

Forensische Hippologie

Klinisch-forensische Veterinärmedizin

Band 2

Ausgewählte Themen

Fachtexte - Regeln - Essays - Checklisten

Sachverständigenbüro
für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung, angewandte und forensische Hippologie & Kynologie
Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun
Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin em.
Fachtierarzt für Pferdeheilkunde em.
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
(seit 1989)
A 2070 Retz, Herrengasse 7
Tel.0043.(0)699.10 40 13 85 tierarzt.dr.kaun@pferd.co.at www.pferd.co.at

Forensische Hippologie & klinisch forensische Veterinärmedizin

Band 1: Über die forensische Relevanz im Umgang mit Pferden

Band 2: Handbuch mit ausgewählten Themen

Handbuch der klinisch- forensischen Hippologie mit ausgewählten Beiträgen zur klinisch -forensischen Veterinärmedizin

Inhalt

Forensische Hippologie	6
Skills & Tools für die forensische Hippologie	9
Hippologische Grundlagen	15
Über die Farben von Pferden	20
Fachwissen, das nicht unbedingt in Büchern steht	23
Da Costa Syndrom	23
Vollgaumen und Zungenverletzung	23
Nüstern – Form	24
Ganaschenfreiheit – Viborg`sches Dreieck	24
Schwierig-verritten-krank	26
Gelenksknacken	27
Kastrationsneuralgie	28
Schlauchgeräusch & Schweifschlagen	29
Bewährte Hausmittel	31
Pferde im Turniersport	33
Lebenskraft von Pferden	35
Energiebahnen und ihr Einfluss auf das Pferd	38
Meridianmassage	58
Leistung – Energie – Stress	60

Zugleistung von Fahrpferden	62
Trageleistung von Reitpferden	62
Manieren – Tradition	63
Fahren – Insiderwissen	67
Einfältige und vielfältige Sachverständige	72
Über das Alter von Pferden	78
Checklisten	81
Unfälle mit Pferden und Gespannen	82
Reiterliche Fähigkeiten	89
Überprüfung der Rittigkeit	91
Verhütung von Reitunfällen	93
Checkliste Kaufuntersuchung	95
Verhütung von Unfällen mit Pferdegespannen	102
Versicherungsrechtliche Ansprüche in	
Einstellbetrieben	103
Checkliste für Ausrüstungen	107
Führstrick, Halfter..	107, 112
Zäumung	108
Sattel	108
Fahrzaum, Geschirr	113
Überprüfung pferdebespannter Fahrzeuge	116
Touristische Reit- und Fahrbetriebe,	
Veranstaltungen	120
Risikosituation	137
Schwindende Rittigkeit-beginnende Krankheit	138
Betrachtungen über die Aufsichtspflicht	141

Ausbildung von Fahrern und Fahrlehrern	146
Begegnungen mit Pferden	151
Sicherheit von Pferden, Reitern und Fahrern	156
Sicherheit in der Reitbahn	158
Ein Leserbrief – Die Taferlklasse	161
Recht und Sicherheit beim Gespannfahren	164
Über Unfälle mit Pferdegespannen	172
Fluchtwege – wenn`s im Notfall schnell gehen muss	175
Tierquälerei	181
Feuerwerk und Pferde – ein Urteil	184
Der Schmerz ums Herz	185
Sommer mit Pferden	188
Merkblatt für Einsatzkräfte	190
Sicherheitskompendium für Pferde	195
Stimulus und die Antwort des Pferdes	206
Tierarzt und Pferdebesitzer	212
Tierärztliche Interventionen	214
Tiere als Verkehrsteilnehmer	216
Nützliche Faustzahlen	220
Die spezielle Tiergefahr	226
Von unglücklichen Pferden	228
Der Wert von Pferden	235
Berufsunfähigkeit – Berufsreiter	240
Tod eines Kindes – schicksalhaft?	265
Schmerzfeststellung beim Pferd	286
Schmerzfeststellung bei gerittenen Pferden	290

Tiergefahr und ihre Verwirklichung	292
Tierschutz im Pferdesport – Standortbestimmung	
31 Merksätze für Reiter, Fahrer und Pferdeleute	294

Prolog

Als sich ein langes, aktives und vor allem sehr vielfältiges Berufsleben langsam, aber unübersehbar seinem Ende anzunähern scheint, kommt beim Verfasser der Wunsch auf, viele Erkenntnisse, Erfahrungen, bisherige Publikationen und Vorträge, aber auch durch das Leben mit Pferden erworbene geistige Schätze festzuhalten. Leser mögen entscheiden, ob es dies wert war oder ob der Verfasser einer unkritischen Selbstüberschätzung unterlegen ist – Menschen, die mich und meine Ansichten und Überzeugungen bisher abgelehnt haben, werden dies auch Hinkunft tun – unabhängig von Thema und Materie.

Die offenen Geister sollen aber weiterwachsen, treu dem Zitat aus FAUST I:

„Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen“

Was meine Überzeugten, aber dennoch geschätzten wenigen „Gegner“ anlangt, die vermeinen, aus welchem Grunde auch immer, eine Ranküne gegen mich hegen zu müssen, so halte ich es mit dem indianischen Spruch:

„Man muss nur lange genug am Flusse sitzen, um die Leichen seiner Gegner vorbeitreiben zu sehen!“

Verabscheut habe ich Leben lang die Meinungslosen, die Neutralen und die, mangels Haltung, Feigen.

Pro Equo!

Retz, September 2020

Forensische Hippologie

Hippologie bezeichnet die „Wissenschaft vom Pferde“, die seit Jahrtausenden besteht und lange vor der christlichen Zeitrechnung in Tractaten, Steintafeln, Büchern und mündlicher Überlieferung etabliert und entwickelt wurde. Wohl kein anderes Tier hat in eben dieser Zeitspanne die Rechtsprechung so sehr beschäftigt wie das Pferd - in all seinen Facetten und Erscheinungsformen. Die klassische Hippologie, ein traditionsbehaftetes, aber dynamisches und sich stets weiter entwickelndes Fach, erforscht, hält fest und setzt Wissen und Erkenntnis in das tägliche Leben mit dem Pferde um. Wie in allen Wissenschaftszweigen sind auch hier Irrwege und Fehllehren nicht zu vermeiden.

Die **Forensische Hippologie** (diese Bezeichnung wurde vom Autor auf der Basis langjähriger Erfahrung als Gerichtsgutachter eingeführt) umschreibt nun dasjenige Teilgebiet der Pferdewissenschaften, das auf der Basis von Befunden, Empirie und wissenschaftlichen Erkenntnissen **Schlüsse zieht**, die in ein (gerichtliches) Gutachten münden – mit anderen Worten: Die Erkenntnisse der Klassischen Hippologie – von alters her bis in unsere moderne Zeit – werden **gerichtsverwertbar** gestaltet und werden somit geeignet, verfahrens- und rechtsrelevante Fragen in einschlägigen Verfahren zu erhellen bzw. zu beantworten.

Eine direkte Schwester der **Forensischen Hippologie** ist die **klinisch-forensische Veterinärmedizin**, die jedoch nicht zwingend immer in der Lage ist, jene Lücke zu schließen, die sich zwischen Pferdewissenschaften und Pferdemedizin in zunehmendem Maße aufgetan hat.

Nicht jeder noch so renommierte Pferdemediziner ist auch am Gebiet der Wissenschaft vom Pferde ein profunder Kenner oder hat die Prinzipien der Reit- und Fahrkunst je selbst „er-ritten oder er-fahren“.

Nicht jeder noch so hochgelobte Hippologie hat auch die Fähigkeit und wissenschaftliche Grundlage, auf Basis seiner Wissenschaft medizinische oder gerichtlich relevante Rückschlüsse zu ziehen.

Beim Pferde als Lebewesen aber ist das „Normale“ nicht weit entfernt vom „Abnormalen“, das „Typische“ vom „Atypischen“ und das „Physiologische“ vom „Pathologischen“ – die Grenzen sind morphologisch und zeitlich unstabil und schnell veränderbar.

„Schmerz“ als Ausdruck einer Grenzüberschreitung muss dem (forensischen) Hippologen bereits im Ansatz – im Stadium des Ungemachs – auffallen, während ihn der Mediziner meist erst **anerkennt**, wenn er ein bildliches Substrat vorliegen hat.

Ungemach, belastender Zustand, stressbehaftete Situationen und Schmerz lassen sich jedoch weder im Röntgen- oder Ultraschallbild darstellen, auch die moderne bildgebende Diagnostik ist dazu nicht in der Lage – nur die Kenntnis der vielfältigen Ausdrucksformen eines Pferdes wird dies ermöglichen.

Wie daher leicht zu erkennen ist, tut sich ein breites Tummelfeld an Spekulationen und Halbwissen, getragen von Tertiär – und Quartärliteratur, Internetforen und zweifelhaften Lehren vermeintlich Erleuchteter auf, die in der Folge zu verwässerten Gutachten, dubiösen Meinungen und einer negativen Beeinflussung der Rechtsprechung infolge zweifelhafter Gutachten führen.

Zur Erläuterung seien Beispiele angeführt:

- Kann ein Zusammenhang zwischen Stirnriemen und Head-Shaking bestehen?
- In welcher Weise sind Kissing Spines durch den Reitstil zu beeinflussen und welche Relevanz hat dies für ein Spring- oder Dressurpferd?
- Kann ein starres Sattelmesssystem die Passform eines englischen Sattels beurteilen?
- Muss ein ordnungsgemäß angepasster Sattel zumindest zwei Reitern unterschiedlicher Statur und Reitausbildung genügen und welcher Einfluss besteht auf das Pferd?
- Kann der Aufbau eines Parcours das Verhalten eines Pferdes während des Wettbewerbs beeinflussen?
- Besteht zwischen Farbe des Deckhaares und Verlauf der Wundheilung ein Zusammenhang?
- Ist der Kontaminations- und Verschmutzungsgrad eines in Offenstallhaltung gehaltenen Pferdes gleich wie bei Boxenhaltung?
- Ist die in der Tierhaltungsverordnung festgelegte Mindestfläche für artgerechte Haltung für alle Pferdetypen anzuwenden?
- Kann Wasserentzug das aggressive Verhalten eines Pferdes beeinflussen?
- Welche vorhersehbaren Verhaltensmuster muss ein Reitlehrer bei Schulpferden zur Unfallvermeidung beachten?

Diese kurze, beispielhafte Übersicht ermöglicht dem Leser, zu erkennen, dass die **Forensische Hippologie** im Bündnis mit der **klinisch-forensischen**

Veterinärmedizin tiefe Berechtigung als eigenes „Fach“ zur Aufarbeitung juristisch wichtiger Fragen hat, zumal proportional zu Abschlüssen einer Rechtsschutzversicherung die Zunahme von gerichtsanhängigen Streitereien mit den Thema „Pferd“ zu beobachten ist.

Wie leicht geht ein Sachverständiger in die Irre, der seine Wissensgrundlage ausschließlich aus zeitgenössischer Literatur oder dem Internet bezieht, weil er über eigene Erfahrung, eigenes Können oder vertieftes hippologisches Wissen nicht verfügt.

„Skills & Tools“ für die Forensische Hippologie

Häufig konfrontieren die erkennenden Gerichte im Zusammenhang mit Reit- und Fahrunfällen sowie Zwischenfällen im Umgang mit Pferden die bestellten Sachverständigen im Gutachtensauftrag auch mit den Fragen nach Regelkonformität oder Regelwidrigkeit, nach Üblichkeiten, nach Literaturbelegen aber auch nach allgemeinen Erfahrungen des beauftragten Sachverständigen.

Gemäß § 14 der Tierhaltungsgewerbeverordnung fallen in Österreich unter den Begriff „Reit- und Fahrbetriebe“ alle gewerblichen Tätigkeiten, in deren Rahmen Pferde gehalten und gegen Entgelt als Reit- oder Zugtiere überlassen bzw. eingesetzt werden. Dieselbe Rechtsgrundlage hält unter § 17 zum Thema „Betreuungspersonen“ fest, dass für Betriebe, die Reiten und Gespannfahren anbieten, ausreichend **qualifiziertes** Personal für den Lehrbetrieb zur Verfügung stehen muss. Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den Qualifikationskriterien des OEPS (Österreichischer Pferdesportverband; früher: BFV f. Reiten und Fahren in Österreich) oder einer vergleichbaren ausländischen Organisation entsprechen. Vergleichbare deutschsprachige Institutionen sind in den Augen des Verfassers jedenfalls die Deutsche FN, die Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland e.V. (VFD) und der Schweizerische Verband für Pferdesport (SVPS). Wie Horst Brindel (VFD) ergänzend betont, wird das gesamte Spektrum des Einsatzes von Arbeitspferden in folgenden Organisationen abgedeckt: Für Österreich (www.pferdekraft.at), in Deutschland (www.ig-zugpferde.de) und der internationalen Dachorganisation (www.fectu.org).

Regeln und Normen all dieser Vereinigungen haben hohen Aussagewert – auch in dem Sinne, als Regelwidrigkeiten häufig auch Rechtswidrigkeiten darstellen. Es liegt also nahe, von Fall zu Fall dort „Wissensanleihen“ aufzunehmen; exemplarisch sollen drei Fälle beleuchtet werden.

Freireiten

Hat sich ein Unfall während einer Reitstunde oder einem Ausritt ereignet, erhebt sich regelmäßig die Frage, ob das „Opfer“, also meist der Geschädigte, in der Lage war, diese Unternehmung als nicht an der Longe befindlicher Reiter auszuführen und wer die Entscheidung hierfür zu fällen hat bzw. hatte.

Gerichtsurteile zum Thema „Entscheidung und Beurteilungspflicht“ gehen nahezu *uni sono* in die Richtung, dass ein „Verantwortlicher“ im Sinne eines

Reitlehrers - in welcher hierarchischen Stufe auch immer angesiedelt- aus eigener Wahrnehmung und Überprüfung, also durch Vorreiten-Lassen, diese Entscheidung „Freireiten oder nicht Freireiten“ zu fällen hat, und zwar unabhängig von der Selbsteinschätzung des Reiters. Bei manchen Urteilen ist herauszulesen, dass ein „Reitlehrer“ bei seinem Unterricht und in der Reitbahn die Machtbefugnis, aber auch Verantwortung eines „Kapitäns auf seinem Schiffe“ hat – er hat das sichere Einlaufen ebenso zu verantworten wie den Untergang.

Getragen muss die jeweilige Entscheidung vom überprüften Können, Wissen und der Persönlichkeitsstruktur des zu beurteilenden Reiters sein – sowie von der Vorgabe über die bisherige Ausbildung.

Originalzitat OEPS: *“Auf Anfrage des Autors vom 8.12.2008, gerichtet an Hans Max-Theurer (damals Leiter des Referates Ausbildung) kann mitgeteilt werden, dass die aufgeworfenen Probleme in jedem Reitausbilder-Lehrgang ausführlich behandelt werden als auch teilweise in der ÖAPO geregelt sind. Darüber hinaus wurden in einem Arbeitskreis unter Mitwirkung von Reit-Ausbildern, Reitschulbesitzern und Reit-Sachverständigen folgende Eckpfeiler erarbeitet:*

- *Als einzige sinnvolle Ausbildungsmethode für den Anfängerunterricht befürworten wir die **Einzellonge** bzw. das Führen **eines** Pferdes.*
- ***Mindestanzahl** der Einzellongen sind 25 (plus/minus 10)*
- *Die **Anzahl der Schüler** sollte max. 4-6 Pferde/Reiterpaare betragen.*
- ***Gelände- und Ausritte** nur nach Absolvierung des Reiterpasses.*
- ***Natürlich gibt es je nach Eignung und Ambition des Schülers einen Spielraum, den einzustufen ist aber dem Fachmann vor Ort, dem Ausbilder, vorbehalten.“***
[zit.Komarek]

Diese Vorgabe hat in Österreich bis heute ihre Gültigkeit, ein Sachverständiger hat sie also als Rahmenbedingung in der Betrachtung des Einzelfalles zu beachten.

Es ist für jeden Entscheidungsträger, also Reitlehrer, empfehlenswert, eine Kartei über jeden Reitschüler anzulegen bzw. zu führen, in der das augenblickliche und überprüfte Wissen (Pferdekunde, Zäumungs- und Besattelungslehre) sowie Können (Sitz, Zügelführung, Einwirkung bei häufigem Pferdewechsel) **nachvollziehbar laufend eingetragen und somit die Entwicklung dokumentiert wird. Ein Ausbildungsziel sollte festgelegt sein.**

Zäumung

Es ist aus sachverständiger Sicht nicht zu tolerieren, dass ein Reitlehrer zu Beginn einer Unterrichtsstunde die Equipierung des Pferdes seines Schülers ungeprüft übernimmt – unabhängig davon, ob ein Schulpferd oder ein Privatpferd für den Unterrichtszweck vorgestellt wird. Korrekte Zäumung, richtige Position des Sattels, angepasste Verwendung der Strupfen, individuell für das Lehrziel des Tages eingestellte Länge der Bügelriemen sowie späteres korrektes Übersatteln müssen **nachvollziehbar** überprüft werden z.B. durch gemeinsame Kontrolle mit dem Schüler als Teil des Unterrichtes.

Die **Bedeutung der Zäumung** für die risikoarme und niveauvolle Ausübung des Reit(- und Fahr-!!!)- sportes war am 22.12.2016 Thema eines hochkarätig besetzten Symposiums der VFD (Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland e.V.), welches in die Verabschiedung eines Positionspapiers der VFD mündete. Das Druckwerk wurde dem Verfasser freundlicherweise zur Verbreitung überlassen und wird somit im Original wiedergegeben:

Positionspapier Zäumung VFD

Zäumungen dürfen nicht unabhängig von anderen Rahmenbedingungen betrachtet, sondern müssen im Gesamtkontext gesehen werden.

Nachfolgende Ausführungen gelten sowohl für das Reiten, als auch das Fahren, das Voltigieren und das Longieren und beziehen sich auf alle Equiden.

Mindestanforderung für Sicherheit bei Umgang und Nutzung, sowie zur Gewährleistung des Pferdewohls:

- Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiger Respekt zwischen Pferd und Reiter sind unabdingbar.
- Grundkenntnisse über die anatomischen Zusammenhänge zur Beurteilung der gesunderhaltenden Nutzung des Pferdes müssen vorhanden sein.
- Eine regelmäßige, fachgerechte Überprüfung des Gesundheitszustandes des Pferdes inklusive Pferdekopf und Maulhöhle (einschließlich Zähne) muss durchgeführt werden.
- Bevor Reiter und Pferde ins Gelände gehen oder am Straßenverkehr teilnehmen, müssen die reiterlichen Grundlagen (anhalten, vorwärts, seitwärts, abwenden und alle drei Grundgangarten) beherrscht werden und das Pferd muss diesem Ausbildungsstand entsprechen.
- Je besser das Sitzfundament und je zügelunabhängiger der Sitz, desto leichter und präziser die Einwirkung und Hilfengebung auf das Pferd.
- Die richtige Passform und Verschnallung ist für jegliche Ausrüstung Voraussetzung zu einer pferdegerechten Nutzung.
- Auf die einwandfreie Verarbeitung von adäquatem Material muss geachtet werden.
- Der einwandfreie Nutzungs- und Pflegezustand von Material und Ausrüstung ist zu gewährleisten.

- Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen werden empfohlen, um Unfälle zu vermeiden und in Schadensfällen fehlerfreies Handeln dokumentieren zu können.

Bei Einsatz von Zäumungen ist zu beachten:

- Grundsätzlich sind alle Zäumungen, sowohl mit als auch ohne Gebiss, Mittel zur Kraftverstärkung. Hebel oder verkleinerte Auflageflächen bewirken eine zusätzliche Verstärkung des Druckes. Eingeschnallte Mundstücke dürfen nicht mehr als eine Hautfalte am Mundwinkel verursachen. Alle Zäumungen, insbesondere auch in Verbindung mit Hilfszügeln, müssen im Sinne des Pferdes so schonend wie möglich eingesetzt werden und dem Pferd und seinem Ausbildungs- und Gesundheitszustand angemessen sein. Eine fundierte Basisausbildung darf nicht durch Hilfszügel ersetzt werden.
- Die durch (Hilfs-)Zügeleinwirkung erzielte Kopf-Hals-Position des Pferdes hinter der Senkrechten wird als nicht pferdegerecht abgelehnt.
- Aktuelle Forschungsarbeiten weisen darauf hin, dass die Toleranzgrenze von Pferden gegenüber der Zügelkraft bei verschiedenen getesteten Zäumungen mit und ohne Gebiss (Rai-Bändele, Knotenhalfter, Bitless Bridle, Glücksrad direkt verschnallt, einfach gebrochener Wassertrense), keinen signifikanten Unterschied ergibt.
Bei diesen Untersuchungen zeigte sich zudem, dass die durch Zügelzug hervorgerufene, maximal tolerierte Kraft am Pferdekopf unabhängig von der Zäumung rund drei Kilogramm entspricht, in Ausnahmefällen und nur sehr kurzfristig bis zu maximal fünf Kilogramm.
Im täglichen Reiten sollen immer niedrige Zügelkräfte angestrebt werden.
„So viel wie nötig, so wenig wie möglich“
- Nasenriemen müssen gemäß ihrer Bestimmung grundsätzlich nach der 2-Finger Regel verschnallt werden. Die Messung muss auf dem Nasenrücken erfolgen. Um eine Vereinheitlichung zu gewährleisten, wird ein standardisierter (ISES¹)-Keil als objektive Messmethode empfohlen.
- Wird der Nasenriemen enger als die 2-Finger Regel oder zu tief verschnallt, kommt es laut wissenschaftlichen Studien zu Einschränkungen von physiologischen Abläufen. (z.B. Abschlucken, Abschnürungen von Blutgefäßen und Nerven, Einschränkungen des Kauens und der Atmung).
- Die 2-Finger Regel gilt ebenfalls für evtl. verschnallte Sperrriemen und gebisslose Zäumungen.
- Kinnriemen und Kinnketten dürfen bei Hebelzäumungen ebenfalls nur so verschnallt werden, dass ihre Wirkung erst eintritt, wenn die Winkelung des Kandarenbaumes zur Maulspalte 45° beträgt. Zu fest, beziehungsweise zu locker verschnallte oder nicht ausgedrehte Kinnriemen und -ketten können zu Verletzungen am Pferdemaul oder

1

(<http://www.equitationsscience.com/restrictive-nosebands>)

Unterkiefer führen. Die Kombination von Hebelgebissen mit Sperr- bzw. Pullerriemen ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Der Einsatz eines Sperrriemens ist grundsätzlich zu überdenken.

- Missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung, falsche oder zu enge Verschnallung sowie grobe Handhabung von Zäumungen führt zu Schmerzen, Leiden oder Schäden der Pferde und ist generell tierschutzwidrig.
- Die Verantwortung für das Pferd muss jederzeit wahrgenommen werden! Demut, Toleranz, Geduld und Verständnis sind Voraussetzungen für das Wohl des Pferdes und zur Freude des Reiters.

*„Ein gefühlvoller Reiter sucht nach Information von seinem Pferd.
Ein vertrauensvoller Reiter bekommt Informationen von seinem Pferd.“*
(Verfasser unbekannt)

Einstellung des Nasenriemens

Der vielfältige und – vor Allem – negative und schmerzhaft beeinflusst ein falsch eingestellter Nasenriemen auf Leistung, Gesundheit und „performance“ eines Pferdes sollte wohl jedem Pferdesporttreibenden bekannt sein; dennoch sieht man Kinder und Jugendliche – ohne Reitstiefel noch kaum fähig, aufrecht zu stehen – die unter Anwendung all` ihrer Kraft den Nasen- und Sperrriemen „anknallen“ und auf Befragen stets antworten, dass sie dies in dieser Form von ihrem Reitlehrer/In gelernt hätten.

Für den Sachverständigen und auch vor Gericht hat alles (guten) Bestand, was mess- und reproduzierbar ist.

Die „International Society for Equitation Science“ (ISES), eine non-profit Organisation mit dem Hauptziel der Verbesserung der Trainingsforschung bei Pferden (<http://equitationscience.com>) hat ein Messgerät zur Überprüfung der Position und Länge des Nasenriemens, den ISES-Keil, entwickelt, der bei Unsicherheit blitzschnell Klarheit schafft.



ISES – Keil

(Foto: Copyright Cristina Wilkins, Courtesy of Horse and People Magazine)

**Gedanken formen Worte,
Worte formen Taten,
Taten formen Gewohnheiten,
Gewohnheiten formen den Charakter.**

(nach Talmud)

Hippologische Grundlagen

Pferde in Bewegung – Grundgangarten – Störungen

Schritt:

- Vier – Takt
- Trittlänge 1.30 – 1.80 m
- Tempo 6 – 7 km/h
- Fußfolge: hr – vr – hl – vl
- Gleichseitig, aber nicht gleichzeitig
- Normaler Schritt: zwischen sagittaler und diagonaler Zweibeinstütze > Dreibeinstütze
- Hinterhand tritt jeweils einen halben Schritt vor das Trittsiegel der gleichseitigen Vorderhand
- Mittelschritt
- Versammelter Schritt
- Starker Schritt
- Freier Schritt
- Der Schritt als „schwunglose“ Gangart gilt allgemein als empfindlich und störungsanfällig – der Verlust des freien Schrittes ist als schwerer Ausbildungsfehler anzusehen.
- Fehler: Gebundener Schritt, Schritt ohne Raumgriff, Anzackeln

Trab:

- Zwei-Takt
- Trittlänge 2.00 – 2.30 m
- Tempo 12 – 20 km/h (Mitteltrab 250 m/ Minute)
- Renntwab 45 – 50 km/h; Hinterextremität greift außen an der noch stützenden Vorderextremität vorbei
- Fußfolge hl-vr-hr vl – diagonale Zweibeinstütze
- Gleichzeitig, aber nicht gleichseitig
- Einfacher, diagonaler Synchronismus
- Versammelter Trab:
 - Verkürzung der Schwingphase bei
 - Verlängerung der Stützphase

- Zwischen die diagonalen Zweibeinstützen schiebt sich je eine Zweibein- und eine Dreibeinstütze
- Versteifung des Stammes
- Arbeitstrab
- Versammelter Trab
- Mitteltrab
- Starker Trab
- Der „Stechtrab“ ist die Gangart der Blender und Strampler, beeindruckt den hippologischen Laien und wirkt gekünstelt und unehrlich auf den Pferdekenner.

Pass:

- Zwei-Takt
- Einfacher sagittaler Synchronismus
- Rumpf pendelt hin und her
- Passgänger oder „Zelter“ fanden bevorzugte Verwendung unter dem Damensattel

Galopp

- Drei-Takt im Canter
- Vier-Takt im kurzen Galopp
- Sprunglänge 4.35 – 8.00 m
- Tempo 18 – 30 km/h
 - Mittelgalopp 300 – 540 m/ Minute
 - Starker Galopp 400 m/Minute
 - Renngalopp 12 – 14 m /Sekunde
- Der Bewegungsimpuls geht jeweils von einer Seite der Hinterhand aus und treibt den Schwerpunkt diagonal nach vorne.
- Fußfolge:
 - hr-vl > hl hebt ab = erste diagonale Dreibeinstütze
 - vr schwingt vor – hr + vl = Mitteldiagonale oder diagonale Zweibeinstütze
 - vr (Stützphase)- hr + vl heben ab = zweite diagonale Dreibeinstütze
 - vr = Einbeinstütze
- Galoppsprung
 - Weitsprung
 - Hochsprung
- Arbeitsgalopp

- Mittelgalopp
- Versammelter Galopp
- Ein wesentliches Kriterium ist der „Bergauf- Galopp“ – dynamisch und kraftvoll federnd. Ungern sieht man einen kratzenden Galopp oder ein Pferd, das „in den Boden“ galoppiert.

Ausbildungsskala

- Taktreinheit
- Losgelassenheit
- Anlehnung
- Geraderichten und Biegen
- Schwung & Durchlässigkeit
- Versammlung

Der „reine“ Gang in den Grundgangarten

- Alle Bewegungselemente des Pferdes sind harmonisch tätig
- Der gesamte Bewegungsapparat arbeitet in Synergie
- Die Fußfolge ist korrekt
- Der Raumgriff im Verhältnis zur Größe des Pferdes passend
- Fußfolge, Raumgriff und Tempo sind harmonisch, weder schleppend noch übereilt
- Die Bewertung durch einen Turnierrichter, dass ein Pferd den reinen Gang vermissen lässt, ist nicht der Feststellung einer Lahmheit gleichzusetzen.

Bewertung der Grundgangarten

- Reinheit (Fußfolge)
- Regelmäßigkeit
- Gleichmäßigkeit
- Raumgriff

Aufrichtung

- Erwünscht ist die relative Aufrichtung: durch Senken der Kruppe wirken Hals und Kopf höher
- Unerwünscht ist die absolute Aufrichtung: der Kopf wird hochgedrückt, der Rücken ist steif (Imponiergehabe beim Hengst)

Fehler in der Dressurarbeit

- Grundfehler bestehen in mangelhafter, oft zu schneller Ausbildung z.B. Verlust des reinen Ganges – zu allererst im Schritt

- Grobe Fehler (Ausbildungsfehler): ständig wiederkehrende Fehler in gewissen Lektionen z.B. Verlust des Schritts, Rückwärtskriechen, grundlos wechselnde Haltung - und Stellung
- Flüchtighkeitsfehler: vorübergehende, schnell und korrekt korrigierte Fehler, meist nach Auslotung des Risikos.

Lahmheitsursachen

- Krankheit
- Ausbildungsfehler
- Rohe Zügelhand > Zügellahmheit

Zügellahmheit

- Eine an eine Lahmheit erinnernde Bewegungsanomalie, die nicht zwingend einen orthopädischen Krankheits hintergrund hat, sondern auf einseitiges Abstoßen am Gebiss zurückzuführen ist
- Deutliche Bilder sind meist in Wendungen und häufig nur auf einer Hand zu erkennen
- Zügellahmheiten sollten ebenso erst genommen werden wie orthopädisch bedingte Lahmheiten, denn auch sie sind meist schmerzbedingt
- Kontrolle der Zäumung, Gebisse und Laden ist angebracht
- Die Kontrolle der Zügelhand obliegt dem erfahrenen Richter

Kaskade zur Zügellahmheit

- Stress (Schmerz direkt oder indirekt [referred pain – ausstrahlender Schmerz], körperliche und /oder psychische Überforderung)
- Schonhaltung
- Taktunreinheiten
- Bewegungsstörungen
- „Zügellahmheit“
- Schmerz ist der Schrei des Gewebes nach fließender Energie!

Versammlung

- Verkürzen der Tritte bzw. Sprünge
- Ist ein Prozess der Lastaufnahme durch die Hinterhand und nicht der Beizäumung über die Reiterhand
- Um eine korrekte Versammlung zeigen zu können, benötigt ein Pferd einen durchtrainierten Körper und einen gehobenen Arbeitswillen, beides ist kaum vor dem 8. bis 10. Lebensjahr zu erwarten – guter Reiter vorausgesetzt.

- Grobe Beizäumung hat nichts mit Versammlung zu tun und wirkt auf Dauer kontraproduktiv – besonders bei jungen Pferden haben Trainer, Tierärzte und Turnierrichter dem entgegenzuwirken.

Bodenricks

Arbeitstrab: Zur Entwicklung und Förderung Abstände 1.20 – 1.40 m (von klein auf groß kontinuierlich erweitern)

Galopp: Zur Entwicklung einzelne Ricks vom Abstand 7-11 m verkürzen auf 2.50 m (ohne Zwischensprung)

Über die Farben von Pferden

Allgemeines zu Farbe, Haut und Konstitution

Man unterscheidet bei Pferden zwischen Deckhaar, Langhaar und Tasthaar. Deckhaar und Langhaar sind ausschlaggebend für die Farbbezeichnung:

Schimmel: Deckhaar weiß (in verschiedenen Nuancen) – Langhaar weiß oder schwarz

Rappe: Deckhaar schwarz – Langhaar schwarz

Brauner: Deckhaar braun – Langhaar schwarz

Fuchs: Deckhaar rot – Langhaar rot

Falbe: Deckhaar gelb bis grau - Langhaar schwarz (Aalstrich)

Isabell: Deckhaar goldgelb (var.) – Langhaar goldgelb (var.)

Die Farbe eines Pferdes ist eine Sache persönlicher Präferenz, aber auch des Zusammenpassens verschiedener Pferde z.B. in Gespannen oder Schwadronen. Prinzipiell vertraten Pferdekennner von jeher die Ansicht, dass ein gutes Pferd „keine Farbe und keine Größe habe“, es gab jedoch – speziell aus den ungeheuren Erfahrungen der Remontierungskommissionen schöpfend, die tausende Pferde begutachten und in der weiteren Folge auf ihre Einsatztauglichkeit prüfen konnte: Je ausgeprägter die Grundfarbe, umso sicherer sind damit Leistungspferde zu erwarten, harte Farbtöne wurden bevorzugt. Verschwommene und unklare Farbtypen bzw. unschöne Farben waren mit ziemlicher Sicherheit weichen Pferden zuzuordnen, lehmige Füchse mit weißen Beinen oder helle Braune mit grünen oder gelben Beinen erwiesen sich regelmäßig als weich und anfällig im Fundament.

Eine besondere Hautempfindlichkeit – oft verbunden mit unbefriedigender Konstitution - wurde regelmäßig bei hellen Füchsen bzw. Pferden mit starkem Rotpigmentanteil im Deckhaar sowie bei Schimmel festgestellt, was sich in Häufungen von Geschirr- und Satteldrücken äußerte, die die Pferde dienstunfähig stellte; bei Gespannpferden waren bei diesen Farben zusätzlich rascheintretenden Irritationen am Schweifansatz in der Lage der Schweifmetze zu verzeichnen.

Bezüglich des Äußeren der Pferde waren Schimmel, Schecken, Isabellfarbene und Lichtfalben von der Remontierung ausgeschlossen, weil sie als „Zielscheiben“ galten. [Rautschka: Das Pferd im Militärdienst, Diss. Universität Wien, 1999]

Rote, weiße und nicht pigmentierte Haut neigt zu Wundheilungsstörungen sowie zur Tendenz, im Sommer Wunden „vertrocknen“, im Winter speziell - mit Wind - Wunden „ausfrieren“ zu lassen - in beiden Fällen können als Folgeerscheinung großflächige Hautbezirke absterben und ganze Körperteile gangränös entarten. Eiskälte in Verbindung mit Wind (Windchill) ist auch nicht ungefährlich für Pferde mit „fleshmarks“, dem sogenannten „Krötenmaul“. Diese Phänomene hat der Pferdemediziner bei seinen Interventionen ebenso zu beachten wie den Umstand, dass lokale Wundantiseptika die Gefahr einer Verfärbung der nachwachsenden Haare bergen, was Schadenersatzforderungen wegen „Verunstaltung und Wertminderung“ zu Folge haben kann.

Bedenklich ist, dass dieses alte Wissen manchen Pferdemedizinern und Sachverständigen unserer Zeit nicht (mehr) geläufig ist, weil solche Erfahrungsschätze in des Wortes tiefster Bedeutung nicht bei Google oder aus den Lehrbüchern der Moderne zu erlangen sind. Dies sind dann eben einfältige Experten, im Gegensatz zu vielfältigen Hippologen.

Farbvererbung

- Schimmelfarbe ist dominant
 - Homozygoter Schimmelhengst x nicht Schimmelstute = Schimmel
 - Heterozygoter Schimmelhengst x heterozygote Schimmelstute = 25 % Falbe 50 % heterozygote Schimmel 25 % homozygoter Schimmel
 - Heterozygoter Schimmelhengst x nicht Schimmelstute = 50 % Schimmel 50 % Falben
- Fuchsfarbe ist rezessiv
 - Fuchs x Fuchs = Fuchs
 - Fuchs x Rappe oder Brauner (homozygot) = Brauner oder Rappe
 - Fuchs x Rappe oder Brauner (homozygot) = 50 % Fuchs und 50 % Rappe oder Braune
- Rappe ist rezessiv gegenüber Braunen
 - Homozygoter Rappe x homozygoter Rappe = Rappe
 - Heterozygoter Rappe x heterozygoter Rappe = 75 % Rappe, 25 % Fuchs
- Braune sind in der Farbe dominant gegenüber Rappen
 - Homozygoter Brauner x homozygoter Rappe = Brauner
- Beispiele
 - Homozygoter Rappe x homozygoter Fuchs = Rappe
 - Homozygoter Brauner x homozygoter Fuchs = Brauner
 - Homozygoter Schimmel x homozygoter Fuchs = Schimmel
 - Homozygoter Schimmel x homozygoter Rappe = Schimmel
 - Homozygoter Schimmel x homozygoter Brauner = Schimmel

Farbsystem nach Walter (1912)

- Grundfarben
 - A gelb: Isabell, Falbe
 - a rot: Fuchs, Brauner
- Schwarzfaktor
 - B schwarz vorhanden
 - b schwarz fehlt
- Verteilungsfaktor für B
 - C schwarz bedeckt den Körper teilweise: Brauner, Falbe)
 - c schwarz bedeckt den Körper ganz : Rappe
- Schimmelung
 - D Schimmelung vorhanden
 - d Schimmelung fehlt
- Scheckung
 - E Scheckung vorhanden
 - e Scheckung fehlt
- Tigerung
 - F Tigerung vorhanden
 - f Tigerung fehlt

Fachwissen, das nicht unbedingt in (allen) Büchern steht

Das Da Costa Syndrom

Das **Da Costa-Syndrom** wurde erstmals durch den amerikanischen *Militärarzt Da Costa Jacob Mendes (1833 – 1900)* beim Menschen beschrieben. Es handelt sich um Beschwerden ohne organisch fassbare Ursachen und wird durch unabhängig von körperlicher Belastung auftretende Herzbeschwerden charakterisiert. In diesem Zusammenhang spricht man auch von funktionellen bzw. psychosomatischen Beschwerden.

Auf das Pferd umgelegt, beschreibt der aus der Humanmedizin stammende Begriff des "Da Costa Syndroms" im Wesentlichen ein Abschnüren der Luftzufuhr.

Durch übertriebenes und ruckartiges Anziehen des Bauchgurts beim Satteln, ein an der Luftröhre zu enges, unpassendes Kunt oder ein falsch liegendes Brustblatt beim Geschirr kann mit geforderter Leistung bei Pferden große Beklemmung, Angst bzw. Panik und in der Folge „Herzschmerz“ ausgelöst werden. Als eine nicht unwesentliche Ursache kann auch – speziell bei ungünstiger Form von Nüstern und Nasentrompete – in einer Behinderung der freien Atmung durch den Nasenriemen zu finden sein. Bei solchen Beschwerden kann bei einer späteren Untersuchung in der Regel keine "Grunderkrankung" gefunden werden außer dem „verkniffenen Mündchen“.

Nach meiner langjährigen Erfahrung aber kann das Da Costa Syndrom bei häufiger Wiederholung dieses, für das Pferd misslichen Zustands eine manifeste cardiale Insuffizienz verursachen. Erste Symptome sind Hüsteln, speziell beim Nachsatteln bzw. Anziehen des Bauchgurts, beim Aufsitzen, beim Antraben. Nachschwitzen, meist in Verbindung mit einem erhöhten Ruhepuls bzw. langen Beruhigungszeiten sollte sehr ernst genommen werden.

Vollgaumen und Zungenverletzungen

Die sensible Reiterhand spürt, wenn im Maul und somit in der Anlehnung Störungen vorliegen. Eine sorgfältige Untersuchung sollte die Folge sein, eine Untersuchung, die natürlich Zäumung und Reitgebiss einschließen muss. Die Inspektion der Maulhöhle darf aber nicht nur die Zähne beinhalten, denn nur zu oft wird vordergründig eine unbedeutende Zahnanomalie als vermeintliche Ursache verdächtigt, die dann aufwändig behandelt wird und im Ergebnis keine Veränderung bringt.

Frische und alte Verletzungen und Vernarbungen an der Zunge müssen ebenso ausgeschlossen – oder erkannt werden wie auch die sog. Vollgaumigkeit.

Blickt man seitlich in das Pferdemaul, erkennt man beim Vollgaumen, dass die Schleimhaut des Gaumendaches mit ihren Staffeln beträchtlich und polsterartig über die Höhe der Schneidefläche der Schneidezähne des Oberkiefers gewölbt ist, was durch eine Blutansammlung im Übergangsbereich der großen Arterien und Venen am harten Gaumen bedingt ist – die Folgen sind zweierlei: durch diese prall mit Blut gefüllte Tasche kommt es zu einem unangenehmen Druck in diesem Gebiet, der zusätzlich durch Stauung verstärkt wird, wenn das Pferd infolge Weideaufenthaltes den Kopf für lange Perioden in der Tiefe hat. Bei Fohlen ist dieses Phänomen noch unbedenklich und wird dort „Frosch“ genannt.

Die zweite Unannehmlichkeit durch einen Vollgaumen besteht darin, dass sich Futterpartikel in den Spalt zwischen den Schneidezähnen und dem Gaumenpolster festsetzen, die das Pferd durch permanente Zungenaktivitäten loszuwerden versucht. Dabei kann die Zunge über das Gebiss kommen, jedenfalls ist aber die Aufmerksamkeit des Pferdes irritiert.

Erfahrene Pferdetierärzte wissen diesem Zustand chirurgisch abzuhelpen, die „Blutpolster“ werden beiderseits der Mittellinie mit einer kleinen Inzision gespalten, man lässt sie ausbluten, anschließend wird dieser Teil des Gaumendaches dick mit Speisesalz eingerieben. Meist ist nur eine Intervention notwendig.

Form der Nüstern

Die Form der Nüstern und Nasentrompeten kann von Pferd zu Pferd stark variieren, besonders leistungsmindernd sind aber sog. "eingezogene Nüstern", die auf Grund ihrer angeborenen – und vermutlich vererbten Form – ein Aufblähen des Hautteils der Nasentrompete und der Nasenflügel verhindern und dergestalt speziell bei der Einatmung das gewonnene Sauerstoffvolumen stark begrenzen. Bei der Atmung kann ein flatterndes Ausatemungsgeräusch hörbar sein.

Beim Ankauf von Sportpferden soll jedenfalls auch auf die weite Form der Nüstern und Nasentrompete und Nasenknorpel Bedacht genommen werden.

Ganaschenfreiheit und Viborg`sches Dreieck

Die Ganaschen im anatomischen Sinne sind die beiderseits am hinteren Teil des Unterkiefers im Bereich der Kaumuskel liegenden Anteile an Knochen, Muskeln und vielfältigen anderen Strukturen wie Blutgefäße, Nerven und Ohrspeichel – und Unterkieferdrüsen – es ist also der Raum zwischen Unterkieferast und Atlasflügel. In gewisser Abhängigkeit von der Körperform eines Pferdes, speziell des Ansatzes (Übergang vom Kopf zum Hals) ist der Bereich hinter den Backen „verstrichen“ oder klar konturiert – diese anatomische Gegebenheit wird als „Ganaschenfreiheit“ bezeichnet, wenn sie frei und durchtastbar ist.

Es gibt Pferderassen (Ponys, Haflinger, Lipizzaner und andere mit spanischem Blut) die wenig oder keine Ganaschenfreiheit aufweisen, was mit Konsequenzen behaftet ist. Pferde mit verstrichenen Ganaschen lassen sich beschränkt beizäumen und neigen dazu, sich in der Ganschengegend eng zu machen, was zur Behinderung der Luftzufuhr und der Blutver- und entsorgung des Schädels führen kann – dann spricht man von Ganaschenzwang, erkennbar an der gequetschten und hervorquellenden Ohrspeicheldrüse. Reiter und Fahrer können dieser Eigenheit mit gefühlvoller, nachgebender Hand begegnen und indem sie von ihrem Bemühen ablassen, solche Pferde unbedingt „an die Senkrechte“ bringen zu wollen. Der gute Turnierrichter wird es erkennen, das Urteil des schlechten Richters ist ohnedies wertlos.

Eine weitere Folge enger Ganaschen besteht meist darin, dass solche Pferde zu Beginn der Weidesaison – also wenn die Köpfe über lange Zeiträume bodenwärts gerichtet sind, sowohl an der Ohr- und Unterkieferspeicheldrüsen, manchmal am gesamten Kopf anschwellen, ohne klinische Erkrankungssymptome zu zeigen. Diesem Phänomen kann dadurch begegnet werden, dass das Langfutter auch im Winter, aber zumindest vor Beginn der Weidesaison auf dem Boden angeboten wird.

Viel Ganaschenfreiheit erweckt bei gleichzeitig schlecht entwickelter Halsmuskulatur den Eindruck von einem „dünnen Hälschen“ und führt beim ersten „Halt und Gruß“ meist zum Hochdrücken – eine schlechte Visitenkarte für den Ausbildner und Reiter.

In der Ganaschengegend an der unteren Kontur liegt das für den Pferdechirurgen bedeutsame „Viborg`sche Dreieck“, das für Eingriffe am Luftsack von Bedeutung ist.

Noch ein Wort zu den Speicheldrüsen, die im Laufe eines Tages an die 40 Liter „Flüssigkeit“ produzieren.

Der Speichel der Ohrspeicheldrüse ist serös – also wässrig – und wird bis zu einer Menge von 15 Liter pro Tag gebildet; die Unterkieferdrüse produziert schleimig-wässrigen Speichel – an der Qualität des Speichels lässt sich also die Funktion der Speicheldrüsen überprüfen.

Bis vor nicht allzu langer Zeit war es geübte Praxis in der Dressurreiterszene, verspannten Pferden Backpulver ins Maul zu schütten, das dann zusammen mit etwas Speichel zu heftigem „Schäumen“ führte und den Eindruck eines losgelassenen – weil heftig kauendem Pferd erwecken sollte. Der „Schaum“ entsprach aber weder dem Speichel der einen oder der anderen Speicheldrüse, hatte einen gewissen Eigengeruch und wurde schnell als Betrug entlarvt.

Schwierig – verritten – krank?

Der vielstrapazierte Begriff „Rittigkeit“ ist eine entscheidende Größe bei der Arbeit mit Pferden – die Beurteilung ist jedoch sehr individuell sowohl aus der Sicht des Reiters wie auch aus dem Fokus „Pferd“.

Die Definition: *Rittigkeit umfasst alles, was ein Pferd unter dem Sattel angenehm und leistungsbereit macht* (Strick: Die Natur der Deutschen Reitlehre“ WuWei 2011) ist zwar sehr weit gegriffen, bringt es aber – im Umkehrschluss - auf den Punkt: Rittigkeitsverlust ist demgemäß gleichzusetzen mit schwindender Leistungsbereitschaft des Pferdes bei gleichzeitiger Zunahme eines unangenehmen Bewegungsgefühls im Sattel beim Reiter.

Rittigkeit wird demnach sowohl vom Interieur wie auch vom Exterieur des Pferdes und deren gegenseitiger Interaktion beeinflusst:

- Stress durch Grobheit und reiterliches Unvermögen
- Ungemach bis Schmerz
- Leistungsüberforderung infolge zu jungen Alters oder mangelhafter Ausbildung
- Dysharmonie zwischen Reiter und Pferd.
- Beginnende gesundheitliche Probleme.

Aus dieser Übersicht ist abzuleiten, dass „Rittigkeitsverlust“ per se keine Krankheit, sondern die Folge einzelner oder mehrerer misslicher Einflüsse auf das Pferd ist, die in detektivischer Arbeit aufgespürt, abgestellt oder behandelt werden müssen. Wird ein Pferd mit der Vorgeschichte „abnehmende Qualität der Rittigkeit“ einem Tierarzt oder in einer Pferdeklinik vorgestellt, so muss der Reiter dem Untersucher genau erklären, worin das Defizit oder die

Veränderungen bestehen. Es ist dabei anzuraten, nur solche Veterinärmediziner zu konsultieren, die selber aktive Erfahrung im Sattel oder am Kutschbock erworben haben – sonst wird die Unterhaltung vermutlich so verlaufen, wie wenn mit einem Blinden über Farben geredet wird.

„Richte dein Pferd gerade und reite es vorwärts“ ist wohl einer der meist missachteten Lehrsätze der Hippologie, eng verbunden mit der fatalen und falschen Meinung, dass „Reiten im Schritt“ keinen Trainingswert besäße.

Im Schritt, per definitionem einer „schwunglosen“ Gangart, muss ein Pferd bzw. dessen Reiter jede einzelne Phase des Bewegungsablaufes durch Muskelkraft „er-reiten“ , im Trab und Galopp kann so manches durch den mitgebrachten Schwung der Bewegung „über-ritten“ werden.

Der reine und gute Schritt eines Pferdes ist deshalb der wichtigste Indikator für erhaltene Rittigkeit – sein Verlust jedoch ein erstes und ernstes Warnsignal.

Bei der Korrektur – aus welchem Grunde und mit welcher Methode auch immer sie erfolgte, ist erst mit Erreichen des reinen und guten Schrittes das Ziel erreicht.

Viele Reiter, Springreiter und Dressurreiter, vor allem jene, die im Grunde reitende Pferdehändler sind, werden diese Ansicht belächeln, die Schuld auf Marotten des schwierigen Pferdes schieben oder es bei gutem Wind verkaufen.

Ein starker Reiter, der nicht unbedingt ein guter oder gefühlvoller Pferdenschmied sein muss, kann aber so manches verrittene Pferd „erfolgreich“ über den Parcours oder das Feld der Ehre zwingen, solche Pferde aber nachzureiten, ist meist unmöglich.

Knacken in den Gelenken

Eine Wahrnehmung, die zwar bei Pferden jeden Alters möglich ist, jedoch nach meiner Erfahrung eine Häufung zwischen vier und sieben Lebensjahren aufweist, ist ein deutlich vernehmbares „Knacken“ in den Gelenken. Beim Führen an der Hand oder bei Arbeit an der Longe – jeweils im Schritt – ist dieses markante Geräusch synchron mit der Bewegung zu hören. Die Untersuchung auch mit bildgebenden Verfahren verläuft meist negativ, Lahmheiten oder Bewegungsstörungen sind nicht festzustellen, der einzige auffallende Befund ist in den meisten Fällen ein hoher Hämatokritwert – deutlich über 45 % - also ein Hinweis auf eine Bluteindickung.

Bei einem sonst klinisch gesunden Pferd sollte die Wasseraufnahme und die Salzgabe überprüft werden. Der beliebte Leckstein in Box ist nicht unbedingt

ausreichend – speziell wenn er schon längere Zeit in Verwendung ist und durch Staub und Speichel verunreinigt ist, schlecht riecht und noch schlechter schmeckt.

Ich empfehle anstatt eines Lecksteines die tägliche Verabreichung von Salz (Viehsalz, Kochsalz), mit dem Futter, dadurch wird auch die Wasseraufnahme erhöht und einer Dehydrierung – dem Beginn vieler Übel – entgegengewirkt!

In der Akutphase eines zu hohen Hämatokritwertes - dessen Ideal beim Sportpferd bei 38 % liegt- kann zusätzlich das biochemische Mittel Natrium chloratum D6 (Schüßler Salz Nr.8) über einen längeren Zeitraum verabreicht werden. Voraussetzung für einen gesunden Wasserhaushalt ist natürlich, dass Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht, was auch bei Selbsttränkern nicht als selbstverständlich angenommen werden sollte.

Verkühlung nach Kastration - „Kastrationsneuralgie“

Als ich im Jahre 1970 den ersten Hengst kastrierte, galt es als Regel für diese Operation, die warmen Tage des beginnenden Frühlings abzuwarten, an denen die Luft schon warm, die Fliegen aber noch nicht aktiv waren. Im Sommer wurde dann nicht kastriert, im Herbst jeweils nur aus zwingenden Gründen und eine Operation im Winter war absolut tabu.

Der Hauptgrund für dieses „Gesetz der Pferdechirurgie“ – das aus dem Erfahrungsschatz unzähliger Militärtierärzte des ersten und zweiten Weltkrieges aller berittenen Armeen stammte, bestand darin, dass durch Wundverkühlung in der klimatisch ungünstigen Jahreszeit Beschwerden ausgelöst wurden, die man als „Kastrationsneuralgie“ zu bezeichnen pflegte und die in einer hochgradigen Empfindlichkeit der Hinterhand ab dem Lumbalsegment bestand und lahmheitsbedingt „Dienstunfähigkeit“ zur Folge hatte. Als Ursache hat man den sogenannten „Windchill“ angesehen, also eine Abkühlung - speziell feuchter Wunden – durch den Wind über die Umgebungstemperatur hinaus.

$A_{K_1} = 1,85 \text{ km/h}$ Windgeschwindigkeit - ergibt gefühlte Temperatur: $\frac{1 \text{ m/s} \cdot 3,6}{1 \text{ km/h}}$

Temperatur bei Windstille	10 km/h	20 km/h	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	70 km/h
+ 14 °C	12 °C	8 °C	6 °C	5 °C			
+ 12 °C	10 °C	6 °C	3 °C	2 °C			
+ 10 °C	8 °C	3 °C	1 °C	-1 °C			
+ 8 °C	5 °C	1 °C	-2 °C	-4 °C			
+ 6 °C	3 °C	-2 °C	-5 °C	-7 °C	-8 °C	-9 °C	-10 °C
+ 4 °C	1 °C	-5 °C	-8 °C	-10 °C	-12 °C	-12 °C	-13 °C
+ 2 °C	-1 °C	-7 °C	-11 °C	-13 °C	-15 °C	-16 °C	-16 °C
0 °C	-4 °C	-10 °C	-14 °C	-16 °C	-18 °C	-19 °C	-20 °C
- 2 °C	-6 °C	-12 °C	-16 °C	-19 °C	-21 °C	-22 °C	-23 °C
- 4 °C	-8 °C	-15 °C	-19 °C	-22 °C	-24 °C	-25 °C	-26 °C
- 6 °C	-10 °C	-17 °C	-22 °C	-25 °C	-27 °C	-28 °C	-29 °C
- 8 °C	-12 °C	-20 °C	-25 °C	-28 °C	-30 °C	-31 °C	-32 °C
- 10 °C	-15 °C	-23 °C	-28 °C	-31 °C	-33 °C	-35 °C	-35 °C
- 12 °C	-17 °C	-25 °C	-30 °C	-34 °C	-36 °C	-38 °C	-39 °C
- 14 °C	-19 °C	-28 °C	-33 °C	-37 °C	-39 °C	-41 °C	-42 °C

Die Tabelle (Quelle Internet) zeigt eindrucksvoll, dass z.B. bei einer Umgebungstemperatur von etwa 8 Grad C und einem schwachen Wind um die 30 km/h (Blätter und dünne Äste bewegen sich, leichte Staubentwicklung, loses Papier bewegt sich) die an der Körperoberfläche gefühlte Temperatur bereits auf 2 Grad minus sinkt.

Nimmt man eine Umgebungstemperatur von minus 4 Grad C bei gleichzeitig schwachem Wind (oder düsenförmig strömende Zugluft durch offene, undichte oder zerbrochene Fenster, offene Heuluken an der Decke) an, so sinkt die gefühlte Oberflächentemperatur bereits auf minus 8 Grad, genug um eine frische und feuchte Kastrationswunde ausfrieren zu lassen. Die Verbindung zur „Kastrationsneuralgie“ besteht in den Ventralästen des dritten Lendennervs (N. genitofemoralis), der für die Innervation der Haut des Hodensackes verantwortlich ist.

Zu diesem Thema:

Pferde, die nicht pigmentierte, rosafarbene Nasenspiegel haben – sog. „fleshmarks“ – sind bei mäßigem Wind und Kälte unter minus 4 Grad C bereits gefährdet, Erfrierungen im Nüsternbereich zu erleiden. Eine dicke Schicht Melkfett kann guten Schutz bieten.

Schlauchgeräusch und Schweifschlagen

Das grunzende, rhythmisch mit der Bewegung vornehmlich im Schritt und Trabe zu vernehmende Geräusch bei Wallachen und Hengsten – in der Hippologie traditionell als „Schlauchgeräusch“ bezeichnet – ist nach Überzeugung des Autors das männliche Pendant zum „zuckenden Schweifschlagen“ bei Stuten.

Bei physisch und psychisch gesunden männlichen Pferden hängt der Penis ohne Spannung des Muskulus retractor penis im Vorhautsack und folgt passiv und der Schwerkraft folgend den Bewegungen des Rumpfes.

Gerät das männliche Pferd jedoch in psychische Verspannung durch einen oder mehrere jener Faktoren, die der Losgelassenheit entgegenwirken, so wird der verantwortliche Nerv (Nervus pudendus als Teil des Plexus sacralis) erregt, der Muskulus retractor penis (Zurückzieher des Penis) gerät in einen Spannungszustand, in der Folge presst der Penis kolbenartig und dem Bewegungsrhythmus folgend, Luft aus den inneren und äußeren Hohlraumtaschen der Vorhaut, die das grunzende Geräusch bewirken.

Bei der Stute sind trotz fundamentaler anatomischer Unterschiede die übergeordneten Mechanismen sehr ähnlich, wobei die Schweifnerven und Sakralnerven eine wesentliche Rolle spielen. Das „Schweifschlagen der Stute“, von dem hier die Rede ist, hat diesen typischen zuckenden, wie durch elektrische Stimulation ausgelösten Charakter und wird typischerweise in Stressmomenten gezeigt: Über dem Sprung, bei Tempowechsel, bei Richtungsänderung und beim unsanften Touchieren mit den Sporen oder harten Paraden.

Dem in der Physiologie des Pferdes unbedarften Leser möchte ich zu diesen Phänomenen eine Erklärung anbieten:

Übergeordneter Steuerungsmechanismus über alle Körperfunktionen ist das Gehirn und das Nervensystem. Derjenige Teil des Nervensystems, der zur Erhaltung des Milieus der „inneren Umwelt“ verantwortlich ist, wird als vegetatives – oder, weil vom Willen unabhängig – autonomes Nervensystem bezeichnet.

Dem vegetativen System kommt die Regulation fast aller Organsysteme und Körperfunktionen zu, es behält im Schlaf, in Narkose und bei Bewusstlosigkeit seine Funktionen.

Die Wechselbeziehung zwischen psychischen und vegetativen Funktionen wird evident dadurch, dass Zustände wie Angst, Freude, Unmut und Zorn, insbesondere aber Stress in jedweder Form bestimmte Reaktionen hervorrufen: Herzklopfen, Schwitzen, Kotabsatz durch Beeinflussung der Magen-Darmtätigkeit – und innere Verspannung mit Schlauchgeräusch und zuckendem Schweifschlagen.

Das vegetative Nervensystem besteht aus zwei Teilen, dem Sympaticus und dem antagonistischen Parasympaticus, dessen größter Nerv der N. vagus (X.

Gehirnnerv) ist. Beide Systeme wirken je nach Bedarf und Reizlage stets gleichzeitig, wird die Tätigkeit des einen verstärkt, muss das andere System seinen Einfluss vermindern – so ist auch das rasche Umschalten zu verstehen, wenn man z.B. ein Pferd während eines Umlaufs im Springparcours oder einer Dressuraufgabe mit Schlauchgeräusch oder Schweifschlagen beobachtet, dasselbe Pferd aber sofort nach Ende der dieser „Arbeit“ scheinbar wieder völlig entspannt und (los-)gelassen wirkt.

Die überwiegende Meinung von anerkannten Hippologen und Turnierrichtern ist, dass Schlauchgeräusch bei Hengsten und Wallachen bzw. zuckendes Schweifschlagen als Zeichen innerer Verspannung und somit als Mangel an Losgelassenheit zu verstehen ist und somit in die sog. Schlussnoten einfließen sollte.

Man sollte an dieser Stelle nicht übersehen, dass die Kastrationsneuralgie und die Blockade des Gürtelgefäßes auslösend wirken können, aber jede Form von Ungemach Einfluss haben kann.

Bewährte Hausmittel

Strahlfäule

Rp/ Kupfersulfat

Bleiacetat

Zinksulfat aa 30,0

H₂O ad 2 Liter

Mischen und jeweils 2-3 Minuten einwirken lassen

Rp/ Holzteer

Spiritus aa

Mit weichem Pinsel die gesäuberten Strahlfurchen behandeln

Hufgeschwür (nach Steingalle Hufabszeß)

- 6 kleine Jodkristalle auf das Geschwür legen und mit Terpentinöl übergießen

Hufqualität verbessern

- 60 g Gelatine pro Tag mit dem Futter

*

Verbrennungen (Brandliniment)

Rp/ Aqua calcis

Oleum lini aa

Brandverletzungen besprühen, am besten mit Airbrush.

*

Überbeine

- Mischung aus Zedernöl und Jod aufpinseln
- Nicht beim Schimmel oder Jodallergiker!

Pferde im Turniersport

Turnierangelegenheiten

Turnierkategorien

- Offene Turniere: je nach Ausschreibung für jedermann zugänglich
- Einladungsturniere: Teilnahme nur mit persönlicher Einladung

Turnierbeginn

- 24 Stunden vor Beginn des ersten Bewerbes

Turnierende

- Eine halbe Stunde nach Aushang der Ergebnisse des letzten Bewerbes
- Ende der Siegerehrung

Meldestelle und ihre Aufgabe

- Überprüfung von Lizenz und Turnierpferdekartei
- Meldungen von Reitern, Fahrern, Pferden und deren Wechsel
- Einhebung von Startgeld
- Ausgabe der Startnummern
- Organisatorische Fragen
- Aushang der Startlisten
- Entgegennahme von Anträgen, Einsprüchen und Beschwerden
- Erstellung und Aushang der Ergebnislisten
- Auszahlung von Geldpreisen, Transportkostenvergütungen, Aufwandsentschädigungen der Funktionäre

Altersklassen

- Jugendliche unter 16. Lebensjahr
- Junioren ab 16. bis zum 19. Lebensjahr
- Allgemeine Klasse älter als 19 Jahre
- Senioren ab 40. Lebensjahr

Benotung von Dressurlektionen

10	vorzüglich
9	sehr gut
8	gut
7	ziemlich gut

6	befriedigend
5	genügend
4	mangelhaft
3	ziemlich schlecht
2	schlecht
1	sehr schlecht
0	nicht ausgeführt

Turnierschleifen für Sieger und Platzierte

- Erster Platz blau
- Zweiter Platz rot
- Dritter Platz gelb
- Vierter Platz weiß
- Ab fünftem Platz grün (vulgärhippologisch: „Gemüse“)
- Turnierschleifen dürfen nur von einem Richter übergeben werden
- Ehrenpreise (Pokale, Geld) übergibt ein Repräsentant des Veranstalters, aber nie ein Richter!

Über die Lebenskraft von Pferden

Die Lebenskraft eines Pferdes ist bestimmender Faktor seiner Leistung, unabhängig davon, ob das Pferd im Wettbewerb, in der „Freizeit“ oder als Schulpferd seinen Dienst versieht.

Der gebildete Leser unserer Zeit mag sich über den altmodisch klingenden Ausdruck „Lebenskraft“ verwundern, da doch „Energie“ und „Energiearbeit“ heutzutage in aller Munde ist und von vielen Erleuchteten im zweiten Bildungsweg zum Berufsfeld wurde.

Soferne eine fundierte Ausbildung, ein philosophisches Konzept und ein tiefes Verständnis für das Individuum PFERD mit dieser „Energiearbeit“ verbunden ist, bestehen auch keine Einwände: doch entsteht häufig der fehlerhafte und auch nachteilige Eindruck, dass durch Hinzufügung eines „h“ in der Berufsbezeichnung („Energethiker“) eine Verbindung von Energie und Ethik eingegangen wurde, die dem „normalen“ Pferdebesitzer, Reiter, Fahrer und Pferdemediziner verschlossen bleibt. Dieser Eindruck ist ebenso falsch wie fatal für unsere Pferde.

Die Erhaltung der Lebenskraft des Pferdes bis ins hohe Alter darf nämlich nicht einer kleinen Berufsgruppe überlassen bleiben, sondern muss vielmehr die wichtigste Aufgabe eines Jeden sein, der mit Pferden arbeitet, sei es beruflich, sportlich oder zu seinem Freizeitvergnügen.

„Lebenskraft“ ist nämlich nach dem Verständnis der energetischen Medizin – unabhängig von ihrem territorialen Gepräge – weder in unerschöpflicher Menge vorhanden noch im Laufe des Lebens beliebig vermehrbar.

Die meisten medizin-philosophischen Konstrukte gehen davon aus, dass ein Individuum, also auch ein Pferd, mit einer begrenzten und nicht vermehrbaren vorgeburtlichen (anzestralen) Energiereserve geboren wird, deren Verfügbarkeit zeitlebens als „Zündfunke“ für die Verwertung und Umsetzung der im Laufe des Lebens aufgenommenen Energie aus Nahrung, Luft, Bewegung, Zuneigung und Umweltreizen angenommen wird.

Frühzeitiger Verschleiß dieser speziellen, schon bei der Geburt vorhandenen Lebenskraft – die durch negative oder positive Einflüsse auf Vater und Mutter während deren Lebensspanne, aber auch durch Einflüsse während der Trächtigkeit erheblich zum Guten oder Schlechten beeinflusst werden kann – ist nämlich im späteren Leben durch Aufnahme des „Tagesbedarfes“ nicht mehr auszugleichen.

Verletzungsanfälligkeit, Kränklichkeit, frühzeitiges Altern sind die Vorboten beim heranwachsenden oder erwachsenen Pferd, Lebensschwäche das Erscheinungsbild beim Fohlen.

Lebenskraft ist als übergeordneter Begriff zu verstehen, Muskelkraft im Sinne von Pferdestärken ist bestenfalls ein Teil davon.

Die landläufige Unterteilung der Verwendung von Pferden als Turnierpferde (in welchem Niveau und in welcher Sparte auch immer), als Freizeitpferde oder als Arbeitspferde ist im Hinblick auf die Erhaltung der Lebenskraft wenig hilfreich.

Jener Pferdesportler, der auf höchstem Niveau seiner Sparte seinem Pferde erhebliche Leistungen abverlangt, jedoch für behutsame Aufzucht und sorgsame, alterskonforme Ausbildung, gute Pflege, wissenschaftlich fundiertes Training, leistungsgerechte Fütterung und ausreichend freie Bewegung bei tiefer Zuneigung zu seinem Sportpartner Sorge trägt bzw. getragen hat, schadet seinem Pferde weniger, als der A-Reiter, der ohne adäquate Bewegung und Fütterung, ohne fundiertes Training und mit schlechtem reiterlichen Vermögen sein Pferd Wochenende für Wochenende schlecht vorbereitet über Parcours hetzt.

Auch der sogenannte Freizeitreiter ist nicht in jedem Falle ein Heiliger, wenn es um die Betrachtung der Lebenskraft von Pferden geht – Überforderung und unregelmäßige Bewegung, schlechte Fütterung, mieser Hufbeschlag und völlige Missachtung von Trainingsvoraussetzung, Reit- oder Fahrkenntnissen, Besattelungs-, Beschirrungs- und Zäumungsregeln sind häufige Begleiter dieser „Freizeitpferdebeweger“, unabhängig davon ob sie mit Stetson, Zylinder, kariertes Sportmütze oder überhaupt unbedeckt sind.

Um einem Pferde sportliche Leistung – als Turnier- oder Freizeitreiter – abzuverlangen, ist es nicht ausreichend, ein „gesundes“ Pferd zu halten, vielmehr muss das Pferd auch „fit“ sein. Unter Fitness wird im Sport jedoch verstanden, dass auf der Basis von Gesundheit und Training Leistungsbereitschaft, Leistungsvermögen und Leistungswille im optimierten Bereich verfügbar ist.

Nach fernöstlicher Lehre durchströmt die Lebenskraft eines Individuums den Körper in geordneten Bahnen – den Meridianen oder Energiebahnen, deren Verlauf in drei ziemlich parallel verlaufenden „Umläufen“ dargestellt wird, die jeweils zwei Stunden täglich mit maximalem Durchfluss, jedoch auch zwei Stunden pro Tag mit minimalem Durchfluss versorgt sind. Orthodoxe und unbelehrbare Schulmediziner pflegen diese Phänomene zu belächeln und in den verspotteten Bereich der Esoterik abzuschieben, meist verbunden mit der

Begründung, dass diese Lebenskraft- oder Energiebahnen – im Gegensatz zu Arterien, Venen und Nerven an der Leiche nicht auffindbar sind. Es wird jedoch nicht bedacht, dass durch den Eintritt des Todes aus der Leiche die Lebenskraft (Energie, Qi usw.) entwichen ist, weshalb nur mehr die Todeszeichen, nicht aber die Phänomene des Lebens erkennbar sind.

Jeder Mensch und speziell jeder Mediziner, der sich ernstlich mit dem Phänomen „Lebenskraft“ auseinandergesetzt hat, wird an vielen Erscheinungsbildern erkannt haben, in welchem bedeutendem Maße deren Erhalt und Förderung entscheidend ist.

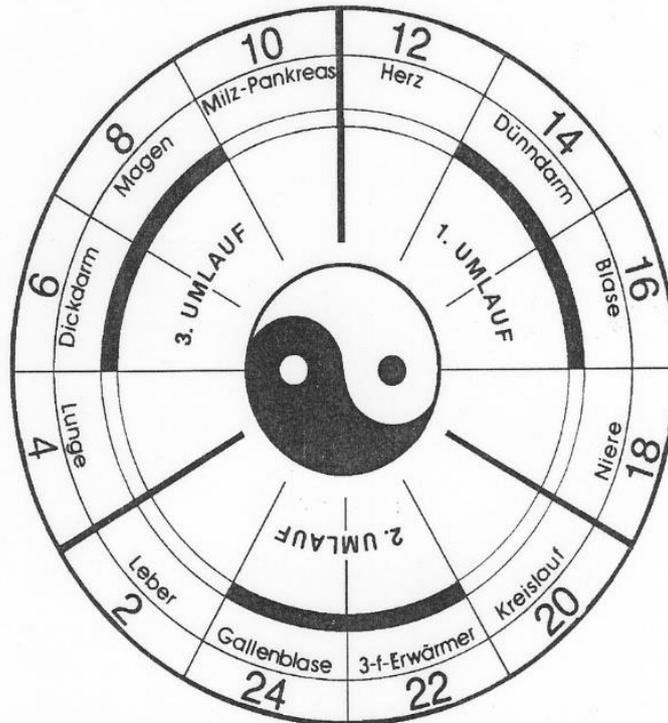
Energiebahnen und ihr Einfluss auf das Pferd

Der kritische Leser dieses Buches mag sich fragen, was eine Betrachtung zu den Energiebahnen des Pferdes in einem forensischen Text verloren haben mag. Bekanntermaßen gibt kaum auf einem anderen Gebiete so viele Experten, Gurus und Kundige, also „Sachverständige“ wie auf jenem der Hippologie. Für jede Situation wurde ein Riemchen, Gebiss, Hindernis, Strickchen oder andere Hilfsmittel erfunden, das dann meist stolz den Namen seines „Inventors“ trägt: Man denke zum Beispiel an die seit Jahren sich dahinziehende Diskussion um den Nasenriemen und die damit verbundene Frage, wie stark er denn nun wirklich angezogen werden darf – jetzt wurde der ISES-Keil entwickelt, der das korrekte Maß vorgeben soll – obwohl es von jeher eine Faustregel war, dass „zwei aufgestellte Finger am Nasenbein“ das „Maß der Dinge“ ist, damit ein Pferd ausreichende Freiheit hat, um zu kauen und somit der Losgelassenheit nahe zu kommen. Und – außer einem beiderseits Handamputierten, der eher selten dem Reitsport frönen wird, hat jeder Pferdesportler den Zeige – und den Mittelfinger immer „dabei“, um richtig Maß zu nehmen – es geht hier nicht um Millimeterdistanzen! Im Zweifel lieber ein Loch mehr als eines zu wenig!

Der selbstkritische und um persönliche Weiterentwicklung zu Gunsten seiner Pferde bemühte Pferdemensch möchte die Hintergründe erforschen, die ihm Einblick über die Einflüsse des freien Energieflusses in den Meridianen erlauben und er wird dabei sehr schnell die enorme hippologische Dimension erkennen und auch so manchen forensischen Rückschluss ziehen können, sofern er mit Reit- oder Fahrnfällen, Krankheitssymptomen bei Pferden und manch` ungeklärten Erscheinungen zu hat.

Kostproben:

- Eine Saumbandverletzung an der Lateralseite einer Hinterextremität kann eine gleichseitige Augenentzündung auslösen.
- Eine zu enge Schweifmetze kann den „kleinen Kreislauf“ (Gouverneurs- und Konzeptionsgefäß) derart behindern, dass damit Durchgehen verbunden sein kann.
- Schlechtes Bandagieren kann Lahmheit zu Folge haben, weil der freie Fluss gestört ist.



Gestaltung: Atelier Bärbel Kriz, Laakirchen

ENERGETISCHE MERIDIANMASSAGE

Tonisieren: Massage des Meridianes in Energieflußrichtung

Sedieren: Massage des Meridianes gegen die Energieflußrichtung

UNTERSCHIEDUNG: FÜLLE < > LEERE

Beobachtung	bei Leere	bei Fülle
Reaktionslage	depressiv	zwanghaft
Konstitution	schwach	kräftig
Körpertemperatur	< Norm	normal
Extremitäten	kalt	normal
Puls	schwach, kraftlos	voll, kräftig
Schmerzen	>> nach Ruhe << mäßige Bewegung	>> bei Bewegung << in Ruhe
Berührung	angenehm, Juckreiz	unangenehm, ausweichend
Motorik	gering	lebhaft
Tonus	schlaff	erhöht
Trophik	reduziert	normal bis gesteigert
Appetit	gering	Heißhunger
Verdauung	schlecht	gesteigert
Bauch	weich	verspannt
Krankheit	chronisch -osen	perakut bis akut -itis

Jedem Menschen, der regelmäßig und verbunden mit Pferden zu tun hat, wird schon aufgefallen sein, dass Gemüt, Verfassung und Leistung eines Pferdes sowie die Bereitschaft zur Mitarbeit gewissen tageszeitlichen Schwankungen unterliegen kann. Eine mögliche Ursache mag darin liegen, dass das Energieniveau beim Durchfluss durch die Bahnen Schwankungen unterliegt: Jede Energiebahn hat im Tagesrhythmus für zwei Stunden ein absolutes „Hoch“ und 12 Stunden später ein „Tief“ – eine Zuordnung ist mithilfe der Organuhr möglich.

Nehmen die physiologischen „Durchflüsse“ aber pathologische Dimensionen an, wenn also der Energiefluss durch Hindernisse (Narben, Bandagen, zu enge Verschnallungen am Kopf und Geschirr) gehemmt wird, so ist eine „Leere“ dahinter die Folge, und umgekehrt, davor kann eine „Fülle“ entstehen.

Nehmen Sie zum Vergleich einen Unfall auf der Autobahn: auf beiden Fahrbahnen findet zunächst freier Verkehrsfluss statt, bis sich plötzlich auf einer Richtungsfahrbahn ein Unfall ereignet – blitzartig entsteht vor der Unfallstelle ein Stau, also „Fülle“ – und in Fahrrichtung gesehen nach der Unfallstelle findet kein Verkehr mehr statt, es entsteht eine „Leere“.

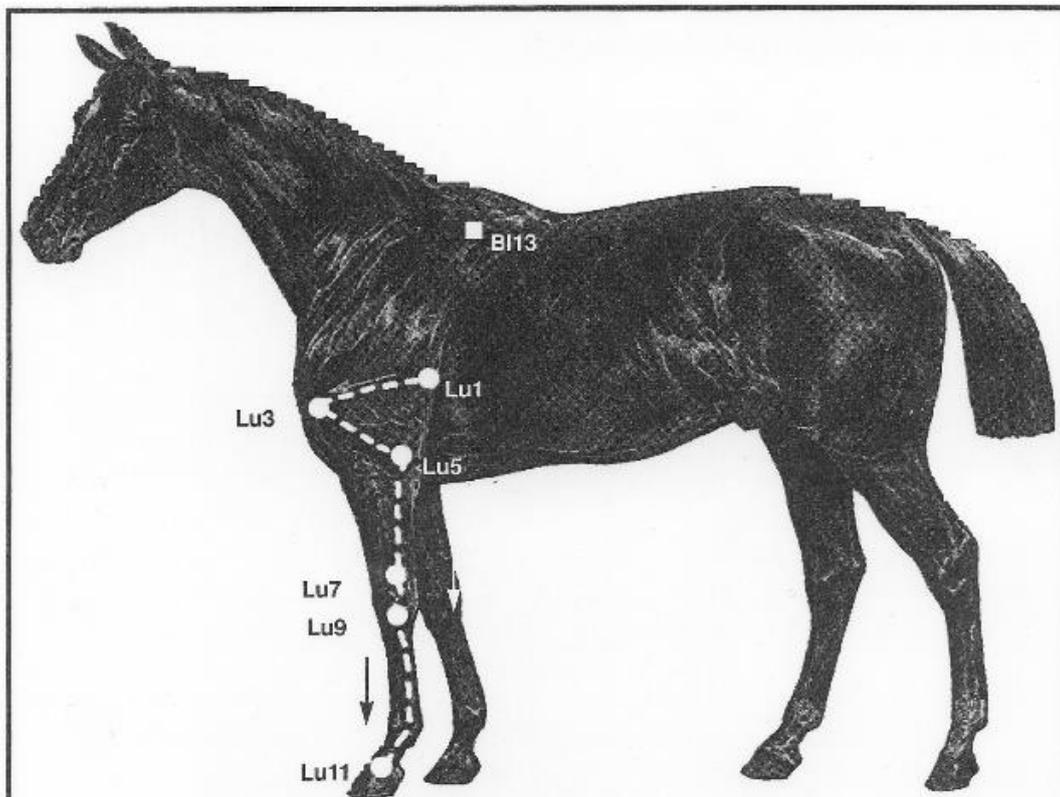
Abhängig von der Dimension des Unfalles entsteht ein leichtes oder schweres lokales Chaos, das die gesamte Verkehrsregion zusammenbrechen lassen kann – genau so verhält sich der freie Energiefluss im Körper des Pferdes, wird er gestört, kann das lokale, aber auch schwere allgemeine Auswirkungen haben.

Den Zweiflern möge zu denken geben, dass Pathologen seit Jahrhunderten vergeblich nach dem Leben in der Leiche suchen, weil sie der Meinung sind, alles Leben müsse sich in den organischen Strukturen abspielen: hat schon jemand den „Wind“ oder den „Strom“ gesehen, Energieträger, deren Existenz jedoch niemand bezweifelt, die jedoch nur durch „Vermittler“ – z.B. die Glühbirne oder das Windrad evident werden.

Ich empfehle dem Leser, die folgenden Darstellungen, die meiner Posterpräsentation aus den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts entstammen, aufmerksam zu studieren und dem eigenen Pferd zuzuordnen. Die drei Ebenen, physisch, psychisch und sportlich, können wichtige Erkenntnisse bringen. Der Name einer Energiebahn sollte dabei nicht zwanghaft mit dem korrespondierenden Organ verbunden werden.

Besonderes Augenmerk sollte auf die die sog. Zustimmungspunkte (Shu) gelegt werden, die im Bereich der Sattellage zu finden sind und die durch unpassende Besattelung empfindliche Auswirkungen haben können.

Die Pfeile geben jeweils die Fließrichtung im Energieverlauf an.



LUNGENMERIDIAN

Yin, Metall, Haut, Nase

Opposition: Blasenmeridian

Zustimmungspunkt: BI13

Alarmpunkt: Lu1

Tonisierungspunkt: Lu9

Maximalzeit: 3⁰⁰ bis 5⁰⁰

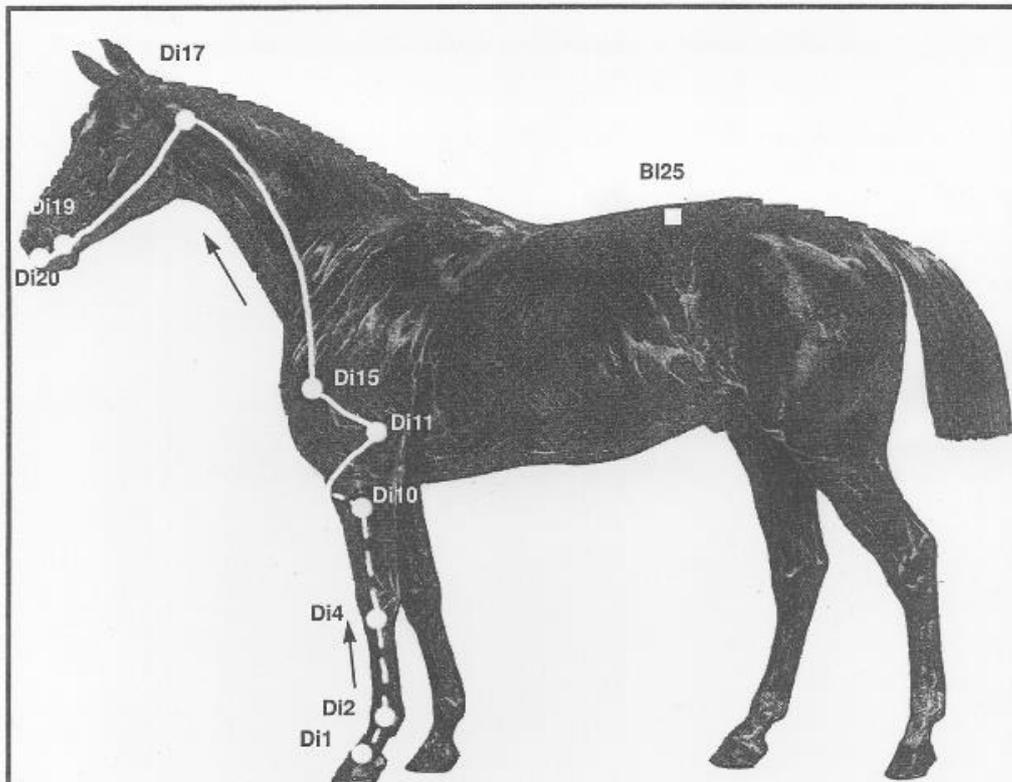
Sedativpunkt: Lu5

Quellpunkt: Lu9

Durchgangspunkt: Lu7 > Di4

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Verantwortlich für erworbene Konstitution und Widerstandskraft (Lu11: Meisterpunkt der Halskrankheiten) sowie Energieverteilung im gesamten System. Atemnot, Lungenkrankheiten, Niesreiz sowie Probleme im Meridianverlauf.
- b/ sportlich: Verantwortlich für Antrieb und Taktreinheit; Schulterfreiheit. Bei Blockade (Gurtenlage!!) > Antriebslosigkeit, gebundener Gang, spontaner Husten.
- c/ psychisch: Bei positiver Emotion > Mut, Umgänglichkeit, Heiterkeit bei negativer Emotion > Ungehorsam, Intoleranz, Bedrücktheit, Trauer



DICKDARMMERIDIAN, Yang, Metall, Haut, Nase

Opposition: Nierenmeridian

Zustimmungspunkt: BI25

Alarmpunkt: M25

Tonisierungspunkt: Di11

Maximalzeit: 5⁰⁰ bis 7⁰⁰

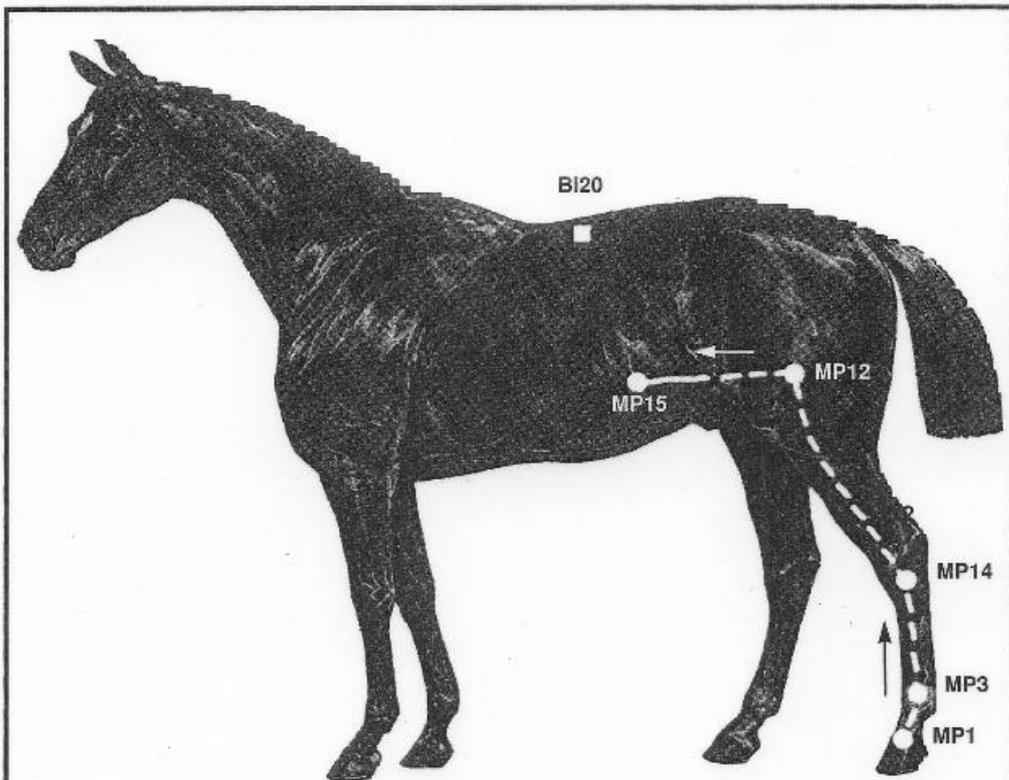
Sedativpunkt: Di2 und Di3

Quellpunkt: Di4

Durchgangspunkt: Di6 > Lu9

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Sitz der Ausleitungsfunktionen, enger Bezug zu Maul, Zähnen, Nase und Hals. Nackenschmerz, einseitige Halsverspannung, Spannung am Mediastinum, bei Blockade > Störung in der Motorik der Vorderextremität, und Probleme im Meridianverlauf.
- b/ sportlich: Wirksam für Abkauen, lockeren Hals und ungebundenen Gang der Vorderextremität. Bei Blockade > Probleme beim Aufzäumen, Gurten; Verwerfen und "über die Schulter gehen". Kaltes Futter bzw. Wasser zieht Energie aus der "Mutter Lungenmeridian".
- c/ psychisch: Bei Blockade > Unleidlichkeit und verzweifelter Widerstand.



MILZ-PANKRASMERIDIAN

Yin, Erde, Bindegewebe, Fett und Muskel, Maulhöhle

Opposition: Dreifacherwärmermeridian Maximalzeit: 9⁰⁰ bis 11⁰⁰

Zustimmungspunkt: BI20

Sedativpunkt: MP5

Alarmpunkt: Le13

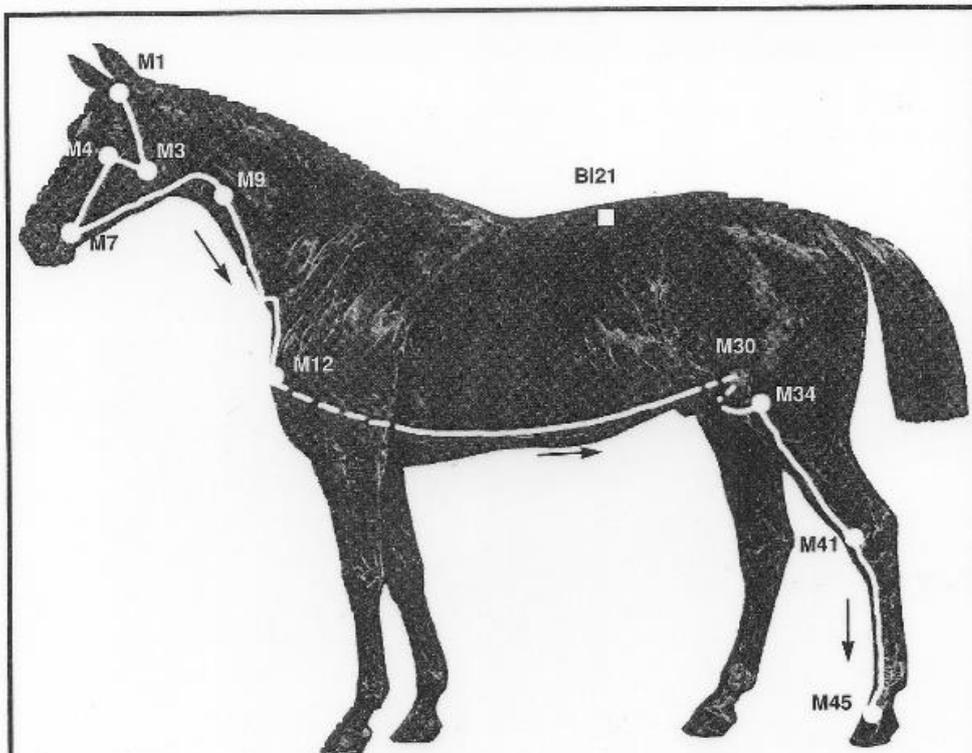
Quellpunkt: MP3

Tonisierungspunkt: MP2

Durchgangspunkt: MP4 > M42

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Freisetzung des Energiepotentials aus der Nahrung, Verteilung der "Säfte". Verantwortlich für Festigkeit des Gewebes. Schmerzen an der Innenseite des Knies, der Leisten und Rippenbogen. Bauchbeschwerd. mit vermehrter Peristaltik
- b/ sportlich: Lenkend für Geraderichten und Biegen, starker Einfluß auf die Biegsamkeit in den Rippen.
- c/ psychisch: Abbau von "Angst vor Überforderung", Förderung von geistiger Klarheit und schnellem Begreifen.
Bei Blockade > Nachdenklichkeit, Abgeschlagenheit, nervöse Erschöpfung.



MAGENMERIDIAN

Yang, Erde, Fett und Muskel, Maul
 Opposition: Kreislauf-Sexuseridian
 Zustimmungspunkt: BI21
 Alarmpunkt: KG12
 Tonisierungspunkt: M41

Maximalzeit: 7⁰⁰ bis 9⁰⁰
 Sedativpunkt: M45
 Quellpunkt: M42
 Durchgangspunkt: M40 > MP3

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Zwischenspeicher und Ausgleichsreservoir für Energie. Nasenbluten, Zahnfleischschwellung, Nebenhöhlenprobleme (M40: Schleimlöser) indifferenter Leistenschmerz und Bauchbeschwerden. Probleme im Meridianverlauf.
- b/ sportlich: Sitz der Aufrichtung und Erscheinung, fördernd für das Durchgehen von Paraden und das Vorschwingen der Hinterextremität.
- c/ psychisch: Bei positiver Emotion > Zuverlässigkeit und psychische Belastbarkeit
 bei negativer Emotion > sprunghafte Unzuverlässigkeit

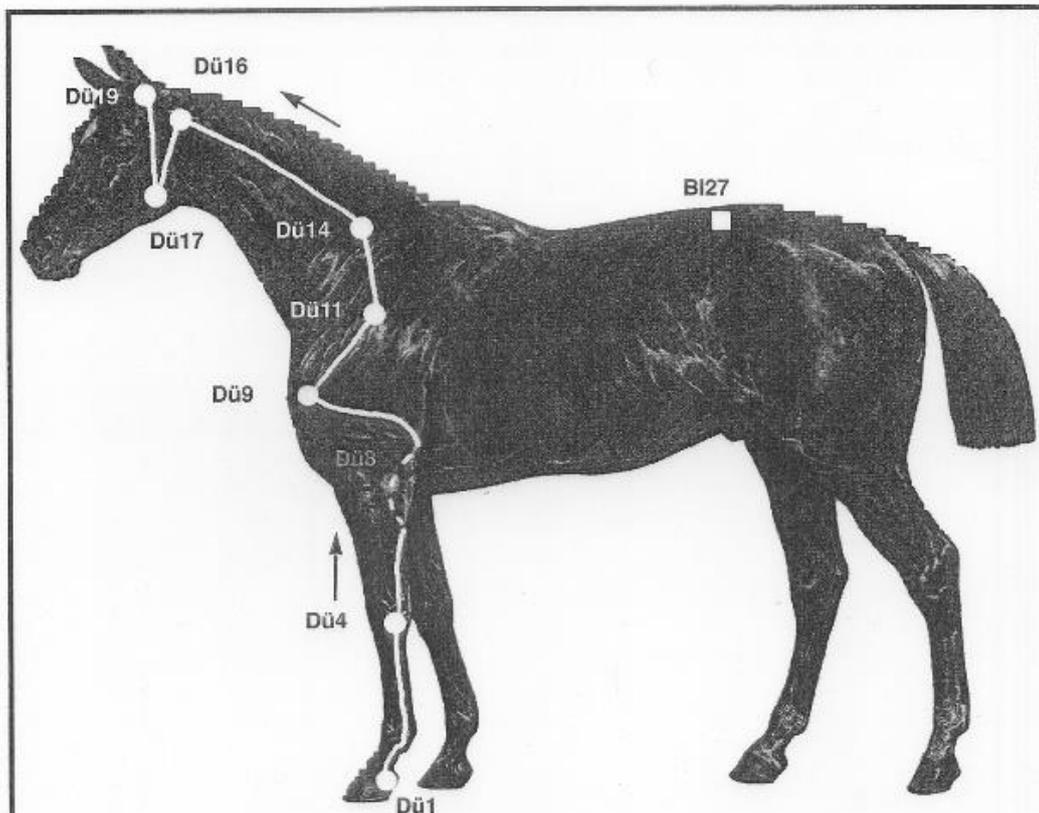


HERZMERIDIAN, Yin, Feuer, Blut- und Blutgefäße, Zunge

Opposition: Gallenblasenmeridian	Maximalzeit: 11 ⁰⁰ bis 13 ⁰⁰
Zustimmungspunkt: BI15	Sedativpunkt: H7
Alarmpunkt: KG14	Quellpunkt: H7
Tonisierungspunkt: H9	Durchgangspunkt: H5 > Dü4

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Koordinator aller Funktionskreise; bei Fülle: Brustschmerz u. Schmerzen an der kaudalen Seite der Vorderextremität; bei Leere: Müdigkeit, Herzklopfen und Kurzatmigkeit. Bei Beschwerden im Meridianverlauf
- b/ sportlich: schlechte Abkautätigkeit und gebundener Gang bei Blockade, positive Beeinflussung der ungebundenen Aktion und freien Bewegung der Vorderextremität, Vorwärtsdrang
- c/ psychisch: Sitz der Persönlichkeit und des Koordinationsvermögens. Positiver Einfluß auf Beherztheit, Mut, Arbeitsfreude, Vorwärtsdrang und innere Ausgeglichenheit. bei positiver Emotion > Sicherheit ohne Angst
bei negativer Emotion > Unsicherheit



DÜNNDARMMERIDIAN

Yang, Feuer, Blut, Blutgefäß, Zunge

Opposition: Lebermeridian

Zustimmungspunkt: BI27

Alarmpunkt: KG4

Tonisierungspunkt: Dü3

Maximalzeit: 13⁰⁰ bis 15⁰⁰

Sedativpunkt: Dü8

Quellpunkt: Dü4

Durchgangspunkt: Dü7 > H7

Einfluß auf das Pferd:

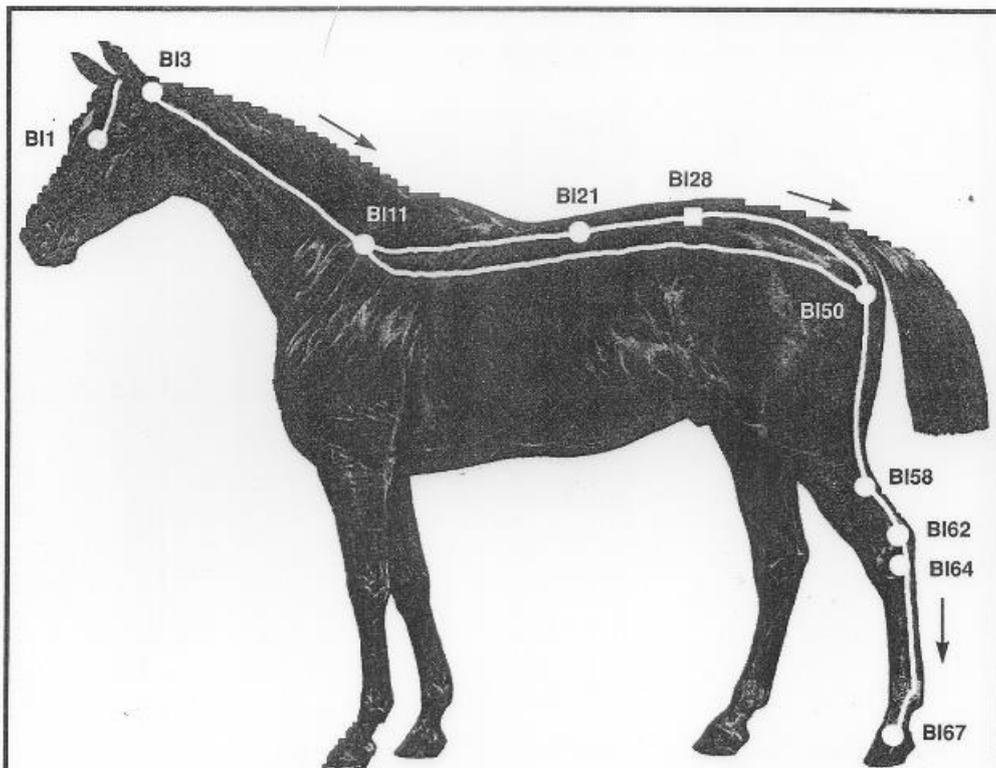
a/ körperlich: Trenner von Rein und Unrein, Verwertbarem von Unverwertbarem; bei Blockaden > Myalgien an Oberarm-, Schulter- und Halsmuskulatur. Einseitige Verspannungen, Bauchschmerz, Durchfall.

Bei Leere: Mauke an der Vorderextremität.

Bei Beschwerden im Meridianverlauf

b/ sportlich: erhabene Aktion der Vorderextremität, aktives Abrollen, aktives Abstemmen (Traber), lockere HWS, Aufrichtung.

c/ psychisch: Freude an der Arbeit, Förderung der Erhabenheit der Gänge.



BLASENMERIDIAN

Yang, Wasser, Knochen, Ohr

Opposition: Lungenmeridian

Zustimmungspunkt: BI28

Alarmpunkt: KG3

Tonisierungspunkt: BI67

Maximalzeit: 15⁰⁰ bis 17⁰⁰

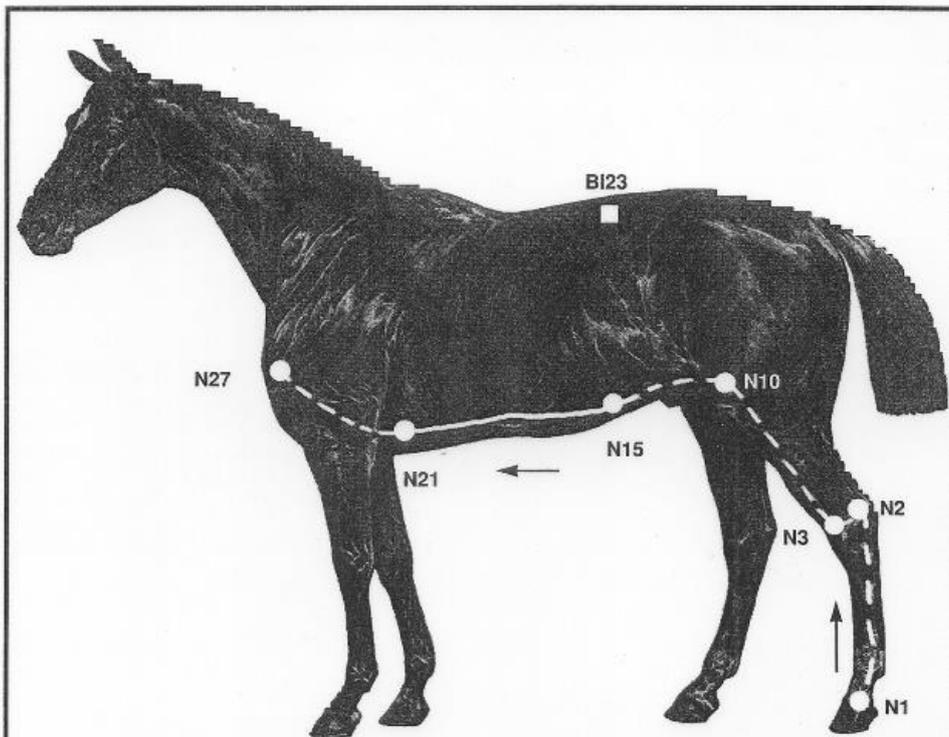
Sedativpunkt: BI65

Quellpunkt: BI64

Durchgangspunkt: BI58 > N3

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Sammler der Säfte, Ausscheidungsfunktion bei Flüssigkeitsüberschuß, HWS-, BWS- u. LWS-Probleme, Augenprobleme, Beschwerden beim Harnabsatz und bei Beschwerden im Meridianverlauf.
- b/ sportlich: Harmonie der Körperbewegung, kräftiger Antritt der Hinterextremität, elastischer Rücken, biegsamer Hals, allgemeine Tonisierung.
- c/ psychisch: Sitz von Mut und Vorwärtsdrang, positive Spannung durch Energie.

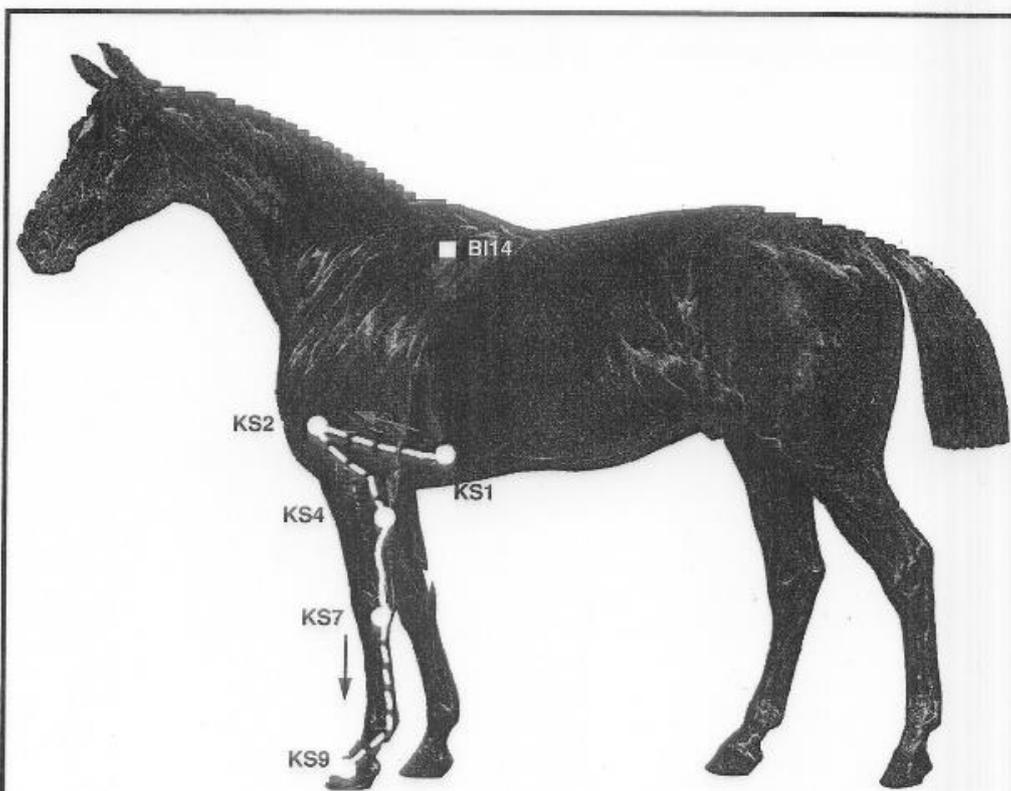


NIERENMERIDIAN, Yin, Wasser, Knochengewebe, Ohr

Opposition: Dickdarmmeridian	Maximalzeit: 17 ⁰⁰ bis 19 ⁰⁰
Zustimmungspunkt: BI23	Sedativpunkt: N1 und N2
Alarmpunkt: G25	Quellpunkt: N3
Tonisierungspunkt: N7	Durchgangspunkt: N4 > BI64

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Träger der angeborenen Konstitution, Steuerung des Wassermetabolismus. Lendenschmerz, Kniegelenksprobleme, und Beschwerden im Meridianverlauf. Besonderer Bezug zu Knochen, Zähnen und Nerven
- b/ sportlich: Verantwortlich für unverkrampfte und gut antretende Hinterhand, für Anlehnung und Tonisierung. Wichtig für die Wasserverteilung bei Geländepferden bzw. extremen klimatischen Bedingungen.
- c/ psychisch: Sitz des Willens, Potenzierung der Kraft, Abbau der negativen Emotionen, Angst und Schreckhaftigkeit. Psychische Ausgeglichenheit findet Niederschlag im Haarkleid.



KREISLAUF-SEXUSMERIDIAN

Yin, Wasser, Blut und Blutgefäße, Zunge

Opposition: Magenmeridian

Zustimmungspunkt: BI14

Alarmpunkt: KS1, N11

Tonisierungspunkt: KS9

Maximalzeit: 19⁰⁰ bis 21⁰⁰

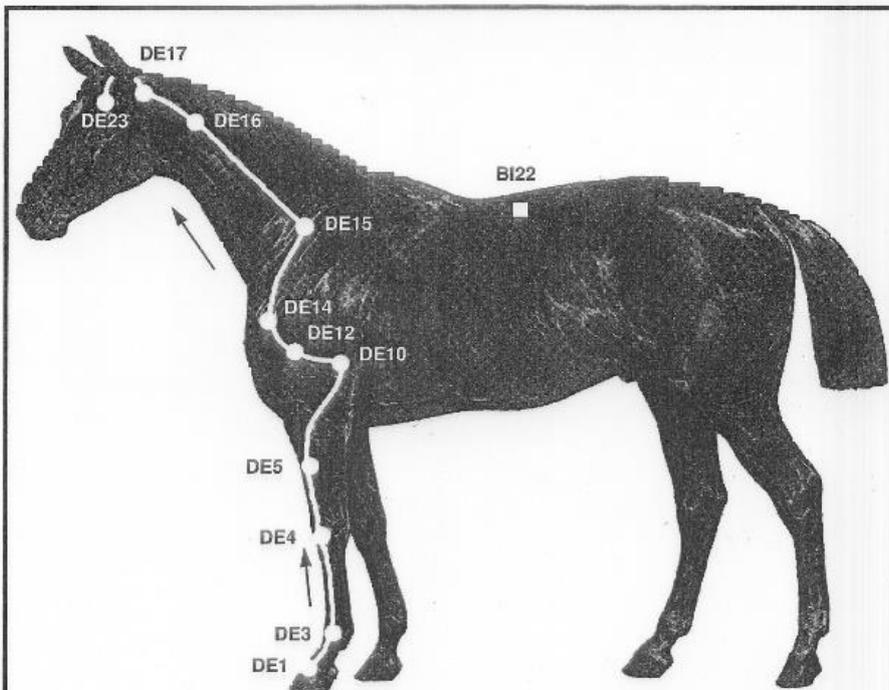
Sedativpunkt: KS7

Quellpunkt: KS7

Durchgangspunkt: KS6 > 3E4

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Bei Energieblockaden > Leere: "Halsstarrigkeit", Ellbogenschmerzen, Juckreiz in der Fesselbeuge (Stampfen, Mauke); > Fülle: Stauungen in den Zehengelenken der Vorderextremität. Beschwerden im Meridianverlauf.
- b/ sportlich: Verantwortlich für losgelassene, harmonisch-geschmeidige Bewegung; bei Blockade > Abkauschwierigkeiten. Bedeutsam für Flüssigkeitsverteilung im Körper (Geländepferde!)
- c/ psychisch: Sitz der Lebenslust, Freude an der Arbeit und Bewegung. Bei Blockaden > Angst, Beklommenheit und Manie.



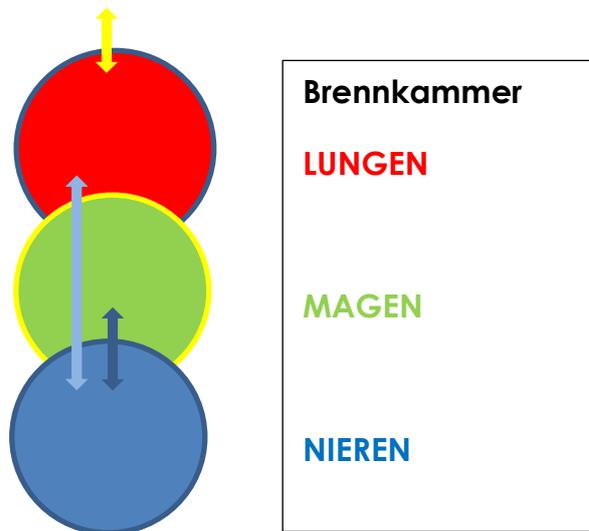
DREIFACHERWÄRMERMERIDIAN

Yang, Feuer, Blut und Blutgefäße, Zunge

Opposition: Milz-Pankreasmeridian	Maximalzeit:	21 ⁰⁰ bis 23 ⁰⁰
Zustimmungspunkt: BI22	Sedativpunkt:	3E10
Alarmpunkt: KG5 (allgemein)	Quellpunkt:	3E4
Tonisierungspunkt: 3E3	Durchgangspunkt:	3E5 > KS7

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Verantwortlich für den Umlauf der "Säfte", Kontrolle von Atmung, Verdauung und Drüsen. Augenschmerzen, Mangelnde Biegsamkeit des Halses und der Karpalgelenke. Beschwerden im Meridianverlauf.
- b/ sportlich: Verwerfen und Kopfschütteln, Flexibilität der Karpalgelenke (Springpferd!), bei Leere > "schlaffer Ellbogen" (matter, gebundener Gang), Zungenkrampf, mangelhafte Losgelassenheit in Hals und Genick, Wendungsprobleme.
- c/ psychisch: Sitz der Motorik, bei Blockade > allgemeine Verspannung und Balanceprobleme, Hautaffektionen im Meridianverlauf.

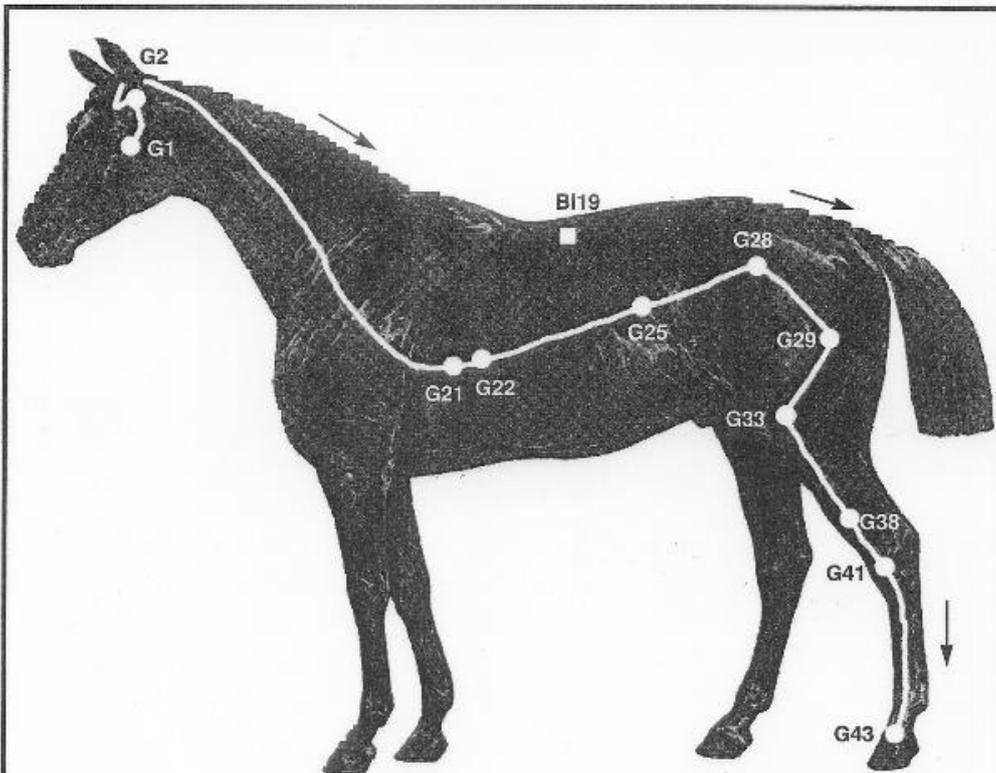


Der Dreifach-Erwärmer – Meridian ist ein philosophisches Konstrukt, das den drei „Brennkammern“ Lunge, Magen und Niere zuzuordnen ist, die einander stark beeinflussen.

„Fülle“ oder „Leere“ der einen hat Auswirkung auf die jeweils benachbarte.

Kaltes Wasser oder kaltes Futter im Winter kann „Husten“ provozieren, Zugluft in der Nierengegend ebenfalls.

Warme Beine (siehe Verlauf der Meridiane Lunge, Magen und Nieren), warmes Futter und „überschlagenes Trinkwasser“ halten auch in kalten Wintern ein Pferd hustenfrei und gesund.



GALLENBLASENMERIDIAN

Yang, Holz, Sehnen und Muskeln, Auge

Opposition: Herzmeridian

Zustimmungspunkt: BI19

Alarmpunkt: G23 und 24

Tonisierungspunkt: G43

Maximalzeit: 23⁰⁰ bis 1⁰⁰

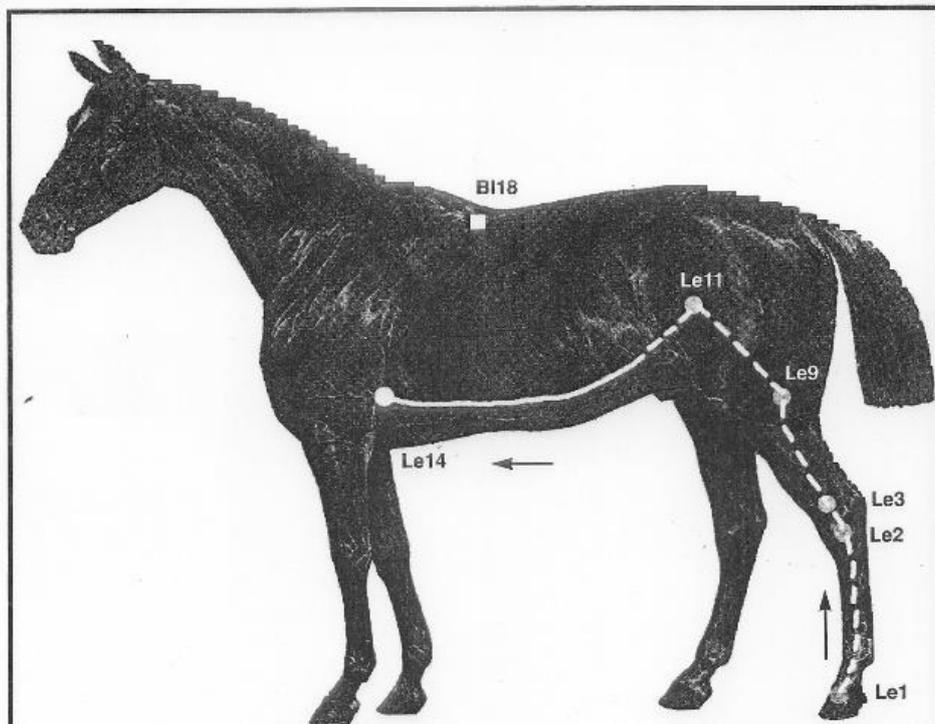
Sedativpunkt: G38

Quellpunkt: G40

Durchgangspunkt: G37 > Le3

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Sitz der Verdauung, bei Blockade > Stauungsbeschwerden am Kopf (Zähne, Zunge, Augen) mit Schwindelgefühl; kalte kraftlose Hinterextremität, Schulterschmerzen und Beschwerden im Meridianverlauf.
- b/ sportlich: Wichtige Energieleitbahn zur Regulierung des Muskeltonus (G34: Meisterpunkt der Muskulatur), Schub von "hinten", Schulterfreiheit. Bei Blockade > Kopfschlagen und Schwierigkeiten, das Pferd "an die Hilfen zu stellen".
- c/ psychisch: Verantwortlich für ausgeglichene, entspannte und "los-gelassene" Psyche und gute Zirkulation der Lebensenergie. Bei Fülle > Reizbarkeit, bei Leere > Beklemmung.



LEBERMERIDIAN, Yin, Holz, Sehnen und Muskeln, Auge

Opposition: Dünndarmmeridian

Maximalzeit: 1⁰⁰ bis 3⁰⁰

Zustimmungspunkt: BI18

Sedativpunkt: Le2

Alarmpunkt: Le14

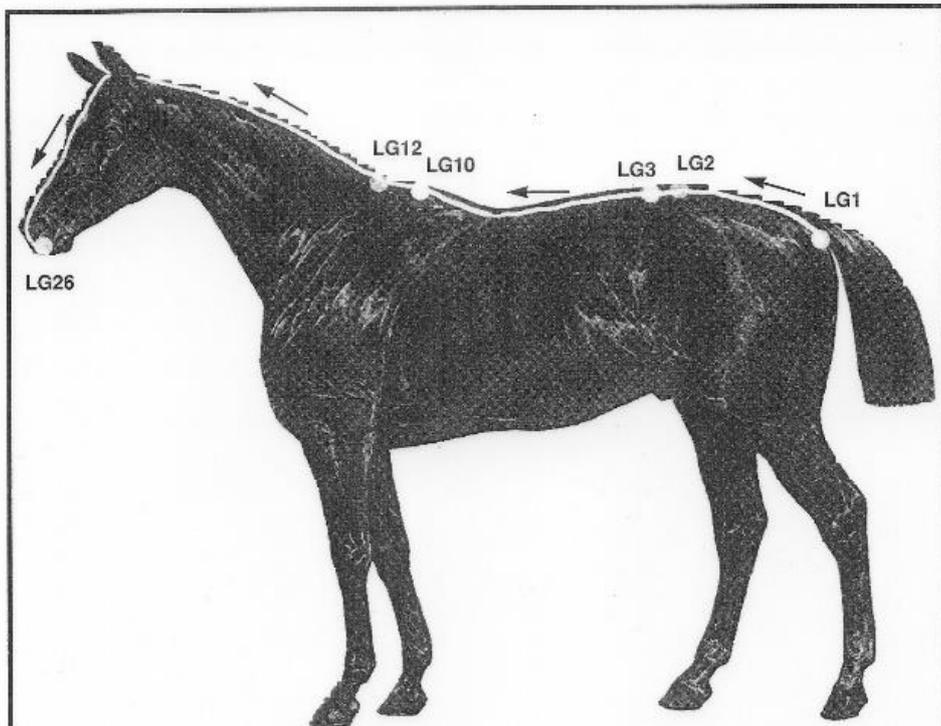
Quellpunkt: Le3

Tonisierungspunkt: Le9

Durchgangspunkt: Le5 > G40

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Enge Beziehung zu Hufen, Genitale und Zirkulationsproblemen. Neuralgische Schmerzempfindung an der Hinterextremität, besonders am Knie; Durchfall. Beschwerden im Meridianverlauf.
- b/ sportlich: Bei Blockade > "Kampf gegen den Reiter", Mangelhaftes Lösen, Schlauchgeräusch (Hengste u. Wallache), sowie Schweifschlagen (Stuten). Verantwortlich für das Setzen der Hinterextremität.
- c/ psychisch: Steuernd auf Antrieb, Dynamik, freie Entscheidungskraft u. Zufriedenheit. Bei Blockade > emotionelle Unausgeglichenheit und innere Verspannung führen zu Widerstand, Zorn u. Reizbarkeit, aber auch zu Bekümmertheit.

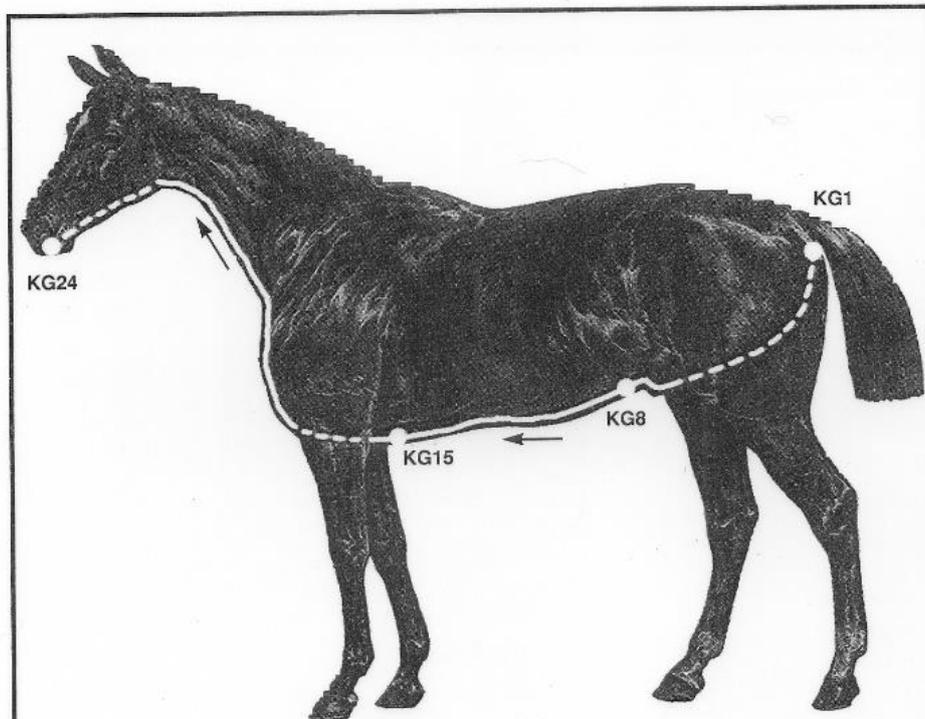


LENKERGEFÄSS

Yang, Lenker der 6 Yangmeridiane, Ohr

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Abwehrschwäche, Verspannungen im gesamten Verlauf der Wirbelsäule, Nacken- und Rückenstarre, Schweifjucken; Kraftlosigkeit bei alten und kranken Pferden (Cave: Unterkühlung des Rückens!!!)
- b/ sportlich: Tonisierend bei Massage **im** Verlauf, sedierend bei Massage **gegen** den Verlauf der Energie
Balanceprobleme, "Einrollen", Schweifrotieren, Zungenkrampf, Vollgaumigkeit.
- c/ psychisch: Bei negativer Emotion > Desorientiertheit zwischen Teilnahmslosigkeit und Ruhelosigkeit, Vergeßlichkeit, Angst und "Raserei".

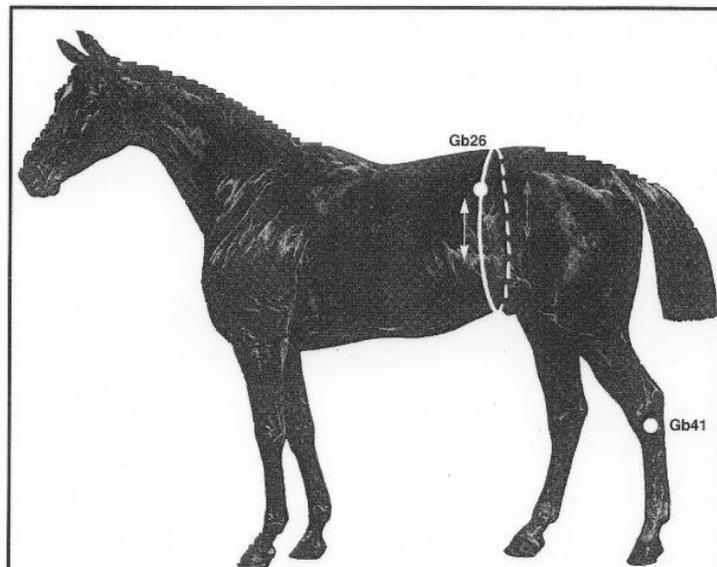


KONZEPTIONSGEFÄSS

Yin, Lenker der 6 Yinmeridiane, Auge

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Schwäche und Erschöpfbarkeit, kalte Extremitäten, Herzangst und Emphysemneigung, Meteorismus, Harnverhalten oder Inkontinenz.
- b/ sportlich: Fördernd auf Ausgeglichenheit und Ruhe, sedierend bei heftigen Pferden; bei Blockade > "Auseinanderfallen" und "über dem Zügel gehen".
Trockenheit im Maul < > Exzessiver Speichelfluß
- c/ psychisch: Bei Blockade > Nervosität und Reizbarkeit, bei positiver Emotion > Schreckhaftigkeit weicht Ausgeglichenheit.



GÜRTELGEFÄSS

Einfluß auf das Pferd:

- a/ körperlich: Zieht durch alle Yang und Yin Meridiane, steuert den Energieausgleich in der Körpermitte. Besonderer Bezug zum Gallenblasenmeridian (energetische Beeinflussung durch Gb41).
- b/ sportlich: Bei Blockade > Inkoordination zwischen Vorderhand und Hinterhand, "Auseinanderfallen", Schwäche der Hinterextremität, Ausschlagen über oder nach Sprung, "Rodeopferd".
- c/ psychisch: Bei negativer Emotion > Angst wegen befürchtetem Versagens der Hinterextremität.

Bei Störungen im Lendensegment (Verletzung, Blockaden, Verkühlung, Kastrations- Störnarben, Kastrationsneuralgie) folgt eine Bewegungseinschränkung der Hinterhand – der Betrachter hat den Eindruck, dass vorne und hinten zwei verschiedene Pferde gehen, die nicht zusammengehören. Diese bei Springpferden häufige Erscheinung äußert sich unter anderem durch Ausschlagen über dem Sprung, peitschendes Schweifschlagen und Schlauchgeräusch. Solche Pferde sind jedenfalls behandlungsbedürftig.

Meridianmassage

Durch entsprechende manuelle Behandlung und durch gezieltes Bürsten lassen sich die Energiebahnen positiv beeinflussen. Viele „Energiepraktiker“ treiben ihre Kunst, nicht immer zum Wohle der Pferde.

Im Folgenden einige Regeln, die einem Sachverständigen zur Überprüfung dienen mögen.

Spannungsausgleichsmassage dorsal > Reihenfolge

- Gouverneursgefäß >
- Dünndarmmeridian
- Blasenmeridian
- Gallenblasenmeridian
- Dreifach Erwärmer
- Dickdarmmeridian
- Ausgleichsstriche an den Übergängen an Vorderextremität, Gesicht, Kopf, Nacken, Rumpf und Beine.

Spannungsausgleichsmassage ventral > Reihenfolge

- Konzeptionsgefäß
- Nierenmeridian
- Kreislaufsexusmeridian
- Lebermeridian
- Lungenmeridian
- Milz-Pankreasmeridian
- Reizstriche zum Konzeptionsgefäß

Spannungsausgleich dorsal – ventral

- Brücke zwischen tiefstem Punkt der Sattellage (rechte Hand) und gegenüberliegendem Brustbein (linke Hand)
- Beruhigung und Energieausgleich
- Anzeichen des Erfolgs
 - Schlawe Unterlippe
 - Abschnauben

Umläufe und Organuhr

- 1. Umlauf
 - Herzmeridian Yin 12:00 – 14:00 Uhr
 - Dünndarmmeridian Yang 14:00 – 16:00 Uhr
 - Blasenmeridian Yang 16:00 – 18:00 Uhr
 - Nierenmeridian Yin 18:00 – 20:00 Uhr
- 2. Umlauf
 - Kreislauf- Sexusmeridian Yin 20:00 – 22:00 Uhr
 - Dreifach Erwärmer Yang 22:00 – 24:00 Uhr
 - Gallenblasenmeridian Yang 24:00 – 02:00 Uhr
 - Lebermeridian Yin 02:00 – 04:00 Uhr
- 3. Umlauf
 - Lungenmeridian Yin 04:00 – 06:00 Uhr
 - Dickdarmmeridian Yang 06:00 – 08:00 Uhr
 - Magenmeridian Yang 08:00 – 10:00 Uhr
 - Milz-Pankreasmeridian Yin 10:00 – 12:00 Uhr

Bewährte Akupressurpunkte

- Hinter dem Ohr am Hals > zur Beruhigung
- In der Mitte zwischen den Nüstern > Kolik
- Innerer Nüsternrand > Überanstrengung, Fieber
- Ohrensippen > Überanstrengung, Erkältung, Fieber

Leistung – Energie - Stress

Stressursachen beim Pferde

- Körperlich bedingte Ursache (Schmerz)
- Psychisch bedingte Ursache (Überforderung, Angst, Unsicherheit)
- Durch die Ausrüstung bedingtes Ungemach
- Überfütterung
- Krankheit
- Reiter- und Fahrerhand

Körperliche Stressquellen

- Zahnwechsel
- Ladendruck
- Unpassende Gebisse
- Vollgaumigkeit
- Zungenkrampf (infolge Sympatikotonus)
- Unkorrigierte natürliche Schiefe
- Lateralitätsprobleme infolge Gebäudefehler: Asymmetrie an Schulter und Rücken

Psychisch bedingte Stressquellen

- Zu enger Sperr-Riemen, Kummer mit Druck auf Luftröhre: „Da Costa – Syndrom“ – Herz- und Atembeklemmung – nervöser Lufthunger – tiefes Durchatmen – Seufzen – Verschlucken – Gürtelgefühl – Engegefühl in der Brust (Angina pectoris) mit Ausstrahlung über die Headschen Zonen
- Sympatikotonie
 - Verspannung
 - Akkomodationsstörungen
 - Schlundkrampf
 - Zwerchfellschmerz (Atmung nicht im Galopprrhythmus)
 - Schlauchgeräusch
 - Organgefühl „Herz“ > Panik
- Chronischer Schmerz
- Anaerober Bereich

Stressquelle Überfütterung

- Zu hohes Energieangebot
- Zu hohes Eiweißangebot
- Missverhältnis von verdaulichem Eiweiß zu Energie [soll 5:1]
- Ungeeignete Futtermittel

Stressquelle Ausrüstung

- Gebisse: doppelt gebrochene Trense, strotzende Kandare
- Sattel mit Spangenbildung (behindert M.serratus und M.triceps)
- Sattel mit wiegender Auflage

- Geschirrdruck
- Wetzende Zugstränge
- Drückendes Genickstück (speziell beim schweren Fahrzaum drückt auf MM.obliquus capitis cran. und caud.)

Stressquelle Krankheit

- HWS
 - C1 – C2: Zungenprobleme, Kehlkopf
 - C3-C5: Festhalten im Hals
 - C5 ff: N. phrenicus: vegetative Tonusherrschaft über das Zwerchfell
 - Blockade C1: Atemprobleme, Hemmung der Bewegung
 - Blockade C2: Atemprobleme
 - Blockade C3 und C4 und C5 – Th1: Koordinationsstörungen zwischen Vorder- und Hinterextremität

Losgelassenheit und Verspannung

- Erregung des N. sympaticus (Sympatikonie – das erregte Pferd)
 - Erregung der afferenten viszero-sensiblen Fasern
 - Schmerzen in den Eingeweiden
 - Blutdruckanstieg
 - Beschleunigung von Herz- und Atemrhythmus
 - Pupillenerweiterung
 - Sträuben der Haare
 - Übermäßiges Schwitzen – pappig
 - Muköser (!) Schleim aus Parotis
- Erregung des parasympatischen Systems (Vagotonie)
 - Verengung der Pupillen
 - Verlangsamung des Herzschlages
 - Konstriktion der Bronchien
 - Anregung der Peristaltik
 - Dünflüssiger Schweiß
 - Dünflüssiger Speichel

Blockade im Verlauf der Meridiane

- Durch Druck von Zaum, Sattel, Geschirr, Bandagen
- Trigger Points durch Myogelosen
- Narben (meist quer zum Meridianverlauf)
- Ausstrahlende Schmerzen („Referred Pain“ nach Bergsmann)
- Schmerz ist der Schrei des Gewebes nach fließender Energie

Optimale Leistung des Pferdes durch

- Ausgewogenheit von
 - Körper und Psyche
 - Kraft und Ausdauer
 - Vorbereitung und Anforderung
 - Können des Pferdes und Können des Reiters/Fahrers
 - Sympathisches und parasympathisches Nervensystem
 - Yin und Yang

Zugleistung von Fahrpferden

- Im flachen Gelände – das Doppelte des Gesamtgewichtes der Pferde
- Im bergigen Gelände – das Einfache des Gesamtgewichtes der Pferde

(Traditionsregel)

Tragkraft von Reitpferden

- **15 % Belastungsgewicht vom Pferde-Idealgewicht sollten bei**
 - alten
 - jungen
 - untrainierten und gesundheitlich belasteten Pferden

nicht überschritten werden.

- **17, 5 % Belastungsgewicht vom Pferde-Idealgewicht sollten bei** Reiteinsteigern, Gelegenheitsreitern und bewegungs-/koordinationseingeschränkten Reitern nicht überschritten werden.
- **20 % Belastungsgewicht vom Pferdeidealgewicht ist für alle anderen** Reiter als Faustregel für die maximale Belastungsgrenze einzuhalten.

(Quelle: Positionspapier VFD Tragkraft von Pferden 08/2019; Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. Merkblatt 158)

Anmerkung des Autors:

Im Jahre 1971 besuchte ich eine Vollblutaraber – Show in Albuquerque, New Mexiko, USA. In erschreckendem Ausmaß zeigte sich dort, dass viele massiv übergewichtige Personen, vorwiegend weiblich, sich in einem krassen Missverhältnis von Elegance und Erscheinung in dieser Szene breitmachen – das Phänomen ist auch in Europa und in Österreich angekommen.

Manieren und gutes Benehmen als Traditionsregeln

(Regelwidrig ist meist auch rechtswidrig)

Allgemein und auf Turnieren und Concours d`Elegance

- Turnierschleifen dürfen nur von einem Richter übergeben werden
- Ehrenpreise (Pokale, Geld) übergibt ein Repräsentant des Veranstalters, aber nie ein Richter!

Richter- und Funktionärsentschädigungen

- Übergabe stets in einem Kuvert in genau abgezahlter Form

Platzsprecher

- Ruhiger informativer Tonfall
- Keine Wertungen
- Während eines Bewerbs keine Kommentare
- Keine Parteinahme
- Musik in angemessener Qualität und Lautstärke (Rhythmische Musik bedeutet Stress für die Pferde!)

Korrekte Anreden (wenn der Rahmen es erfordert!)

- Prinz: Königliche Hoheit
- Fürst: „Seine oder Ihre Durchlaucht“ – „Geschätzte Durchlaucht“
- Erzherzog: „Hoheit“
- Graf: Graf XX
- Baron: Baron XX
- Ritter, Edler etc.: Herr von XX

Wappen – Beschläge (am Scheuleder, Kammdeckel und Wagenschlag bzw. Wagenkasten)

- Fünf Zacken und Kugeln mit langem Stiel: „Ritter/Edler von....“
- Fünf Zacken mit Kugel auf den Zacken oder sieben Zacken mit Kugeln auf langem Stiel: „Baron“ oder „Freiherr“
- Neun Zacken: „Graf“
- Geschlossene Krone: „Fürst“
- Die Verwendung von Beschlägen am Geschirr oder Wagen, die nicht dem Eigentümer oder dessen Kutscher zuzuordnen sind, bedeutet ein „Schmücken mit fremden Federn“ und ist Anmaßung.

Rauchen

- Rauchen im Sattel oder am Kutschbock ist gefährlich (§ 1320 ABGB) und zeugt von schlechtem Benehmen.
- Rauchen im Stall, in Futterlagern und in der Reithalle ist verboten; es dennoch zu tun, ist kein Kavaliersdelikt, sondern sicherheitsgefährdendes Unterfangen mit möglicher strafrechtlicher Relevanz.
- Wegen der hohen Giftigkeit von Tabak für Pferde ist das Wegwerfen von Kippen auf Weiden, Futterlagern, im Stall oder in der Reitbahn bzw. – halle absolut verboten.

Im Stall, in der Reitbahn und Reithalle

Im Stall

- Putzen und Reinigen der Hufe in der Box ist hygienischer Unfug
- Aus Rücksicht auf die anderen Pferde sollten – wann immer möglich - die Pflege,- Putz- und Wartungsmaßnahmen auf einem Putzplatz im Freien stattfinden.
- Werden Pferde in der Stallgasse gepflegt, so ist der Schmutz aus dem Striegel am Boden (und nicht an der Boxenwand) aufzuschlagen.
- Der Schmutz, der durch das Putzen und Reinigen der Hufe in der Stallgasse oder am Putzplatz anfällt, muss beseitigt werden, bevor das Pferd (zur Arbeit, zum Ausritt) den Ort verlässt. Es ist den Reit- und Stallgefährten nicht zuzumuten, stundenlang über „fremden Dreck“ zu steigen.
- Zu Pflegearbeiten in der Stallgasse ist ein Pferd stets beiderseits auszubinden.

Betretten/Verlassen/Arbeiten der Reithalle/Reitbahn

- Will ein Reiter die Reithalle oder Reitbahn betreten, muss er sich vergewissern, dass die schon dort befindlichen Reiter nicht gestört werden. Die Türe bzw. der Eingang werden vorsichtig geöffnet und mit dem Rufe „Tür frei?“ und dem Abwarten auf die Antwort „Türe ist frei“ schafft der Neuankömmling sichere Bedingungen.
- Das gesattelte und gezäumte Reitpferd wird zur Reitbahn oder Reithalle nie mit verhängten Zügeln geführt, vielmehr werden die Zügel mit der rechten Hand nahe dem Pferdemaul, mit der linken Hand an ihrem losen Ende gehalten.
- Beim Verlassen der Reitbahn/Reithalle wird neuerlich die Frage „Tür frei?“ gestellt und erst nach entsprechender Antwort weiter verfahren.

- Sollte nur ein Pferd mit Reiter in der Bahn verbleiben, ist vor dem Verlassen sicher zu stellen, dass dieses Pferd nicht beunruhigt wird.
- Exzessives Disziplinieren oder Bestrafen von Pferden (Verbal, Insternburger, langes Rückwärtsrichten) hat in der Reitbahn speziell bei Anwesenheit anderer berittener Pferde sowohl unter dem Sattel wie auch an der Longe zu unterbleiben.

Pflege von Reithalle und Reitbahn

- Neben der üblichen Pflege des Bodens und des Hufschlages ist in der Bahn oder Halle für Sauberkeit zu sorgen. Mitgebrachte Getränkeflaschen, Trinkbecher und Zigarettenschachteln sind vom Verursacher zu beseitigen.
- Mistet ein Pferd in der Bahn oder Halle, ist der Reiter angewiesen, unmittelbar nach Beendigung seiner Arbeit den Mist zu entfernen.
- In manchen Betrieben ist es üblich, dass sich Pferde nach getaner Arbeit in der Halle oder auf der Reitbahn wälzen dürfen; dies sollte nur zugelassen werden, wenn dort zur Zeit keine Pferde gearbeitet werden. Überdies sollte vom Reiter des wälzenden Pferdes die „Kuhle“ mit einem Rechen geebnet werden.

Reiten im Freien und im Gelände

- An Fußgängern wird prinzipiell im Schritt und mit Sicherheitsabstand von 2.50 m vorbeigeritten.
- Ein freundlicher Gruß des Reiters baut Animositäten ab.
- Bei Gesprächen mit Fußgängern wird grundsätzlich abgesessen und nicht vom „hohen Ross“ geredet; speziell gilt diese Regel beim Erbitten von Auskünften, sowie Gesprächen mit Grundbesitzern.
- Während in Deutschland der Reiter / Fahrer gesetzlich verpflichtet ist, Pferdeknödel „alsbald“ von der öffentlichen Straße zu entfernen, sollte hierzulande in der Umgebung von Reitbetrieben dies zu einer „inneren“ Regel werden.

Sicherheit

- Rauchen im Stall, in Futterlagerplätzen und in der Reithalle ist verboten. Rauchen im Sattel oder am Kutschbock ist gefährlich und unsportlich. Diese Gebote und Verbote sind aber keineswegs Marotten von Nichtrauchern, sondern entspringen der Rechtsfigur der Allgemeinen

Verkehrssicherungspflicht: Wer eine Gefahr schafft, hat für sie einzustehen.

- Die Benützung eines Mobiltelefons im Sattel oder am Kutschbock muss dringlichen Situationen vorbehalten bleiben; mehrere Urteile haben ausgesprochen, dass – ähnlich wie am Lenkrad – die Benützung des Telefons im Sattel oder Bock ablenkt und die Reaktionsfähigkeit drastisch einschränkt. Auch hier gilt die Allgemeine Verkehrssicherungspflicht.
- Zum Führen von Pferden sollen nur geeignete Führstricke, Longen oder der nicht verhängte Zügel verwendet werden.
- Das Tragen von Handschuhen beim Führen von Pferden ist eine aus zwei Gesichtspunkten entspringende Sicherheitsmaßnahme: Schutz vor Verletzung der Hand und verbesserter und kräftigerer Zugriff im Falle von Abwehrmaßnahmen seitens des Pferdes

Insiderwissen Fahren

Technik

Holzrad

- Nabe (Haufen) aus Ruster, Birne, Eiche
- Speiche aus Eiche, Esche, Ulme, Akazie (Kernholz)
- Sturz der Speichen: 3 %
- Felgen aus Esche
- Sechs Felgensegmente halten 12 Speichen
- Ölachse oder Schmierachse
- Segmenträder haben eine Metallnabe
- Felgenlänge beim Vorderrad: Durchmesser x 5.88

Wagenkasten

- Langwied aus Eschenpfosten
- Vordergestell: Reibscheidt – Reibnagel
- Stange aus (Wiesen-)Eschenholz
- Ortscheite aus Eschenholz
- Waage aus Eschenholz

Peitsche

- Bogenpeitsche – Peitschenstock 1.50 bis 1.60 m
- Nur bei Kummtanspannung
- Peitschenschlag beim Vierspänner 3 m – muss das linke Vorauspferd an der äußeren Halsseite erreichen
- Die Schnur verjüngt sich bis zum Schmiss
- Die Schnur wurde früher mit einem Riemchen aus Pferdehaut bogenförmig am Stock befestigt und mit einem Gänsekiel, dessen Seele aus Walfischknochen bestand, fixiert
- Griff des Peitschenstocks: Schweinsleder
- Peitschenstock aus Rosenholz
- Die Naht des Griffes muss an der Seite des Peitschenschlags verlaufen

- Stockpeitsche
- Nur bei Brustblattanspannung und bei ungarischer Anspannung – bei letzterer verziert an der Spitze mit einem Pilango (Schmetterling)

Achenbachleine (nach Benno von Achenbach)

- Beim Fahren werden „Leinen“ verwendet, keine Zügel
- Länge 4.20 m mit 11 ovalen Löchern
- Das 6. Loch auf der Außenleine befindet sich bei 2.90 m
- Die restlichen Löcher sind auf einer Distanz von 40 cm davor und dahinter
- Das Maß der Innenleine beträgt 3.12 m
- Bei Verschnallung im 6. Loch ist die Innenleine um 12 cm länger als die Außenleine
- Das Aufnehmen der Leinen (das sog. „Gebet“: „ Zum Aufnehmen der Leinen stellt sich der Fahrer...“) ist essentieller Bestandteil der Fahrprüfung und auch Voraussetzung dafür, mit dem richtigen Leinenmaß den Kutschbock zu besteigen.

Aufhalteriemer

- Länge 1.45m
- Der Eigentümer und nur dieser- eines Gespannes kann auch Aufhalterketten verwenden

Gespannkontrolle bzw. Präsentation (0-10 Punkte)

- Fahrer und Beifahrer: Stil, Benehmen, Kleidung, Beifahrer > Pferdegerecht, keine Maskerade
- Pferde: Herausbringen, Bemuskelung, Zusammenpassen, Stil
- Geschirre: Sicherheit, Passform, Pflegezustand, korrekte Beschirrung, Kopfgeschirr und Gebisse
- Wagen: Verkehrs- und Funktionssicherheit, Bremsen, Beleuchtung, Ersatzteile, Stil, Pflegezustand
- Gesamteindruck: Harmonie der Erscheinung des gesamten Gespanns, Stilgerecht im Zusammenpassen des Wagens zu den Pferden, der Kleidung zum Gesamtbild. Maskeraden sind lächerlich.

Pferde im Gespann

Einspänner

- Pferd
 - In der Gabel

- In den Anzen
- Nie an der Deichsel!

Zweispänner:

- Sattelpferd links der Deichsel
- Handpferd rechts der Deichsel
- Curricule: zwei Pferde an der Deichsel an einem einachsigen Wagen, die Deichsel wird durch eine Schlaufe an der Curricule-Stange getragen, die zwischen den Kammdeckeln der beiden Pferde verläuft.

Vierspänner:

- Stangenpferde (an der Deichsel)
- Vorauspferde (linkes Vorauspferd = Leader)

Tandem:

- Zwei Pferde hintereinander
- Gabelpferd zieht, Vorauspferd ist Paradetyp

Random:

- Drei Pferde hintereinander

Einhorn (d´Attelage de trois)

- Zwei Pferde an der Stange
- Ein Vorauspferd in der Mitte vor den Stangenpferden (Paradetyp)

Troika – russische Eigenheit:

- Drei Pferde nebeneinander
- Außenpferde > Galopins, jeweils im Außengalopp
- Mittelpferd > Traber (Orlow) unter der „Duga“ (Krummholz)
- Keine Fahrpeitsche, sondern Knuts am Handgelenk

Anspannung a la Daumont:

- Viererzug vom Sattel gefahren
- Fahrzeug ohne Kutschbock
- Die Reiter heißen „Jockeys“ und tragen Livree in den Stallfarben
- Zweispännig > Semi – Daumont

Fünferzug – ungarische Eigenheit:

- Zwei Pferde an der Stange
- Drei Pferde im Voraus

Quadriga – römische Eigenheit (Kampfwagen)

- Vier Pferde nebeneinander
- Römischer Streitwagen

Details

- Strangträger verlaufen in der Höhe der Hungergrube
- Schlagriemen verlaufen auf Höhe der Kruppe

Ungarische Anspannung – Besonderheiten

- Ungarische Leinen
- Viele Verschnallungen möglich
- Beim Vierspänner werden die Leinen mit „Fröschl“ fix verbunden und sind während der Arbeit nicht verstellbar
- Am Umkehrstück der Leinen befinden sich 3 Löcher – alle Pferde müssen am gleichen Loch verschnallt sein

Geschirr

- Ein kleinen Bauchgurt gibt es nur bei den Vorauspferden im Vierspänner
- Am Kammdeckel der Stangenpferde gibt es keinen Viererzugring, die Leinen werden durch den äußeren Schlüsselring der Stangenpferde geführt
- An den Leinen befindet sich ein Laufring
- Der Leinenring der Vierspännerleine ist durch einen Riemen am Halsriemen der der Stangenpferde befestigt, um zu verhindern, dass die Leinen für die Vorauspferde den Stangenpferden über die Ohren gleiten
- Der Nasenriemen verläuft im Backenstück
- Die Leinen sind mit dem Traumriemen am Bock befestigt
- Der große Bauchgurt wird mit dem Strang geschnallt
- Die Peitsche wird senkrecht vor dem linken Auge gehalten
- Der Peitschenschlag ist drehbar.

Dressur – Fahren:

- Überprüfung des Fahrers und seiner Fahrkunst
- Überprüfung des Ausbildungsgrades der Pferde
- Überprüfung der Biegung und Stellung der Pferde
- Überprüfung von Gehorsam und Durchlässigkeit
- Es ist immer das gesamte Gespann als Einheit zu bewerten

Marathon – Fahren:

- Überprüft wird Kondition, Schnelligkeit, Ausdauer
- Überprüft wird die Korrektheit der Gänge in den einzelnen Phasen
- Überprüfung der Belastungsfähigkeit in den Zwangspausen (Vet Check)
- Bei Ankunft > Belastungswerte, nach 10 Minuten > Beruhigungswerte (sollen nicht über 72 Puls/72 Atmung) liegen
- Wertumkehr: Atemwert höher als Pulswert > bedenklich und u.U. lebensgefährlich – „Ausschluss“)

Hindernisfahren:

- Überprüft wird Kondition, Schnelligkeit, Biegsamkeit und Wendigkeit in Verbindung mit Durchlässigkeit
- Der Spurbreite der Hinterräder werden je nach Bewerbsklasse 20 bis 40 cm zugemessen und ergibt die Hindernisbreite.

Über einfältige und vielfältige Sachverständige

Im Rahmen einer Gutachtenserörterung mit dem Kardinalthema „Reitunfall“ wurde von den beklagten Parteien ein Privatgutachter zur fachlichen Assistenz beigezogen – der, wie es die ZPO vorsieht, hinter den Parteien und deren Vertretern seinen Platz einnahm und als „Einflüsterer“ tätig wurde. Dieser Privatgutachter war auch als Gerichtsgutachter eingetragen und eine in der Pferdemedizin bekannte Persönlichkeit.

Im Zuge der Dynamik einer Erörterung wurden Vorgänge rekonstruiert und mir fiel bei den dazu abgegebenen Erklärungen auf, dass der Privatgutachter ständig mit seinem I-Phon herumspielte. Ich hielt dies zunächst für schlechtes Benehmen, um aber dann – nach einigen Testversuchen – festzustellen, dass der Privatgutachter jeweils die von mir verwendeten hippologischen Fachausdrücke „googelte“. Es stellte sich heraus, dass der Privatgutachter meine „Sprache“ nicht verstand und – anstatt auf meine für das Gericht immer postwendend folgende Erklärung zu warten – im Internet nach Aufklärung suchte.

Einfältigkeit ist bekanntermaßen das Pendant zur Vielfältigkeit – mein verehrter Lehrer im Fache „Gerichtliche Veterinärmedizin“ Univ. Prof. Dr. Harro Köhler pflegte anzumerken: Ein Sachverständiger ist einer, der von der Sache etwas versteht“. Wieviel muss ein Sachverständiger von der Sache, die zu begutachten ist, aber verstehen?

Speziell am Gebiet „Pferde“, einem der ältesten und breitesten Fachgebiete gutachterlicher Tätigkeit überhaupt ist der Übergang von allgemeiner zu forensischer Hippologie fließend, aber ebenso unscharf abgegrenzt ist die forensische Hippologie von der klinisch-forensischen Veterinärmedizin.

In beiden Fachgebieten – also Hippologie und Veterinärmedizin – gibt es zwei Kategorien von Sachverständigen:

- diejenigen, die nach § 1299 und 1300 ABGB einzustufen sind,
- diejenigen, die allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert sind.

Bei der Bestellung von Sachverständigen greifen Gerichte, wenn es um Pferdethemen geht, gerne auf Pferdetherapeuten oder Reitlehrer zurück, getragen von der Ansicht, dass ein Pferdemediziner oder ein Praktiker der Reitbahn auch im Fach Hippologie beschlagen sein müsse – dies ist ebenso verfänglich, wie

wenn man annähme, ein praktischer Arzt oder Facharzt oder Sportlehrer müsse auch in Anthropologie und allgemeiner Sportwissenschaft sattelfest sein.

Zudem sollte eine österreichische Spezialität nicht zu übersehen werden: Während sich die Riege der Gerichtsgutachter nahezu ausschließlich aus den etwa 10 Fachtierärzten für Pferde, viele davon Klinikbetreiber, sowie einem Dutzend Reitpädagogen rekrutiert, hat sich unter Federführung dieser „Elite“ eine zweite Schicht von mehreren Hundert, in vereinsähnlichen Organisationen zusammengefassten praktizierenden Tierärzten und Instruktoren etabliert, die mit allen möglichen Phantasievarianten sich als „Pferdetierärzte“ bezeichnen, ohne dafür jemals fachlich zertifiziert geworden zu sein – bzw. sich als Reitlehrer bezeichnen, weil dieser Begriff gesetzlich nicht geschützt ist - allein die Vereinszugehörigkeit bewirkt dieses „Wunder“.

Die „Pferdetierärzte“ sind nun aber auch fleißige Überweiser und Patientenlieferanten für die „Pferdefachtierärzte“ – womit sich cliquenähnliche Kreise schließen, denn die Pferdefachtierärzte, die auch vielfach als Gerichtsgutachter bestellt und tätig sind, halten im Falle eines Falles auch ihre schützende Hand über die Lieferanten von Patienten; dies ist nicht etwa eine verleumderische Vermutung, nein, dies ist deklariertes Vereinsziel: Durch Öffentlichkeitsarbeit rund um das Berufsbild „Pferdetierarzt“ wird **Hilfestellung bei fachlichen Problemen und Schwierigkeiten innerhalb der Kollegenschaft** geboten und somit erfolgt eine Festigung der Kollegialität und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen.

Viele der selbsternannten Reitlehrer andererseits haben in ihren jungen Jahren eine einfache pädagogische Ausbildung absolviert und arbeiten dann ein Leben lang – in nicht wenigen Fällen ohne die vorgeschriebenen Weiterbildungen zu absolvieren – auf diesem Niveau mit ihren Reitschülern. Eines zeichnet sie jedoch meist aus: Sie sind selber aktive Reiter oder Reitschulbesitzer – zusätzlich häufig auch noch geheime und nicht im Handelsregister eingetragene Pferdehändler – bestrebt als Gutachter ist der Gerichts- oder Versicherungsfall ihrer potentiellen Klientel z. B. bei Wandlungsbegehren **nicht zu schaden oder diese sogar zur Geschäftsanbahnung zu nützen.**

Diejenige Gerichtsgutachter, die diesen Interessensstrukturen nicht angehören, sind an einer Hand abzuzählen, sie werden mit feinen Methoden und willfährigen, als Steigbügelhalter dienenden Anwälten, zum Feindbild der

„Pferdetierärzte“ erhoben und mit unlauteren Methoden bekämpft – wozu das ausdrücklich vom OGH zugelassene „Polemisieren“ nicht mehr zu zählen ist.

Ein markanter Fall: Eine Sachverständige für Veterinärmedizin, gibt in der offiziellen SDG- Liste des BM für Justiz als spezielle Qualifikation „Kleintiere, Pferde und Tierschutz“ an, diese Gutachterin ist in der Pferdeszene unbekannt, hat ihr bisheriges berufliches Leben mit diversen Universitätsstudien, sowie an Schreibtischen und in der Geflügelbranche verbracht. Nun ist sie gerichtlich beauftragt, über das angeblich falsche Gutachten eines anderen Sachverständigen eine Expertise zu verfassen, die zu dem Schluss kommt, dass das Erstgutachten zwar vertretbar, aber falsch ist – eine *contradictio in dictu*?

Die Sachverständige hat es nicht der Mühe wert gefunden, das in dieser Rechtssache verfahrensgegenständliche Pferd oder den Schauplatz der Schadensentstehung einer Befundaufnahme zu unterziehen, hat sämtliche Befunde aus dem bekämpften – und angeblich falschen - Erstgutachten übernommen – unverständlicherweise hat das Gericht diese defizitbehaftete Vorgangsweise akzeptiert. Um das Gutachten zu erarbeiten, hat die Sachverständige eine Handvoll Literaturstellen aus der Veterinärmedizinischen Fachliteratur zitiert, wiewohl eine ganze Reihe von Fragen dem Fachgebiet „Hippologie“ zuzuordnen war. Im Resultat ergab sich ein falsches Gutachten – der bedeutsame Satz „Bei Gericht bekommt man ein Urteil, aber nicht die Wahrheit“ hatte sich wieder einmal bewahrheitet.

Ein Sachverständiger, der sich zu Pferdethemen äußert, sollte einen ebenso breiten Beeidungsumfang wie Wissensumfang haben – nur ist dies Frage der inneren Ehrlichkeit. Die bekannte Erkenntnis, dass der Inhaber eines taufrischen Reiterpasses alles vom Pferd weiß, der Pferdenschmied jedoch, der den Großteil seines Lebens mit Pferden verbracht, nach Antworten auf immer neue Fragen sucht, bewahrheitet sich immer wieder, zum Teil mit dramatischen Folgen für die Rechtsprechung.

Kurioserweise ist es nämlich nicht (nur) der Beeidungsumfang eines Sachverständigen, der für seine Bestellung ausschlaggebend ist, sondern vielmehr die Selbsteinschätzung der Eigenkompetenz – wenn ein Sachverständiger dem Gericht gegenüber zu erkennen gibt, dass er sich die Beantwortung von Fragestellungen zu Themen, für die er nicht beeidet ist, zutraut und sich dafür als kompetent erklärt, wird er bestellt werden – und mangels eigenen Wissens wird das erkennende Gericht ihm glauben. Das Rekursgericht überprüft die fachliche Seite einer Berufung nur in seltenen Fällen.

So kommt es vor, dass sich der „rein“ veterinärmedizinische Sachverständige aus der Nomenklatur 11.01 breit zu Fragen der Reiterei, der Fahrlehre oder zum Wert eines Pferdes äußert, aber im Gegenzug ein „reiner“ Reitsachverständiger aus 05.35 zu Themen wie Head Shaking oder Tierquälerei Expertisen abgibt.

Sachverständige aus dieser Kategorie bezeichne ich als einfältige Sachverständige, erwünscht jedoch wären bei allen Pferdethemen vielfältige Sachverständige mit breitem Beeidungsumfang, die ihr Wissen im Rahmen der Erweiterungen des Zertifizierungsumfanges und durch viele Gutachten unter Beweis gestellt haben.

Kurios ist aber auch, dass ein Prüfungswerber für die Zertifizierungsprüfung als Sachverständiger sich offensichtlich für manche Themenbereiche manchmal seine Prüfer aussuchen kann und so kommt es vor, dass der Prüfer selber diejenige Qualifikation nicht besitzt, für die er den Kandidaten „über“-prüft.

Für den Bereich „Pferd“ kommen folgende Nomenklaturen in Frage:

05.35: Reiten und Pferdesport im Allgemeinen

33.08: Zucht, Handel, Haltung, Wertermittlung, Zubehör

33.17: Tierernährung

33.80: Tierschutz

72.50: Bewertung von Austragungsplätzen für Reit- Fahr- und anderen Pferdesport in Training und Wettbewerb

05.83: Sportunfälle

05.84: Sportmanagement

05.81: Pferdebespannte Fahrzeuge

11.01: Veterinärmedizin

Aus Erfahrung ist bekannt, dass Gerichte solche Sachverständige bevorzugen, die die Gesamtproblematik eines Rechtsstreits abdecken können; solche Gutachter verschaffen Überblick aus einer Metaebene – es sind eben vielfältige Sachverständige.

Pferde, Pferdesport, Pferdehandel, Reiten und Fahren haben eine Tradition über Jahrtausende; Wissen, das von Google oder der Sekundärliteratur oder Tertiärliteratur der letzten zehn Jahre bezogen wird, mag zwar modern anmuten, ist jedoch nicht einmal ein Tropfen, bestenfalls ein „Hauch“ der klassischen, angewandten und forensischen Hippologie. Ein vielfältiger Sachverständiger, der auf dem Gebiet der (forensischen) Hippologie tätig ist, wird nicht ohne den Aufbau einer eigenen seriösen Bibliothek auskommen –

sorgfältige Auswahl ist jedoch angezeigt; als Einstieg seien die Werke aus der Reihe Documenta Hippologica (OLMS Verlag) empfohlen; es wird auch der Selbst-Erfahrung im Sattel und am Kutschbock bedürfen, es ist hilfreich, wenn er selbst Pferdeeigentümer und Züchter ist und wenn er Pferde ausgebildet hat.

Hinweise für vielfältige Sachverständige:

- Das Internet mit all seinen Facetten ist ein wertvolles Hilfsmittel zur raschen Orientierung, für vertiefende Erforschung eines Themas ist es kaum geeignet, weil vielfach oberflächlich und nicht (immer) fehlerfrei. Die Teilnahme an Foren oder Chatrooms vergeudet ohne wesentlichen Erkenntnisgewinn jene Zeit, die man gewinnbringend mit seriöser Literatur zubringen könnte.
- Der vielfältige Sachverständige benötigt einen offenen Geist, der bereit ist, Neues aufzunehmen und zu prüfen, um es in der Folge entweder zu verwerfen, zur weiteren Beobachtung vorzumerken oder als Erkenntnisgewinn zu übernehmen. Fatal ist es, ständig im eigenen Saft zu schmoren! („Ich verweise auf mein Gutachten!“)
- Keine Fachmeinung sollte man als absolutes Dogma ungeprüft übernehmen, fast immer gibt es eine Gegenmeinung oder Varianten davon. Wie viele – scheinbar sensationelle – Fachkenntnisse haben sich als falsch entpuppt und sind wieder verschwunden.
- Ein Sachverständiger sollte die Seriosität und Verlässlichkeit seiner fachlichen Quellen ständig und unter verschiedenen Gesichtspunkten überprüfen – konkreter Fokus ist immer der Gutachtensauftrag.
- Ein Sachverständiger ist der materiellen Wahrheit in hohem Grade verbunden, sie für ein Gutachten zu erforschen und begründen zu können, ist höchstes Ziel aller Bemühungen. Die klassische Hippologie, die nunmehr seit vier Jahrtausenden in Entwicklung begriffen ist, hat auch Irrwege beschritten. Eine Überprüfung von Annahmen und Fakten ist deshalb in der gutachterlichen Arbeit stets angebracht und geboten.
- Die eigene Meinung ist kein Naturgesetz und soll deshalb nur dann „geteilt“ werden, wenn sie aus der Geschichte der Hippologie ableitbar und mit den Erkenntnissen der Gegenwart untermauert ist, wobei beim Wohl der Pferde und ihrem Schutze ein hoher ethischer Maßstab anzulegen ist – ein Aspekt, der beim Großteil anderer Nomenklaturen gutachterlicher Arbeit wegfällt.
- Falsche oder zweifelhafte hippologische Ansichten sollte ein Sachverständiger in Frage stellen, besonders dann, wenn sie einer Zeiterscheinung oder einem „main stream“ unkritisch folgen.

- Ein gutes Gutachten wird heftig bekämpft, gesunde und emotionsfreie Distanz kann helfen, feindliche Cliquenbildung und Zusammenrottung von Zeugen, Anwälten, Privatsachverständigen und Berufskollegen zu einem Komplott besser zu ertragen – die Gefahr der Teilhabe an der öffentlichen Meinung in Form von Beiträgen zu den sozialen Medien sollte einem Sachverständigen stets vor Augen schweben. Am besten entgeht man „shitstorms“, indem man in diesem Milieu nicht präsent ist.
- Sachverständige sind „öffentliche Menschen“, ihre Ansichten und Meinungen sind für die einschlägigen Verkehrskreise bedeutsam – aber das Medium muss seriös und verlässlich über der Volksmeinung stehen und Sachverständige sollten sie mit **ihrer Persönlichkeit** – und nie anonym - vertreten.
- Jede Ansicht eines Sachverständigen – öffentlich oder auch nur in kleinem Kreise geäußert oder als Gefälligkeitsauskunft weitergegeben – kann auf die Waagschale gelegt werden und - ohne fachlichen Bestand – gegen seine Person verwendet werden (§ 1300 ABGB)

Über das Alter von Pferden

Das Alter von Pferden und ihre Dienstverwendung als Arbeits- oder Sportpferde sind stets im Lichte der Entwicklung zu sehen. Als ein Beurteilungsfixpunkt wird dabei die vollständige Entwicklung des bleibenden Gebisses betrachtet, dies ist in der Regel zwischen dem 5 ½ und 6 ½ Lebensjahr zu erwarten, abhängig von Rasse, Typ und Aufzucht. Hoch im Blut stehende Pferde sind frühreifer als schwere und kalibrige Schläge. Die Belastungsfähigkeit eines Pferdes kann also individuell durch Überprüfung seines Zahnstatus festgestellt werden.

Bei den meisten berittenen und bespannten Armeen wurden die remontierten Militärpferde in junge und alte Remonten eingeteilt. Junge Remonten, 3-4 Jahre alt, wurden von fachlich versiertem Militärpersonen behutsam für den Dienst ausgebildet und vorbereitet – dies geschah unter ständiger Aufsicht eines Herresveterinärs. Die alten Remonten (5-6 Jahre) hatten die Vorbereitung zum Dienst bei der Truppe zu durchlaufen, bis sie anschließend zum Gebrauchsdienst im Tagesgeschäft, Manöver oder an der Front abkommandiert worden sind. Auch die alte Remonte war zumindest zwei- bis dreimal wöchentlich der Visitation durch einen Veterinäroffizier unterzogen – die Militärpferde stellten ein großes, wohlbehütetes Gut dar, das in früheren Jahren wohl auch kriegsentscheidend war – gleichermaßen unter Waffen wie im Train.

In einem Rechtsstreit, in welchem nach dem Verkauf eines Reitpferdes der von der Verkäuferin zugesicherte und vertragliche Verwendungszweck als Turnierpferd von der Käuferin nicht nachvollzogen werden konnte, schloss sich eine Pferdetierärztin, die die Ankaufuntersuchung durchgeführt hatte, als Nebenintervenientin dem Streit an. In einem unter ihrem Namen eingebrachten Schriftsatz führt sie an: „Ein fünfjähriges Pferd ist einem Kindergartenabgänger bzw. Schulanfänger im menschlichen Leben gleichzusetzen“ – *si tacuisses philosophus manuisses!*

Die hippologische Wissenschaft sieht das - wie zuvor erwähnt - jedoch anders, wenn seit Jahrtausenden üblich ist, den Reifegrad eines Pferdes – Rasse-, Typen – und Individualabhängig unterschiedlich zu beurteilen.

Tabellarisch wird es auf Basis analog vergleichbarer Entwicklungsphysiologie folgendermaßen ausgedrückt:

Alter eines Pferdes geschätzt in Menschen-Lebensjahren

1=	12	11=	46	21=	71	31=	96
2=	19	12 =	48,5	22=	73,5	32=	98,5
3=	23	13 =	51	23=	76	33=	101
4=	27	14=	53,5	24=	78,5	34=	103
5=	31	15=	56	25=	81	35=	106
6=	33,5	16=	58,5	26=	83,5	36=	108,5
7=	36	17=	61	27=	86	37=	111
8=	38,5	18=	63,5	28=	88,5	38=	113,5
9=	41	19=	66	29=	91	39=	116
10=	43,5	20=	68,5	30=	93,5	40=	118,5

(Quelle: S.E. Blackwell „The Senior Horse“ in NAVC Proceedings 2007)

In unserer Zeit geht es nicht mehr um die Reife und Standfestigkeit für den Militärdienst, die „Front“ verläuft heute nicht mehr am Feld der Ehre, sondern in Reithallen, Austragungsplätzen und Geländestrecken.

Die mit dem Anspruch auf Pferdeschonung immer exkulpierte Freizeitreiterei – welchem Reitstil auch immer anhängend – ist in früher Überforderung junger Pferde keinen Deut besser als die sogenannte Turnierreiterei.

Den Terminus „Druck aufbauen“ vernimmt besonders häufig von den Anhängern der angeblich sehr schonenden Bodenarbeitsgurus, die ihre Pferde bis zu einer Stunde und auch mehr fast statisch - ohne entspannende Bewegung dazwischen - ihren Willen aufzwingen.

Die unendliche Freiheit des Wilden Westens findet hierzulande in der Reithalle statt – selbst bei herrlich blauen Himmel: Wichtig ist das schief gehaltene Haupt des Trainers, der schwingende Strick und ein derber Riss am Knotenhalfter – man muss schließlich schon Zwei- bis Dreijährigen zeigen, wo`s lang geht.

Die **Ausbildungsskala**, die als Grundlage für die Förderung eines Pferdes – **in jedem Reitstil** - dienen kann, muss mit dem Lebens- Alter in Korrelation stehen, wenn Überforderung ausgeschlossen und lange Dienstverwendung angestrebt werden soll:

1. Takt > mit Beginn der Ausbildung im Trainingsstadium I
2. Losgelassenheit > wie oben
3. Anlehnung > parallel mit Gleichgewicht mit 5 – 6 Jahren
4. Schwung > wie oben > Trainingsstadium II
5. Geraderichten und Biegen > Voraussetzung ist Balance und Gleichgewicht > bis 8 a
6. Versammlung > Trainingsstadium III > ab 8-10 a
Versammlung in den höchsten Lektionen > 10 -12 a

(Trainingsstadien: Kaun: Sportpferde in Training und Wettbewerb)

Doch die Forderungen und Prinzipien der Ausbildungsskala können nur dann zufriedenstellend und ohne Nachteil für das Pferd umgesetzt werden, wenn dieses durch ein vorbereitendes **Grundtraining** im Alter von 3-6 Jahren dazu aufgebaut worden ist. Pferde, die bis ihrem 7. Lebensjahr kein ordnungsgemäßes Grundtraining durchlaufen haben, bleiben verletzungsanfällig und weich.

Die Anpassung der morphologischen Strukturen

- Entwicklung der Kraft
- Entwicklung der Ausdauer

zu durchlaufen, ist essentiell.

Die sportliche Karriere ist bei vielen Pferden (Statistik Deutscher Reitpferde) meist mit 8 bis 9 Jahren beendet. Das Durchschnittsalter deutscher Reitpferde im Sport ist dafür beider Beweis. Pferdezüchter treten dem nicht entgegen, denn schneller Verschleiß belebt den Markt!

Alter von Pferden bei Weltmeisterschaften im Gespannfahren:

Veranstaltung	Zahl	Durchschnitt	6	7	8	9	10	11	12	13	> 14
Zweispänner Österreich 2005	217	10,6	17	24	29	25	26	21	25	12	36
WM Einspänner Italien 2006	72	11,0	5	6	7	11	9	3	6	10	15
WM Zweispänner Polen 2007	165	10,4	16	22	26	14	17	15	11	8	36

Checklisten

Die Checklisten wurden vom Verfasser auf Grund jahrzehntelanger Erfahrung entwickelt und sollen dazu dienen, Ereignisse und Kontrollfähigkeiten lückenlos, reproduzierbar und mit gleichen Maßstäben aufzuarbeiten – Checklisten geben Sicherheit und wurden vom Verfasser zu verschiedenen Themen entwickelt.

Sie dienen im täglichen Ablauf zur Kontrolle, zur Dokumentation und zur Reproduzierbarkeit von Tätigkeiten, wenn es um gerichtsfeste Nachvollziehbarkeit geht.

Checkliste für die Ermittlung nach Unfällen und Verkehrsunfällen mit Pferden und Gespannen

Art des Ereignisses:

- Pferde aus Koppel entkommen
- Entkommene Pferde und Kollision mit Fahrzeug
- Durchgegangene Pferde und Kollision mit Fahrzeug
- Kollision Pferde/Gespann mit Fahrzeug [Einspurig, PKW, LKW, andere.....]

Lage beim Eintreffen:

- | | |
|---|--|
| <input type="radio"/> Reitunfall | <input type="radio"/> Fahrunfall |
| <input type="radio"/> Anzahl der Pferde | <input type="radio"/> Anzahl der Reiter |
| | <input type="radio"/> Fahrer |
| | <input type="radio"/> Beifahrer |
| | <input type="radio"/> Anzahl der Passagiere am
Wagen: |
-
- Pferde ruhig und unter Kontrolle
 - Pferde nervös und unter Kontrolle
 - Pferde panisch mit zeitweisem/gänzlichem Kontrollverlust

Unverletzte Pferde

Pferd 1: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter
- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag
- Bemerkung:

Pferd 2: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter
- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag: Bermerkung

Pferd 3: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter
- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag
- Bemerkung:

Pferd 4: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter
- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag
- Bemerkung:

O Verletzte Pferde

Pferd A: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter

- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag
- Verletzungsmuster:
- Tierärztlich versorgt ja/nein

Pferd B: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter
- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag
- Verletzungsmuster:
- Tierärztlich versorgt ja/nein

Pferd C: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter
- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag
- Verletzungsmuster:
- Tierärztlich versorgt ja/nein

➤

Pferd D: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter
- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag
- Verletzungsmuster

- Tierärztlich versorgt ja/nein

O Tote Pferde

Pferd X: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter
- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag
- Erkennbare Verletzungen/Frakturen
- Blut aus Nase
- Blut aus Maul
- Blut aus Ausscheidungsorganen
- Obduktion veranlasst

Pferd Y: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter
- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag
- Erkennbare Verletzungen/Frakturen
- Blut aus Nase
- Blut aus Maul
- Blut aus Ausscheidungsorganen
- Obduktion veranlasst

Pferd Z: Name/Beschreibung/Korrespondierendes Lichtbild

- Mit Reit- oder Fahrzaum
- Mit Stallhalfter
- Ohne Halfter oder Zaum
- Mit Sattel
- Mit Geschirr
- Ohne Equipment
- Hufbeschlag

- Erkennbare Verletzungen/Frakturen
- Blut aus Nase
- Blut aus Maul
- Blut aus Ausscheidungsorganen
- Obduktion veranlasst

O Reiter 1

- Reithelm
- Handschuhe
- Reitstiefel
- Sporen
- Bemerkungen

O Wagen

- Rückstrahler an Deichselspitze
- Katzenaugen an Rückseite
- Deichsel / Anzen unbeschädigt / gebrochen
- Räder unbeschädigt/gebrochen
- Bremse
 - Kurbelbremse (hinten: angezogen/nicht angezogen)
 - Scheibenbremse vorne/hinten/ vorne und hinten
 - Trommelbremse (beweglich/festgefressen)

O Geschirr

- Gesamtes Geschirr
- Einzelteile
- Beschreibung der Beschädigungen

O Zäune bei Weiden und Koppeln

- Ist eine Ausbruchsstelle erkennbar > Foto
- Welche Beschaffenheit hat der Zaun > Foto
 - Höhe der Steher
 - Material der Steher
 - Material der Querverbindungen
 - Höhe der einzelnen Querverbindungen

- Nur Elektrozaun
- Elektrozaun mit mechanischen Querelementen
- Bei Elektrozäunen
 - Weideband ein -, zwei-, drei oder vier Reihen
 - Breite des Weidebandes 2.00, 3.00, 4.00 cm
 - Farbe des Weidebandes
 - Materialbeschaffenheit
 - War das Stromgerät eingeschaltet
 - War das Stromgerät funktionsfähig
 - War eine Stromableitung durch Aufwuchs gegeben
- Wie viele Pferde waren in der Koppel
- Welche Pferde waren in der Koppel
 - Warmblut
 - Kaltblut
 - Haflinger / Kleinpferde
 - Ponys
 - Fohlen
 - Nur Stuten
 - Nur Wallache
 - Wallache + Stuten
 - Hengste

O Spurenlage auf Straße oder Umfeld
--

O Spurenlage an Fahrzeugen

O Asservate:

- Halfter, Reitzaum mit/ohne Zügel, Fahrzaum mit/ohne Leinen
- Sattel mit / ohne Steigbügel
- Geschirr (ein-,zwei-, vierspännig – vollständig, bruchstückhaft)
- Leinen
- andere

Diese Checkliste soll als Anhaltspunkt dafür dienen, welche Umstände und Fakten im Anschluss an einen Unfall mit der Beteiligung von Pferden erhoben werden sollten, um den Sachverständigen und dem Gericht, die in der Regel erst lange Zeit nach dem Ereignis mit der Thematik des Unfalles befasst sind, eine möglichst genaue Rekonstruktion zu ermöglichen.

Dieser Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und befindet sich so wie alle Einträge dieser Website in ständigen Fluss.

Überprüfung der reiterlichen Fähigkeiten

Speziell in Gerichtsfällen, in denen die Wandlung oder Wertminderung eines Pferdes deshalb „Thema“ ist, weil die zugesicherten Eigenschaften eines Pferdes nicht den Erwartungen entsprechen, ist eine reproduzierbare Überprüfung des „Klägers“ notwendig, um festzustellen, ob er überhaupt in der Lage ist, das Pferd korrekt zu bereiten.

Reiter:

Pferd:

Umfeld:

Ja Nein Fraglich

- Korrekter Umgang mit dem Pferde
- Korrekte Zäumung (Gebiss, Nasenriemen, Stirnriemen, Kehlrriemen)
- Korrekte Besattelung (Passform, Sattelunterlagen)
- Korrektur der Sattellage durch Herausziehen der Vorderextremitäten
- Korrekte Bügellänge
- Korrektes Aufsitzen (mit Hilfe/ohne Hilfe)
- Von Zügel und Bügel unabhängiger und geschmeidiger Sitz
- Balance
- Gleichgewicht
- Zügelhilfe
- Korrekte Lage der Schenkel
- Korrekter Sitz im Schritt
- Korrekter Sitz im Trabe
- Korrektes Leichtreiten
- Korrekter Sitz im Galopp

- Korrekte Schenkelhilfen
- Korrekte Zügelhilfen
- Klammern
- Anlehnung
- korrekte Kreuz- und Gewichtshilfen
- wirkt routiniert
- wirkt unsicher / Angstbehaftet
- korrektes Absitzen und Lockern von Sattelgurt &
Nasenriemen
- korrektes Führen des Pferdes – Zügelhaltung
- korrekte Reitkleidung

Überprüfung der Rittigkeit eines Pferdes

Reiter:

Zäumung:

Besattelung:

Umfeld:

Ja Nein Fraglich

- | | | | |
|-----------------------|-----------------------|-----------------------|---|
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Im Umgang mit dem Menschen kooperativ |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Korrekte Zäumung (Gebiss, Nasenriemen, Stirnriemen, Kehlrriemen) |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Korrekte Besattelung (Passform, Sattelunterlagen) |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Korrektur der Sattellage durch Herausziehen der Vorderextremitäten |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Aufzäumen und Aufsatteln ohne Abwehr |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Korrektes Aufsitzen (mit Hilfe/ohne Hilfe) möglich, Pferd steht ruhig |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Zügel wird angenommen |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Balance |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Gleichgewicht |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Kautätigkeit |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Annahme der Schenkel |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Korrekter Takt und Gangmaß im Schritt |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Korrekter Takt und Gangmaß im Trabe |
| <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | Korrektes Leichtreiten |

- Korrekter Takt und Gangmaß im Galopp
- Korrekte Schenkelhilfen werden angenommen
- Korrekte Zügelhilfen werden angenommen
- Rücken schwingt
- Anlehnung gleichmäßig und wird durchgehalten
- korrekte Kreuz- und Gewichtshilfen werden angenommen
- Schweifhaltung ruhig, im Takt pendelnd
- Schlauchgeräusch
- korrektes Absitzen und Lockern von Sattelgurt & Nasenriemen
- korrektes Führen des Pferdes – Zügelhaltung wird akzeptiert
- Untugenden
- Stellung und Biegung nach beiden Seiten möglich
- Gehorsam
- Gebäudefehler.....
- Untugenden
- Interieurfehler.....

Verhütung von Reitunfällen

Reitunterricht - Betriebsstruktur

- ✓ Überprüfung der Ausbildung des Lehrpersonals (Nachweis durch Ausweis)
- ✓ Überprüfung der Infrastruktur > Reitschule mit Kennzeichnung
- ✓ Überprüfung der Schulpferde (Pflegezustand, Ernährungszustand, Beschlagzustand)
- ✓ Werden die Schulpferde zur Korrektur geritten?

Reitunterricht – Ausrüstung

- ✓ Zäumung mit korrekt verschnalltem Nasenriemen
- ✓ Zäumung mit pferdeschonendem Gebiss
- ✓ Passender Sattel
 - Für das Pferd
 - Für den Reitschüler
 - Korrekte Bügelriemenlänge
 - Angstriemen
- ✓ Hilfszügel
- Ausbinder
- Keine „Halsverlängerer“
- Kein Martingal für Reitschüler
- ✓ Longe mit korrekter Länge
- ✓ Longierpeitsche

Reitschüler

- ✓ Korrekte und zweckmäßige Kleidung
- ✓ Reithelm
- ✓ Rückenprotektor

Didaktik

- ✓ Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung des Reitschülers
- ✓ „Reitgeschichte“ des Schülers erfragen, aber nicht zur Beurteilungsgrundlage erheben
- ✓ Erstellung eines Ausbildungskonzepts
 - Ziel der Reitstunde
 - Ziel des Reitunterrichts
 - Aufklärung über Sicherheit und Risiko (schriftlich)
 - Selbstauskunft des Reitschülers (Fragebogen)
- ✓ Mindestaufklärung über Pferdekunde und Reittheorie
- ✓ Aufklärung über Verhalten bei Ungehorsam des Pferdes

Praxis

- ✓ Jeder Reitschüler muss an die Longe
- ✓ Longenunterricht je Talent des Schülers im Ausmaß von 20 bis 30 Stunden verpflichtend
- ✓ Longenunterricht als Einzelunterricht
- ✓ Zum Longieren in eine Ecke des Platzes oder der Halle gehen
- ✓ Auf die besonderen Bedürfnisse des Reitschülers eingehen
- ✓ Jede Reitstunde soll eine Zieldefinition haben und positiv beendet werden
- ✓ Bei wiederholtem Ungehorsam oder Widersetzlichkeit des Schulpferdes den Unterricht abbrechen und intern die Ursache erforschen

Checkliste für die Beurteilung einer Kaufuntersuchung

- ❖ Besteht ein Vertrag zwischen Käufer und Tierarzt
- ❖ Tierarzt vom Käufer bestellt
- ❖ Tierarzt vom Verkäufer bestellt
- ❖ Aufklärung über Inhalt der Untersuchung
- ❖ Aufklärung über Umfang der Untersuchung
 - Keine besondere Absprache
 - Eingeschränkte Kaufuntersuchung
 - Normale Kaufuntersuchung nach Standardprotokoll
 - Mit Röntgenuntersuchung
 - Ohne Röntgenuntersuchung
- ❖ Aufklärung über Risiken der Untersuchung
- ❖ Arzneimittelstatuts des Pferdes erhoben
- ❖ Kaufpreis des Pferdes
- ❖ Kosten der Kaufuntersuchung
- ❖ Signalement überprüft
- ❖ Identität überprüft
 - Pferdepass
 - Chip
- ❖ Zeugen
- ❖ **Dokumente**
 - Kaufvertrag
 - Pedigree
 - Impfpass
 - Impfstatus
 - Equidenpass
- ❖ **Vorbericht erhoben**
 - Besitzdauer des Vorbesitzers
 - Bisherige Haltung erhoben
 - Bisheriger Verwendungszweck erhoben
 - Beabsichtigter Verwendungszweck erhoben
 - Zugesicherte Leistungseigenschaften
 - Überprüft
 - Leistungsstand
 - Bisherige Krankheiten
 - Bisherige Operationen
 - Bisherige Lahmheiten
 - Bisherige andere Leistungseinbußen

- ❖ **Allgemeinuntersuchung**
 - Untersuchungsbedingungen
 - Nationale
 - Ernährungszustand
 - Pflegezustand
 - Verhalten
 - Innere Körpertemperatur

- ❖ **Haut und Haarkleid**
 - Beschaffenheit des Haarkleides
 - Haarausfall – lokal | allgemein
 - Gurten - | Geschirrlage
 - Haarverfärbungen
 - Narben
 - Neurektomie-Narben
 - Tumore

- ❖ **Kopf**
 - Symmetrie
 - Perkussion der Stirnhöhlen
 - Perkussion der Nebenhöhlen
 - Nasentrompete

- ❖ **Lymphknoten**
 - Mandibular
 - Obere Halsgegend

- ❖ **Schleimhäute**
 - Konjunktiven
 - Nase
 - Maul

- ❖ **Herz | Kreislauf**
 - Puls – Ruhfrequenz
 - Qualität
 - Herzrhythmus
 - Herztöne
 - Herzgeräusche
 - Jugularvene – links | rechts
 - Stauungsprobe
 - Durchgängigkeit

- Kapillarfüllungszeit
- Zusätzliche Untersuchung des Herz-Kreislaufsystems
 - EKG
 - Sonografie

❖ **Atmungsapparat**

- Atemfrequenz – Ruhefrequenz
- Atemtyp
- Inspirium | Expirium
- Nasenausfluss
- Kehlkopf palpation
- Husten auf Reiz
- Rückatmung
- Trachea
 - Palpation
 - Auskultation
- Atemgeräusche
- Lunge
 - Auskultation
 - Perkussion
- Zusätzliche Untersuchung der Atemwege
 - Laryngoskopie
 - Bronchoskopie

❖ **Augen**

- Untersuchung in abgedunkeltem Raum
 - Augenlampe
 - Spaltlampe
 - Taschenlampe
- Untersuchung bei Tageslicht
- Untersuchung beider Augen
- Untersuchung des Augenhintergrundes

❖ **Ohren**

- Untersuchung beiderseits
 - Adspektion
 - Untersuchungslampe
 - Palpation
 -

❖ **Nervensystem**

- Lidspalt
- Unterlippe
- Penisvorfall
- Schiefgetragener Schweiß

- Stolpern
- Head Shaking
- Ataxie
- Andere neurologische Erkrankungen
- Untugenden im Verhalten
 - Lippenschlagen
 - Weben
 - Koppen

❖ **Verdauungsapparat**

- Gebiss
- Lade
- Kieferstellung
- Zunge und Mundschleimhaut
- Peristaltik
- Kotbeschaffenheit
- Rektale Untersuchung

❖ **Harn – und Geschlechtsorgane**

- Scheide
- Mamma
- Penis | Präputium

❖ **Bewegungsapparat in Ruhe (Adspektion, Palpation)**

- Hals
 - Form
 - Beweglichkeit
 - Ansatz | Aufsatz
 - Op.Narben (Kopper, Kehlkopf Pfeifen)
 - Nackenbandansatz - Palpation
- Rücken
 - Symmetrie
 - Form
 - Bemuskelung
 - Widerrist - Dornfortsätze
 - Sattellage
 - Druckdolenz
 - Schweifspannung
- Gliedmaßenstellung
- Stellungsfehler
- Achsenbrüche
- Überbeine
- Beschlag

- Gelenke
 - Ellbogen
 - Karpalgelenk
 - Fesselgelenk
 - Krongelenk
 - Hufgelenk
 - Kniegelenk
 - Sprunggelenk
 - Fesselgelenk hinten
 - Krongelenk hinten
 - Hufgelenk hinten

- Sehnenscheiden
- Sehnen | Muskeln
 - Palpation bei entlastetem Bein
- Knochen
- Op.Narben
- Pulsation
- Aufheben der Beine
- Hufe
 - Form
 - Trachtenhöhe
 - Qualität des Hufhorns
 - Optische Abweichungen
 - Hammerperkussion
 - Hufuntersuchungszange
 - Beschaffenheit der Hufe
 - Bei Abnahme der Hufeisen
 - Hornqualität
 - Sitz der Nägel
 - Scheuerrille am Eisen
- Rotationsproben der Gelenke
- Brettprobe
- Entlastung einer Extremität während der Untersuchung

❖ **Bewegungsapparat in Belastung**

- Beurteilung im Schritt
- Beurteilung im Trab
- Ataktische Bewegung
- Lahmheit
 - Lokalisation
 - Grad

- Wendeschmerz
- Gangunregelmäßigkeit
- Keilprobe
- Beugeprobe
 - Gesamtbeugeprobe
 - Einzelne Gelenke

❖ **Vorführen am kleinen Zirkel und hartem Boden**

❖ **Belastungsuntersuchungen**

- Longe
- Freilaufend
- Reiter | Fahrer
 - Im Schritt
 - Im Trab
 - Im Galopp
 - Gangunregelmäßigkeiten
 - Lahmheit
 - Atemgeräusch
 - Atembeschwerden
 - Husten
 - Nasenausfluss
 - Belastungspuls
 - Belastungsatmung
 - Beruhigungspuls
 - Beruhigungsatmung

❖ **Ergänzende Untersuchungen**

- Exterieurbeurteilung
 - Schönheitsfehler
 - Gebäudefehler
 - HWS
 - Rücken
 - Stellungsfehler
 - Ausbildungsfehler
 - Falscher Knick
 - Rittigkeit
 - Grundgangarten
 - Schlauchgeräusch
 - Biegung | Stellung
 - Schweifschlagen
- Interieurbeurteilung
 - Normales Verhalten

- Unkooperativ
 - Verhaltensabnormitäten
- Infrarot – Imaging
- Sonografie
- Endoskopie
- Andrologische | gynäkologische Untersuchung
- Satteluntersuchung
- Laboruntersuchung
 - Großes Blutbild
 - Leistungswerte
 - Hämatokrit
 - Laktat
- Röntgenuntersuchung
 - Hufeisen abgenommen
 - Hufe gereinigt und vorbereitet
 - Zehengelenke vorne beiderseits n. Oxspring
 - Zehengelenke vorne beiderseits lat | med
 - Zehengelenke hinten beiderseits lat | med
 - Sprunggelenke in zwei Ebenen
 - Weitere Aufnahmen
 - Wurden die Röntgenbilder besprochen
 - Röntgenbilder übergeben
 - Röntgenbilder als CD übergeben

❖ **Abschlussbefund**

- Kaufabsicht
 - Bestätigt
 - Warnung
 - abgeraten

❖ **Aufklärung über die Befunde**

- Im Hinblick auf Gesundheit
- Im Hinblick auf Verwendungszweck
- Im Hinblick auf zugesicherte Eigenschaften
- Im Hinblick auf Röntgenklassen
- Protokoll der Kaufuntersuchung
 - Übergeben
 - Nicht übergeben

Die Befunde müssen ordnungsgemäß beschrieben sein, eine Beschreibung mit „ohne besonderen Befund“ (obB) oder „in der Norm“ ist bei all jenen Befunden als mangelhaft einzustufen, bei denen eine beschreibende Dokumentation gemäß den Regeln der klinischen Propädeutik zur Nachvollziehbarkeit notwendig ist.

Die Bewertung eines Befundes, der klare Aussagen und/oder Werte (z.B. Puls, Atmung, Herzuntersuchung) erfordert mit „o.b.B.“ oder „in der Norm“ ist als voraussetzende Beweiswürdigung einzustufen und hemmt die Aussagekraft vor Gericht.

Verhütung von Unfällen mit Pferdegespannen

- Zu keiner Zeit darf ein Gespann unbeaufsichtigt sein;
- Besonders risikoreiche Momente sind regelmäßig das Anspannen, das Ausspannen und sowie das Halten zum Aufnehmen von Fahrgästen;
- Bei und auf jedem Gespann muss jederzeit ein Beifahrer in Eingreifnähe verfügbar sein, abhängig von der Zahl der eingespannten Pferde auch mehrere;
- Beifahrer müssen die Qualifikation von „kundigen Helfern“ haben und der gesetzlichen Definition des „tüchtigen Gehilfen“ entsprechen; speziell durch pferdegerechte Kleidung muss sich der Beifahrer von Bockdamen oder Fahrgästen unterscheiden.
- Die in den Fahrkursen zum ÖFAB gelehrteten Regeln der Ausrüstung im Hinblick auf Geschirre, Fahrzäume und Fahrgebisse haben verbindlichen Regelcharakter;
- Die Verschnallung der Leinen muss in korrekter Weise nach den Prinzipien der Lehre (Achenbach, Ungarisch) erfolgen;
- Geschirre und Wägen müssen vor jeder Ausfahrt auf ihre Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit überprüft werden;
- Jeder Wagen sollte (Hersteller-) Angaben über höchstzulässiges Ladegewicht bzw. Personenzahl aufweisen, sowie Angaben zum Eigengewicht.
- Die Zugkraft der Pferde muss der Zuglast entsprechen.
- Neben Reserveteilen hat auf jedem Wagen vorhanden zu sein: Warndreieck, Winkerkelle, Verbandskasten mit Notfallnummern. Rosenschere.
- Ein Fahrer darf niemals den Kutschbock verlassen, solange sich andere Personen und Fahrgäste am Wagen befinden;

- Kinder dürfen nicht am Kutschbock transportiert werden und müssen im Fonds unter Aufsicht von Erwachsenen sein;
- Bevor der Fahrer absteigt, muss ein Beifahrer Aufstellung vor den Pferden genommen haben, das Gespann möglich gegen ein festes Hindernis aufgestellt und die Feststellbremsen angezogen sein;
- Bei längerem Halten werden die Leinen an der linken Bracke und die Innenstränge über den Pferderücken versorgt;
- Eine Verwahrung des Gespannes durch einen Strick von Deichselbrille zu einer festen Verankerung (Haus, Baum) kann als zusätzliche Sicherung dienen, ersetzt aber nicht die eingreifnahe Beaufsichtigung durch Beifahrer;
- Bei schlechter Sicht wird Warnkleidung für Fahrer und Beifahrer empfohlen (signalgelber Überwurf);
- Bei einem durch einen Zwischenfall bedingten Halt im fließenden Straßenverkehr ist ein Warndreieck aufzustellen und gegebenenfalls der Verkehr vorbeizuleiten.

Checkliste

für versicherungsrechtliche Ansprüche in Einstellbetrieben

Einsteller	Einstellvertrag seit:
Name:	
Anschrift:	
Tel. Nummern:	
Geschäftsführung im Notfall (§ 1036 ABGB) besprochen: JA / NEIN	
Gefahr des offenen Hauses (Haftungsausschluss § 970 ABGB) besprochen: JA / NEIN	

Pferd		
Name:	Alter:	Rasse:
	Geschlecht:	
	Farbe:	Ausbildungsstand zum Datum:
	Foto:	
Koppel-/Weidegang mit anderen Pferden: JA / NEIN		

Equipment:
Anhänger (Marke, Baujahr, Foto)
Neupreis:

Sättel:		
Hersteller:	Typ:	Neupreis:
1.		

2.

3.

Zubehör:

Foto:

Sattelunterlagen:

Decken:

Beschreibung:

Neupreis:

1.

2.

3.

4.

5.

Zubehör:

Ausbinder

Longierpeitschen

Longen

Gerten

Martingal

Anderes Zubehör (Beschreibung)

Putz- und Pflegeartikel

Box

Bürsten

Kartätschen

Striegel

Mähnenkamm

Hufreiniger

Andere

Pflegeartikel

Turnierausrüstung

Mobile Sattelkammer

Typ

Foto

Neupreis

Mobile Sattelhalter

Aufstiegshilfen

Andere

Weitere Gegenstände

Kontrolle am	durch:
--------------	--------

Checkliste für Ausrüstung

Sicherheitsüberprüfung: einmal pro Monat

Befund in Ordnung mangelhaft unbrauchbar

Führstrick

Seil

Haken

Stallhalfter

Material

Metallteile

Longe

Material

Metallteile

Kappzaum

Material

Metallteile

Schnallen/Strupfen

Longiergurt

Material

Metallteile

Schnallen/Strupfen

Passform

Longierpeitsche

Stock	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schlag	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Spindel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Sicherheitskontrolle am	durch:
-------------------------	--------

Checkliste Zäumung

Sicherheitsüberprüfung vor jeder Verwendung

Überprüft /in Ordnung

Reithalfter

Leder an Bruchstellen

Reitzaum

Backenstücke Schnallen/Strupfen

Gebiss

Materialfehler

Zügel

Material

Gebisteile/ Schnallen/Strupfen

Sicherheitskontrolle am	durch:
-------------------------	--------

Checkliste zur Überprüfung einer korrekten Besattelung

Sattel	englisch Dressur Springen VS Andere	western
---------------	--	----------------

Marke:

Pferd:

Größe	Typ
--------------	------------

Reiter:	Größe	Gewicht	Knie > Steiß
----------------	--------------	----------------	------------------------

Geschlecht: m/w	Sitzfläche siehe Foto
------------------------	------------------------------

Allgemein	Ja	nein	fraglich
Technische Mängel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sattel im Schwerpunkt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ortsenden eingezogen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schulterfreiheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Platz für Widerrist > 5cm	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sattelaufgabe gleichmäßig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kopfeisen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Polsterung in Ordnung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Drucklastberechnung (max. 190 g/cm²)

Reitergewicht + Sattelgewicht x 1000 : Auflagefläche in cm² = Druckbelastung in g pro cm²

Englischer Sattel	10 kg	600 cm ²
Westernsattel	14 kg	1200 cm ²
Reitergewicht		kg
Sattelgewicht		kg

Druckbelastung **g/cm²**

Sitzgröße (1 Inch =2.54 cm)

Vorderzwiesel > Hinterzwiesel	cm	Zoll
Vorderer Sattelnagel > Hinterzwiesel	cm	Zoll

Beurteilung Pferd

Futterzustand	fett	sehr gut	gut	mager	knochtig
Zustand der Bemuskulung	gut	minder	gut	schlecht	
„Löcher“ über Schulterblatt	ja	nein			
Hypertrophe Kruppmuskel	ja	nein			
Unterhals	ja	nein			
Mulden in der Sattellage	ja	nein			
Schmerzen in der Sattellage	ja	nein			
Infrarot-Images		siehe	Beilage		
Sattel in Muskulatur eingepägt	ja	nein			
Fell im Bereich der Sattellage	obB	struppig	weiße	Haare	
Hautschäden im Bereich der Sattellage	nein	ja	Größe		

Symmetrie des Pferdes	vorhanden	nicht vorhanden
Schiefe des Pferdes	ja	nein

Lage des Sattels

	ja	nein
Vorderzwiesel höher	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hinterzwiesel höher	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wiege	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Brücke	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kammerfreiheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ortsspitzenfreiheit (Kammerfreiheit)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Lage der Ortspitzen korrekt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gute und gleichmäßige Auflage	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zu eng	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zu weit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sattel liegt im Pferd	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sattel liegt auf dem Pferd	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Freiheit Sattelkissen // Wirbelsäule	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kreideabdruck (siehe Foto)		

Beurteilung mit Reiter

Winkelung des Kopfeisens		
Passt zur Schulter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Druck auf Wirbelsäule	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Druck auf Schulter	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Länge des Sattels (bis Streckreflex oder weiter?)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schwerpunkt des Reiters	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Sicherheitsüberprüfung einmal pro Monat

Reithalfter

- Leder allgemein
- Nackenstück
- Nasenriemen Schnallen/Strupfen

Reitzaum

- Stirnriemen

Gebiß

- Rost
- Oberfläche

Zügel

- Handstück Schnallen/Strupfen

Hilfszügel

- Material
- Verschnallung

Sicherheitskontrolle am

durch:

Checkliste Fahrzaum

Einspänner/Zweispänner/Viererzug

Sicherheitsüberprüfung einmal pro Monat

Fahrzaum

- Leder allgemein
- Nasenriemen Schnallen/Strupfen
- Stirnriemen
- Blendenriemchen

Gebisse

- Rost
- Oberfläche

Leinen

- Handstück Schnallen/Strupfen

Hilfszügel

- Material
- Verschnallung

Sicherheitskontrolle am

durch:

Checkliste Geschirr

Sicherheitsüberprüfung vor jeder Verwendung

Lederqualität

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| Halskoppel | <input type="radio"/> |
| Kummtgürtel | <input type="radio"/> |
| Schweifmetze | <input type="radio"/> |
| Aufhalterriemen | <input type="radio"/> |

Metallteile

- | | |
|--------------|-----------------------|
| Aufhaltering | <input type="radio"/> |
|--------------|-----------------------|

Sicherheitskontrolle am

durch:

Sicherheitsüberprüfung einmal pro Monat

Lederqualität

- | | |
|---------------|-----------------------|
| Brustblatt | <input type="radio"/> |
| Kummt | <input type="radio"/> |
| Kummtfüllung | <input type="radio"/> |
| Kammdeckel | <input type="radio"/> |
| Schweifriemen | <input type="radio"/> |
| Hinterzeug | <input type="radio"/> |

Stränge

- Lederqualität
- Strangauge
- Aufziehleder
- Strangstrupfen
- Strangring

Metallteile

- Leinenaugen
- Aufhalteketten
- Kummtbügel/Zugkrampen
- Langring / Schlusskette
- Schlüsselringe
- Aufsatzhaken - Unterseite
- Fallringe
- Metallseele (Sellett)
- Strangschäkel

Sicherheitskontrolle am	durch:
-------------------------	--------

Checkliste für pferdebespannte Fahrzeug

Wagentyp:

Baujahr:

Wagenbauer:

Identitätsfeststellung:

Prüfsiegel:

Sicherheitsüberprüfung vor jeder Verwendung

Funktionsteile

Fußbremsen

Feststellbremse

Bremsbelag : Weichholz, Hartholz,

Metall, Gummi

Räder

Speichen, Radhaufen

Material

Eisen-, Vollgummi- Luft

Beleuchtung vorne/hinten

Katzenauge

Deichsel Material

Deichselbrille

Deichselschuh

Ortsscheite

Sicherheitskontrolle am : durch:

Wartung am: durch:

Mängelliste:

Neuerliche Überprüfung am: durch:

In Ordnung befunden: ja/ nein

Sicherheitsüberprüfung einmal pro Woche

Funktionsteile

Bremsflüssigkeit

Bracke

Kasten

Sitze

Sicherheitskontrolle am : durch:

Wartung am: durch:

Mängelliste:

Neuerliche Überprüfung am: durch:

In Ordnung befunden: ja/ nein

Sicherheitsüberprüfung einmal pro Monat

Funktionsteile

Bremsscheiben

Bremsbacken

Dehkranz

Reibscheidt

Räder

Radlagerspiel

Achsen/Achsschenkel

Königbolzen

Einmal jährlich zusätzliche
Überprüfung in einem
Fachbetrieb

Kasten

Spritzbrett

Aufstiege vorne

Aufstiege hinten

Lehne /Fahrer

Lehnen hinten

Laternenhalter

Kotflügel

Sicherheitskontrolle am :

durch:

Wartung am:

durch:

Mängelliste:

Neuerliche Überprüfung am:

durch:

In Ordnung befunden: ja/ nein

Wartungsintervalle für pferdebespannte Fahrzeuge

Dressurwagen

jährlich

Marathonwagen

jährlich

Kremser

alle zwei Monate (in der Saison)

Fiakerwagen

alle zwei Monate (in der Saison)

Personenbeförderungs-Gewerbe

alle zwei Monate (in der Saison)

Wartung am:

durch:

Mängelliste:

Neuerliche Überprüfung am:

durch:

In Ordnung befunden: ja/ nein

Nach jedem sehr harten Aufprall muss der Wagen einer Gesamtüberprüfung unterzogen werden.

Sicherheitschecklisten für Reit- und Fahrbetriebe, für touristisches Reiten in Hotels oder Reitanlagen sowie Veranstaltungen mit Beteiligung von Pferden im Lichte der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ©

A. Definition der Betriebsstruktur

Betriebsstruktur:

- Tourismusbetrieb
- Reitschule
- Fahrschule
- Einstellbetrieb
- Pferdepenionsbetrieb
- Pferdeverleih
-

Angebot:

- Ausritte
- Kutschenfahrten
- Reitunterricht von Kl.....bis
- Fahrunterricht von Kl..... bis
- Beritt
- Koppelgang
-

1. Personal

Ausbildung:

Wer erteilt Unterricht?

- Reit-/Fahrwart
- Reit-/Fahrinstructor
- Reit-/Fahrlehrer
- Unausgebildetes Personal

Wer begleitet Ausritte?

- Wanderreitführer
- Nicht ausgebildeter Begleiter
- Wird/wurde Eignung für Ausritt vorher überprüft?

Unterrichtserteilung

- Eignung der Pferde (Gesundheit, Verträglichkeit, zum Schüler passend)

- Equipment passend (Ausbinder usw.)
- Gruppengröße
- Longe - Unterricht
- Freireiten
- Werden die Schulpferde zur Korrektur geritten

Bestehen folgende Anforderung:

- Funktionierendes Notfallmanagement
- Klare Verantwortlichkeiten

Fremdunterricht:

- Kurse von „Experten“
- Gastreitlehrer

Gibt es einen Sicherheitsbeauftragten:

2. Notfalleinrichtungen

Erste Hilfe human – Koffer/stationär

Erste Hilfe Pferd – Koffer/stationär

Ersthelfer human – aktueller Kurs am: Name:

Ersthelfer Pferd – aktuelle Ausbildung vor: Name:

Feuerlöscher Typ (A B C); letzte Überprüfung am:

Wer kann mit Feuerlöscher umgehen?

Sind Notfallnummern deutlich platziert?

Gibt es einen „Sammelplatz Pferde“?

Gibt es Notunterkünfte für Pferde?

Bestehen Sicherheitsinstruktionen für Personal, Einsteller und Gäste?

Sind Fluchtwege gekennzeichnet und benützbar?

- Für Menschen
- Für Pferde

Wo ist ein Hubschrauberlandeplatz?

Sind Zufahrten für Blaulichtfahrzeuge frei und benützbar?

Gibt es Notfallbeleuchtung im Stall und Umgebung?

Klare Verantwortungsstrukturen im Notfall?

- Ist der Stall Tag und Nacht überwacht?
- Ist der Stall nur tagsüber überwacht?
- Gibt es Videoüberwachung?

Gibt es Übungen für den Realfall (Feuerwehr/Rettungsdienst)

3. Hygiene

Sauberkeit und Hygiene in Waschanlagen, Toiletten und WC

Hygiene im Stall

- Boxen
- Einstreu
- Tränke
- Tröge
- Stallgasse

Sauberkeit in Sattel- Geschirrkammer

Sauberkeit und Hygiene im Reiterstüberl

Hygiene bei der Lagerung von Langfutter

Hygiene bei der Lagerung von Krafffutter

Weidehygiene > Mistentfernung

Korrekte Dunglagerung

Hunde-/Katzenfutter im Stall

Gesamtreinlichkeitsstatus

Feuerefahr durch Hygienemängel (Spinnweben)

Brandbeschleuniger

- Stall
- Futterlager

Rauchverbot in Stall und Reithalle gekennzeichnet

4. Tierschutz

Licht

Frischluff

Zugluft

Lärm

Staub

Boxengröße

Trennwandhöhe

Überstallung

Fütterung

Ruhezeiten

Weidegang

Futterzustand der Pferde

Beschlagzustand der Pferde

Impfstatus der Pferde

5. Standort

Umwelt

- Wasseradern
- Handymasten
- Smog
- Starkstromleitungen

Standort im Hinblick auf typische Tiergefahr

- Autobahn Entfernung in km
- Bundesstraßen Entfernung in km
- Bahnlinie Entfernung in km
- Flugplatz

- Ballon- Paragleiter
- Windräder
- Mountainbiker
- Jäger

Standortabhängige Katastrophengefahr

- Hochwasser
- Erdbeben
- Sturm
- Lawinen
- Schneedruck
- Erdbeben
- Brand
- Muren

Verkehrslage im Hinblick auf Evakuierung von Pferden

6. Infrastruktur

Alle Zufahrtswege frei und im Notfall benützbar

Notfallwege frei

Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge geeignet

Koppel -Ein- und Ausgänge verkehrssicher

Beschlagplatz mit Beleuchtung

Behandlungsplatz mit Beleuchtung

Risikogruppen

- Hengste
- Fohlen
- Andere Tiere

Sicherheitslage des Betriebes in Bezug auf Gewalt und Angriffe gegen Pferde

7. Stallungen

Stallklima

Generelles Rauchverbot

Rauchmelder

Bodenbeschaffenheit Boxen

Bodenbeschaffenheit Stallgasse

Bodenbeschaffenheit Führwege

Anstriche

Einstreu

Besondere Kennzeichnungen

- Schläger
- Beißer
- Hengste

Freizeichnungen

Boxenverschlüsse

Sicherheit der Trennwände

Fluchtwege Mensch/Pferd gekennzeichnet und frei

Stallhalfter und Führstrick an jeder Boxentüre

Namenschild an jeder Boxentüre

Warnhinweise an Boxentüren

Besondere Gefahren

- Stallgeräte (Gabeln, Schaufeln)
- Herumstehende Gerätschaften
- Schwierige Boxenverschlüsse
- Blockierte Rettungswege

8. Ausrüstungsgegenstände > Detailüberprüfung siehe Checklisten

Letzte Überprüfung am:

Reithelme (DIN)

Rückenprotektoren

Reitstiefel

Handschuhe

Sättel

Pflegezustand

Steigbügelriemen

Sattelbaum

Bauchgurt

Zäume

Pflegezustand

Lederqualität

Ersatzlöcher an den Strupfen

Gebisse

Pflegezustand

Passform

Geschirre

Blendriemen

Scheuleder

Aufsatzhaken

Schweifmetze

Leinen

Kammdeckel – Seele

Longierausrüstung

Longiergurt

Kappzaum

Ausbinder

Peitsche

9. Sportgeräte und Sportstätten - Verkehrssicherheit

Holzpferd - Verkehrssicherheit

Wägen

- Deichsel
- Königsbolzen
- Reibscheite
- Bremsen
- Beleuchtung
- StVO Konformität

Ausrüstung

- Stiefellampen
- Stirnlampen
- Reflektoren

Reithalle

- Hallenordnung (Zeit, Longieren, Freilaufen)
- Eingang
- Bande
- Hufschlag
- Bodenqualität
- Spiegel (Abdeckung bei Freilaufen > Hengste !!)
- Rauchverbot

Reitplatz

- Umzäunung
- Ein-/Ausgang verschließbar
- Bodenbeschaffenheit und Hufschlag
- Fänger
- Material von Paradenpunkten
- Hindernismaterial

10. Nebenräume

Sattelkammer

- Heizung
- Lüftung

Remisen

Führmaschine > Aufsicht > Not-Ausschalter

Longierplatz

Waschplatz

11. Dokumentation

Einstellvertrag für alle Einsteller

Unterrichtsvertrag

Verhalten im Gefahrenfalle (Merkblatt am Schwarzen Brett)

Impfpässe

Equidenpässe

Risiko durch Krankheit (Selbstauskunft)

- Mensch: Allergiker, Anfallserkrankungen, Herzkrankheiten
- Pferd: Allergiker

Wissen um besondere Eigenheiten der Pferde

- Hengstmanieren
- Anbinden
- Schmiedefromm
- Verladefromm

Stallbuch

Ausreitbuch

Freizeichnungen

12. Besondere Gefahren

Strom

- freie Kabel
- tief hängende Lampen
- Schalter

Herumstehende Gerätschaften

Vereiste Wege > Koppeln > Halle

Feuer (Hufschmied)

Gasflaschen (Hufschmied, Wohnwagen)

Jauchegruben

Bauliche „Fallen“

Kinderspielplätze

Kinder

- Aufsicht
- Im Stall
- Koppel

Stiegen

Dominanzprobleme in der Herde

Hunde

13. Weiden und Koppeln

Umzäunung (§ 1320 ABGB)

E-Zäune

Beweidungsdichte

Spezielle Anforderungsprofile an Pferdeverwahrung

Ausbruchsicherheit

Giftpflanzen

Treibegassen

Korrektes Führen zur Weide

Halfter auf der Weide

Halfter und Führstricke

Tägliche Kontrolle der Sicherheit der Weidezäune

Tägliche Kontrolle der Funktion der elektrischen Weidezaungeräte

Gemeinsame Beweidung von Einstellpferden (Haftungsfrage klären)

- Vertragskonform
- Nach Gutdünken

14. Transport von Pferden

Verladesicherheit der Pferde

Verladeplatz

Straßensicherheit des Transportfahrzeuges

Verwahrungssicherheit

Rampe

Trennwände - Stabilität

Zugang zur Ladefläche bei Karambolage

Aufstellen nach Umkippen

Bordwandverschlüsse

Transportgamaschen

Transportbegleit-Berechtigung

Führerschein

Fahrtraining mit Spezialfahrzeugen

Ladungssicherung – Gesetzliche Vorgabe

Handschuhe

Korrektes Schuhwerk

13. Putz- / Waschplatz

Anbindemöglichkeiten

- Gummianhängevorrichtung
- Kette
- Flexibler Strick

Ausbinden

Trennwand

Fluchtmöglichkeit

Freunde/Feinde nebeneinander

Hengste und Stuten

Waschplatz

14. Ausritte, Reitwege, Reitwanderwege

Ausreitbuch

Handy

GPS und Ortung

Kontakt mit Anrainern und Jägern (Grundgrenzen, Schusszeiten)

Ausritte unter Bedacht auf die Tageszeit > Vorhersehbarkeit

Wer darf Ausreiten: Alter, Fähigkeit (StVO)

Proberitt vor touristischem Reiten

Handy > Notfall > Notfallnummern

Notfallkonzept für Wanderritte

Route

Handy-Empfang

Topografische Erreichbarkeit für Arzt und Tierarzt

Notarzthubschrauber > Einweisung
Erste Hilfe Kenntnisse für Mensch und Pferd
Selbstauskunft
Mobile Erste Hilfe - Ausrüstung für Mensch und Pferd
Ruhepausen
Verhalten an Gefahrenstellen
Schwächen von Reitern (Kondition, Krankheiten)
Einteilung des Rittes

15. Veranstaltungen

Faschingsreiten, Weihnachtsreiten

Verantwortlichkeit klären
Klare Regeln aufstellen
Einhaltung der Regeln überprüfen bzw. Verstoß sanktionieren

Pferdesportliche Veranstaltungen

Gefahrenanalyse
Wetterbericht bei Freilandveranstaltungen
Sportregeln
Behördenvorgaben
Verkehrssicherungspflicht
Tierschutz und Tierquälerei - Verantwortlichkeit
Notfallkonzept für Gesamtveranstaltung

- Versicherungsdeckung
- Rettung

- Notarzt
- Tierarzt
- Hufschmied
- Feuerwehr
- Pferdetransporter
- Sicherheitsdienst
- Notrufnummern für Teilnehmer und Funktionäre
- Tag – und Nachtdienste

Risiko durch

- Teilnehmer
- Parcours- und Hindernisbau
 - Abgrenzung von Hindernissen (Military, Fahren)
 - Hindernisausfahrt und Publikum (Fahren)
- Pferde
- Hunde
- Publikum
- Störenfriede
- Gastronomie
- Verkehr am Veranstaltungsgelände
- Wetter und Unwetter
- Absperrungen
- Öffentliche Verkehrswege
- Standortgebundene Gefahren

Teilnehmer

- Wohnwägen/LKW
- Reiter-/Fahrerlager in Sektoren teilen
- Breite Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge - Rettungsgassen
- Gasflaschen kennzeichnen
- Raucher
- Stromkabel
- Spezialfahrzeuge
- Abschätzung des tolerierten Risikos im Bewerb
- Checkliste mit Notfallnummern

Pferde

- typische Tiergefahren
- Stallungen
 - Brand > Rauchmelder
 - Feuerlöscher

- Notbeleuchtung
- TLF stationär
- Notfallnummern
- Videoüberwachung
- Vorbereitungsplätze (Sattelplatz, Einspannen)
- Security für nicht fachkundiges Publikum
- Veranstalter eigene Security (Warnwesten)
- Stallwache mit Funk / Handy
- Diensthabender Tierarzt
- Notbeleuchtung am Vorplatz (TLF)
- entkommene Pferde
 - fremde Umgebung
 - unbekannte Gefahren

Publikum

- nicht fachkundig
- leichtsinnig und undiszipliniert
- „Gaffer“ bei Unfällen
- Kinder, alte Menschen, Behinderte, Hunde
- Verparkte Wege
- Verparkte Fluchtwege

Störenfriede

- Randalierer
- Schadensstifter
- Betrunkene
- Rücksichtslose Fahrzeuglenker
- Rücksichtslose Teilnehmer

Gastronomie

- Risikogäste > VIPs und Ehrengäste
- Presse und TV
- Propangasflaschen
- Gaskocher
- Sicherheit der Gäste (Verkehrssicherungspflicht)
- Parkplätze

Notfallkonzepte während der Bewerbe

- Notfallkonzept erstellen
- genügend Rettungswege für Einsatzfahrzeuge

- zwischen den Stallzelten
- zwischen den Teilnehmerpark- u. Wohnplätzen
- auf den Austragungsplätzen
- bei den Hindernissen
- beauftragter Notfallkoordinator (untersteht dem TL)

- Standort während der Bewerbe : Emergency Center
 - Rettung
 - Arzt
 - Tierarzt
 - Hufschmied
 - Feuerwehr (SKF)

Brauchtumsveranstaltungen (Georgi-, Leonhardiritte usw., St.Martinstag) Pferdemärkte

Risikobewertung

- Erhöhung des typischen Risikos
 - Böllerschützen
 - Prangerschützen
 - Kirtag
 - Blasmusik
 - Reiter + Kutschen
 - Hengste
 - „Pfarrerschimmel“
 - TV

Klärung der Veranstalterfrage: wer ist wofür zuständig, verantwortlich und haftpflichtig)

Behördliche Genehmigung

Nominierung eines „Veranstaltungsleiter PFERDE“

Etablierung eines mobilen Emergency Systems (Fahrrad, Motorrad)

Wer ist Teilnehmer (Reiter, Musik, Goldhaubengruppen)

Wer ist Publikum

Haftpflichtdeckung für den Pferdebereich

Pferdekundige Ordner in Warnkleidung

Möglichst weiträumige Trennung von Pferden und Publikum (hinter den Pferden bei der Aufstellung mit Trassierband)

Ritt zur und weg von der Veranstaltung

Wer haftet für welchen Teil der Veranstaltung (Antransport, Durchführung, Abtransport)

Vorreiter

Schlussreiter

„Wellenbrecher“

Vorgabe von Reitregeln für die Veranstaltung:

- Wo darf geritten werden
- In welcher Gangart darf geritten werden
- Einzuhaltende Abstände
- Verbot des Überholens
- Aufteilung der Reiter in „Blöcke“ mit „Wellenbrechern“ dazwischen
- Wellenbrecher: Pferdekundige Personen mit Schutzweste und Nothalfter mit Führstrick oder „Fußgeher- Gruppen“ in Kostümen
- Wer ist weisungsbefugt
- Alkohol auf öffentlichen Straßen (Einbinden der Exekutive)
- Alkohol im Sattel
- Regelwidrigkeit ist (meist) Rechtswidrigkeit
- Die Veranstalterregeln sollten jedem Teilnehmer (nachweislich) schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

Für jede pferdesportliche Veranstaltung/Tätigkeit sollte eine Risikobewertung und ein eigenes Notfallkonzept erstellt werden, das der jeweiligen Disziplin angepasst ist und ein Notfallkoordinator bestellt werden.

Früher eingetretene Notfälle bei Veranstaltungen, aber auch im täglichen Verkehr erhöhen die Auftretenswahrscheinlichkeit und somit die Vorhersehbarkeit neuerlicher Zwischenfälle und somit das Gesamtrisiko. Jeder eingetretene Notfall sollte im Nachhinein durch einen Experten zusammen mit dem Veranstalter analysiert werden.

Für die Kontrolle der Einhaltung der vom Veranstalter aufgestellten Regeln hat dieser im eigenen Wirkungsbereich zu sorgen.

RISIKOTABELLE

Auftretenswahrscheinlichkeit und Risikobewertung von schädigenden Ereignissen:

<u>Stufe</u>	<u>Profil des jeweiligen Einzelfalles</u>
0	Unmöglich, theoretisch nicht möglich, keine Fälle bekannt
1	Unwahrscheinlich, theoretisch möglich, keine Fälle bekannt
2	Selten, geringe Wahrscheinlichkeit, im Veranstalterbereich noch nie vorgekommen, von anderen Veranstaltungen bekannt
3	Gelegentlich, mittlere Wahrscheinlichkeit, im eigenen Bereich schon einmal vorgekommen, von anderen Veranstaltungen bekannt
4	Häufig, hohe Wahrscheinlichkeit, im eigenen Bereich schon wiederholt vorgekommen.

(zit. n. Gattermann, Hasche, Hersche, Waldau, Zoratti: Handbuch für die Sicherheit von Großveranstaltungen; Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau)

Erstellung eines Prophylaxekonzeptes

- Ordnerdienst
- Notdienste
- Rettungseinheiten
- Risikoversicherung
- Teilnehmeraufklärung
- Publikumsaufklärung
- Sammelplätze für Menschen
- Sammelplätze für Pferde

Schwindende Rittigkeit – beginnende (Rücken-)Krankheit

Ein erheblicher Prozentsatz der im Leistungssport, aber auch im Freizeitbereich eingesetzten Pferde leidet unter Erkrankungen der Wirbelsäule, vornehmlich – so scheint es – im Bereich des Halses und Rückens. Aus funktioneller Sicht ist jedoch diese Sichtweise beschränkt, da die Wirbelsäule immer als „Gesamtorgan“ zu betrachten ist, deren Einzelteile mehr oder weniger betroffen sein können – dies gilt sowohl für die Einteilung in Ansatz, Halswirbelsäule, Aufsatz, Brustwirbelsäule, Lendenwirbelsäule, Kreuz und Schwanzwirbel wie auch für die Gliederung in die einzelnen morphologischen Strukturen wie Knochen, Knorpel, Bänder, Sehnen, Muskel und Gelenke in all ihrer Vielfalt.

Der gebildete Reiter weiß, dass Ungemach beim „Ansatz“ zu Schweifschlagen führen kann, dass ausstrahlende Schmerzen in der Halswirbelsäule eine scheinbare Lahmheit einer Vorderextremität provozieren kann – die Wirbelsäule ist – zusammen mit dem Gehirn und seinen Hirnnerven immer als funktionelle Einheit anzusehen.

Viele Gerichtsverfahren haben ein „vermeintlich gesund“ gekauftes Pferd zum Thema, das unter dem neuen Besitzer die zugesagten oder ausbedungenen Eigenschaften als Reit- oder Fahrpferd nicht (mehr) aufweist – in der Folge wird Klage mit dem Begehren der Preisminderung oder Wandlung des Kaufes eingebracht, fast stets verbunden mit der Behauptung, dass eine Verbesserung des Zustandes nicht oder kaum möglich wäre.

Das Gericht bestellt dann zur Klärung Sachverständige, auf Grund des Inhaltes der Klage nahezu ausschließlich aus dem Bereich der Veterinärmedizin, womit die weitere Betrachtung des Falles sehr einseitig und Medizin-lastig wird, hippologische und reiterliche Schlüsse treten in den Hintergrund.

Der Gutachtensauftrag des Gerichtes, an dem in der vorbereitenden Tagsatzung regelmäßig auch die Vertreter der Streitparteien mitarbeiten, aber kaum je ein Sachverständiger beteiligt ist, beinhaltet immer die Frage, ob das gerügte Problem zum Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden war, wobei das augenblickliche Ausmaß der Beschwerden nicht bedeutsam ist, sondern vielmehr die Frage zu klären ist, ob das Problem „in seiner Wurzel“ bereits vorhanden war.

Um eine tragfähige Antwort und somit eine Basis für eine gerichtliche Entscheidung zu finden, genügen investigative Betrachtungen aus rein forensisch – klinischer Sicht eines Veterinärmediziners nicht, denn die „Wurzel“

von Erkrankungen der Wirbelsäule im Allgemeinen und des Rückens im Speziellen haben ihre Vorzeichen fast immer in einem schleichenden Schwund der Rittigkeit, zu einer Zeit, zu der noch keine medizinische Relevanz zu bestehen scheint – „Rittigkeitsverlust“ wird (noch) nicht als Krankheit betrachtet.

Unter Rittigkeit versteht man die individuellen Eigenschaften eines (Reit)-Pferdes, die seine Verwendung unter dem Sattel (aber auch im Geschirr) angenehm für Reiter und Pferd gestalten, weil die Bewegung des Pferdes leistungsbereit, im Sinne von reinem Gang, leichter Anlehnung, altersgemäßer Aufrichtung und frei von Verspannung abläuft. Die Durchlässigkeit des Pferdes als Teil guter Rittigkeit - ist zufriedenstellend gegeben, das Gangmaß stimmt in allen Grundgangarten, Gehorsam und Charakter ist gut.

Es wäre nun eine fehlerhafte Annahme, zu glauben, dieses Profil der Rittigkeit brächte nur der „Superkracher von der Eliteauktion“ mit, zwischen Preis und Rittigkeit besteht keine direkte Korrelation, sehr wohl aber zwischen Wert und Rittigkeit.

Natürlich ist ein korrektes Gebäude und ein angenehmer Charakter eine gute Voraussetzung für ein rittiges Pferd, aber ebenso wichtig ist altersabhängiges Leistungstraining, gute Haltung, korrekte Fütterung und gekonnte, intelligente Ausbildung und Förderung des Pferdes – fest steht aber auch, dass ein hervorragendes Pedigree hilfreich sein kann, aber ohne die zuvor genannten Grundbedingungen von nur begrenztem Wert ist. Der alte Spruch „Auf der Abstammung kann man nicht reiten“ bewahrheitet sich immer wieder.

Von Einbußen in der Qualität der Rittigkeit bis hin zu deren totalem Verlust ist ein weiter Bogen gespannt, ebenso von schlechter Rittigkeit bis zum „unreitbaren“ Pferde, eine Behauptung, die häufig in der Klageschrift zu finden ist.

Ein Fall aus der Praxis:

Die Klägerin, die nach eigenen Angaben in ihrer Jugend nicht unbedingt unproblematische Reiterfahrten gemacht hatte, beschloss in ihren Dreißigern ein eigenes Pferd anzuschaffen und nahm zu diesem Zwecke auf Basis eines Angebots im Internet Kontakt zur Beklagten auf. Diese bot – aus wirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen - ihre siebenjährige, hoch im Blut stehende Stute zum Verkauf an, das Pferd hatte bisher als Freizeitpferd gedient, trug ihre bisherige Eigentümerin durch Reiterpass und Reiternadel und wurde mit Eigenschaften wie „ruhig, geduldig und anfängertauglich“ beschrieben. Bei zwei Proberitten fühlte sich das Pferd unter der Kaufinteressentin und nunmehrigen Klägerin „gut“ an, sodass es – nach zufriedenstellender Kaufuntersuchung - zum Kaufabschluss kam.

Die Klägerin kam mit dem Pferd jedoch nicht zurecht, ein beigezogener Reitlehrer, der das Pferd auch unter Beritt nahm, verschlimmerte das Problem und eine zusätzlich konsultierte Spezialtierärztin attestierte dem Pferde gesundheitliche Risikobehaftungen im orthopädischen Bereich – man ging vor Gericht unter Berufung auf §§ ABGB 922, 923, 924 und 871 (Irrtum).

Die Korrektheit der Ankaufuntersuchung wurde angezweifelt.

Das Beweisverfahren, die rechtliche Beurteilung und das Gutachten des SV brachten zutage:

- Die Beklagte (Verkäuferin des Pferdes) hat durch ihr Verhalten keinen Anlass zum Irrtum der Klägerin gegeben, zumal ein braves und ruhiges Freizeitpferd vereinbart war. Zum Zeitpunkt der Übergabe wies das verfahrensgegenständliche Pferd diese Eigenschaften auf.
- Das Pferd war mit keinen Mängeln im Sinne von vorliegend behaupteten Erkrankungen behaftet.
- Die Ergebnisse der Kaufuntersuchungen waren richtig.
- Der veränderte Gemütszustand des Pferdes ist einzig und allein nach Inbesitznahme des Pferdes durch die Klägerin, insbesondere durch die Intervention ihres Reitlehrers bzw. Bereiters entstanden, er hatte das Pferd systematisch und grob – durch Videos belegt – „verritten“.
- **Dass das Pferd auch zukünftig reitbar bleibt, liegt in der Verantwortung der Klägerin.** (zit.: aus dem Urteil)

Neben den notwendigen veterinärmedizinischen Untersuchungen hatte sich der beauftragte Gerichtsgutachter zur Erhebung der reiterlichen Befunde einer „neutralen Fremdreiterin“ bedient, die das Pferd unter widrigen Wetterbedingungen für eine gute halbe Stunde unter Beritt nahm und dabei feststellte, dass die Stute „ein normales und unproblematisches Pferd sei, das auf Hilfen so reagiert, wie man dies erwartet“. Das in der Klage u.a. behauptete „Steigen“ konnte nicht reproduziert werden.

Die Klage wurde abgewiesen (LG Graz 41 Cg 71/18 g)

Forensische Relevanz des Urteils:

- Es liegt in der Verantwortung des Käufers eines Pferdes, dass dieses auch nach korrekten Kriterien der Reitlehren „nachgeritten“ werden kann.
- Das „Verreiten“ eines Pferdes aus Unvermögen oder mit tierquälerischen Interventionen ist geeignet, einem Pferde nicht wieder gut zu machenden Schaden zuzufügen.

Betrachtungen über die Aufsichtspflicht

Das „Beaufsichtigen“ als aktive Tätigkeit kennt man historisch gesehen wohl am besten im Zusammenhang mit Kindern und Tieren, aber auch mit unmündigen Personen, bei denen die Gefahr der Beschädigung durch sich selbst oder von Dritten besteht sowie mit Gefangenen.

In jüngerer Zeit wurde die „Aufsicht“ ausgedehnt auf Gegebenheiten des Alltags z.B. Straßenaufsicht, Tunnelaufsicht, Verkehrsüberwachung und Tätigkeitskontrollen. Das vielerorts ständig präsente „Videoauge“, per Monitor zentral und ökonomisch überwachbar, beaufsichtigt z.B. Gerichte, öffentliche Plätze, Flughäfen, Betriebsgelände und Prozessabläufe.

Vielfach wird gefordert, dass der „Aufseher“ den oder die „zu Beaufsichtigenden“ permanent und unterbrechungsfrei im Auge hat, was technisch durch Videoaufzeichnungen zwar möglich, aber für den Augenblick nicht immer hilfreich ist, wenn man an Bankraub oder Gewalt in der U-Bahn denkt – zur späteren Tätersaufklärung ist diese Technik zweifellos von großem Nutzen.

Wird im Zusammenhang mit der Anwendung bei Mensch und Tier von einer Aufsichtspflicht gesprochen, so hat man sich zu allererst zu fragen, wem diese dienen soll.

Beim infrage kommenden Personenkreis sind, wie schon oben erwähnt, Kinder und in ihrer Selbstverantwortung eingeschränkte Menschen wohl diejenigen, die zunächst zu ihrem eigenen Schutz, aber auch zum Schutze Dritter beaufsichtigt werden müssen.

Nach dem Gesetz besteht die Aufsichtspflicht zwar bis zur Volljährigkeit, dennoch wird in der einschlägigen Rechtsprechung Wert daraufgelegt, dass der Wille eines Heranwachsenden zu berücksichtigen sei. Die Intensität der Aufsicht hat abzustellen auf das Alter, die Individualität, den Reifegrad und auf die Vielfalt und Qualität von Gefahrenquellen.

Der Gutachter, der in vielen Fällen mit der Frage der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht befasst wird, hat in diesem Zusammenhang regelmäßig über gerichtlichen Auftrag seine Expertise auf die „Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles“ auszurichten und diese am Verhalten einer durchschnittlich sorgfältigen Durchschnittsperson zu messen; weder besonders Sorgfältige, noch besonders Sorglose sind also die Richtschnur.

Sorgfalt und fachliche Aufsichtspflicht hat sich nach Ansicht des Verfassers speziell an der Vorhersehbarkeit von typischen und zu erwartenden Ereignissen zu orientieren, also an den sogenannten allgemeinen Gefahren im Sinne der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Die rechtliche Aufsichtspflicht spielt bei dieser Betrachtung eine untergeordnete Rolle.

Im Besonderen sollen nun Aufsichts- und Sorgfaltspflicht unter zwei Aspekten betrachtet werden:

1. Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung ihr Können und ihr Wissen sowie ihre Erfahrung an Tieren anwenden: Tierärzte, Tier-Physiotherapeuten, Tierenergetiker, Tierheilpraktiker, usw. aber auch Hufschmiede, Reit- und Fahrpädagogen, Lehrherren oder Pferdesanitäter.
2. Tiere, die auf Grund ihrer Domestikation in einem Naheverhältnis zum Menschen leben wie kleine Haustiere (Hunde, Katzen usw.), Pferde oder landwirtschaftliche Nutztiere.
Ein spezielles Problem stellen Tiere dar, die nicht in das klassische Spektrum domestizierter Tiere fallen wie Reptilien, Frettchen, Wildtiere usw.

Tierärzte, Hufschmiede sowie ausgebildete Pädagogen für den Reit- oder Fahrsport und Lehrherren z.B. für Pferdewirte-Schüler sind in der Regel selbstständig tätig, wobei dies nicht im gewerberechtlichen Sinne zu verstehen ist.

Doch erhebt sich auch die Frage, ob ein in einer Fachklinik für Pferde oder bei einem Fachtierarzt für Pferdeheilkunde angestellter Tierarzt ohne eigene Fachqualifikation seinen „Chef“ ohne Aufsicht frei vertreten darf, wenn der Rat und Hilfe suchende Tierbesitzer expressis verbis einen „Fachtierarzt“ konsultieren möchte- wohl zu unterscheiden von einem „Pferdetierarzt“. Es gibt zu dieser Problematik meines Wissens noch keine Entscheidungen, doch alleine auf Grund der Fragestellungen in den Gutachtensaufträgen ist abzulesen, dass hier bereits manche Richter eine Zwiespältigkeit erkennen.

Darf der ungeprüfte Gehilfe eines geprüften Hufschmiedes einfach losgeschickt werden, um ein verlorenes Hufeisen aufzunageln? Man könnte die Sache einfach beantworten: Solange dabei nichts passiert, also kein Kläger auftritt, wird es auch keines Richters bedürfen – doch dies beantwortet nicht die gültige Rechtssituation, wiewohl die Haftungsfrage durch die Gehilfenhaftung ziemlich klar ist.

Klar geregelt ist indes im § 17 (2) der Tierhaltungsgewerbeverordnung, wer als pädagogisches Personal in der Reit- und Fahrausbildung zu Recht tätig sein

darf, womit auch klar umrissen ist, wer nicht unterrichten darf bzw. im Stadium der Ausbildung einer Aufsicht bedarf.

Bildet jedoch ein Lehrherr z.B. angehende Pferdewirte aus, so ist deren Tun während der Lehrzeit aus räumlicher Nähe zu beaufsichtigen. Selbstständige Unterrichtserteilung durch einen „Pferdewirteschüler“ ist also nicht rechtskonform.

Schwieriger wird die Situation dann, wenn der Ausbildungsweg und die Tätigkeitsvoraussetzung klar die verpflichtende Zusammenarbeit mit einem Tierarzt im Sinne einer Überweisung erkennen lässt bzw. vorschreibt. Dies ist nach meinem Kenntnisstand zur Zeit nur bei bestimmten „Schulen“ im Sinne von Ausbildungsstätten von Tier-Physiotherapeuten und Pferdesanitätern der Fall. Tierenergetiker unterliegen der Aufsichtspflicht, Tierheilpraktiker verfügen in Österreich über kein Berufsausübungsrecht, da die Ausbildungen in der Regel nicht anerkannte Einzelinitiativen sind, weshalb sich die vorliegende Frage nach Aufsichtspflicht oder Sorgfaltsmaßstab nicht stellt. Letzterer Personenkreis arbeitet in jedem Fall entweder in einer Grauzone oder klaren Verbotszone, hat für Schäden und Haftungsrelevanzen im Sinne des § 1299 ABGB einzustehen.

Osteopathen, Chiropraktiker und Craniosakraltherapeuten dürften sich – folgt man dem Gesetz – nur aus den Reihen der Tierärzte rekrutieren, ein Blick auf die einschlägigen Werbe-Seiten der Pferdezeitschriften beweist aber eindrucksvoll das Gegenteil – verschiedene Ausbildungsinstitute produzieren Nichttierärzte als Osteo – oder Chiropraktiker bzw. als Craniosakraltherapeuten, die hinter dem Rücken der Tierärzteschaft tätig sind.

Tierphysiotherapeuten und Pferdesanitäter hingegen sind zur Zusammenarbeit mit einem Tierarzt verpflichtet, der jedoch nicht der Überweiser sein muss. Bei Pferdesanitätern besteht im akuten Notfall die Ausnahme der Geschäftsführung in Notfallkompetenz oder jener ohne Auftrag.

Tierphysiotherapeuten unterliegen dem Sorgfaltsmaßstab ihrer Ausbildungsrichtlinien und der Lehrmeinung ihrer „Schule“, diese Ausbildungsstätte gibt den „state of art“ der Methodik vor. Meist sind sie auch noch zur Aufsicht durch einen Tierarzt angehalten. Da eine Überweisung meist erst dann erfolgt, wenn der Überweiser selber nicht über das entsprechende Fachwissen oder Equipment verfügt, ist eine Beaufsichtigung durch diesen in der Regel nicht zielführend.

Wie bereits erwähnt und auch in gültiger Entscheidung festgehalten (2 Ob 293/01 d) ist für den Umfang der Aufsichtspflicht immer die Besonderheit des

Einzelfalles maßgebend. Es gibt also keine allgemein gültige Antwort auf diese Fragen.

Nach Ansicht des Verfassers ist es völlig überzogen, die ständige physische Präsenz der Aufsichtsperson zu verlangen, dies würde eine erwachsene Person gänzlich entmündigen.

Um der Fragestellung näher zu treten, soll zunächst in Einzelschritten beleuchtet werden, wie man der Aufsichtspflicht als umfassende Verpflichtung nachkommen kann:

- a. Informationspflicht: Der Aufsichtspflichtige muss aktiv die aktuelle Situation erforschen, Umgebung und Risiken des Einzelfalles erkennen.
- b. Aufklärungspflicht: Der Aufsichtspflichtige muss den zu Beaufsichtigenden über die Besonderheiten und Gefahren des speziellen Falles informieren.
- c. Anleitungspflicht: Auf der Basis eines fachlichen Austausches ist eine Methodenwahl durchzuführen und die Methodik in ihrer fachlichen Korrektheit aufzuzeigen.
- d. Kontrollpflicht: Durch eine Feedback-Schiene ist der Aufsichtspflichtige über Normverlauf oder Abweichungen nachweislich in Kenntnis zu setzen – Dokumentationspflicht (Krankengeschichten, Behandlungsprotokolle!)
- e. Eingriffspflicht: der Aufsichtspflichtige hat dann korrigierend einzugreifen, wenn seiner Meinung nach „etwas aus dem Ruder“ läuft. Nach Korrektur muss das Prozedere wieder bei a) beginnen.

In all denjenigen Fällen, in denen Personen mit profunder fachlicher Spezialausbildung über Veranlassung eines Tierarztes als dessen Erfüllungsgehilfen oder auf selbstständiger Basis an einem kranken Tier tätig werden, ist sicher zu stellen, dass die Diagnose und Indikation zur Behandlung vom Tierarzt gestellt wird. Bei der Methodenwahl ist ein Einvernehmen herzustellen.

Das therapeutische Prozedere wird sinnvollerweise in einem Fachgespräch festgelegt werden, wobei diese Vorgabe verbindlich ist und davon ohne Rücksprache mit dem beaufsichtigenden Tierarzt nicht abgewichen werden darf.

Zu empfehlen ist, dass der beaufsichtigende Tierarzt zumindest bei der Erstbehandlung persönlich anwesend ist und sich vom fachgerechten Vorgehen durch Augenschein überzeugt.

Besteht ein bereits längeres und erfolgreiches vertrauensvolles Verhältnis zwischen beaufsichtigendem Tierarzt und dem Osteopathen, Tierphysiotherapeuten oder Pferdesanitäter, kann eine weitere persönliche Beaufsichtigung bei Normverlauf unterbleiben; der Behandlungsabschluss ist jedenfalls wieder gemeinsam vorzunehmen.

Festzuhalten ist, dass der überweisende nicht zwingend und auch sinnvoll der beaufsichtigende Tierarzt sein muss, da dieser häufig über die erforderlichen Spezialkenntnisse nicht verfügt. Aus fachlicher Sicht wäre es günstig, hier die Lehtierärzte der Ausbildungsstätten heranzuziehen.

Im Falle der Pferdesanitäter ist zu diesem Zweck der „Patronanztierarzt“ geschaffen worden, im Falle der Tierphysiotherapeuten kann auch auf die entsprechenden Fachtierärzte zurückgegriffen werden, wenn sie von den „Ausbildungs-Schulen“ dafür nominiert werden.

Im digitalen Zeitalter kann mit I-Phone oder I-Pad in Realzeit Information auch bildlich über große Distanzen übertragen werden – die „Auf -SICHT“ ist also tatsächlich auch ohne physische Präsenz möglich.

Ausbildung von Fahrern und Fahrlehrern – noch zeitgemäß??

Bei meiner Tätigkeit als Sachverständiger für Gerichte und – gelegentlich – für Versicherungen verzeichne ich eine erschreckende Zunahme von Unfällen, bei denen Pferde beteiligt sind. Beim Schwerebild der Verletzungen oder tödlichen Folgen für Menschen und auch für Pferde ragen die Ereignisse mit Gespannen deutlich heraus.

Da mein Spezialgebiet die **Unfallrekonstruktion** ist, zu dem auch die genaue Befragung der Beteiligten und die Darstellung der Unfallursachen gehört, kann ich in vermehrtem und verstärktem Maße schwere Ausbildungsdefizite als ursächliches Element konstatieren, gefolgt von Leichtsinn und Fehleinschätzung von Risiko und Gefahr, in nur ganz wenigen Fällen ist der Ablauf schicksalhaft, nicht vorhersehbar und nicht vermeidbar.

Im Rahmen einer **Unfallanalyse** kommen in der Mehrzahl der Fälle folgende Fakten hervor, denen sich Reiter und Gespannfahrer ausgesetzt sehen:

- Der Großteil der Verkehrsteilnehmer – Autolenker, Motorradfahrer, Fahrradfahrer aber auch Fußgänger – schätzen Situationen mit Pferden im Straßenverkehr völlig falsch ein, speziell das Tempo, in dem sich Pferde im Schritt, Trab oder Galopp bewegen, wird kaum richtig erkannt.
- Motorisierte Verkehrsteilnehmer wissen über große Strecken nicht, dass Reiter und Gespanne gleichberechtigte Benützer öffentlicher Straßen sind und Reiter nur im Falle von Reitwegen diese zwingende Alternative beschreiten müssen, hingegen Fahrer mit ihren Gespannen immer die Straße zu benützen haben. Es gilt also auch hier der Grundsatz, dass ein Überholen, Vorbeifahren oder Begegnen erst dann geschehen darf, wenn dies risikofrei und ohne Gefährdungsmomente für beide Seiten möglich ist.
- Reiter und Gespannfahrer gehen fälschlicherweise davon aus, dass die anderen Verkehrsteilnehmer über Verhalten und besondere Tiergefahren bei Pferden Bescheid wissen.
- Kraftfahrer überholen oder begegnen Pferden mit zu geringem Seitenabstand, teils aus Dummheit, teils aus Bosheit, teils aus Risikofreude.

In diesem Beitrag will ich mich jedoch mit dem Schwerpunkt „Gespannfahren“ auseinandersetzen und zunächst Punkte anführen, aus denen regelmäßig eine **Risikoerhöhung** abzuleiten ist:

- Zunahme der Quereinsteiger im Fahrsport: man kann heute davon ausgehen, dass etwa 60 bis 70 % der Personen, die sich bei einem Gespannfahrlehrer einer Ausbildung unterziehen, in ihrer bisherigen Lebensgeschichte keinen pferdesportlichen Hintergrund hatten, ja manchmal noch nie mit Pferden zu tun hatten.
- Fahren ohne Beifahrer oder mit ungeeigneten Hilfspersonen (Kinder, Pferdeunkundige) nimmt zu.
- Unterschätzung der natürlichen Risiken im Fahrsport durch mangelhafte Kenntnis der typischen Tiergefahren und Verhaltensmuster bei Pferden.
- Unterschätzung der Potenzierung der Gefahr beim Übergang von Einspanner zum Mehrspanner. Wie wir leidvoll erfahren mussten, konnte selbst ein hochkarätiger Pferdesportler sein durchgehendes Pony nicht unter Kontrolle bringen und kam nach einer Kollision mit einem Baum ums Leben.
- Naives Vertrauen zur Technik der modernen Wägen, speziell der Marathonwägen, aber auch in, in Eigenregie umgebaute und dann nicht verkehrstüchtige Wägen, ohne fachlicher Begleitung durch einen Wagenbauer in Anspruch zu nehmen.
- Zu geringe Erfahrung, weil zu kurze Ausbildung, sowohl in Theorie wie auch in der Praxis am Fahrlehrgerät und an den Leinen.
- Absolvierung eines Fahrkurses innerhalb von drei Tagen mit integrierter Prüfung mit dem irrigen Ziel, durch einen „Kutschenführerschein“ in Hinkunft gedeckt zu sein.
- So wie wir den „überberittenen“ Reiter kennen, müssen wir auch vermehrt feststellen, dass die Qualität und der – nur von der Kaufsumme abhängige – Ausbildungsstand der erworbenen Pferde, gemessen am Können der Fahrer, viel zu hoch ist. Viele Fahrlehrer sind auch – inoffizielle – Pferdehändler, die ihre riskanten Geschäfte nur nach Gewinn, aber nicht nach ethischen Prinzipien abhandeln.

Bei **vertiefter Analyse** stößt man bei Unfallverursachern mit Gespannen immer wieder auf eine Handvoll Namen von Fahrlehrern und Richtern, denen nicht die Qualität der Ausbildung wichtig ist, sondern der rasche Cashflow.

Eine betrübliche Zahl von Toten und Schwerverletzten, wobei hier ebenso Zuschauer oder völlig unbeteiligte Personen betroffen waren und nicht nur Pferdesportler, mahnen, jeweils **Lerngewinn aus den Unfallanalysen** zu ziehen und nicht einfach achselzuckend zur Tagesordnung überzugehen.

Eine wesentliche Frage, die die Gerichte regelmäßig im Gutachtensauftrag formulieren, ist die nach der **Vorhersehbarkeit** eines Ereignisses.

Dies kann sich nun unmittelbar auf den Vorfall beziehen, aber auch in etwas größerem Bogen auf die Ausübung des Pferdesports generell gesehen werden.

Pferdesport und hier im Besonderen **Fahren** gilt als gefährliche Sportart, unabhängig davon, ob sie in der Freizeit und zum Hobby, am Turnier oder im Sinne einer – vielleicht gewerbsmäßigen – Personenbeförderung gesehen wird.

Die **typischen und vorhersehbaren Tiergefahren** bei Pferden, nämlich

- Durchgehen
- Ausschlagen
- Beißen

sind als Bedrohung immer vorhanden. Das zu 100% verlässliche Pferd gibt es nicht, dies zu behaupten ist ebenso naiv wie lebensfremd.

Drohenden Gefahren begegnet man aber am besten mit **VOR – Sicht**, was nichts mit Ängstlichkeit, sondern mit „Vorhersehen“ zu tun hat. „Vorhersicht“ ist aber nur auf der Basis **exzellenter Ausbildung verbunden mit Erfahrung und Besonnenheit** zu gewinnen.

Erfahrung muss man gewinnen, Ausbildung muss man erwerben. Damit der Fahreleve aber Ausbildung auf hohem Niveau erhalten kann, benötigt es eine Ausbildung der Fahrlehrer zu hohen Standards und einem festgelegten und verbindlichen Curriculum für Fahrkurse, speziell bei Grundkursen und mehr Zeit.

Für jeden Teilnehmer ist eine Mindestanwesenheitsquote beim Theorieunterricht von 90 % und eine Erfüllung der Praxisquote am Fahrlehrgerät, Auf- und Abschirren, Anspannen und Ausspannen und an den Leinen im praktischen Fahrbetrieb mit 100 % vorzuschreiben. Diesen Teilnahmenachweis hat der Fahrlehrer auf einer Kartei für alle Unterrichtsfächer zu dokumentieren und den Prüfern vorzulegen. Werden diese Quoten nicht erfüllt, darf der Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Daraus ergibt sich, dass der traditionelle 3-Tage –Fahrkurs mit Prüfung nur mehr in wenigen Fällen möglich sein wird, weil auch ein Mindestmaß an Theorie – und Praxisunterricht angeboten werden muss.

Sinnvoll wäre deshalb, grundsätzlich zur Erlangung des Fahrabzeichens in Bronze einen 6 Tageskurs zwingend vorzuschreiben, wobei der Grundkurs (3 Tage) mit Schwerpunkt auf Hippologie, Wagenkunde, Anspannungslehre sowie praktische Übungen am Fahrlehrgerät, beim Auf – und Abschirren und An- und Ausspannen abgehalten werden sollte. Unfallprophylaxe und Sicherheit müssen als eigenständiges Unterrichtsfach eingeführt werden.

Auf der Basis des Grundkurses kann dann in weiteren drei Tagen das praktische Fahrkönnen am Gespann erworben werden, wobei eine Mindestzahl von Fahrstunden vorzuschreiben ist. Diese Stundenanzahl kann auch außerhalb des Kurses abgeführt werden und sollte nicht unter 15, besser bei 30 Einheiten liegen (siehe Longe – Stunden vor Freireiten!) wobei auf Vorkönnen Bedacht genommen werden kann. Doch sollte man dies sehr restriktiv anwenden, weil „Umlernen“ meist schwieriger ist als „Neulernen“.

In weiterer Folge kann dann die Weiterbildung zum Turnierfahrer erfolgen.

Von besonderem Übel sind die „Stammprüfer“, weil sich dergestalt Seilschaften gebildet haben und bei diesen erfahrungsgemäß die „Durchfallquote“ annähernd bei Null liegt, diese Zahl gilt allerdings auch für Qualität und Nachhaltigkeit dieser Ausbildung. Mindestens ein Prüfer (Fahrrichter) sollte deshalb von der Sportorganisation nach einem randomisierten Rotationsschema entsandt werden, Mindestprüfungsstandards müssen schriftlich und verbindlich vorgegeben werden, ein nachvollziehbares Prüfungsprotokoll (Checkliste) muss ausgefertigt werden und (!) das Können und Wissen der Prüfer, das über jenes eines „normalen“ Fahrrichters hinausgehen muss, ist regelmäßig zu evaluieren. Der Prüfer steht in der Verantwortung für den Kandidaten!

Einer besonderen **Novellierung** bedarf die Fahrausbildung für Personen, die in der **Personenbeförderung** tätig sein wollen und zwar im Sinne eines echten „Kutschenführerscheins“.

Der Gedanke, dass zur Zeit gemäß § 70 StVO Jedermann ein Gespann vom Einspanner bis zum Vierspanner und darüber hinaus im Straßenverkehr mit Personenbeförderung lenken darf, wenn er/sie nur über 16 Jahre alt ist, hat für mich eine unerträgliche Dimension; denn es besteht bisher keine Verpflichtung zu einer Ausbildung über Verkehrszeichen, Verkehrsregeln, Verhalten im Straßenverkehr usw.

Ich bin der Meinung, dass sich **öffentlich-rechtliche Gespannfahrschulen** bilden sollten, bei denen „Gespannfahrer für Personenbeförderungsgewerbe“ nach

den Kriterien eines Führerschein -Erwerbs mit öffentlich –rechtlicher Prüfung ausgebildet werden könnten.

Die Leiter solcher öffentlich-rechtlichen Gespannfahrschulen müssen „**Fahrschullehrer**“ mit niveauvoller Ausbildung sein, die „Fahrlehrer“ beschäftigen können.

Nachsichtung nach Unfällen beim Gespannfahren sollte ein wichtiger weiterer und obligater Aufgabenbereich dieser Gepannfahrschulen sein.

Ich bin davon überzeugt, dass die Unfall-, Verletzten- und Todesquote bei der Ausübung des Fahrsports, ob als Hobby in der Freizeit, ob als Wettkampf am Turnier oder als Personenbeförderung in der Stadt und auf dem Land, bei Hochzeiten und Festzügen nur dann gesenkt werden kann, wenn einerseits die Pferdesportorganisation die von ihnen selber gestellten Anforderungen an Lehr – und Prüfungspersonal deutlich anheben und verschärfen und wenn andererseits die politisch Verantwortlichen erkennen, wie viele „verkehrstechnische Geisterfahrer“ ohne Verkehrsausbildung in der Personenbeförderung auf unseren öffentlichen Straßen unterwegs sind.

Der Fahrlehrer – ist die Ausbildung zeitgemäß ?



Begegnungen mit Pferden

Präambel

Neben Verhaltensregeln und Verkehrszeichen ist der sogenannte **Vertrauensgrundsatz** eine der tragenden Säulen für eine möglichst Risiko arme Abwicklung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen.

§ 3 StVO

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert **ständige Vorsicht** und **gegenseitige Rücksichtnahme**; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus **deren augenfälligem Gehaben** geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen **oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.***

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, **insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.**

Cave: Da Pferde als „unberechenbare, von ihren Trieben und Instinkten geleitete Wesen“ gelten (zit. OGH), deren Verkehrsverhalten keine Spurtreue garantiert, kann der Vertrauensgrundsatz prinzipiell nur für Reiter oder Gespann-Fahrer gelten, nie aber für Pferde!

Reitern und Gespann- Fahrern muss das jederzeitige Bestreben, den Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zu behindern, auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen und der Rechtsfigur der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht gerecht zu werden, nachvollziehbar unterstellt werden können.

Inwieweit dieses Bestreben auf die Pferde umsetzbar ist, **hängt vom Ausbildungsstand der Pferde, deren Durchlässigkeit und Grundgehorsam sowie deren Gewöhnung an – auch kritische – Verkehrssituationen ab.**

Es ist deshalb ein Grunderfordernis, dass sowohl Reiter und Fahrer wie auch Pferde an die Alltagssituationen modernen Straßenverkehrs mit der Vielzahl an Erscheinungsbildern zeitgemäßer Fahrzeuge **nachweislich** gewöhnt werden.

Bei **Übungsritten und Übungsfahrten** sollten Reit- und Fahrerschüler, der Wagen sowie Reit- und Fahrlehrer ebenso gekennzeichnet und für andere Verkehrsteilnehmer klar erkennbar sein, wie dies bei Schülern, Lehrern und Fahrzeugen öffentlicher Fahrschulen zum Erwerb des Führerscheins der Fall ist.

***Ist für einen KFZ- Lenker klar erkennbar, dass sich ein Reiter oder Gespann-Fahrer auf Grund des Verhaltens der Pferde „in Not“ befindet, hat er sich situationsgerecht zu verhalten – auch darauf muss vertraut werden können!**

An die Adresse von Fahrzeuglenkern

- In Gegenden mit besonderem Pferdereichtum bzw. vielen Pferde haltenden Betrieben ist **grundsätzlich** mit dem Auftauchen von Pferden im Straßenverkehr zu rechnen und deshalb ist eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag zu legen – **Vorhersehbarkeit ist gegeben!**
- Koppeln und Weiden entlang öffentlicher Straßen, Hinweisschilder wie „Achtung Pferde“ oder „Pferde queren“ weisen auf eine Vorhersehbarkeit auf eine Begegnung mit Pferden/Reitern/Fahren hin und nehmen den KFZ- Lenker in die (Haftungs-) Pflicht.
- Geführte, gerittene und eingespannte Pferde sind gleichgestellte Verkehrsteilnehmer, die die Straße benützen **müssen!**
- Berittene und geführte Pferde dürfen weder die Bankette noch einen Geh- oder Radweg benützen, ein Ausweichen über den Straßenrand hinaus ist weder erlaubt noch als zumutbar zu unterstellen.
- Wenn ein Fahrzeuglenker erkennt, dass der **Sicherheitsabstand** bei seitlicher Begegnung oder Überholen bzw. Vorbeifahren von 1.50 - 2.00 m nicht einzuhalten ist, hat er sein Fahrzeug anzuhalten; keineswegs hat ein Fahrzeuglenker – mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen – prinzipielle Priorität vor geführten, berittenen oder eingespannten Pferden.
- Erkennt ein Fahrzeuglenker, dass sich ein Reiter oder Gespann-Fahrer – Pferde bedingt - in Schwierigkeiten befindet, so hat er sein Fahrzeug in sicherem Abstand und mit leise laufendem oder abgestelltem Motor anzuhalten. Hupsignale oder „Aufdrehen“ des Motors sind zu unterlassen, es bestünde sonst Haftungsrelevanz nach § 1320 (Antreiben, Reizen) ABGB.

- Motorradfahrer und Mopeds, die sich von hinten Reitern oder Gespannen nähern, sollen ihr Tempo den Umständen entsprechend reduzieren und mit angemessener Geschwindigkeit, geringer Lautstärke und mit seitlichem Sicherheitsabstand von 1.50 – 2.00 m überholen; das meist gut gemeinte „Vorbeihuschen“ im Leerlauf verunsichert und erschreckt die Pferde, speziell Gespann-Pferde mit Scheuledern – weil sie bei Leerlauf des Motors den „akustischen Entfernungsmesser“ mit den Ohren nicht aktivieren können.
- Im Pferdeland Großbritannien überholt kein Kraftfahrzeug ein gerittenes Pferd oder ein Gespann, ohne vom Reiter oder Fahrer (Beifahrer) durch Handzeichen dazu „eingeladen“ worden zu sein – dieses Verhalten wäre auch bei uns wünschenswert.

Verständigung zwischen Fahrzeuglenkern und Reitern & Fahrern

- Am Sichersten ist es, wenn zwischen den beiden Personen, also KFZ-Lenker und Reiter/Gespann-Fahrer – Augenkontakt und konsensuelles Nicken erfolgt.
- Der Reiter zeigt durch Heben und senkrecht Hochstrecken der rechten Hand an, dass er entweder sein Tempo verringert, einen Gangartenwechsel plant oder Anhalten möchte – in jedem dieser Fälle sollte ein Kraftfahrzeug jeweils mindestens 3 m – besser aber noch mehr - Abstand zum Pferd oder Gespann-Wagen einhalten.
- Hebt der Reiter die rechte Hand mit geballter Faust und führt damit pumpende Bewegungen nach oben und unten aus, so zeigt er an, dass er das Tempo nunmehr erhöhen wird.
- Einen Richtungswechsel zeigt der Reiter mit Armzeichen an, die denen des Radfahrers gleichen.
- Der Gespann-Fahrer hebt die rechte, im Ellbogen abgewinkelte Hand mit der senkrecht nach oben gerichteten Peitsche, wenn er plant, vom Trabe in den Schritt, oder vom Schritt in den Halt zu parieren.
- Einen Richtungswechsel nach links zeigt der Gespann-Fahrer an, indem er die rechte Hand mit waagrecht über dem Kopfe nach links zeigender Peitsche hebt.
- Einen Richtungswechsel nach rechts leitet der Fahrer im Straßenverkehr mit Hinterlegen der Peitsche und Leinen und Armzeichen – nach rechts zeigend – ein. Im städtischen Verkehr werden Richtungswechsel prinzipiell im Schritt gefahren.
- Befindet sich im Fond oder Beifahrersitz ein – wie es die Regel vorschreibt – Beifahrer, so kann dieser einfache Armzeichen, wünschenswert unterstützt durch eine Winker-Kelle, geben und stellt

durch Blickkontakt mit dem Fahrzeuglenker hinter dem Gespann und Kommunikation mit dem Gespann- Fahrer sicher, dass das beabsichtigte Manöver beachtet und verstanden wurde.

- Bei jedem Zweifel muss der Kraftfahrzeuglenker in sicherem Abstand hinter geführten, gerittenen oder gefahrenen Pferden bleiben oder bei Bedarf anhalten.
- (Wander-) Reitgruppen bewegen sich entlang der Straße **in Reihe**, also jeweils hintereinander, überqueren diese aber **im Glied**, also alle zu gleicher Zeit nebeneinander, um den Fließverkehr nicht länger als nötig zu behindern. Der Vor- und der Schlussreiter sollen speziell gekennzeichnet sein. Gegen- und Folgeverkehr haben anzuhalten und ohne Druck (Hupen, Motor auf Touren bringen, bedrohliches langsames Näherrollen) der Reitergruppe das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. **Dies ist nicht etwa die Gewährung einer Gnade, sondern Pflicht!**

§ 1 StVO: (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, **die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.**

Maße und Geschwindigkeiten

- Eine Pferdelänge beträgt 3 m, eine Pferdebreite 80 cm.
- Sicherheitsabstand zu Pferden seitlich 1.50 – 2 m, nach hinten 3 m.
- Pferde im Schritt > 5 – 7 km/h
- Pferde im Trab > 12-22 km/h
- Pferde in geregelter Galopp > 30 – 40 km/h
- Pferde, die durchgehen > 50 km/h und mehr
- Gewicht
 - Ponys ~ 250 kg
 - Kleinpferde, Haflinger ~ 400 kg
 - Großpferde ~ 550 – 700 kg
 - Noriker, Shire, Ardenner ~ 950 und >>
- Widerristhöhe
 - Ponys ~ unter 130 cm
 - Kleinpferde ~ unter 147 cm
 - Großpferde ~ über 148 cm
 - Shirehorses ~ bis 2.19 m
- Ausschlagen nach hinten: die Reichweite entspricht ca. der Widerristhöhe.

„Spezialverkehr“

- „Durchgehen“ liegt in der hierarchischen Ordnung der typischen Tiergefahren beim Pferd an erster Stelle. „Durchgehen“ bedeutet bei entkommenen Pferden, berittenen Pferden und bei Pferden im Geschirr regelmäßig **totalen oder vorübergehenden Kontrollverlust**. Bei mehreren durchgehenden Pferden kann sich eine unkontrollierbare „Massenpanik“ aufbauen.
- Durchgehende Pferde sind nicht steuerbar und reagieren irrational. Hemmende Hindernisse und Menschen werden überrannt, weshalb das Absperren des Wegs durch Personen mit seitlich gestreckten Armen lebensgefährlich ist.
- Radfahrer, Mountainbiker, Jogger und Hunde zählen zu den häufigen Auslösern für Durchgehen (Flucht).
- Als Ende des 19. Jahrhunderts Hochräder in den Städten und den nahen Erholungsgebieten Einzug hielten, häuften sich Unfälle infolge durchgehender Gespanne: der Radfahrer (nicht das Fahrrad) wurde als Gefahr erkannt und in k.k. Circularien wurden Verhaltensvorschriften an die „Velocipedisten“ erlassen.
- Der Mensch als vernünftiges Wesen sollte stets bei Konfrontation mit Pferden den Überblick bewahren und sich situationsgerecht verhalten. Hunde sollten in Zweifel angeleint werden.
- Jeder Umgang mit Pferden muss mit Ruhe, ohne Hektik und vertrauensbegründend erfolgen.
- In Ausnahmesituationen sollte in unmittelbarer Nähe von Pferden Rauchen unterlassen werden, die Benützung von Mobiltelefonen auf Notfälle beschränkt bleiben.

Betrachtungen zur Sicherheit von Pferden, Reitern und Fahrern

Ein Leitgedanke für 2017: „Sicherheit beginnt im Kopf“

Sicherheitsbewusstsein entsteht in keinem Lebensbereich auf Knopfdruck, sondern ist regelmäßig das Ergebnis einer Entwicklung aus Eigenerfahrung, Wissenszuwachs und persönlicher Reifung. Jede Persönlichkeit hat hierbei ihre individuellen Stufen zu überwinden.

Mein privates und berufliches Leben ist seit über 50 Jahren von Pferden geprägt, sei es als Reiter und Fahrer, als Pferde- Tierarzt und Turnierrichter oder als Lehrender zu verschiedenen Themenkreisen rund um das Pferd.

Die „Belehrung“ von (jungen) Menschen ist immer eine heikle Sache, manche wollen partout die Fehler wiederholen, die „uns Alten“ schon unterlaufen sind und für deren Konsequenzen wir einzustehen hatten, viele aber sind dankbar für Leitfäden und Wissensgrundlagen als Entwicklungsbasis für ihr eigenes Handeln – der individuelle Weg zum Ziel wird immer unterschiedlich bleiben.

Mein persönlicher „Sicherheitsweg“ war zu Beginn von zwei schweren, unverschuldeten Unfällen beim Fahren geprägt, gefolgt von der Erkenntnis im Rahmen meiner Turnierrichtertätigkeit, dass für die Sicherheit von Pferden im Rahmen pferdesportlicher Veranstaltungen und bei Turnieren kaum Vorsorge getroffen war. So begründete ich Ende der 1980er Jahre zusammen mit meinen damaligen Weggefährten HR Dr. Zach und DI MMag. Dr. mult. Rautschka die Ausbildung zum „Pferdesporttierarzt“ – fast alle damals schon etablierten Pferdetierärzte (über 120 an der Zahl) durchliefen diese Kurse, manche bilden heute selber in diesem Themenbereich aus.

Die Erkenntnis, dass der beste Pferdetierarzt ohne kundige Helfer – ähnlich wie ein Notarzt ohne Sanitäter – nur beschränkt handlungsfähig ist, führte 1995 zur Gründung des Pferdesanitäter-Wesens in Österreich, dessen Ausbildungsweg sich zunächst am Schweizer Vorbild der Pferdesamariter anlehnte, sich aber dann sehr schnell an den Ausbildungen bei Rotem Kreuz und Feuerwehren orientierte, wodurch der Ausbildungsinhalt vertieft und über Turnierbelange hinaus erweitert wurde. An die 1500 Personen haben sich bisher dieser Qualifikation unterzogen.

Als logische Konsequenz – weit über das Turnierge-schehen hinausdenkend – etablierte ich im Jahre 2005 das Curriculum zum Fire & Emergency VET – eine Notarztausbildung für Tierärzte, gedacht speziell zur Zusammenarbeit mit Feuerwehren und Rettungsdiensten.

Im Jahre 2010 rief ich - zusammen mit dem Linzer Rechtsanwalt Dr. Günther Dobretsberger - als Dachorganisation das „Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung“ (eine Internetplattform unter www.pferdesicherheit.at) ins Leben, verbunden mit der Möglichkeit, sich in einem eintägigem Seminar zum „Sicherheitsbeauftragten PFERD“ schulen zu lassen, ein Ausbildungsweg, den viele Pferdesportler, Stallmanager, Turnierfunktionäre und z.B. die exekutive Sicherheitsmannschaft der Spanischen Reitschule bereits beschritten haben.

Meine intensive Beschäftigung mit Unfällen im Umgang mit Pferden bzw. bei der Ausübung des Reit- und Fahrsports in Freizeit, Tourismus und Wettbewerb, die durch meine Arbeit als Gerichtssachverständiger und Gutachter für forensische Veterinärmedizin, die sich nun über eine Zeitspanne von fast 30 Jahren erstreckt, haben mir tiefe Einblicke in Unfallmechanismen gestattet, die das Risiko im Verkehr mit Pferden durch Wiederholung von Fehler, durch Leichtsin-n und Gedankenlosigkeit, aber auch durch mangelhafte Ausbildung analysieren ließ.

Eine Reihe von „vorhersehbaren Risiko beladenen Situationen“ lässt sich durch die Einführung von Checklisten abfedern, weil bereits vor einem Ereignis dadurch eine Gefahrenabschätzung möglich wird, die in weiterer Folge zur Etablierung eines Sicherheitsbewusstseins führen soll.

Die Fülle der bereits erarbeiteten Checklisten steht nun dem Forum von „pro PFERD“ und auf www.pferd.co.at Downloads und in der vorliegenden Schrift zur Verfügung:

- Checklisten nach Unfällen mit Pferden und Gespannen
- Checklisten nach Verletzungen von Pferden
- Checkliste zur Verhinderung von Reitunfällen
- Checklisten für Ausrüstung
- Checkliste für Reit- und Fahrbetriebe und Tourismusunternehmen
- Checklisten für Ausrüstung im Fahrsport
- Checkliste betrieblicher Sicherheitsrundgang
- uvam.

Sicherheit in der Reitbahn

Unfälle in der Reitbahn – ob im Freien oder in einer Halle – sind keine Seltenheit und beschäftigen regelmäßig Gerichte und Sachverständige.

Hallen – und Bahnregeln existieren zwar seit mehr als hundert Jahren, werden aber selten oder kaum beachtet, weil sie weiten Reiterkreisen unbekannt sind. Reitlehrer und Trainer aller Stile sind angehalten, Jugendliche und Reitanfänger immer wieder auf die unfallverhindernde Bedeutung der Bahnregeln hinzuweisen.

Derjenige Reiter, der einer klassischen Ausbildung folgt, bewegt sich seit Jahrhunderten in der Reitbahn und weiß, wie wichtig Bahnregeln für ein gedeihliches Nebeneinander von Pferd und Reiter auf begrenztem Raume sein können und sind.

Reitweisen, die ihre Wurzeln nicht in der Reitbahn oder auf dem Exerzierplatz haben, wie Working Equitation oder Westernstil, sind als „Arbeitsreitstile der Rinderarbeit“ naturgemäß zunächst in einer Reitbahn etwas eingeengt, was solange keine Schwierigkeiten bereitet, als Reiter und Pferde dieser Reitweisen unter sich sind. Speziell das sozial höchst verträgliche Quarter Horse fühlt sich in der Regel selbst dann nicht beengt, wenn es mit 15 oder 20 Artgenossen auf engstem Raum gearbeitet wird.

Problematisch kann eine Situation aber dann werden, wenn Pferde, speziell Warmblutpferde, die in klassischer oder englischer Manier geritten werden, in der Reitbahn auf Pferde treffen, die in anderen Reitweisen beheimatet sind, die andere als die gewohnten Lektionen ausführen und deren Gangmuster vom gewohnten Bild klassischer Ausbildung abweicht.

In diesen Fällen, in denen unterschiedliche Reitweisen und Arbeitsstile im begrenzten Raum einer Reitbahn aufeinandertreffen, ist gegenseitige Rücksicht die beste Unfallverhütung.

Es scheint deshalb angezeigt, eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten und der Sicherheit dienenden Bahnregeln aufzuzeigen:

- In der Reitbahn dürfen sich „zu Fuß“ nur Unterrichtspersonen aufhalten.
- Gespräche vom Sattel aus mit Personen an der Bande oder auf den Tribünen sind zu unterlassen, weil sie für Andere störend sind.
- Die Reitbahn kann mit berittenem oder geführtem Pferde betreten werden -in jedem Fall wird vernehmbar begrüßt.

- Wird das Pferd an der Hand geführt, darf bei englischer Zäumung der Zügel nicht am Halse verhängt sein, sondern muss mit beiden Händen geführt werden, das western gezäumte Pferd wird in der Regel am linken Zügel geführt, während der rechte Zügel am Knauf versorgt ist.
- Der Reiter, der im Sattel oder mitgeführtem Pferd die Bahn betritt, hat sicher zu stellen, dass er von allen in der Bahn befindlichen Reitern bemerkt wird. Üblicherweise ruft er dazu „Tor frei“ und wartet die die Antwort „Tor ist frei“ ab.
- Dieser Vorgang ist auch bei Verlassen der Bahn einzuhalten – speziell ist auf diese Kontaktaufnahme zu achten, wenn nur mehr ein einzelnes Pferd in der Bahn verbleibt.
- Auf- und Abgesessen wird auf der Mittellinie und nicht beim Eingang.
- Unkorrektes Verhalten einzelner Reiter kann vom „Dienst ältesten“ Reiter in der Bahn oder von einem Reitlehrer ermahnt werden.
- Beim Reiten in der Bahn begegnen einander grundsätzlich die linken Hände der Reiter (wie im Straßenverkehr!).
- Der Reiter auf der linken Hand hat Vorrang, ebenso der Reiter am Hufschlag.
- Beim Reiten einer großen Tour (Volte) hat der Hufschlag freizubleiben.
- Schritt wird auf dem 2. Hufschlag (mindestens 2 m von der Wand/Bande entfernt) geritten.
- Auf dem ersten Hufschlag wird bei Anwesenheit anderer Reiter in der Bahn nie zum Halt durchpariert.
- Vorreiten, d.h. Überholen eines anderen Reiters, ist nicht gestattet – es muss prinzipiell abgewendet werden.
- Für Longiarbeit ist das Einverständnis der in der Bahn Reitenden einzuholen; es dürfen nicht mehr als zwei Pferde zeitgleich longiert werden.
- Pferdedecken und Kleidungsstücke sowie andere Utensilien (Handy, Getränkeflaschen, Fliegenmittel usw.) sollten nicht auf der Bande oder innerhalb der Bahn abgelegt werden, wenn andere Reiter oder deren Pferde dadurch irritiert werden.
- Rauchen im Sattel ist nicht nur unsportlich, sondern auch gefährlich und haftungsrelevant, die Kippe auf dem Boden des Reitplatzes zu entsorgen ist schlechtes Benehmen pur.
- Rauchen in der Reitbahn oder Reithalle ist prinzipiell zu unterlassen – auch von Lehrpersonal, Zuschauern oder Besuchern.
- Im Umfeld des Pferdebereichs (Koppeln, Wiesenwege, kleine Rasenstücke) sind Zigarettenkippen durch sofortiges - für Pferde gefahrloses - Entfernen zu entsorgen.

- Mist des eigenen Pferdes ist unverzüglich nach beendeter Arbeit aus der Reitbahn zu entfernen.
- Will ein Reiter sein Pferd nach der Arbeit wälzen lassen, hat er das Einverständnis der in der Bahn befindlichen Reiter einzuholen.
- Sicherheitsabstände:
 - Bei offener Aufstellung (nebeneinander) ca. 2.5 m von Bügel zu Bügel
 - Bei geschlossener Aufstellung: Bügel an Bügel
 - Im Schritt mindestens eine Pferdelänge
 - Im Trabe mindestens zwei Pferdelängen
 - Im Galopp mindestens drei Pferdelängen
 - 1 Pferdelänge = ~ 3 m.
 - 1 Pferdebreite = ~ 80 -100 cm.
- Reiter, die sich nicht in klassischen Hufschlagfiguren bewegen, haben auf solche, die zeitgleich auf der Basis klassischer Figuren arbeiten, Rücksicht zu nehmen.
- Westernreiter, die für höhere Prüfungen trainieren, sollten Mitreiter in der Bahn über ihre geplanten Lektionen (Spin, sliding stop, Roll back) in Kenntnis setzen, **bevor** deren Pferde beunruhigt werden.

Offener (Leser-) Brief zum Bericht „Die Taferlklasse“ in PFERDplus 12/2011 und zu einem Leserbrief

In dankenswerter Weise hat es sich die Redaktion von *PFERDplus* zur Aufgabe gemacht, in anonymer Form etablierte Reitschulen zu überprüfen und das Ergebnis dieser qualitativen Prüfverfahren in Beziehung zu den vom Österreichischen Pferdesportverband OEPS verliehenen „Hufeisen“ zu setzen und in der Folge das Ergebnis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Redakteurin des oben zitierten Berichtes, Frau Petra Gmainer – Wiedemann, hatte auch mich mit der Bitte um ein Telefoninterview kontaktiert. Unter Hinweis auf die enorme Sicherheits- und Rechtsbedeutung der Materie habe ich eine telefonische Auskunft wegen des vorhersehbar unbefriedigenden Resultats abgelehnt, der Redakteurin aber ein persönliches Gespräch angeboten, welches im Umfang von fast drei Stunden dann in meiner Ordination in der Tat auch stattgefunden hat.

In diesem Rahmen habe ich auf Grund meiner Jahrzehnte langen Erfahrung als Sachverständiger für den gesamten hippologischen Bereich Ansichten vertreten, die offenbar auf nicht ungeteilte Zustimmungen gestoßen sind.

So kontert ein geschätzter Sachverständigen – Kollege, der im zitierten Artikel ebenfalls als Interviewpartner diente, mit dem hilflosen Hinweis, ich sei kein Rechtsanwalt und dass mein Hinweis auf den § 1299 ABGB – den sogenannten Sachverständigen –Paragrafen - im Zusammenhang mit einer Haftung des OEPS „völlig überzogen“ sei.

Nun – im Gegensatz zu mir befindet sich mein geschätzter SV –Kollege in einem nicht unbedeutenden Trilemma:

- In seinem Hauptberuf als Rechtsanwalt hat er denjenigen Rechtsstandpunkt zu vertreten, mit dem er seiner Mandantschaft am besten dient: dies ist seine Pflicht. (Wie oft habe ich als Gutachter erlebt, dass ein und derselbe Anwalt völlig konträre Ansichten vertreten hat, je nachdem, auf welcher Seite – Kläger/Beklagter – des Richters er gesessen ist.)
- In seinem Zweitberuf als Sachverständiger für Reitwesen und Pferde, Haltung, Zubehör usw. ist der wertere SV-Kollege der Objektivität und Wahrheit der hippologischen Lehre verpflichtet.
- Schwierig wird die Situation aber, wenn man sich bewusst macht, dass der SV-Kollege 30 Jahre lang in verschiedenen – zuletzt aber durchwegs hohen und höchsten Funktionen – für den Bundesfachverband für Reiten

und Fahren in Österreich (nunmehr OEPS) tätig war und diesen auch anwaltlich mehrfach vertreten hat.

Ich vertrete – der Klarheit willen – nach wie vor die im Artikel und Interview geäußerten Ansichten:

1. Der OEPS haftet für die von ihm vergebenen Qualitätskriterien als fachliche Instanz für „Reiten und Fahren in Österreich“.
2. Diejenige Organisation, welche eine Qualitätsbeurteilung nach speziellen Kriterien vorgibt, ist für deren Überprüfung und Einhaltung verantwortlich.
3. Der Einwand, dass die ständige Überprüfung durch Ehrenamtliche zu aufwändig wäre, ist nicht zutreffend, weil für die Reit- und Fahrschulen die Erreichung einer Qualitätsplakette als erstrebenswertes Ziel auch jetzt schon kostenpflichtig ist, wie dies für andere Prüforganisationen z.B. TÜV (Technischer Überwachungsverein) auch zutrifft. Zudem beginnt „Sportförderung“ mit Qualitätssicherung – also eine ureigenste Aufgabe vom OEPS.
4. Da -auf Sicht- als Folge strenger Prüfungen resultieren würde, dass schlechte Betriebe sich selber eliminieren, würde es zu einer wohltuenden Bereinigung, übrigens sehr zum Wohle der Pferde, kommen.
5. Auf den Offiziellen Seiten des OEPS sollte zwingend veröffentlicht werden, wenn ein Unterrichtsorgan wegen Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht oder aus anderen Gründen z.B. Vergehen gegen den Tierschutz oder sexuelle Übergriffe, seine „Lizenz zum Unterrichten“ verliert.
6. Sämtliche Überprüfungen von Betriebssicherheit und Unterrichtspersonal gemäß der Anzahl der vom OEPS verliehenen Hufeisen müssen von Personen mit hohem Sachverstand unangemeldet und unparteilich nach einem einheitlichen Punkteprotokoll vergeben werden. Zu diesem Zwecke ist ein „interner Sachverständigenpool“ zu schaffen, der im jeweils eigenen Bundesland nicht tätig werden darf.
7. Tierschutzrelevante Auffälligkeiten sind vom OEPS je nach deren Dimension der Strafverfolgungsbehörde nach § 222 StGB bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß dem Tierschutzgesetz anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Haltungsbedingungen, Beritt und Training, Allgemeinzustand, Passform der Ausrüstungsgegenstände, Hufpflege, Fütterung, Koppelgang und Korrekturberitt.

8. Auf den § 17 der Tierhaltungsgewerbeverordnung – Ausbildungspersonal in Reit- und Fahrbetrieben – ist Bedacht zu nehmen. Nachweislicher, d.h. protokollierter Korrekturberitt der Schulpferde durch erfahrene, gute Reiter ist in Schulbetrieben zwingend vorzuschreiben und nachzuweisen.
9. Lehrlinge haben nach übereinstimmender Meinung der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstätten ihre jeweilige Tätigkeit nur unter Aufsicht des Lehrherren auszuüben. Je verantwortungsvoller die Verrichtung ist, umso intensiver hat die Aufsicht zu sein. Aufsicht besteht dort, wo der Lehrherr auf die Tätigkeit des Lehrlings „draufsieht“. Dies gilt vor allem auch, wenn Lehrlinge oder AZUBIS Reit-, Fahr- oder Longen-Unterreicht erteilen.
10. Gültige Lizenzkarten für die Erteilung von Unterricht sind Reitschülern auf Verlangen vorzuzeigen.
11. Einmal jährlich sollte der OEPS eine Liste mit den positiv und negativ geprüften Betrieben veröffentlichen.
12. Die Gesundheit und das Wohlergehen der Pferde hat über allen anderen Interessen zu stehen - der Code of Conduct ist wohl **die Absichtserklärung**, die alle geforderten Maßnahmen rechtfertigt.

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren

Sachverständigenbüro
für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften
Univ.Lektor VR. Mag. Dr. Reinhard Kaun
A. 2070 Retz, Herrngasse 7
www.pferd.co.at

Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung –Forensische Veterinärmedizin
www.pferdesicherheit.at

Recht & Sicherheit Dr.Kaun
www.pferd.co.at

1

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren

- Die vom Fahrreferat vorliegende Powerpoint-Präsentation zur Ausbildung zum ÖFAB ist eine **verbindliche Schulungsunterlage** für Ausbilder
- Der Inhalt dieser Präsentation hat **Normencharakter für das Regelbeweismaß** vor Gericht.
- Die Powerpoint-Präsentation „Recht & Sicherheit beim Gespannfahren“ wird zum **Ausbildungsbestandteil** zum ÖFAB erhoben.

Recht & Sicherheit Dr.Kaun
www.pferd.co.at

2

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Zu keiner Zeit darf ein Gespann unbeaufsichtigt sein;
- Besonders risikoreiche Momente sind regelmäßig das Anspannen, das Ausspannen und sowie das Halten zum Aufnehmen von Fahrgästen;
- Bei und auf jedem Gespann muss jederzeit ein Beifahrer in Eingreifnähe verfügbar sein, abhängig von der Zahl der eingespannten Pferde auch mehrere;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren- Unfallverhütung

- Beifahrer müssen die Qualifikation von „kundigen Helfern“ haben und der gesetzlichen Definition des „tüchtigen Gehilfen“ entsprechen;
- Die in den Fahrkursen zum ÖFAB gelehrt Regeln der Ausrüstung im Hinblick auf Geschirre, Fahrzäume und Fahrgebisse haben verbindlichen Regelcharakter;
- Die Verschnallung der Leinen muss in korrekter Weise nach den Prinzipien der Lehre erfolgen;

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Geschirre und Wägen müssen vor jeder Ausfahrt auf ihre Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit überprüft werden;
- Jeder Wagen sollte (Hersteller-) Angaben über höchstzulässiges Ladegewicht bzw. Personenzahl aufweisen, sowie Angaben zum Eigengewicht;
- Neben Reserveteilen hat auf jedem Wagen vorhanden zu sein: Warndreieck, Winkerkelle, Warnkleidung, Verbandskasten;
- Ein Fahrer darf niemals den Kutschbock verlassen, solange sich andere Personen am Wagen befinden;

Recht & Sicherheit Dr.Kaun
www.pferd.co.at

5

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Kinder dürfen nicht am Kutschbock transportiert werden und müssen im Fonds unter Aufsicht von Erwachsenen sein;
- Bevor der Fahrer absteigt, muss ein Beifahrer Aufstellung vor den Pferden genommen haben, das Gespann möglichst gegen ein festes Hindernis aufgestellt sein und die Feststellbremsen angezogen sein;
- Bei längerem Halten werden die Leinen an der linken Bracke versorgt und die Innenstränge über den Pferderücken versorgt;

Recht & Sicherheit Dr.Kaun
www.pferd.co.at

6

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Eine Verwahrung des Gespannes durch einen Strick von der Deichselbrille zu einer festen Verankerung (Haus, Baum) kann als zusätzliche Sicherung dienen, ersetzt aber nicht die eingreifnahe Beaufsichtigung durch Beifahrer;
- Bei schlechter Sicht wird Warnkleidung empfohlen (signalgelber Überwurf);
- Bei einem durch einen Zwischenfall bedingten Halt im fließenden Straßenverkehr ist ein Warndreieck aufzustellen und gegebenenfalls der Verkehr vorbeizuleiten.

Recht & Sicherheit Dr. Kaun
www.pferd.co.at

7

Recht & Sicherheit beim Gespannfahren - Unfallverhütung

- Fahrtrichtungsänderungen müssen so angezeigt werden, dass sie von anderen Verkehrsteilnehmern gesehen und verstanden werden;
- Schulgespanne sollen besonders gekennzeichnet sein;
- Alle Vorschriften der StVO gelten uneingeschränkt für auch Gespannfahrer.

Recht & Sicherheit Dr. Kaun
www.pferd.co.at

8

Risiko Fahrschule

➤ **Der Wagen sollte mit dem für Fahrschulen üblichen weißem L auf blauem Grund gekennzeichnet sein.**

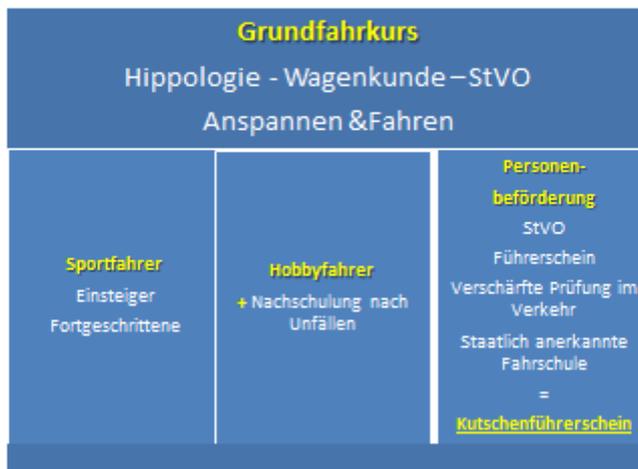


Risiko Fahrschule

Der Fahrlehrer und die Fahrschüler sollten gekennzeichnet sein



Zeitgemäße Ausbildung – wünschenswert!



Straßenverkehrsordnung

- **Schutzzweck der Norm:**

Verstößt ein Reiter gegen die StVO, so ist zu prüfen, ob der Schutzzweck der Norm den eingetretenen Erfolg (Unfall) eben durch diese VO verhindern wollte.

Straßenverkehrsordnung

Ordnungswidrigkeit

- Das Telefonieren eines Fahrlehrers während einer Ausbildungsfahrt mit dem Handy ist eine Ordnungswidrigkeit (OLG Bamberg)
- Telefonieren beim Reiten

Straßenverkehrsordnung

Objektive Sorgfaltspflicht

Bei Erkennbarkeit einer unklaren Verkehrssituation genügt der Lenker eines Pferdefuhrwerkes mit einem bloß warnendem Zuruf nicht seiner objektiven Sorgfaltspflicht (11 Os 104/81)

Entscheidungen

Unfall mit einem Pferdegespann

- Haflingergespann im Straßenverkehr
- PKW fährt hinterher
- Gespann geht durch, dreht um und läuft über den PKW
- Insassen schwer verletzt
- Ereignis schicksalhaft, „..... Weiters ist auszuführen, dass Pferde nie eine 100 %ige Verkehrssicherheit aufweisen und bei Annäherung von Gegenständen, die nicht in die üblichen Sehgewohnheiten eines Pferdes gehören, panisch reagieren und durchgehen. ... Das Scheuen, Aufbäumen oder Durchgehen eines Pferdes rechtfertigt für sich allein noch nicht die Annahme eines auffallend sorglosen Verhaltens des Pferdeführers (vergl. ZVR 1978/242; 1974/140; 1964/201; 1961/14) [62 Cg 64/12 y]

Betrachtungen über Unfälle mit Pferdegespannen

„Das klassische Unfallmuster“ kann nach der Analyse von Fahrunfällen aus drei Jahrzehnten nicht abgelesen werden, gemeinsam ist jedoch (fast) allen Gespann-Unfällen, dass sie als Rasantrauma bzw. Hochrasantrauma ablaufen, woraus die Schwere der Verletzungsmuster der beteiligten Menschen und Pferde abzuleiten ist.

Geht man aber von sich wiederholenden Profilen aus, so sind es in heutiger Zeit, also seit etwa 1980, in der es gewerbliche Fuhrwerke zur Lastenbeförderung im eigentlichen Sinne nur mehr vereinzelt gibt, drei Gruppen, denen die Haupt - Unfallverursacher zuzuordnen sind:

1. Ambitionierte, (aber häufig überforderte) Turnierfahrer
2. Schlecht ausgebildete und (häufig) schlecht ausgerüstete Freizeifahrer
3. Unbelehrbare Fahrer im Tourismusgeschäft.

Die deutliche Zunahme schwerer Unfälle mit Pferdegespannen in den letzten 20 Jahren scheint vordergründig zunächst mit der großen Beliebtheit, der sich Gespannfahren in Österreich, Deutschland und vielen anderen Ländern erfreut, zusammenzuhängen; tatsächlich scheinen die Gründe jedoch tiefer zu liegen.

Mit dem Aufbau eines geregelten Pferdesports zu Beginn der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts trat auch eine „neue“ Schicht an Pferdehaltern, Reitern und Fahrern auf den Plan, nämlich Menschen, die dem Pferde weniger durch Beruf oder Tradition verbunden waren, sondern einen Freizeitpartner suchten und fanden. Der wachsende Wohlstand erlaubte fast Jedermann, sich in die Reihen der zu früheren Zeiten eher dünn gesäten Equipagen- und Stallbesitzer einzufügen, ohne dass jedoch das über Jahrhunderte – ja Jahrtausende über das Pferd verfügbare Wissen miterworben worden wäre.

Ein beachtliches Bankkonto, ein Wagen des besten Wagenbauers unserer Zeit, Pferde aus Zucht und Abstammung der Extraklasse, exzellente oder protziger Geschirre, eine „Herren-ähnliche“ Verkleidung am Kutschbock oder ein Transportfahrzeug um sechsstellige Geldbeträge – all diese Faktoren können Pferdekenntnis oder gute Fahrausbildung nicht ersetzen.

Quereinsteiger absolvieren in Eile einen dreitägigen Fahrkurs, ohne Wissen und Können über und mit Pferden mitzubringen, werden Österreichweit von einer

Handvoll „wohlwollender und kooperativer“ Richter geprüft und in den Straßenverkehr oder in den wettbewerbsmäßigen Pferdesport entlassen.

Schlechte Ausbildung, Dummheit, Gedankenlosigkeit, Verlust des Hausverstandes und Arroganz sind die wahren Gründe für die vielen und schweren Unfälle.

Man mag nun einwenden, dass auch erfahrene Pferdeleute bei Ausübung des Fahrspportes immer wieder zu Schaden, sogar zu Tode kommen: dies ist kein Widerspruch, sondern der Beweis dafür, dass das „unberechenbare, von seinen Trieben und Instinkten geleitete Fluchttier Pferd“ schon eo ipso gefährlich und der Umgang mit ihm stets risikobehaftet ist.

Flucht, Durchgehen und somit vorübergehender oder totaler Kontrollverlust über ein Reitpferd hat eine andere Dynamik als Durchgehen eines Gespannes. Ein einigermaßen „sitzender“ Reiter kann sein Pferd meist wieder unter Kontrolle bringen, schwere Verletzungen von Reitern (oder anderen Personen) infolge durchgehende Reitpferde sind eher selten.

Bei Gespannpferden kommt neben der Eigen - Energie der Pferde noch die kinetische Energie des gezogenen Wagens dazu, der jedes Mal, wenn die im Durchgehen begriffenen Pferde langsamer würden, nach dem Prinzip von [Masse X Beschleunigung] den (Stangen-)Pferden hinten aufrollt und sie dergestalt neuerlich antreibt. Das Grundtempo wird also wiederholt geboostert, solange, bis die Pferde entweder erschöpft auslaufen oder durch ein Hindernis aufgehalten werden. Ist der Wagen einmal zu Bruch gegangen, sind es vielfach die noch an den Strängen hängenden Ortscheite, die den Pferden Schläge auf die Röhren die Hinterextremitäten zufügen und sie treiben.

Beim Mehrspanner kommt zusätzlich noch das Phänomen der „Massenpanik“ ins Spiel, die die vielfache Kraft bei zusätzlicher Erhöhung der Geschwindigkeit zu einer desaströsen Wirkung führen.

Kurz zurück zu den drei Gruppen von Unfallverursachern:

Turnierfahrer: Trotz vieler brenzlicher Situationen ist die Unfallhäufigkeit bei Fahrturnieren relativ gering. Sponsor-Druck, rücksichtsloser Siegeswille und Pferde, die schneller sind, als das Denken und Reaktionsfähigkeit des Fahrers sind die Motive und Hintergründe, die bei Analyse häufig zutage treten.

Freizeitfahrer: Der in seiner Freizeit und ohne Leistungsdruck dem Fahrspport anhängende Mensch unterliegt nicht selten der naiven Auffassung, dass seinen Pferden bewusst wäre, dass sie „Freizeitpferde“ sind und sich dementsprechend verhalten würden. Er glaubt fälschlicherweise, dass die in

einem Schnellsiedekurs erworbene Qualifikation zum „Bronzenen Fahrabzeichen“ tatsächlich ein „Kutschenführerschein“ ist, ein Umstand, der zur vermeintlichen Entlastung eines Unfallverursachers immer wieder von den Rechtsvertretern bei Gericht vorgebracht wird. Trotz seiner Ausbildung hat der Freizeitfahrer aber vielfach keine Hemmungen, auf einen Beifahrer zu verzichten, Reittrensen statt Fahrgebissen einzuschnallen und bei dichtem Nebel ohne jede Beleuchtung im Straßenverkehr unterwegs zu sein. Mangels Erfahrung mit Ausnahmesituationen erkennt er solche weder in ihrer Entstehung noch kann er sie bei ihrem Eintritt beherrschen – aus der oben erwähnten Dynamik eines durchgehenden Gespannes ist der (schwere) Verkehrsunfall vorprogrammiert. Die unbelehrbaren Fahrer im Tourismusgeschäft sind von besonderem Übel, weil sie – sich als alte und erfahrene „Rössler“ fühlend – mit nicht unerheblicher Arroganz auf jede Sicherheitsempfehlung herabschauen und diese belächeln – auch wenn sie bereits einige schwere Unfälle hinter sich haben. Als „Alibi“ haben sie in vielen Fällen die immer wieder fälschlicherweise als „Kutschenführerschein“ angesprochene Prüfung zum Bronzenen Fahrabzeichen absolviert, jedoch nicht in der Absicht, den Lehrstoff in Hinblick auf Anspannung, Wagen, Ausrüstung, Leinenführung oder Sicherheit auch nur ansatzweise umzusetzen, sondern nur, um im „Falle des Falles“ ein „Papier“ vorweisen zu können.

Ahnungslose Urlauber geben in naiver Freude ihr Leben in die Hände solcher Himmelfahrtskutscher, setzen in dümmlicher Weise auch noch ihre Kinder auf den Kutschbock, die Fahrgäste besteigen bei angespannten Pferden den Wagen, ohne dass der Kutscher an den Leinen ist usw. usw..

Die meisten Unfälle im touristischen Fahren ereignen sich - nach einer Ruhepause am Zielort- während der Heimfahrt, die Pferde sind wieder frisch und streben mit Schwung (und bergab) dem heimatlichen Stall zu. Drei schwer verletzte Kinder, vier zum Teil sehr schwer und drei leicht verletzte Personen war die Bilanz eines dieser Unfälle: drei Notarzthubschrauber, 25 Mann der Bergrettung und des Rettungsdienstes mit 10 Fahrzeugen waren vonnöten, um die Verletzten zu retten. Pferde waren ebenfalls schwer zu Schaden gekommen – unverletzt blieb lediglich der Kutscher, denn er war nicht in der Nähe, als die Pferde durchgingen! Durchgehende Pferde und Folgeunfälle wird es geben, solange der Mensch mit Pferden lebt, arbeitet oder Sport betreibt. Dennoch ist es höchst an der Zeit, durch Aufklärung der Schwere und Häufigkeit Pferde bedingten Unfällen gegenzusteuern.

Dazu geeignete Mittel sind wissenschaftliche Unfallanalysen sowie die Verbesserung der Ausbildung!

Wenn`s im Notfall schnell gehen muss – über Sicherheitskennzeichnungen

Notfälle mit Pferden, sei es im Stall z.B. bei einem Entstehungsbrand oder bei pferdesportlichen Veranstaltungen, sind im Anfangsstadium - so wie andere Notfallsituationen auch - regelmäßig von „Chaos und Konfusion“ geprägt.

Die Sicherheitsexperten der Zivilgesellschaft haben auf diese Erkenntnis schon lange reagiert und Notfallsysteme entwickelt, die dazu dienen, die Ordnung und die geregelte Aufarbeitung zu unterstützen.

Wesentliche Träger dieser Notfallsysteme sind

- Fluchtwegkennzeichnung
- Klare Kennzeichnung der Hilfspersonen wie Feuerwehr, Rettungskräfte, Ärzte, Tierärzte und Technisches Hilfswerk.

Die „Pferdewelt“ hinkt in diesem Belang noch hinten nach, obwohl ich schon vor vielen Jahren bei vielen Turnieren damit begonnen habe, Sicherheitssysteme einzuführen.

Stallbesitzer, Veranstalter von pferdesportlichen Wettkämpfen oder von Brauchtumsveranstaltungen können sich bei den nachfolgenden Darstellungen Anregungen holen.

Die von mir entwickelten Vorlagen können kostenfrei von www.pferdesicherheit.at > Sicherheit > Fluchtwege heruntergeladen werden.

Die jeweiligen Pictogramme können auf Karton ausgedruckt und laminiert werden. Die Größe sollte 15 x 25 cm nicht unterschreiten, je nach Platzierung auch größer- nach dieser Vorbereitung sind sie wetterbeständig für lange Zeit benutzbar. Zur Kennzeichnung eines Fluchtwegenetzes in einem größeren Pferdebetrieb ist es ratsam, einen Experten der örtlichen Feuerwehr beizuziehen.

Für Veranstaltungen mit Stallzelten und sportlichen Austragungsplätzen sollte ein ausgebildeter **Sicherheitsexperte für Pferde** die Kennzeichnung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten vornehmen.

Hier einige Beispiele:



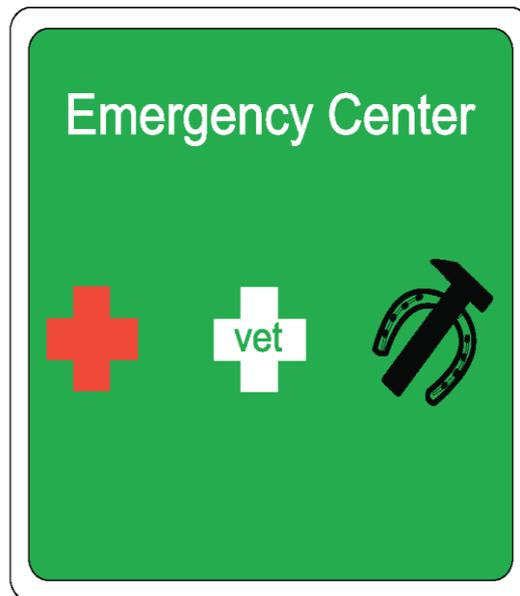
Richtungspfeile



Verbotene Wege



Sammelplatz zu Führen evakuierter Pferde



Notfallzentrum: Arzt, Rettung, Tierarzt, Pferdesanitäter, Hufschmied



Genauso wichtig wie die Errichtung einer klaren räumlichen Notfallstruktur ist bei pferdesportlichen und Brauchtumsveranstaltungen die Kennzeichnung der Verantwortungsträger: Vom Veranstalter über die Parcoursaufsicht, vom Stallmeister bis zu den Sicherheitsbeauftragten sollten alle Personen klar gekennzeichnet sein. Dies erspart im Notfall Kompetenzdiskussionen.



Bei Unterbringung von Pferden in Behelfsboxen z.B. bei Turnieren oder ähnlichen Veranstaltungen, sollten auf jeder Boxentüre die Kontaktdaten für

das Pferd und wichtige Informationen für den Pferdebesitzer angebracht werden:



Pferdemedizinische Hilfskräfte wie Tierärzte, Pferdesanitäter und Hufschmiede sollten sich ebenfalls von „Zivilisten“ klar abheben.



Jeder Stallbetreiber und Veranstalter wird gut beraten sein, vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen und Notfallkonzepte zu erstellen, um einer späteren Schadenersatzklage durch Einsteller, Zuschauer, Gäste und Teilnehmer zu entgehen.

Der finanzielle Aufwand für solche Konzepte ist zu vernachlässigen, denn Sicherheit beginnt im Kopf.

Strafrechtsänderungsgesetz 2015 und Tierquälerei

Mit Anfang des Jahres 2016 trat die verschärfte Strafbestimmung zum **§ 222 StGB – Tierquälerei** in Kraft: die angedrohte Freiheitsstrafe wurde um das Doppelte auf bis zu 2 Jahren angehoben.

Kaum ist der Gesetzestext „trocken“, melden sich erwartungsgemäß „die Tierschützer“ zu Wort, bekunden zwar eine gewisse Zufriedenheit, aber hätten sich mehr erwartet?!

Bei dieser Gelegenheit sei dem Autor die grundsätzliche Bemerkung erlaubt, dass „Tierschützer“ kein Beruf ist (obwohl so mancher vom „Tierschutz“ gut lebt), sondern eine Einstellung, die wohl jedem aufgeklärten Menschen zu Eigen sein sollte. Manche „Gut-Menschen“ kleben ein Schild mit dem Text „Ich bremsen auch für Tiere“ auf ihr Auto – bedarf dies einer Betonung??

Es gibt nur drei Varianten von wissenschaftlich ausgeübtem Tierschutz:

- Fachtierärzte für Tierschutz
- Beeidete und zertifizierte Gerichtssachverständige für Tierschutz
- Amtstierärzte.

Unter den, in Presse, Rundfunk und Fernsehen und neuerdings verstärkt auf Internetplattformen und Foren auftretenden „Tierschützern“ sind in der Regel Personen zu verstehen, die sich selber dieses Prädikat verliehen haben.

Das durchaus lobenswerte Engagement zum Schutze von Tieren ist aber durch letztgenannten Personenkreis häufig zu sehr emotionell und zu wenig wissenschaftlich begründet, weshalb die Rechtsprechung Probleme mit der Objektivierung hat. Der Grund dafür, dass nur wenige Tierquälerei-Prozesse mit einer Verurteilung der Täter enden, liegt nicht an der mangelhaften Ausstattung des Gesetzes, sondern in erster Linie in der defizitären Beweislage, die dem Gutachter konkrete Aussagen verwehren und im Strafrichter Zweifel aufkommen lassen.

Die Säule des Tierschutzes wird vom § 285 a ABGB (erster Satz) gebildet: **Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt.**

Diese „besonderen Gesetze“ sind z. B: Bundestierschutzgesetz mit den Tierhaltungsverordnungen, Tiertransportgesetz, Tierhaltungsgewerbeverordnung und **das Strafgesetz mit seinem § 222 StGB als stärkste Waffe.**

Der Tatbestand der Tierquälerei im Sinne des Strafrechts bedarf zu seiner Verwirklichung einiger Voraussetzungen. Zunächst ist „Tierquälerei im Sinne des Strafrechts“ ein **Vorsatzdelikt**, der Täter muss den Sachverhalt der Quälerei verwirklichen wollen, beabsichtigen oder wissentlich herbeiführen. Dies zu beweisen ist ein häufiger Stolperstein.

Tierquälerei anzuzeigen ist natürlich positiv, jedoch müssen mit der Anzeige **klare Beweise** in Form von Zeugenaussagen, Lichtbildern, Videos und forensische Untersuchung des (der) gequälten Tiere geliefert werden, um Exekutive und Staatsanwaltschaft auf den Plan zu rufen und in der Folge Gutachtern und Richtern Arbeitsgrundlagen zu bieten.

Als **Tatobjekt** kommen prinzipiell nur Tiere mit Schmerzempfinden in Frage, als **Täter jedoch jede Person**, so auch der Eigentümer. **Aktive Tierquälerei**, also die bezeichnete rohe Misshandlung, ist jeder erhebliche körperliche Angriff auf ein Tier, der Leiden, Schmerzen oder Qualen verursacht, die auch psychischer Natur sein können und die beim Täter von **Abwesenheit für Mitgefühl und Mitleid, also roher Gesinnung** geprägt ist. Das zugefügte Ungemach, wenn es strafrechtlich relevant sein soll, darf auch **keinem vernünftigen Zweck** dienen und muss die Grenzen des Vertretbaren überschreiten.

An dieser Stelle eines „Täterprofils“ angekommen, **wird Tat und Täter auch gesellschaftlich relevant**, weil Tierquälerei nicht selten einen „Erprobungsvorgang“ für spätere Gewalt an Menschen darstellt.

Der **gewaltbehaftete Umgang mit Tieren** im öffentlichen und häuslichen Bereich nimmt in einem erschreckenden Ausmaß zu, Medien berichten nahezu täglich und auch ich habe in meiner Tätigkeit als Gerichtsgutachter vermehrt mit dem Phänomen der Gewalt gegen und Missbrauch von Tieren zu tun.

Von wissenschaftlicher Seite hat sich F. R. Ascione in seinen Arbeiten (1992 – 2003) am längsten mit dem Tatbestand der Tierquälerei und ihrem Bezug zu Gewalt an Menschen beschäftigt und seiner Definition kann wohl Jeder schlüssig folgen: **„Es handelt sich bei Tierquälerei um ein sozial nicht akzeptiertes Verhalten, das absichtlich auf unnötige Schmerzen und Leiden eines Tieres oder auch auf dessen Tod ausgerichtet ist.“**

Als Täter werden zunehmend Jugendliche bzw. noch jüngere Menschen ausgeforscht und dies ist der Punkt, auf den das **Augenmerk der Justiz und der sozialen und psychologischen Experten** zu legen ist: einschlägige und seriöse Studien (z. B. Nadja Weltzien: Klinisch-psychologische Aspekte der Mensch-Tier-Beziehung, Wien 2009) haben ergeben, dass Täter, welche Gewalt an anderen Menschen ausüben, zu einem hohen Prozentsatz (Gewalttäter > 25-30 %,

„hands on“- Pädophile > 25 %, Vergewaltiger > 48 %, Kindesmissbraucher > 30%)
Tierquälerei in einem früheren Entwicklungsstadium ihrer Biografie aufweisen.

In vielen Fällen dienen Tiere als frühe „Versuchsobjekte“ für Gewalttaten verschiedener Ausprägung, bis dann der dabei empfundene „Kick“ an Menschen perfektioniert wird.

Etwa 50 % der Gewalttaten an Tieren resultieren aus Ärger und Wut, Rache, Bestrafung des Besitzers, Verbesserung der Stimmungslage oder Enthemmung, 30 % haben Jux, Tollerei und „Eindruck schinden“ (vor Allem bei Jugendlichen) als Hintergrund und der Rest hat als Motiv Kontrolle über Tiere, Angst vor Tieren, Abreagieren von allgemeinen Aggressionen und Langeweile.

Bei Betrachtung dieser Aspekte fällt dem aufmerksamen Leser sofort auf, **dass die Wurzel der zwischenmenschlichen Gewalt bei Tierquälerei beginnt**, weshalb – vorbeugend – diese in Zukunft schärfer zu bekämpfen sein wird, wozu die Erhöhung der Strafandrohung nur beschränkt hilfreich ist.

Der § 222 StGB behandelte aber bisher den Straftatbestand der Tierquälerei als Bagatelledelikt (also eine „Straftat mit geringer Bedeutung“) mit einer Strafandrohung von 1 Jahr Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen – **dies hatte zur Folge, dass die wenigsten Fälle im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ernstlich und seriös erforscht und verfolgt wurden.**

Die Grundlage für aktiven Tierschutz durch den Bürger besteht in Zivilcourage und Sammlung belastbarer Beweise; es folgt die Verwertung dieser Unterlagen nach wissenschaftlichen Methoden durch Exekutive, Staatsanwaltschaft und Gutachter. Auf dieser Basis kann die neue Situation, die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 geschaffen wurde, sowohl präventiv wie auch bestrafend wirksam werden. Für persönlich motiviertes Spitzelwesen ist jedoch kein Raum!

Feuerwerk und Pferde im Spiegel des Gerichtsurteils

Die Oma feierte den 70. Geburtstag und der Enkel und nunmehrige Beklagte hatte es übernommen, am Parkplatz vor dem Gasthaus, in dem gefeiert wurde, bei Einbruch der Dunkelheit ein Feuerwerk abzubrennen. Er hatte gewusst, dass in dem kleinen Dorf viele Pferde gehalten werden, auch in unmittelbarer Nähe. In einem Offenstall, etwa 20 m vom Parkplatz der Gastwirtschaft entfernt, befanden sich ebenfalls Pferde, die durch das Feuerwerk in Panik gerieten, mehrere Zäune durchbrachen, um dann nach einem Fluchtweg von etwa 2 km auf eine viel befahrene Bundesstraße zu gelangen und dort einen schweren Verkehrsunfall zu verursachen, bei dem eine Person schwer verletzt, ein Pferd getötet, zwei andere verletzt und ein PKW zum Totalschaden zerstört wurde.

Ich war als Gutachter bestellt und konnte für das Gericht überzeugend nachweisen, dass sowohl die Geräusche wie auch die Lichteffekte des Feuerwerks geeignet waren, den Kriterien von „Antreiben“ und „Reizen“ im Sinne des „Halterparagrafen“ § 1320 ABGB zu entsprechen.

Der entgegengehaltenen Behauptung der beklagten Partei, dass die „Verwahrung“ dieser unzureichend gewesen sei, wurde vom Gericht auf Grund des Sachverständigenbeweises nicht gefolgt, in dem klar nachvollziehbar war, dass das Durchbrechen mehrerer Einzäunungen zweifelfrei auf die Panik der Pferde zurückgeführt werden konnte, der keine „übliche“ Einzäunung standgehalten hätte.

In seiner Entscheidung bezog sich das Gericht auf den § 1295 ABGB (Rechtswidrigkeit der Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt), den § 5 Tierschutzgesetz (Verbot, Tiere ungerechtfertigt in schwere Angst zu versetzen) und den § 38 Pyrotechnikgesetz (Verbot von Feuerwerken u.a. in der Nähe von Tierheimen und Tiergärten).

Das Gericht befand in seiner Entscheidung, dass sich eine Verwahrung von Pferden lediglich an den ortsüblich zu erwartenden „Reizen“ zu orientieren hat und nicht an jeder denkmöglichen Reizentfaltung. Zumindest eine Warnung der Pferdehalter wäre dem Beklagten zumutbar gewesen.

Der Klage wurde Folge gegeben, sämtliche Beträge aus den Schäden sowie auch die Kosten des Rechtsstreits musste der Beklagte tragen. [Urteil zur RS 3 C 40/14 b-21]

Der Beklagte ging in die Berufung, der aber nicht Folge gegeben wurde. [Urteil zu 2 R 229/14 z]

Der Schmerz ums Herz

Im Frühjahr dieses Jahres brachte Martina ihren Wallach in mein Pferdespital, weil das Pferd an der Hinterhand seit geraumer Zeit lahmte und vermehrt vorne stolperte. Der 12 Jährige Wallach war von einigen Tierärzten bereits behandelt worden, unter anderem hatte ein Akupunkteur mehrere Rückenbehandlungen ohne jeden Erfolg durchgeführt. Eine „wirkliche“ Diagnose war nie gestellt worden, sondern es wurden immer nur Vermutungen angestellt und „Testbehandlungen“ unternommen.

Bei der Untersuchung des Pferdes zeigte sich ein geradezu katastrophaler Beschlagszustand, der dem Pferd mit großer Sicherheit Dauerschmerzen verursacht hatte. Auffällig war auch ein erschöpfter Ausdruck im Gesicht des Pferdes sowie eine verkniffene, kleine Maulspalte. Insgesamt wirkte das Pferd misstrauisch und lustlos.

Die klinische und energetische Untersuchung wurde durch die Blutuntersuchung und das EKG untermauert:

die Diagnose „mittelgradige cardiale Insuffizienz“ (Herzschwäche) wurde gestellt.

Das therapeutische Konzept sah parallel mit dem Beginn der Herzbehandlung eine Korrektur des Hufbeschlages durch einen Schmied der Schmiedepartnerschaft **hoofprotection** vor.

Der Wallach wurde nach einer Woche gezielter Herzbehandlung aus dem Spital entlassen, Stolpern und Hinterhandlahmheit waren ohne zusätzliche Lahmheitsbehandlung verschwunden und nicht mehr aufgetreten. Der Wallach wirkte bei den Nachkontrollen „jünger“, voller Bewegungslust und die Reiterin bestätigte, dass er seit der Behandlung und Beschlagskorrektur so gut geht wie nie zuvor.

Latente Herzschwächen sind bei Pferden sehr verbreitet und treten unabhängig von Alter und Verwendungszweck auf. In den seltensten Fällen lässt eine definierbare „Überforderung“ nachweisen. Als Hauptursachen konnte ich in meiner langjährigen Praxis folgende Faktoren feststellen:

- **Bluteindickung** infolge zu geringer Wasseraufnahme (Polyglobulie, Hämatokritwert über 42 %)
- **Psychische Überforderung:** Dauerschmerzen durch Krankheit, Hufbeschlag, Sattel usw. und speziell:
 - Verlangen von Leistungen, die **Angst** hervorrufen;
 - **Grober** Umgang bei der Sportausübung;
 - Unsachgemäßer **Transport**;
 - **Mobbing** in der Offenstallhaltung;
 - **Dauerstress** durch Boxennachbarn (Kopper, Weber)

- **Dauerstress** durch zu kurze Ruhephasen und inakzeptable Stallzeiten;
- schweres **Trauma** usw.
- **Körperliche Überforderung:**
 - schlechtes oder falsches Training;
 - zu hohe Wettbewerbsanforderungen;
 - klimatischer Stress;
 - Transportstress;
 - falsche Zäumung: zu enger Nasen-, Sperrriemen(O₂-Mangel);
 - schweres körperliches Trauma (z.B. Unfall)
- zu hohes Körpergewicht
- zu eiweißreiche Fütterung z.B. „wenn der Hafer sticht!“
- Eisen- und Magnesium - Mangel
- nicht altersgerechte Leistungsanforderung

Die Diagnostik der gering- bis mittelgradigen **cardialen Insuffizienz** ist deshalb so schwierig, weil das Erscheinungsbild sehr vielfältig sein kann und vom Tierarzt viel Erfahrung verlangt.

Die auftretenden Symptome lassen nicht immer sofort an ein Herzproblem denken. Bei den nachfolgend aufgelisteten Zustandsbildern sollte aber zumindest daran gedacht werden:

- Husten beim Aufsatteln, Aufsitzen und Antraben
- angelaufene Beine, die nach Bewegung klar werden.
- Unwilligkeit, Boxengrant, leichte Erregbarkeit, Fahrigkeit
- Zurückbeißen beim Satteln und Aufsitzen
- „Heißwerden“ bei Belastung, bis zum Durchgehen
- Triebigkeit
- vermehrtes Stolpern
- Wesensveränderung hin zu „grantig“ – Anzeichen von „Dämpfigkeit“
- „verkniffenes“ Mündchen
- Beginn des Nachschwitzens nach Verbringen in die Box
- Zu rasches Aufstauen der Jugularvenen bei Stauungsprobe
- absoluter Ruhepuls über 48 Schläge / Min.
- Wertumkehr nach Belastung: Atemfrequenz höher als Herzfrequenz

Wie vor Beginn jeder Therapie muss auch bei der Herzschwäche eine klare **Diagnose am Anfang** stehen.

Erst dann kann ein sinnvolles **Therapiekonzept** erstellt werden:

- Abstellen der vermutlichen Ursache(n): Schmerzen, Überforderung, Dauerstress, Fütterungsfehler, zu geringe Wasseraufnahme usw.
- Herstellen der körperlichen Regulationsfähigkeit (Hämatokrit auf 38 % senken durch isovolämischen Aderlass, O₂ – Kapazität verbessern)

- Medikamentelle Einstellung : in leichten Fällen genügen häufig pflanzliche oder homöopathische Therapeutika, obwohl es eine Reihe sog. „moderner“ Herzmedikamente gibt, habe ich immer wieder erfolgreich auf Digitalis zurückgegriffen.
- Bewegungsprogramm: das Herz ist ein trainierbarer Muskel !

Eine **Herztherapie** ist in der Regel weder kostspielig noch aussichtslos, ganz im Gegenteil: über 90 % der Patienten kehren wieder zur gewünschten Leistungsfähigkeit zurück. Die Dauer der medikamentellen Unterstützung ist unterschiedlich lang. Eine große Zahl von – insbesondere jungen – Pferden kann völlig geheilt werden, ältere Pferde benötigen die sehr preisgünstigen Herzmedikamente manchmal ein Leben lang – sie scheiden allerdings wegen dieser Medikation aus dem Leistungssport aus.

Es ist **Tierquälerei**, ein Pferd mit Herzinsuffizienz nicht behandeln zu lassen, denn durch seine körperlichen Einschränkungen lebt das Pferd in der ständigen Angst vor Überforderung., die in schweren Fällen in ein „Vernichtungsgefühl“ endet.

Mein Rat:

- beachten Sie jede neu auftretende Erscheinungen
- lernen Sie, im Gesicht Ihres Pferdes zu lesen
- lernen Sie, Wesensveränderungen zu hinterfragen
- lassen Sie keine wertvolle Zeit verstreichen, bevor Sie erfahrene Fachleute beiziehen
- Gehen Sie zum „Schmied“ und nicht zum „Schmiedl“
- Lassen Sie die Finger von den guten Ratschlägen der Boxennachbarn und selbsternannten Homöopathen und Heilern.

Der Sommer mit dem Pferde

Schwitzen:	Mensch	Pferd
Liter pro Stunde	2	15
Liter pro m ²	1	3
ml/m ² /min.	17	50

Wärmeregulation:

Wärmetransport ist nur über die Hautoberfläche und die Luftwege möglich.

Hautoberfläche in m ²	2	5
Körpergewicht kg	80	500
Verhältnis	1:40	1:100
Kaltblut		1:120
Vollblut		1:90

Wärmeproduktion:

Nur 20 % der Energie bei Muskelarbeit wird in Kontraktion umgesetzt, 80 % ist Wärmeenergie. Bei intensiver Arbeit wird 40-60 mal mehr Wärme produziert als in Ruhe. Dadurch erfolgt eine Steigerung der Muskeltemperatur bis zu 46 Grad C, der Bluttemperatur bis zu 42 Grad C und der inneren Körpertemperatur bis zu 41 Grad Celsius.

Beeinflussung der Wärmeregulation durch

- Lufttemperatur über 35 Grad C
- Relative Luftfeuchtigkeit über 85 %
- Direkte und indirekte Sonneneinstrahlung
- Wind

Vorbereitung

- Frühzeitige Abreise zum Turnier
- Anpassungsfrist von 10-14 Tagen bei Wechsel der Klimazonen
- Schwere Arbeit am Morgen verreichen

Rehydrierung

- Rennpferde verlieren 150g, Distanzpferde 500 g Elektrolyte / Wettbewerb
- Training verbessert die Effektivität des Schwitzens
- 3-5 % Dehydratation werden problemlos verkraftet
- Mensch: 1 % Dehydratation > 10 % Leistungsverlust
- Wassertrinken alleine ist für Pferde zu wenig:
 - Rehydrationsstränke
 - Elektrolytlösung
 - Infusion
 - Apfelsaft/Apfelessig

Zusammensetzung von Schweiß

- Na 3.5
- Cl 6.0
- K 1.2
- Ca 0.1 g/Liter
- Hyperton
- Latherin (ein Protein) erleichtert Verteilung

Flüssigkeitsverlust bei 15 -18 Grad

- > Trainingsgalopp 1600 m: 5-7 l
- > Rennen: bis zu 10 l
- > Distanzreiten: bis 100 l (100 Meiler)
- > Klinische Probleme ab 6 -7 % d. Körpergewichtes: ernste Dehydratation

Wärmeabgabe:

- 85 % über Schwitzen
- 15 % über Atmung

Merkblatt für Einsatzkräfte

Umgang mit Pferden und Hunden in Ausnahmesituationen

Pferde

- ❖ Für den Einsatz nach Maßgabe des Notrufes und der Alarmierung *mental* vorbereiten:
Einzelreiter, Reitergruppe, Gespann, verunglücktes Pferd auf Koppel, im Stall, in Jauchegrube, im Gelände.
Verletzte Personen, verletzte Pferde, KFZ -Beteiligung, Fließverkehr;
Gemeinde-, Bundesstraße oder Autobahn;
Sichern der Unfallstelle, Publikum, Sonderrettungsmittel, spezielles Zubehör (Halfter, Stricke, Führleinen).
- ❖ Zusatz-Alarmierung: Tierarzt, Pferdesanitäter, Pferdetransporter, TKV
- ❖ *Eigenkompetenz* bei Bergung und Sicherung von Pferden überdenken
- ❖ Pferde stellen nicht nur einen materiellen, sondern auch einen *ideellen* Wert dar (Klageprävention).
- ❖ Empathischer Umgang mit Pferden.
- ❖ Jeder Umgang mit Pferden soll von *Ruhe und Sicherheit* geprägt sein;
- ❖ Unnötiger Lärm und Geschrei soll vermieden werden;
- ❖ *Sonderzeichen* (Blaulicht, Folgetonhorn) bereits vor der Einsatzstelle abschalten!!
- ❖ *Rettungshubschrauber*: Landestelle in der Nähe von Pferdekoppeln entweder vermeiden oder vor der Landung (Downwash) die Verwahrung der Pferde sicherstellen
(§ 1320 ABGB > Reizen!) Beim Anflug an eine Unfallstelle mit Tierbeteiligung deren sichere Verwahrung überprüfen.
- ❖ Am Einsatzort vor der Bergung/ Versorgung von Pferden an *Fremdgefahren* denken: Eisenbahn, Modellflieger, Drachenflieger usw.
- ❖ Bei jedem Notfalleinsatz mit Pferden die *toten Winkel* im Gesichtsfeld hinter den Pferd berücksichtigen.
- ❖ Annäherung an ein Pferd von hinten ist gefährlich: Pferd *ansprechen* und *von der Seite annähern*.
- ❖ Besondere Gefahr: Pferdegruppen (Gesichtsfeld, soziale Rangordnung, Herdentrieb)
- ❖ *Vor dem Ausbringen von Pferden* aus brennenden Ställen müssen die Drehleuchten der Einsatzfahrzeuge abgestellt werden!!
- ❖ Bevor Pferde aus der Gefahrenzone geführt werden, müssen sie mit Halfter und Führleine *gesichert* sein. **Ungesicherte Pferdelaufen in den brennenden Stall zurück!**
- ❖ Alle Manipulationen (Aufhalftern, Anlegen von Führstricken, Zudecken) sollen an der *linken Seite* des Pferdes erfolgen, weil Pferde dies so gewöhnt sind.
- ❖ Pferde können nach vorne und nach hinten bis zu *2 m weit* ausschlagen.
- ❖ Pferde sind *Fluchttiere* und neigen zu Panikreaktionen. Beim gesicherten

Wegführen aus der roten Zone soll man aber deren Vorwärtsdrang nützen.

- ✓ Schauen Sie dem *Pferd beim Führen* nicht in die Augen und gehen Sie auf der Höhe der linken Schulter des Pferdes entschlossen vorwärts.
- ✓ Das Aufstreuen einer „Strohgasse“ *erleichtert* das Führen von Pferden – vor Allem bei Nacht, bei feucht-glänzendem Untergrund oder in ungewohnter Umgebung.
- ✓ Im Falle eines Ausbringens von Pferden wegen Stallbrandes müssen diese in sicherem Abstand *gut verwahrt* werden (Reithalle, Koppel mit Aufsicht, Anbinden), **denn ungesicherte Pferde laufen in den brennenden Stall zurück!!**
- ✓ *Liegende Pferde* müssen zu allererst durch Niederhalten und Überstrecken des Kopfes gesichert werden, bevor die Rettung/ Versorgung begonnen werden kann.
- ✓ *Liegende Pferde* brauchen zum Aufstehen eine freie Bahn von 8 bis 10m vor sich und diese soll seitlich (Trassierband als Korridor) begrenzt sein. Vor dem Auftreiben muss das Pferd mit Halfter und Longe (Retter sollen Handschuhe tragen!!) gesichert werden.
- ✓ Für Springpferde ist der Mittelstreifen der Autobahn *kein Hindernis!*
- ✓ *Bei liegenden Pferden* ist im Umkreis von 3 m im Bereich der Vorder- und Hinterextremitäten besondere Vorsicht geboten. Dort liegende oder arbeitende (Verletzte, NA, NFS) Personen müssen mit Strohballen, Polstern, Matten oder Kleidungsstücken geschützt werden.
- ✓ Liegt eine *verletzte Person* unter einem Pferd, so ist zu ihrem Schutz zuerst für die Sicherung des Pferdes durch Niederhalten des Kopfes in gestreckter Kopf- Hals-Haltung zu sorgen, dann erst kann der Verletzte versorgt werden, wobei auf den Bewegungsradius der Extremitäten des Pferdes zu achten ist.
- ✓ Ist bei einem liegenden Pferd der Bewusstseinszustand unklar, sollte vor der Rettung / Erstversorgung verletzter Personen, die unter dem Pferde liegen, eine Sedierung /Narkose des Pferdes durch einen Tierarzt eingeleitet werden.
- ✓ Rettung von Pferden, die eingeklemmt sind oder am Boden liegen, sollte bei Fließverkehr unterbleiben; *totale Straßensperre* ist die einzige Vorbeugung vor Sekundärunfällen durch plötzlich aufspringende Pferde.
- ✓ Entfernen Sie nie einzelne Pferde aus einer *Pferdegruppe außer Sichtweite*.
- ✓ Bei Unfällen von Reitergruppen sollen die Pferde einzeln und sicher (am besten durch Personen) verwahrt bzw. im Kreis geführt werden. Einander *fremde* Pferde können in der Gruppe zur Sekundärgefahr werden. Immer eine Pferdellänge (3 m) Abstand halten.

- ✓ Zum großräumigen *Sichern* einer Pferdegruppe sind Seile, Absperrbänder und natürliche Hindernisse (Hecken, Zäune, Bäche) geeignet.
- ✓ *Schockierte* Pferde reagieren irrational und sind gefährlich.
- ✓ Es dürfen nur einzeln gesicherte Pferde (zur Beruhigung) gefüttert werden, in der Gruppe ist dies gefährlich (Futterneid!).
- ✓ Warnhinweis: *Strohkranz* bei der Boxentüre > das Pferd beißt!
- ✓ Warnhinweis: *Rotes Band* im Schweif > das Pferd schlägt!
- ✓ Beim *Retten* von Pferden *nach oben* aus Gruben, Kanälen oder anderen engen Örtlichkeiten sind Sedierung des Pferdes, Anlegen eines Bergernetzes und Bergung mit Kran (SKF) unerlässlich. Frontlader sind auf Grund des Hebewinkels ungeeignet.
- ✓ Bedenken Sie bei der Rettung eines Pferdes den Schutz vor schweren *Bergeverletzungen* vor allem am Kopf und den Beinen. Des Pferdes. Der Kopf des Pferdes muss unter Spannung zusätzlich am Kranhaken befestigt sein.
- ✓ Verunglücken Pferde durch *Umstürzen* von Anhängern oder LKWs, sollte auf ein Ausladen vor dem Aufstellen des Fahrzeuges möglichst verzichtet werden. Der Plastikaufbau von Anhängern ist direkten Belastungen durch Pferdehufe nicht gewachsen.
- ✓ **Vor** dem Entladen der Pferde nach Hänger- /LKW- Unfällen muss das *Notfallmanagement* bedacht werden: Tierarzt, Pferdesanitäter, Absicherung vor Flucht, Verwahrungs- und Transportmöglichkeit usw.
- ✓ *Jedes verunglückte Pferd* benötigt – unabhängig von sichtbaren Verletzungen – in der Regel eine Schockvorbeugung – bzw. Versorgung.
- ✓ Vor, während und unmittelbar nach einer Rettung sollte dem Pferd weder *Futter* noch *Wasser* angeboten werden.
- ✓ Vermeiden Sie eine *Unterkühlung* eines verunglückten Pferdes.
- ✓ Schwere Verletzung oder Tod eines Pferdes bewirkt beim Besitzer und anwesenden Pferdeleuten eine *akute psychotraumatische Stressreaktion*: das Österreichische Rote Kreuz kann hier an der Unfallstelle mit dem Kriseninterventionsteam (KIT) >RLS helfen!

Hunde

- Für den Einsatz nach Maßgabe des Notrufes und der Alarmierung *mental* vorbereiten: einzelner Hund, Hundegruppe, Verkehrsunfall, Abrichteplatz, milieubedingter Raufhandel usw. , Bissverletzung am Menschen oder anderen Tieren (welchen?), KFZ - Beteiligung, Fließverkehr > Gemeinde, - Bundesstraße, Autobahn, Sichern der Unfallstelle, Sichern der Roten Zone, Publikum, Sonderrettungsmittel,
- Speziell benötigtes Zubehör: Halsbänder, Beißkorb, Führleine, Führstäbe, Greifer, Blasrohr oder Narkosegewehr usw.
- Zusatz-Alarmierung: Tierarzt, Hundesaniäter, Transportbox, TKV
- *Eigenkompetenz* bei der Rettung und Sicherung von Hunden überdenken – erfahrene Hundeleute beiziehen!
- Hunde stellen nicht nur einen materiellen, sondern auch einen *ideellen* Wert dar (Klageprävention; besondere Vorsicht bei reinrassigen Tieren in Hinblick auf Zuchtverwendung).
- Empathischer Umgang mit Hunden – Hundehasser sind fehl am Platz!
- Jeder Umgang mit Hunden soll von *Ruhe und Sicherheit* geprägt sein; unnötiger Lärm und Geschrei soll vermieden werden. Fremdpersonen weitgehend von der Versorgung ausschließen!
- *Sonderzeichen* (Blaulicht, Folgetonhorn) bereits vor der Einsatzstelle abschalten!!
- *Rettungshubschrauber*: Beim Anflug auf Tiere Bedacht nehmen. Augen der Hunde mit Kleidungsstücken vor Rotorwirbel (Downwash) schützen !
- Am Einsatzort vor der Rettung/ Versorgung von Hunden an *Fremdgefahren* denken: Eisenbahn, Modellflieger, Drachenflieger, Katzen usw.
- Bei jedem Notfalleinsatz mit Hunden von Vorne annähern und unnötige *Eigenbewegungen der Halswirbelsäule* des verletzten Hundes vermeiden.
- Den Hund mit tiefer, ruhiger Stimme ansprechen und seine Konzentration sammeln.
- *Besondere Gefahr*: Hundegruppen > soziale Rangordnung, Verteidigungstaktik.
- *Bevor* Manipulationen am Hund vorgenommen werden, muss dieser unbedingt gesichert sein, und zwar gegen Angriff (Beißkorb, Führstab) und gegen Flucht (Seil).
- Hunde versuchen in einer für sie *ausweglosen* Situationen nicht unbedingt zu fliehen, sondern stellen sich der drohenden Gefahr und greifen bei Unterschreiten der kritischen Distanz an.
- Der Helfer muss den Hund bei allen Manipulationen *im Auge behalten*. Langandauernder Stress (Rettung) und physische Belastung (Schmerz) können spontan gefährliche Reaktionen hervorrufen.
- Stufen Sie die Gefährlichkeit eines Hundes nicht nach seiner *Körpergröße* ein. Die Kraft großer Hunde wird von kleinen durch Schnelligkeit und Wendigkeit kompensiert.

- Das Tragen von *Handschuhen* durch den Helfer verhindert oft unliebsame Verletzungen (z.B. Einklemmen am Kettenhalsband)
- Liegt eine verletzte Person im Bereich des Hundes, so ist besondere Vorsicht geboten – *Schutzbedürfnis* des Hundes gegenüber seinen Besitzern!! Keine raschen oder hektischen Bewegungen, Ruhe ausstrahlen und mit dem Hund reden.
- SELBSTSCHUTZ des HELFERS: keine voreiligen und unüberlegten Handlungen setzen > erkennen > überlegen > handeln!
- Starren Sie dem Hund nicht in die Augen- Augenkontakt ja, aber nicht bedrohend!
- Ist die Erstversorgung „seines“ verletzten Menschen in Anwesenheit des Hundes nicht möglich, so sollte vor einem weiteren Schritt der Hund von einem Tierarzt in Narkose versetzt werden. Dies ist dann noch relativ einfach, wenn die Situation *noch nicht eskaliert* ist. Einsame Heldentaten sind im Sinne des Gesamtnotfallkonzeptes unangebracht.
- Bedroht ein **Hund im häuslichen Bereich** die Helfer und verhindert ihr Herankommen an einen Notfallpatienten, können zwei Tricks versucht werden:
 - Gang in die Küche, öffnen der Kühlschranktür und Rascheln mit einem Wurst- oder Käsepapier kann den Hund in einen anderen Raum locken.
 - Vortäuschen des „Gassi“ – Gehens: in den meisten Hunde-Haushalten hängt im Vorzimmer neben der Eingangstür die Leine und das Halsband. Ermunterndes „Komm, gehen wir Gassi“ und scheppern mit der Leine löst in vielen Hunden ein Glücksgefühl aus, reduziert Aggressivität und erlaubt ein Fortlocken des Hundes – zumindest in einen Nachbar-Raum.
- Bei *Akutinterventionen im häuslichen Bereich* (NACA 4-6): Vorsicht bei plötzlich notwendig gewordener Materialnachbeschaffung aus SEW, NAW, NEF: **Jede im Laufschrift das Haus verlassende Personen ist für einen Hund verdächtig!**
- Rettung von eingeklemmten Hunden nur nach eingeleiteter Narkose.
- *Schockierte* Hunde reagieren irrational und sind gefährlich.
- *Notfallmanagement* beachten: Tierarzt, Hundesanitäter, Absicherung vor Flucht und Angriff, Verwahrungs- und Transportmöglichkeit usw.
- *Jeder verunglückte Hund* benötigt – unabhängig von sichtbaren Verletzungen – in der Regel eine Schockvorbeugung – bzw. Versorgung.
- Vor, während und unmittelbar nach einer Rettung sollte dem Hund weder *Futter noch Wasser* angeboten werden.
- Vermeiden Sie eine *Unterkühlung* eines verunglückten Hundes (Rettungsdecken).
- Schwere Verletzung oder Tod eines Hundes bewirkt beim Besitzer und anwesenden Hundeleuten eine *akute psychotraumatische Stressreaktion*: das Österreichische Rote Kreuz kann hier an der Unfallstelle mit dem Kriseninterventionsteam (KIT) > RLS helfen!

„Reine Kopfsache“ - Ein Sicherheitskompendium für den Alltag mit Pferden

Sicherheitsbewusstsein entsteht in keinem Lebensbereich auf Knopfdruck, sondern ist regelmäßig das Ergebnis einer Entwicklung aus Eigenerfahrung, Wissenszuwachs und persönlicher Reifung. Jede Persönlichkeit hat hierbei ihre individuellen Stufen zu überwinden.

Zu beachten ist jedoch, dass das Verhaltenskorsett eines Pferdemenschen in Bezug auf Sicherheit mit Pferden zu einem nicht geringen Teil vorgegeben ist durch:

- Gesetze und Vorschriften
- Hippologische und sportliche Regeln sowie Traditionen
- Allgemeine Verkehrssicherungspflicht
- Schadensminderungspflicht
- Gefährdungshaftung usw.

Wer Regel- widrig handelt, handelt in den meisten Fällen auch Rechts - widrig. Wenn in diesen, nun folgenden Betrachtungen von „Sicherheit“ gesprochen wird, so ist gleichermaßen der Schutz persönlicher – physischer und psychischer - Integrität des Menschen gemeint, wie auch die Abwehr von Schadenersatzansprüchen und strafrechtlicher Verfolgung.

Der Oberste Gerichtshof (in Österreich) hat schon vor geraumer Zeit erkannt, dass [zit.] *„Pferde unberechenbare, von ihren Trieben und Instinkten gesteuerte Lebewesen“* sind und hat in einem jüngsten Erkenntnis die *„prinzipiell von Pferden ausgehende besondere Tiergefahr“* betont. Auch wenn viele Personen der einschlägigen hippologischen Verkehrskreise – meist mangels eigener, langjähriger Erfahrung – diesem Spruch nicht unbedingt zustimmen und Pferde für gänzlich ungefährlich erachten, so ändert dies nichts daran, dass er eine juristische Richtschnur darstellt.

Der verantwortungsvolle und sicherheitsbewusste Pferdemensch sollte wegen ihrer Vorhersehbarkeit deshalb die typischen Tiergefahren beim Pferd bei seinem Tun stets einkalkulieren:

- Durchgehen und panisches Herdenverhalten
- Ausschlagen
- Beißen
- Drängeln.

In komprimierter Form werden in der Folge nun Sicherheitsregeln festgehalten, die geeignet sind, den Alltag mit Pferden nach den oben zitierten Prämissen risikoärmer zu gestalten.

Sicherheit im täglichen Umgang mit Pferden

- Der Umgang mit Pferden ist stets risikobehaftet und gefährvoll, auch wenn – in der eigenen Erfahrung - bisher „nie etwas geschehen ist“!
- Im täglichen Umgang mit Pferden sollte man nie aufhören, die Welt durch die Brille des Pferdes zu sehen, um drohende Gefahren vor den Pferden zu erkennen.
- „Ohrenspitzen“ ist bei Pferden immer ein zu beachtendes Alarmsignal.
- Handschuhe, gutes Schuhwerk und zweckmäßige Kleidung sind bei allen Tätigkeiten mit Pferden sinnvoll.
- Jede Person, die mit Pferden am öffentlichen Leben und am allgemeinen Verkehr teilnimmt, muss sich darüber im Klaren sein, dass sie (und das Pferd) einerseits durch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden kann, aber auch darüber, dass von Pferden allgemein und immer ein hohes Risikopotential ausgeht.
- Reiter, Fahrer und Pferdehalter unterliegen der Rechtsfigur der Allgemeinen Verkehrssicherungspflicht: **Wer eine Gefahr schafft, hat für sie einzustehen.**
- Wird eine Person zur Hilfestellung bei Pferden herangezogen, muss ihre Eignung als „tüchtiger Erfüllungsgehilfe“ gegeben sein.
- **Routine, Leichtsinn, Arroganz und Gedankenlosigkeit sind die größten Feinde der Sicherheit.**

Halle und Reitbahn

In vielen Betrieben treffen Menschen und Pferde aufeinander, die unterschiedliche Ausbildungsgrade haben, deren Reitstil voneinander abweicht oder die divergierende Meinungen über das Pferd an sich pflegen. Nachfolgende Regeln für Reitbahn und Reithalle sollten aber alle befolgen:

- In der Reitbahn dürfen sich „zu Fuß“ nur Unterrichtspersonen aufhalten.
- Gespräche vom Sattel aus mit Personen an der Bande oder auf den Tribünen sind zu unterlassen, weil sie für Andere störend und somit gefährvoll sind.
- Die Reitbahn kann mit berittenem oder geführtem Pferde betreten werden. In jedem Fall wird vernehmbar begrüßt.
- Wird das Pferd an der Hand geführt, darf bei englischer Zäumung der Zügel nicht am Halse verhängt sein, sondern muss mit beiden Händen

geführt werden; das Western - gezäumte Pferd wird in der Regel am linken Zügel geführt, während der rechte Zügel am Knauf versorgt ist.

- Ein Reiter, der im Sattel oder mit geführtem Pferd die Bahn betritt, hat sicher zu stellen, dass er von allen in der Bahn befindlichen Reitern bemerkt wird. Üblicherweise ruft er dazu „Tor frei“ und wartet die die Antwort „Tor ist frei“ ab.
- Dieser Vorgang ist auch bei Verlassen der Bahn einzuhalten – speziell ist auf diese Kontaktaufnahme zu achten, **wenn nur mehr ein einzelnes Pferd in der Bahn verbleibt.**
- Auf- und Abgesehen wird auf der Mittellinie und nicht beim Eingang.
- Unkorrektes Verhalten einzelner Reiter kann vom „Dienst ältesten“ Reiter in der Bahn oder von einem Reitlehrer gerügt werden.
- Beim Reiten in der Bahn begegnen einander grundsätzlich die linken Hände der Reiter (wie im Straßenverkehr!).
- Der Reiter auf der linken Hand hat Vorrang, ebenso der Reiter am Hufschlag.
- Beim Reiten einer großen Tour (Volte) hat der Hufschlag freizubleiben.
- Schritt wird auf dem 2. Hufschlag (mindestens 2 m von der Wand/Bande entfernt) geritten.
- Auf dem Hufschlag wird bei Anwesenheit anderer Reiter in der Bahn nie zum Halt durchpariert.
- Vorreiten, d.h. Überholen eines anderen Reiters, ist nicht gestattet – es muss prinzipiell abgewendet werden.
- Für Arbeit an der Longe ist das Einverständnis der in der Bahn Reitenden einzuholen; es sollten nie mehr als zwei Pferde zeitgleich longiert werden.
- Pferdedecken und Kleidungsstücke sowie andere Utensilien (Handy, Getränkeflaschen, Fliegenmittel usw.) sollten nicht auf der Bande oder innerhalb der Bahn abgelegt werden.
- Rauchen im Sattel ist nicht nur unsportlich, sondern auch gefährlich und haftungsrelevant, die Kippe auf dem Boden des Reitplatzes zu entsorgen ist schlichtweg schlechtes Benehmen.
- Rauchen in der Reitbahn oder Reithalle ist prinzipiell zu unterlassen – auch von Lehrpersonal, Zuschauern oder Besuchern.
- Im Umfeld des Pferdebereichs (Koppeln, Wiesenwege, kleine Rasenstücke) sind Zigarettenkippen durch sofortiges - für Pferde gefahrloses - Entfernen zu entsorgen.
- Will ein Reiter sein Pferd nach der Arbeit wälzen lassen, hat er das Einverständnis der anderen in der Bahn befindlichen Reiter einzuholen.
- Reiter, die sich nicht auf klassischen Hufschlagfiguren bewegen, haben auf solche, die zeitgleich auf der Basis klassischer Figuren arbeiten, Rücksicht zu nehmen.

- Westernreiter, die für höhere Prüfungen trainieren, sollten Mitreiter in der Bahn über ihre geplanten Lektionen (Spin, Sliding Stop, Roll back) in Kenntnis setzen, **bevor deren Pferde dadurch beunruhigt werden.**

Straßenverkehr

- Ein am öffentlichen Verkehr teilnehmender Reiter muss nach der Straßenverkehrsordnung **dazu körperlich geeignet und des Reitens kundig sein, sowie das 16. Lebensjahr** vollendet haben. Die körperliche Eignung definiert sich u.a. an den Körperkräften des Reiters in Relation zu seinem „Reittier“ sowie an der Abwesenheit von Farbenblindheit und Schwerhörigkeit. Menschen mit Behinderungen solcher Art, die ein Beherrschen eines Pferdes vorhersehbar erschweren oder in Frage stellen, sollten ihre Defizite einer ärztlichen Eignungsprüfung unterziehen lassen.
- Personen unter 16 Jahren müssen sich in Begleitung solcher Erwachsener befinden, die ein jederzeitiges Eingreifen ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ermöglichen. Die Begleitperson kann selber reiten, neben dem zu begleitenden Reiter bzw. Pferde hergehen oder mit dem Fahrrad daneben herfahren.
- Hinsichtlich der Blutalkoholkonzentration gelten für Reiter im öffentlichen Verkehr dieselben Werte wie für Fahrzeuglenker.
- Alle Fahrregeln der StVO sind für Reiter und Fahrer sinngemäß anzuwenden.
- **Reiter und Personen, die Pferde führen, dürfen nur die Fahrbahn oder gekennzeichnete Reitwege benutzen; Reiten und Führen von Pferden auf der Bankette, einem Gehweg oder Radweg sowie auf Autobahnen und Autostraßen ist verboten.**

Anforderungen an Reiter im Straßenverkehr

- Die StVO gibt vor, dass ein Reiter im öffentlichen Verkehr des Reitens kundig sein muss. Daraus ergibt sich, dass im Falle eines Schadens oder Unfalles der Reiter sein Reitvermögen nachweisen muss; der Besitz einer Qualifikation wie Reiterpass oder Reiternadel kann hierbei hilfreich sein, **stellt aber nicht automatisch einen Freibeweis dar.**
- Um überhaupt „frei reiten“ zu können, wird nach allgemeiner Ansicht von Experten der Nachweis von - vorher absolvierten - 15 – 30 Stunden an der Longe gefordert.
- Reiter und Pferd müssen bei allen Licht- und Witterungssituationen für andere Verkehrsteilnehmer klar erkennbar sein.

- Begegnung oder Vorbeireiten/Vorbeifahren mit oder an anderen Reitern oder Gespannen darf nur im Schritt erfolgen.

Anforderung an Pferde

- Pferde, die am öffentlichen Verkehr teilnehmen, müssen einen hohen Grad an Grundgehorsam aufweisen, der sich in verlässlicher Durchlässigkeit beim Auf- und Absitzen, beim Halten und Stehen sowie in den Grundgangarten und beim Rückwärtsrichten äußert.
- **Ungehorsame oder widersetzliche Pferde haben im Straßenverkehr nichts verloren.**
- **Habituelle Schläger müssen mit einer roten Schleife im Schweif gekennzeichnet sein, bissige Pferde müssen im öffentlichen Verkehr einen Maulkorb tragen.**

Reiten im Konvoi

- Der Vor- und der Schlussreiter sollen als solche erkennbar gekennzeichnet (Warnweste) sein.
- Um Aufreiten und Stockungen zu vermeiden, sollen die (auch im Schritt) schnelleren Pferde die Gruppe anführen.
- Werden Pferde innerhalb einer Gruppe geführt und geritten, sollen die berittenen Pferde vor den an der Hand Geführten gehen.
- Die Sicherheitsabstände von einer Pferdelänge (= 3 m) im Schritt und 2 Pferdelängen im Trabe müssen beachtet werden, im Galopp wird im öffentlichen Verkehr nicht geritten oder gefahren.
- **Für die Einhaltung der Sicherheitsabstände ist jeweils der nachfolgende Reiter verantwortlich.**
- Der Seitenabstand zu einem anderen Pferd beim Nebeneinander-Reiten beträgt mindestens eine Pferdebreite (= 80 cm).
- **Beim Reiten in Reihe (am Straßenrand) und Glied (beim Überqueren einer Straße) gibt der Vorreiter die jeweiligen Zeichen für Richtungswechsel, Tempoerhöhung oder Temporeduktion) für den Gegenverkehr, der Schlussreiter für den Folgeverkehr; beide vergewissern sich, dass die anderen bzw. motorisierten Verkehrsteilnehmer die Zeichen verstanden haben.**
- Bei Umzügen, Paraden oder Brauchtumsritten werden jeweils nach Gruppen von 10 – 15 Pferden „Wellenbrecher“ eingebaut: dies sind pferdekundige Personen, die zu Fuß gehen und bei sich aufbauender Gefahr sofort eingreifen können.

Reiten im öffentlichen Verkehr

- Gemäß der Rechtsfigur der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht hat der Reiter sich in seinem Verhalten einer jeweiligen Situation anzupassen; **bloßer warnender Zuruf an Dritte genügt nicht, nötigenfalls muss der Reiter absitzen und sein Pferd sicher verwahren.**
- Nach einem Erkenntnis des OGH in Österreich **sind Pferde keine spurtreuen Wesen:** dem muss Rechnung getragen werden, indem ein ständiger Sicherheitsabstand – speziell zur Seite und nach hinten - von 2.00 – 2.50 m, abhängig von der Größe des Pferdes, zu anderen Verkehrsteilnehmern (Fußgänger, Radfahrer, Kraftfahrzeuge, andere Pferde) eingehalten wird.
- Bei Begegnung mit schweren Ernte- oder Baumaschinen ist der Reiter angehalten, durch Blickkontakt mit deren Lenkern und klare Handzeichen einen reibungslosen Verkehr zu gewährleisten.
- **In allen kritischen oder vom Sattel aus nicht beherrschbaren Situationen muss der Reiter absitzen und das Pferd durch korrekte Zügelhandhabung verwahren; dabei darf kein verhängter Zügel zum Einsatz kommen.**
-

Ausrüstung der Reiter und Pferde

- Reiter sollen mit sicherer und zweckmäßiger Bekleidung ausgerüstet sein: Reithelm nach EN – Kriterien, Handschuhe, Reithose, Jodhpurs usw. festes Schuhwerk (Schaftstiefel, Reitschuhe mit Beincharts) sind als Mindestbekleidung anzusehen. Abhängig von besonderen und zu erwartenden Situationen sind Warnkleidung, Stirn – und Stiefellampen und Reflektor-Bänder einzusetzen.



- Pferde müssen mit sicherem und vor jedem Ritt überprüfem Equipment ausgerüstet sein, wobei der Qualität und dem Pflegezustand der Zügel,

Gebisse und Bügelriemen besonderes Augenmerk zu schenken ist. **Alle Strupfen sollten ein Reserveloch aufweisen.** Die dem Reitstil entsprechenden und üblichen Zäumungs- und Besattelungs-Regeln sind einzuhalten.

- Reiter, die sich mit gebissloser Zäumung und ohne Sattel in den öffentlichen Verkehr begeben, haben im Falle eines Unfalles eine hohe Beweislast zu tragen.

Reizen, Antreiben, Verwahren – Vorbildwirkung

- Wer ein Pferd „an die Hilfen“ gestellt hat, treibt es an und muss notfalls beweisen, dass dies zweckmäßig und situationsgerecht war.
- Im Sattel zu rauchen, zu telefonieren oder andere, für das Pferd möglicherweise irritierende Manipulationen (Sprechen in ein Mikrofon, Lesen von einem Zettel, Halten einer Laterne, Rascheln mit Zuckersackerl) vorzunehmen, kann als „Reizen“ des Pferdes ausgelegt und haftungsrelevant werden.
- Befinden sich Personen im Sattel, die des Reitens nicht kundig sind bzw. deren Verhalten für ein Pferd ungewöhnlich ist (z.B. Würdenträger weltlicher oder religiöser Kreise, Journalisten), so ist das Pferd durch kundige Personen zu führen.
- Das sichere und möglichst gefahrlose Verwahren gilt gleichermaßen für das gerittene wie geführte Pferde – als Halter gilt jeweils, wer die überwiegende Gewalt über das Pferd hat.
- Anerkannten Lehrpersonen für den Reitsport wird ein höherer Einsichtsgrad in die Materie des Reitsports und seiner Gefahren sowie der Pferdekunde unterstellt, weswegen ihnen eine **hohe Vorbildwirkung** zukommt.

Koppel und Weide

- Ein durchdachtes System mit Toren erhöht die Sicherheit beim Führen zur und von der Weide.



Horse Farm Großkadolz, Ing. Ronald Zeiller

- Es sollte immer nur ein einzelnes Pferd mit einem Führstrick von einer Person mit Handschuhen geführt werden; beim Eingang zur Weide oder Koppel wird das Pferd gewendet, die Führungsperson steht mit dem Rücken vor dem Ausgang und öffnet den Führstrick – nur in dieser Art kann ein gefährliches Ausschlagen aus Stallmut gegen die Führungsperson weitgehend verhindert werden.
- Auf der Weide oder Koppel sollten die Pferde ein Weidehalfter oder straff sitzendes Stallhalfter tragen, beim Ausgang sollte für jedes Pferd ein eigener Führstrick hängen, beide Vorkehrungen sind nötig, um Pferde bei einem Ausbruch oder Zwischenfall schnell ergreifen und verwahren zu können.
- Die Höhe der Eingrenzung von Weiden und Koppeln muss der dort verwahrten Pferdegröße und dem Verwendungszweck angepasst sein. Mit der auf der folgenden Abbildung dargestellten Halterung kann die Höhe der Querstangen mit wenigen Handgriffen angepasst werden.



Horse Farm Großkadolz, Ing. Ronald Zeiller

Unterricht, Ausbildung und Unfallverhütung im Schulbetrieb

- **Ständige Überprüfung und Auffrischung des Ausbildungsstandes des Lehrpersonals (gültige Lizenzen) ist für Lehr-, Schul- und Ausbildungsbetriebe verpflichtend.**
- Einsatz von „Lehrpersonal“ ohne gültigen Ausbildungsnachweis kann haftungsbegründend wirken, auch wenn die „Lehrperson“ über hohes Eigenkönnen oder lange Erfahrung verfügt.
- Lehrpersonal sollte regelmäßig an zertifizierten Erste- Hilfe- Kursen anerkannter Institutionen teilnehmen.
- Regelmäßige und dokumentierte Überprüfung der Infrastruktur: Stallgassen, Wege, Reitböden, Bande, Begrenzungen, Tribünen, Fluchtwege, Erste Hilfe- Ausrüstung für Mensch und Pferd.
- Klar erkennbare Rauchverbote: Stall, Reithalle, Reitplatz und alle Wiesen – und Weideflächen.
- Regelmäßige und dokumentierte Überprüfung des reiterlichen Equipments und des Fuhrparks.
- Ständige und dokumentierte Überprüfung der Schul- und Lehrpferde (Pflegezustand, Ernährungs-zustand, Beschlagzustand).
- **Regelmäßige Korrektur der Lehr- und Schulpferde unter dem Sattel bzw. an den Leinen oder an der Longe.**

- **Korrekte Zäumung und Besattelung muss vor jeder Unterrichtseinheit vom Reitlehrer überprüft werden:**
 - **korrekt verschnallter Nasenriemen**
 - **pferdeschonendes, korrekt liegendes Gebiss**
 - **passender Sattel für Pferd und Reitschüler, korrekte Bügelriemenlänge, Angstriemen, Ausbindezügel (an der Longe)**
- Longe mit korrekter Länge
- Korrekte Peitsche für Arbeit an der Longe
- **Pferdegerechte und zweckmäßige Kleidung für den Reitschüler(Sicherheitsreithelm, geeignetes Schuhwerk) muss vom Reitlehrer vor jeder Unterrichtsstunde überprüft werden.**
- Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung des Reitschülers durch den Reitlehrer vor dem Unterricht.
- **Die „Reitgeschichte“ des Schülers soll der Reitlehrer zwar erfragen, aber nicht zur Beurteilungsgrundlage erheben – nur persönliche Überprüfung zu Pferde (Vorreiten an der Longe) kann haftungsbefreiend wirken.**

Erstellung eines Ausbildungskonzepts

- Ziel der Reitstunde
- Ziel des Reitunterrichts
- Aufklärung über Sicherheit und Risiko (schriftlich)
- Selbstauskunft des Reitschülers (Fragebogen über allfällige Krankheiten, Anfallsleiden, Allergien oder Medikamentenpflicht).
- Nachweisliche Mindestaufklärung über Pferdekunde und Reittheorie.
- Nachweisliche Aufklärung über Verhalten bei Ungehorsam eines Pferdes.
- Falsches oder unsportliches und grobes Verhalten gegenüber Pferden muss sofort gerügt werden, ebenso Fehler bei der Zäumung, Besattelung und Ausrüstung.

Jeder Reitschüler muss an die Longe

- **Unterricht an der Longe - je nach Talent des Schülers im Ausmaß von 20 bis 30 Stunden – ist verpflichtende Voraussetzung für jedes Freireiten.**
- Unterricht an der Longe ausschließlich als Einzelunterricht mit einem Pferd und einem Schüler.
- Der Unterricht an der Longe sollte in jeweils einer Hälfte des Reit-Platzes oder der Halle (sichere Begrenzung an drei Seiten) erfolgen, der Reitlehrer sollte nicht bei X stehen.
- Auf die individuellen Bedürfnisse des Reitschülers muss eingegangen werden, **bei Angst oder Unsicherheit muss sofort reagiert werden.**
- Jede Reitstunde soll eine Zieldefinition haben und positiv beendet werden.

- **Körperlich und psychisch völlig ungeeignete Reitschüler müssen ebenso wie solche mit ungenügender Ausrüstung sofort unter Angabe der Gründe vom Unterricht ausgeschlossen werden.**
- Bei wiederholtem Ungehorsam oder Widersetzlichkeit eines Schulpferdes muss der Unterricht abgebrochen und die Ursache intern erforscht werden.

Der Stimulus und die Antwort des Pferdes

Vortrag beim Internationalen Schweizer Tierärztetag in Lausanne

Es sollte stehen: Am Anfang war die Kraft!
Doch, auch indem ich dieses niederschreibe,
Schon warnt mich was, daß ich dabei nicht bleibe.
Mir hilft der Geist! Auf einmal seh' ich Rat
Und schreibe getrost: Am Anfang war die Tat!

(Goethe: Faust I)

Am Anfang einer Stimulation als Bewegungsreiz auf das System PFERD muss ein Anstoß, ein Impuls, ein plötzlicher Auslöser stehen, der einen Effekt bewirkt.

Der Impuls ist ein Anstoß, die Stimulation ist Anregung als Aufforderung zu Wahrnehmung und Entwicklung mit Auswirkung auf das organische System des Pferdes; das Ziel besteht in der Förderung der körpereigenen Wahrnehmung und Förderung der Interaktionsfähigkeit – **durch Kommunikation zur Leistung**.

Diese Auslöser können zunächst grob in

- erwünschte Impulse („Hilfengebung“)
- unerwünschte Impulse (interne oder externe) unterteilt werden.

Im ersten Fall ist der Impulsgeber und Auslöser der Stimulationskette der Reiter, Fahrer, Longen-Führer usw., während im zweiten Falle körpereigene (meist Schmerz und Angst) oder umgebungsbedingte Impulse (Geräusche, „Ungeheuer“ wie Segelflieger, Fahnen, Blasmusik) den Reiz, den Stimulus und dessen Antwort bewirken.

Ohne Impuls wird kein Reiz gesetzt und ist keine Reizantwort zu erwarten. **Die Stärke des Impulses steht in der Physik meist in direktem Verhältnis zur Stärke der Stimulation und der Reizantwort – nicht so beim Pferde.**

Selbst für den durch den beruflichen Alltag abgebrühten Tierarzt empfiehlt es sich gelegentlich, einen Schritt zurückzutreten und das Pferd etwas distanzierter und nuancenreicher zu sehen:

Am 10. Juli 1688 stellte die Akademie der Wissenschaften zu Paris in einem Versuch fest, dass ein Pferd ein Gewicht von 75 kg innerhalb einer Sekunde einen Meter hoch anzuheben vermag (75 kg pro Metersekunde = 1 Watt). Dieselbe Leistung kann nur von 7 Menschen vollbracht werden. Man könnte also in Hinblick auf Kraft festhalten: ein „Watt“ vom Pferd entspricht der Kraft

von sieben Menschen. Der Umstand, dass sich die Menschheit seit Jahrtausenden Pferde zunutze gemacht hat, lässt auch schlüssig daraus nachvollziehen, dass die Kommunikation „Mensch-Pferd“ über [Impuls + Stimulus] organisch gewachsen ist, weshalb wenig Neues in der Interaktion Mensch – Pferd zu erwarten ist, auch wenn sogenannte Neue Reitweisen und aus fernen Landen erscheinende Gurus uns dies hartnäckig glauben machen wollen.

Die gemeinsame Basis im Zusammenleben von Mensch und Pferd könnte kurz zusammengefasst mit „**mens agitat molem**“ (Geist bewegt Materie) dargestellt werden. „Mens“ ist in diesem Zusammenhang mit „Pferdverstand“ wohl am besten übersetzt.

Der Oberste Gerichtshof in Österreich hat zum Pferd an sich festgehalten: „Pferde sind unberechenbare, von ihren Trieben und Instinkten geleitete Tiere“.

Die Forderung an den „Pferdemenschen mit Pferdeverstand“ besteht also vor Allem darin, das Pferd so zu leiten und mit ihm dergestalt zu kommunizieren, dass das Vielfache an Kraft in geregelten und vernünftigen, möglichst ungefährlichen Bahnen zum Nutzen beider entfaltet werden kann.

Jeder Mensch, der mit Pferden beruflich zu tun hat, der Impulse und Stimulation bewirkt und der ganzkörperliche Zusammenhänge erfassen will, soll

- die **überlieferten Grundsätze** der Ausbildung von Pferd und Reiter kennen,
- die Auswirkung der Arbeit mit dem Pferde auf dessen **Körper und Psyche/Geist** kennen
- neben fundierten Kenntnissen der klassischen Anatomie und Physiologie auch über die **energetischen Zusammenhänge** im Verlauf der Energiebahnen (Meridiane) Bescheid wissen....

... und muss sich darüber im Klaren sein, dass alles Wissen und Können nicht als starre Norm, **sondern als probate Regel jedem einzelnen Pferde individuell anzupassen ist.**

Das Mittel zum Ziel ist der Impuls.

Der Impuls entfaltet einen Stimulus, beide werden in wohldosierter Stärke angewandt, um die Reizantwort dem erwünschten Effekt zuzuführen, nämlich als Arbeit unter dem Sattel, im Geschirr, im schweren Zug usw.

Die Basis für die Dosierung der Impulse und Reize finden wir in der Arndt- Schulz Regel.

Die **Arndt-Schulzsche -Regel** zeigt:

- Schwache Reize fachen die Lebenstätigkeit an:
 - Leichter Druck am Schenkel
 - Anlehnung gleichmäßig
 - Geschmeidiger Sitz
 - Leise und dunkle Stimme
 - Lob: Überstreichen, Abklopfen
- mittelstarke fördern sie:
 - halbe Paraden
 - Gewichtshilfen
 - Gerte, Peitsche
 - Auffordernde Stimme
 - Spannung ohne Verspannung
- starke hemmen sie:
 - Klopfender Schenkel
 - Anlehnung gleichbleibend
 - Dauerndes Reden oder Auffordern
- stärkste heben sie auf:
 - Tierquälerische Qualität des Reitstils
 - Verspannung und Dauerschmerz
 - „Burn out“ beim Pferd.

Die **Impulse**, die dem Pferd als **Stimulus** für seine Arbeit dienen, werden seit vielen Jahren als **Hilfen** bezeichnet:

- **Taktil-haptische Stimulation:** Gerten – oder Peitschenhilfe, Überstreichen, Abklopfen, treibender Schenkel
- **Vestibuläre Stimulation:** Gewichtshilfe und Schenkelhilfe für Gleichgewicht und Balance
- **Visuelle Stimulation:** Fahrpferde ohne Scheuleder schielen nach der Peitsche; bodennahe, schlangenförmiges Bewegungen des Peitschenschlags beim Longieren, Farbwirkungen
- **Vibratorische Stimulation**
 - Tremolo in der Stimme
 - Vibrierender Zügel
 - Musik > v.a. tiefer Bass
- **Auditive Stimulation:** Stimmhilfe, Zungenschmalzen

- **Oral-gustatorische Stimulation:** Zügel-/Leinen – Hilfen über Gebiss und halbe oder ganze Parade, Gebisse mit Geschmack (Allergie!)
- **Somatische Stimulation:** Zusammenspiel aller „Hilfen“ zu einem für das Pferd zufriedenstellenden dynamischen Bewegungsreiz mit der „Antwort“: Abschnauben, Strecken, Halsentspannung, schwingender Rücken usw.
- **Geistige Stimulation:** Geist und Psyche des Pferdes müssen die Summe der somatischen Stimulationen verarbeiten:
 - Überforderung bei jungen Pferden
 - Lerndauer 10 – 15 Minuten
 - Auffassungsgabe individuell
 - Alternativkonzepte (Plan B) vor allem bei Stuten
 - Unterforderung > dumpfe Pferde.
 - Überforderung: nervöse und explosive Pferde.

„Der Weg zum Pferde führt über das Maul!“

Carl Gustav Graf Wrangel: Das Buch vom Pferde, 1927)

- Auswahl des richtigen Gebisses
- Halbe Parade: kurzes, oft mehrmaliges Aufnehmen > richtiges Nachgeben (Morse-Zeichen)
- ganze Parade: nach Einleitung durch Halbe Paraden durchparieren zum Halt aus jeder Gangart
- Zügel aus Hand kauen lassen **bis zur Schnalle.**

Die Stimulation durch die Hilfen des Reiters/Fahrers ist dann korrekt, wenn das erwünschte Ziel erreicht wird – nämlich die **Durchlässigkeit** des Pferdes bei aktiver Losgelassenheit.

Stimulationsprobleme können sich ergeben:

- Wenn Pferd und Reiter/Fahrer „nicht dieselbe Sprache“ sprechen,
- Wenn Beritt / Fahrkunst des Menschen mangelhaft ist,
- Wenn das Pferd verritten oder geistig/psychisch/körperlich überfordert, leer oder krank ist.

Ziel der richtigen Stimulation- Ausbildung von Pferden nach den überlieferten Grundsätzen:

- Der reine Gang
- Takt und Raumgriff
- Anlehnung
- Durchlässigkeit
- Losgelassenheit
- Schwung
- Geraderichten, Biegen, Aufrichten
- Versammlung

Der Ausbildungsgrad ist abhängig vom Alter

- Junge Remonte – 4 jährig: Takt, Anlehnung, Durchlässigkeit, Losgelassenheit (!!!)
- Alte Remonte – 5 jährig: Schwung, Geraderichten, Aufrichtung, Versammlung.

Neue Reitweisen ??

Stimulationsprobleme – Ursache & Wirkung

Geistig – psychisch

- Abstumpfung – Schulpferde
 - Kein Korrekturberitt
- Grobheit
- Hilfengebung stets mit Kraft
- Überforderung
- Keine Alternativprogramme
- Farbbeeinflussung (Decken, Nasenwurst – rot erregt, blau beruhigt)
- Geistige Lethargie in reizloser Umgebung - Abstumpfung

Körperlich

- Energetische Überforderung
- Falsche Fütterung
- Mangelhaftes Training
- Übertraining
- Training auf Grundkondition – Abtrainieren – Wiederaufbautraining
- Vollgaumen
- Zahnschmerzen
- Zungenverletzungen
- Genickprobleme

- Kein Abkauen
- Starrer Hals
- Overbending – Rollkur- Long Deep Round
- Subluxationen im ISG
- Orthopädische Probleme
- Körperliche/psychische Verspannung durch Angst & Schmerz & Überforderung (Grobheit, elektrische Sporen, einbandagierte oder reizende „Stimuli“)
 - Maulstarre
 - Schlauchgeräusch
 - Schweifschlagen
 - Blockade des Gürtelgefäßes
 - Abkauen – Losgelassenheit = Durchkommen der Hilfen
 - Zu hohes Reitergewicht

Förderung erfolgreicher Stimulation und der Durchlässigkeit

- Energetische Meridianmassage
- Klangschalentherapie
- Behandlung mit Fascienroller
- Matrix-Rhythmus-Therapie®
- Hochenergetische Impuls-Therapie (Theracell®, Rehatron®)

Tierarzt und Pferdebesitzer – ein Vertragsverhältnis

In den letzten 10 bis 15 Jahren haben sich in der Pferdeszene und den damit verbundenen Verkehrskreisen einschneidende Veränderungen vollzogen, so auch im Verhältnis der Tierärzte zu den Eigentümern und Besitzern von Pferden.

War noch vor wenigen Jahren der praktische Tierarzt mit bekanntem Praxissitz und klarem Hintergrund der vertrauenswürdige Partner des Pferdehalters, so hat sich dieses Bild bis heute zu Gunsten von Praxisgemeinschaften, Pferdekliniken oder aus dem EU-Raum anreisenden Tierärzten geändert; Hintergrund, Qualifikation oder Stammsitz sind häufig nur mehr von Visitenkarten oder Homepage aus dem Internet bekannt. Nicht immer kommt derselbe Veterinär als „Abgesandter“ dieser Tierärztesgemeinschaft, häufiger und schneller Personal- und damit Therapeutenwechsel steht an der Tagesordnung. Der renommierte „Chef“ dient häufig nur mehr als Symbolfigur.

Auf der Seite der „Pferdehalter“ wiederum ist es für die Tierärzteschaft nicht immer leicht durchschaubar, wer der Eigentümer, wer der Besitzer oder Halter, wer aber nur „Reitbeteiligter“ oder „Geschäftsführer ohne Auftrag“ ist.

Insgesamt hat sich also das vertrauensvolle Verhältnis von früher zwischen zwei Personen – Tierarzt und Eigentümer – sehr stark in eine weniger von Vertrauen als von Leistungsdruck und Erfüllungsdenken geprägte Geschäftsbeziehung gewandelt.

Unterstützt wurde diese Entwicklung von den Rechtsschutzversicherungen, die in unserer Zeit – angespornt von Anwälten – unverhältnismäßig schnell und häufig ohne kosten- und zeitsparende Recherche eine der Vertragsparteien in den Rechtsweg drängen. Die Enttäuschung ist in vielen Fällen hinterher ebenso groß wie die verursachten Kosten, denn:

- Vom Gericht bekommen die Streitparteien ein Urteil, aber nicht immer die „Wahrheit“;
- Nicht für alle Zwischenfälle gibt es einen „Schuldigen“, manches ereignet sich schicksalhaft;
- In manchen Fällen tritt eine Beweislastumkehr ein, wodurch sich ein Beschuldigter plötzlich in der Situation befindet, sich „freibeweisen“ zu müssen.

Es ist aus dieser Entwicklung extrem notwendig geworden, sich vor Augen zu führen, dass, sobald der besorgte Tierbesitzer einen Tierarzt bezieht **und** dieser die Behandlung des Tieres übernehmen will **und** der Tierbesitzer den Behandlungsauftrag erteilt **und** mit den Bedingungen einverstanden ist, auf der Basis von „Einladung zum Anbot“ über „Anbot“ zur „Annahme“ ein Vertragsverhältnis mit Pflichten und Rechten für beide Seiten entstanden ist.

Die klassischen Verträge des Pferdebesitzers mit dem Tierarzt sind einerseits der Werkvertrag, andererseits der Dienstvertrag.

Werkvertrag:

Der Tierarzt „schuldet“ die Vollendung eines „Werkstückes“:

- Kastration
- Operation einer Griffelbeinfraktur
- Entfernung eines Chips usw.

Der „Erfolg“ ist also klar im Auftrag definiert. Tritt der Erfolg nicht in der in Aussicht gestellten Art und Weise ein, ist der Vertrag als nicht erfüllt zu betrachten. Die Erfüllung des Vertrages ist die Hauptpflicht. Daneben gibt es aber auch noch Nebenpflichten, wovon die Aufklärungspflicht und die Dokumentationspflicht besonders hervorzuheben sind. In einem aufklärenden Gespräch hat der Tierarzt dem Patienteneigentümer oder seinem Stellvertreter darzutun, welche Methoden und welche damit verbundenen Risiken mit der Erreichung des „Erfolges“ verbunden sein können, unabhängig davon, ob er diese Methoden alle selber anbietet oder beherrscht.

Der Tierarzt ist verpflichtet, in einem solchen Aufklärungsgespräch den Pferdeeigentümer dort abzuholen, wo dieser steht: das heißt, er muss eine für jeden Bildungsgrad verständliche Sprache sprechen, Fachausdrücke vermeiden, in der Regel darf er keine besonderen Kenntnisse voraussetzen und er muss sich vergewissern, dass das Mitgeteilte auch verstanden wurde.

Hier ist besonders bei medizinisch gebildetem Pferdebesitzern Vorsicht geboten, auch Humananästhesisten wissen nicht unbedingt, dass das Narkoserisiko beim Pferd höher ist als beim menschlichen Patienten.

Tierärztliche Interventionen

Verkehrssicherungspflicht

Ist die Pflicht desjenigen, der einen Verkehr eröffnet oder eine Gefahrenquelle schafft oder in seiner Sphäre bestehen lässt, dafür zu sorgen, dass niemand beschädigt wird.

Aufklärungspflicht

über

- geplante Behandlungsschritte
- alternative Möglichkeiten
- Prognose bei Unterlassung
- Risiko

Therapeutische Aufklärung

- Sicherung des Heilerfolges
- Therapiegerechtes Verhalten
- Während der gesamten Behandlungsdauer und u.U. auch danach

Dringlichkeitsaufklärung- je weniger dringend, desto umfangreicher

- zeitlicher Faktor
- sachliche Indikation

Risikoaufklärung

- Allgemeine Risiken
- Typische Risiken

Zielperson

- Standardaufklärung
- „Wissensniveau-abhängige“ Aufklärung
- „wissender“ Patientenbesitzer
- CAVE! Aufklärungsverzicht, obwohl „nicht wissend“

Wer klärt auf?

- TA persönlich
- Delegation an nicht medizinisches Personal unzulässig

Grenzen

- Hauptrisiko einer Nebenwirkung
- Nicht überspannt und praktikabel
- Überschaubar

Dokumentationspflicht

- Dokumentation in der Nutztierhaltung und TGD > siehe dort
- Dokumentation von Behandlungen in Österreich durch ausländische Tierärzte
- Behauptet der Besitzer einen groben Behandlungsfehler, obliegt dem TA der Gegenbeweis.
- Was nicht dokumentiert ist, unterliegt der gerichtlichen Annahme, dass es nicht geschehen ist.
- Mangelhafte Dokumentation führt in Österreich nicht (unbedingt) zur Beweislastumkehr

Tierhalterpflichten

- bei stationärer Aufnahme (§957 ABGB Verwahrung)
- Verpflegung, Versorgung und Verwahrung der Tiere
- Kein Recht zum Gebrauch
- Nur „Sachinhaber“
- „Verwahrer“ haftet ex delictu > Beweispflicht beim Geschädigten

Tiere als Verkehrsteilnehmer Verhalten – Gefahren – Vorhersehbarkeit

Im täglichen Leben zählen Tiere aller Arten und Größen wegen des nie ausschließbaren Restrisikos der speziellen Tiergefahr zu den Imponderabilien des Alltags und der unmittelbaren Umgebung des Menschen, wie die zahlreichen Zwischenfälle mit Hunden, Unfälle mit Pferden, allergischen Reaktionen durch Insektenstiche oder tödliche Angriffe von Wildtieren oder Haien zeigen.

Dieses Spannungsfeld potenziert sich aber bedeutend, sobald Tiere am Verkehr, insbesondere Straßenverkehr teilnehmen, weil die Abwendung von Gefahren innerhalb extrem kurzer Reaktionszeit von verfügbarem Wissen um vorhersehbares Verhalten und Erkennen des Gefahrenpotenzials „Tier“ abhängt.

Tiere als Verkehrsteilnehmer

Mit welchen Tieren muss man im normalen Verkehr und Straßenverkehr rechnen?

Pferde

- als Reitpferde
- als Gespann
- als Handpferde
- am Pferdetransporter oder Pferdeanhänger
- als ausgebrochene Weidepferde in pferdereichen Gegenden.

Hunde

- als freilaufende Hunde
- als an der Leine geführte Hunde
- als im Auto mitfahrende Hunde
- als Wachhunde
- als Blindenhunde
- als Therapiehunde
- als entlaufene Hunde
- als spielende Hunde.

Katzen

- als freilaufende Katzen
- als im Auto mitfahrende Katzen

Kühe (gegendabhängig)

- Viehtrieb
- entlaufenes Weidevieh

Wildtiere

- je nach Gegend Rotwild, Rehwild, Niederwild, Schwarzwild
- Wildvögel bes. Fasane und Rebhühner

Mit welchen Tieren **sollte** man im normalen Verkehr und Straßenverkehr fast immer rechnen?

- ausgebrochene Pferde
- ausgebrochene Weiderinder
- Schlachttiere (Schweine, Rinder, Kälber, Hühner, Puten) nach Anhänger – oder Viehtransportunfällen, auch und speziell auf Autobahnen
- ausgebrochenes Gatterwild (Dam, Mufflon, Strauße)
- entlaufene Zoo – und Zirkustiere
- Kröten, auf Laichwanderwegen (Schleudergefahr)

Mit welchen, die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Tieren **sollte** man in Fahrzeugen rechnen:

- schlecht gesicherte Hunde
- frei mitfahrende Katzen
- Transport von Exoten
- Bienen, Wespen, Hornissen im Fahrzeug
- verkrochene Katzen
- verkrochene Wildtiere: Marder, Pilche, Ratten, Schlangen
- Fische (Ladungssicherheit)

Prinzipiell gilt:

Niemals ist ein Tier vollkommen ungefährlich und in seinem Verhalten und seiner Reaktion mit Sicherheit vorhersehbar!

Die Gefahr potenziert sich in Ausnahmesituationen!

Die spezielle Tiergefahr

Unter der speziellen oder typischen Tiergefahr versteht man Verhaltensweisen, die für eine bestimmte Tierart bezeichnend sind und die nach der allgemeinen Lebenserfahrung beim durchschnittlich gebildeten Menschen als bekannt vorauszusetzen sind. Dass dies bei Weitem nicht immer zutrifft, zeigen einerseits viele Unfälle, andererseits auch viele absurde Klagevorbringen oder ebenso „hinkende“ Entgegnungen.

Pferde

- Flucht (Durchgehen)
- Ausschlagen (**lebensgefährlich**)
- Beißen (Hengst, Stuten)

- Steigen (Hengst)
- An die Wand (Baum) drücken (Kaltblut) und Drängeln
- Herdenverhalten (Massenpanik)

Hunde

- Beißen (**lebensgefährlich**)
- Verbeißen
- Anbellen, Anspringen, gegen die Knie laufen
- Kratzen

Katzen

- Kratzen
- Beißen
- Ins Gesicht springen

Kühe

- seitliches Ausschlagen mit einer Hinterextremität
- Hornstoß (**lebensgefährlich**)
- Niederrennen
- Herdentrieb

Zuchttiere (**lebensgefährlich**)

- Frontalattacke mit den Hörnern
- Erdrücken

Masttiere (**lebensgefährlich!**)

- nicht steuerbar, panisch oder aggressiv
- Frontalattacke

Jungrinder (Weide)

- Niedertrampeln
- Provokation durch freilaufende Hunde

Zuchteber

- seitliches Schlagen mit den „Waffen“
- Beißen (Sepsis: **lebensgefährlich**)

Zuchtschwein (insbesondere Ferkel führend)

- Frontalattacke mit Beißen
- Angriff von hinten mit Beißen

Schlachtschweine

- nicht dirigierbar
- gegen die Knie prallen

Schafe

- Extremes Herdenverhalten

- Irrationales Verhalten

Wildtiere

- Rotwild und Rehwild: Attacke mit Geweih (**lebensgefährlich**)
- Schwarzwild: Waffeln, Beißen
- Fuchs: Beißen (Infektionsgefahr!)
- Federwild/ Greifvögel
 - Pecken
 - Treten
 - Greifen

Zoo- und Zirkustiere (vielfach lebensgefährlich**)**

- Tierartspezifisch

Kleine Nager

- Perforierendes Beißen wenn in die Enge getrieben

Freilaufendes Federvieh (Hühner, Gänse, Truthühner**)**

- Zwickeln, Pecken
- Hähne fliegen gegen die Augen

Faustzahlen

Körpergewicht

Pferde

Pony	250 kg	Warmblut	mittel	550 kg
Haflinger	450 kg		schwer	650 kg
Araber	450 kg	Noriker	800 -	1000 kg
		Shire Horse		1100 kg

Rinder

Zuchstier	bis 1200 kg	Kälber	100 kg
Maststier	um 800 kg		
Kühe	um 500 kg		

Schweine

Zuchteber	200 – 400 kg	Jungsauen	150 kg
Sauen	250 kg	Mastschweine	100 kg

Hunde

Chihuahua	1 kg
Dackel	10 kg
Dalmatiner	20 kg
Deutsch Drahthaar	35 kg
Golden Retriever	40 kg
Dogge/ Bernhardiner	bis 80 kg

Katzen

Hauskatzen	4 bis 10 kg
------------	-------------

Wild

Hirsche (Wildbretgewicht)	250 – 280 kg
Geweihgewicht	ca. 9 kg
Tiere (weibl.)	80 -100 kg
Kälber (Dezember)	55 kg

Rehwild

Böcke (Wildbret)	16 – 18 kg
Gais (Wildbret)	15 – 17 kg
Kitze (Dezember)	10 – 12 kg

Schwarzwild	
Keiler	100 – 170 kg
extrem	250 kg
Bachen	50 – 100 kg
Frischlinge	20 – 50 kg

Kaliberindex beim Pferd

Gewicht in kg : Stockmaß in cm = Kaliberzahl

Geschwindigkeit der Tiere

Pferde

Schritt	5 – 7 km/h
Arbeitstrab	14 – 18 km/h
Schneller Trab	bis 22 km/h
Renngalopp	bis 60 km/h

Hunde

Normaler Trab bis 18 km/h (mittelgroßer Hund)

Katzen

Gepard	bis 100 km/h in 4 sec.
Hauskatze	bis 60 km/h in 5 sec.

Strauße

bis 70 km/h

Wichtige Maßzahlen - Abstand

1 Pferdelänge ca. 3 m

1 Pferdebreite ca. 80 cm

Eine Pferdelänge gilt als Mindestabstand bei Annäherung von hinten, eine Pferdebreite als Mindestabstand bei Annäherung von der Seite (Vorbeifahren).

Wichtige Maßzahlen - Zugleistung von Fahrpferden

Die Summe des Körpergewichtes der vorgespannten Pferde sollte in bergiger Gegend nicht niedriger sein als das Gesamtgewicht von Wagen und Ladung. In flachen Gebieten kann das zu ziehende Gesamtgewicht das Doppelte der gesamten Körpergewichte der Pferde betragen.

Kutschen

Wägen und Kutschen müssen der StVO entsprechen und verkehrssicher sein.
Ausrüstung: Hand- oder Fußbremse und Feststellbremse, runde rote Rückstrahler und Laternen bei Dunkelheit.

Vorsicht bei Gespannen

Fahrperde tragen am Kopfzaum Scheuklappen, dadurch ist die Sicht nach hinten völlig behindert.

Wichtige Verhaltensregel beim Überholen:

Tempo rechtzeitig (!!) verringern [Gespann im Schritt 6-7- kmh; im Trab 14 – 18 kmh], guten Seitenabstand einhalten, aber nicht im Leerlauf „vorbeigleiten“, was besonders Motorradfahrer – in guter Absicht – immer wieder tun. Die Pferde verlieren die akustische Einschätzung der Distanz, wenn das Motorgeräusch verstummt.

Verkehrsteilnehmer „Mensch mit Tier“

Reiter

§ 79 StVO regelt:

- dass Reiter
 - körperlich geeignet
 - des Reitens kundig
 - und das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- Jüngere Personen dürfen auf öffentlichen Wegen nur in Begleitung Erwachsener reiten.
- Reiter dürfen nur die Fahrbahn oder Reitwege benutzen
- Bei Dämmerung, Dunkelheit, starkem Nebel oder anderen witterungsbedingten Sichtbehinderungen müssen Reiter durch hellleuchtende Laternen an der linken Seite gekennzeichnet sein.

Ein häufiger Irrtum

Der absolvierte Reiterpass (ab 12.Lebensjahr) berechtigt Jugendliche **nicht** zum Reiten ohne Begleitung auf öffentlichen Wegen!

Viehtrieb

§ 80 StVO regelt:

- geistige und körperliche Eignung von Viehtreibern
- Führen von mehr als 3 zusammengehängten Zug- oder Reittieren durch eine Person ist verboten.
- Vieh muss auf der rechten Fahrbahnseite getrieben werden.
- Ein Viehtrieb ist durch eine angemessene Zahl von Treibern zu begleiten
- Bei Dämmerung usw. ist an der Spitze des Tribes eine weiße, am Ende des Tribes eine rote Warnlampe zu führen.

§ 81 StVO regelt:

- Nicht eingezäuntes Weidevieh muss durch eine geeignete Person gehütet werden.

Fuhrwerke

§ 70 StVO regelt:

- der Lenker eines Fuhrwerkes muss mindestens 16 Jahre alt sein
- der Besitzer hat für den vorschriftsmäßigen Zustand bei Inbetriebnahme zu sorgen.
- Bei Personenbeförderung hat der Lenker für gefahrlosen Transport zu sorgen.

§ 72 StVO regelt:

- Fuhrwerke müssen mit sicher wirkenden Bremsvorrichtungen ausgestattet sein.

§ 73 StVO regelt:

- Zur Beleuchtung eines Fuhrwerkes sind zwei Lampen zu verwenden, die beide nach vorne weiß und nach hinten rot leuchten.
- Am vorderen Ende der Deichsel sind weiße oder gelbe Rückstrahler beweglich aufzuhängen

§ 74 StVO regelt:

- Zugtiere müssen zum Ziehen des Fuhrwerkes tauglich sein. Lahme oder übermüdete Tiere sowie solche, deren Eignung zum Ziehen eines Fuhrwerkes durch äußerlich erkennbare Leiden oder Wunden herabgemindert ist, dürfen nicht als Zugtiere verwendet werden.
- Bissigen Zugtieren sind Maulkörbe anzulegen.
- Geschirr und Leinen müssen zweckmäßig sein und sich in gutem Zustand befinden.

Eine wichtige Traditionsregel beim Pferd

Ein „Beißer“ wird durch einen Strohkrantz an der Boxentüre, ein „Schläger“ durch ein in den Schweif geflochtenes rotes Band „gekennzeichnet“!

Hunde

Der Halter des Hundes muss zum Führen desselben die nötige körperliche und geistige Eignung haben. Eine starke Diskrepanz zwischen dem Körpergewicht und der Kraft des Hundes und seines Führers (Kinder, alte Menschen) führt immer wieder zu Un- und Zwischenfällen.

Beförderung von Tieren

Die Beförderung von Tieren ist durch das Tiertransportgesetz 2007 sowie durch die Pflicht zur Ladungssicherung (KFG § 101 und 102) geregelt.

Besondere Gefahren beim Transport von Tieren:

- Unerfahrene oder übermüdete Lenker
- Ungeeignetes Transportfahrzeug (Schwerpunkt)
- Zu hohe Geschwindigkeit
- Fahrfehler

- „Schwierige Ladung“
 - Pferde
 - Kutschentransporter
 - Fische
 - Reptilien

- Schlecht gesicherte „Ladung“
 - Hunde oder Katzen frei im PKW
 - Pferde im Transporter schlecht gesichert
 - Zusätzliches Ladegut im Tiertransporter

Der Verkehrsunfall unter Beteiligung von Tieren

- Kollision mit Pferden oder anderen Großtieren
- Großschadensereignis mit Vierspännern oder Reitergruppen
- Behinderung der Rettungsmaßnahmen durch Tiere
 - Hunde im Fahrzeug
 - Hunde vor dem Fahrzeug
 - Entkommene Tiere auf Autobahn und Schnellstrasse
 - Pferde
 - Hunde
 - andere

Genauere Befundaufnahme beim Unfall mit Tieren ist wichtig für den SV

- Endlage
- Körpergewicht
- Pferde
 - Hufbeschlag
 - Halfter
 - Fotos der Leiche
 - Verletzungsmuster ist zur Unfallrekonstruktion bedeutsam (Obduktion)
 - Blut- und Schleifspuren (Fahrzeug, Strasse)
 - Koppelzäune

Zwischenfälle mit Hunden

- Fotodokumentation der Bissmarken
- Genaue Vermessung der Bissmarken

- Genaue Beschreibung des Hundes

Vorgetäuschte Unfälle mit Tieren (Versuchter Versicherungsbetrug)

Sachbearbeiter und Schadensreferenten von Versicherungen berichten immer wieder von angeblichen – jedoch schwer nachvollziehbaren – Kollisionen von Tieren, speziell von heimischem Wild, mit Kraftfahrzeugen, die den Versicherungen zur Schadensvergütung vorgelegt werden. Blut- und Haarspuren werden als Beweismittel geltend gemacht. Bei genauer Recherche soll sich aber schon oft herausgestellt haben, dass die - vom VN selbst verursachte - Delle an der Kühlerhaube des PKWs – obwohl mit Blut und Haaren von z.B. einem Hasen behaftet - unmöglich von diesem stammen kann.

Hilfsweise wurde angenommen, dass Wildbret aus dem einschlägigen Wildgeschäft angekauft wurde und gegen die bereits vorhandene Delle geschleudert wurde.

Bedauerlicherweise hat die forensische Veterinärmedizin kein Mittel zur Hand, um festzustellen, dass der DNA – Spurenverursacher zum Zeitpunkt der Kollision noch am Leben war.

Es wird also weiterhin die Fachkenntnis und Lebenserfahrung versierter Sachverständiger gefragt sein, in Zweifelsfällen eine Wahrscheinlichkeit für die behauptete Version zu beziffern.

An einem durchschnittlichen Sommerwochenende sind auf Österreichs Strassen etwa 20.000 Pferde unterwegs und mittlerweile sitzt in jedem dritten Fahrzeug ein Hund. Bezieht man in diese Überlegung den Viehtrieb, Turnier- und Rennveranstaltungen, Zirkusunternehmen und Exotenliebhaber mit ein, so ist leicht einzusehen, dass das Thema „Tiere als Verkehrsteilnehmer“ keineswegs utopisch ist.

Die spezielle Tiergefahr

Pferd

- Durchgehen (Flucht)
- Ausschlagen
- Beißen
- Steigen (Hengst)
- An die Wand (Baum) drücken (Kaltblut)

Hund

- Beißen
- Verbeißen
- Anspringen bzw. gegen Knie laufen
- Kratzen

Katze

- Kratzen
- Beißen
- Ins Gesicht springen

Kühe

- Seitliches Ausschlagen mit einer Hinterextremität
- Hornstoß
- Überrennen (Weide)

Zuchttier

- Frontalattacke mit den Hörnern
- Erdrücken

Masttiere

- Frontalattacken mit den Hörnern (lebensgefährlich!)

Jungrinder (auf der Weide)

- Niedertrampeln

Zuchteber

- Seitliches Schlagen mit den „Waffen“
- Beißen (lebensgefährlich!)

Zuchtschwein (insbesondere Ferkel führend)

- Frontalattacke mit Beißen
- Angriff von hinten mit Beißen

Ziegenbock

- Anspringen (Hornstoß) von frontal oder hinten
-

Hahn

- Anfliegen mit Schnabelattacke gegen Augen

Gänse

- In die Beine „zwicken“

Nager (Mäuse, Meerschweinchen, Hasen usw.)

- perforierende Bisse mit den Nagezähnen

Schlangen

- Bissattacke gegen die Beine

In der „Pferdewelt“ übliche Kennzeichnungen, die traditionell begründet sind:

Rotes Schleife/rotes Band im Schweif	>	Schläger
Strohkranz an der Boxentüre	>	Beisser

Von unglücklichen Pferden Betrachtungen eines alten Pferdemenschen zum alltäglichen Tierschutz bei Pferden

Schlägt irgendwo in der vermeintlich heilen und zivilisierten hippologischen Welt ein „Pferderipper“ zu, reitet ein charismatischer Tierarzt ein Pferd à la „Rollkur“, sporniert einer der *Granden* der Spring- oder Dressurwelt sein Pferd blutig, dann, ja dann, wird ein „shit-storm“ entfacht – in meinen jüngeren Jahren hätte man dies als Sturm der Entrüstung bezeichnet- dessen Ausscheidungen, obwohl verbal bzw. oral – dem eigentlichen Terminus rektaler Herkunft an Unappetitlichkeit in nichts nachsteht. Die sozialen Medien machen`s möglich, die einschlägige Berichterstattung sekundiert und die „einschlägigen Verkehrskreise“ sind hochzufrieden.

Wer aber kümmert sich um täglichen Wahnsinn in der Reitbahn, in der Reithalle, auf dem vermeintlichen „Feld der Ehre“ im weiten Land schlechter Reiterei, wo Kinder und Jugendliche, insuffiziente Ausbilder, wegschauende Turnierrichter und mit einem Defizit an Zivilcourage behaftete Pferdetierärzte das alltägliche Leid von Pferden ignorieren, schönreden oder – was wohl am Schlimmsten ist – nicht erkennen.

Von einigen solcher Fälle will ich – exemplarisch - in meinem Essay berichten; nichts ist erfunden, die Kernaussagen haben sich in dieser Form zugetragen – allein aus Gründen der Wiedererkennbarkeit sind unerhebliche Details verändert worden. In alten Filmen stand immer der Satz: „Jede Ähnlichkeit mit lebenden Personen ist rein zufällig und nicht beabsichtigt!“ – aus Gründen des Schutzes der Integrität der Person ist dies auch in diesem Beitrag so zu verstehen.

1 Der buckelnde „Erzherzog“

Der Wallach „Erzherzog Albrecht“ verfügt über namhafte Vorfahren in der Dressurszene, kommt bei einem wenig bekannten Züchter als Hengst zur Welt, um dann als dreijähriger Wallach von seiner – nunmehr beklagten - Eigentümerin angekauft zu werden. Diese vermeint, das Pferd in Eigenregie und ohne fachliche Hilfe auszubilden zu können, ohne dafür auch nur die geringste Erfahrung zu haben, bald wird es auf Turnieren vorgestellt, wo der „Erzherzog“ schon in den untersten Klassen – von den Dressurrichtern ungestraft oder unbemerkt - mit festem Rücken extrem hinter dem Gebiss geritten wird,

wobei die Hand der Reiterin ein Paradebeispiel gleichbleibender – anstatt gleichmäßiger – Anlehnung und das Maul tot ist. Ein permanentes Schlauchgeräusch im Trabe, keine erkennbare Kautätigkeit und das Fehlen jedweden Abschnaubens runden das Bild des total verspannten Pferdes ab. Videodokumentation zeigen, dass der Wallach schon mit vier Jahren den 3. Halswirbel als höchsten Punkt der Halskurvatur entwickelt hat, der früher raumgreifende, taktreine Schritt matt geworden ist und der Schweif mittlerweile „Ventilatorqualitäten“ entwickelt hat. Der Rücken hat jede Geschmeidigkeit verloren.

Die Eigentümerin, die das Pferd bisher „ausgebildet“ zu haben glaubt, weiß nicht mehr recht weiter und gibt das Pferd unter professionellen Beritt in ein „Pferdezentrum“. Wie sie selber berichtet, kam das Pferd „nicht verbessert“ zu ihr zurück. Videos von diesem „professionellen“ Beritt zeigen einen Reiter mit extrem harter und unnachgiebiger Hand, der nunmehr Sechsjährige wird ohne einen Funken Losgelassenheit für eine gute halbe Stunde „bearbeitet“, in einer Form, die an sich strafrechtliche Relevanz hätte, mit Vorsatz, den (Miss-) Erfolg billigend in Kauf nehmend und vermeidbar: das Pferd beißt sich in die Brust, schwingt nicht im Rücken, kaut nicht und schlägt wild mit dem Schweif – und zeigt ein Schmerzgesicht.



„Schmerz ist`s, nicht der Stallmut...“

Kurze Zeit später wird das Pferd „aus Zeitgründen“ nicht gerade billig verkauft, auf den „ausgeprägten Charakter“ des Pferdes wird hingewiesen, die Ankaufuntersuchung und die Proberitte sind unauffällig(???)

Kaum bei der neuen Eigentümerin – einer recht erfolgreichen, aber noch jungen Dressurreiterin – angekommen, beginnt „Erzherzog Albrecht“ seine Reiter konsequent „abzuschießen“, einige werden verletzt. Ein konsultierter Pferdetierarzt stellt röntgenologisch schwere Veränderungen an den

Dornfortsätzen und klinisch Rückenschmerzen fest, die hippologisch mit jahrelangem, nicht dem Ausbildungserfordernis entsprechendem Beritt schlüssig zu erklären sind. Das Pferd wird als „nicht reitbar“ diagnostiziert - die Sache wird gerichtsanhängig.

Und die Moral aus der Geschichte:

- Die Ausbildung – speziell hochveranlagter – Pferde bedarf eines hohen Maßes an Fachwissen und Eigenkönnen des Ausbilders.
- Ein fachlich gut geschultes und neutrales Auge kann hilfreich sein, in einem frühen Stadium Ausbildungsfehler zu erkennen. Als solche sind zu werten: Verlust der Qualität der Gänge, speziell des Schritts, fehlerhafte Kopfhaltung sowohl über wie hinter dem Gebiss, festgehaltener Rücken und rotierender Schweif, Schlauchgeräusch, Ausbleiben von Abkauen und Abschnauben.
- Richterliche Bewertungen im Rahmen von Turnieren zeigen nicht zwingend, dass der beschrittene Ausbildungsweg auch richtig ist.
- Ein Profi-Bereiter kann weder Wunder bewirken noch verrittene Pferde korrigieren, wenn man ihm /ihr nicht zumindest ein halbes Jahr Zeit dafür gibt.
- **Der wiederholte Beritt eines Pferdes ohne die dafür notwendige Losgelassenheit hat die Qualität von Tierquälerei.**

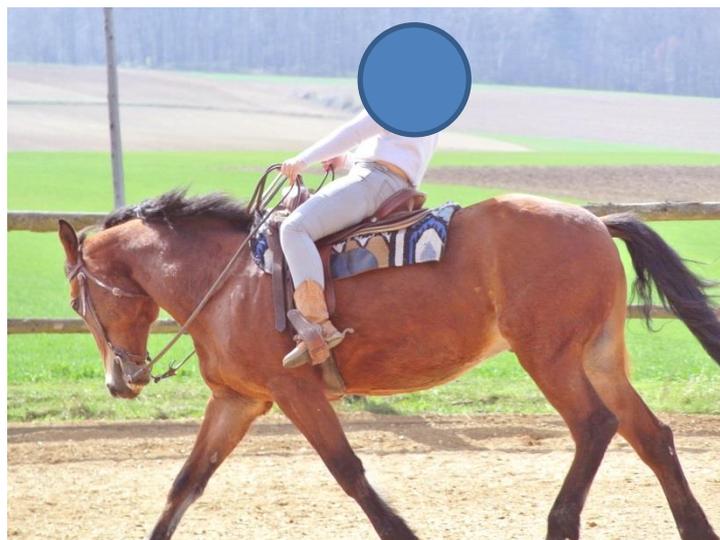
2 Trainer Kevin

Kevin ist im Westernstall die graue Eminenz, er hält sich persönlich für eine Lichtgestalt der Reiterei. Wie er auf seiner Homepage mitteilt, orientiert er sich an den ganz Großen des Westernreitstils, daraus hat er seine ganz persönliche Art, mit Problempferden umzugehen entwickelt und nennt dies stolz das "Horse & Joy - Gentle WORKING ". Kevin legt dabei – gemäß seiner Aussage auf der Homepage - besonderen Wert darauf, dass die Arbeit mit dem Pferd ohne Kraft- und Gewaltanwendung – fast „berührungslos“ - von statten geht; das unten stehende Bild unterstreicht Kevin`s These.



„Kevin allein in der Bahn“

Trotz abstoßender reiterlicher Bilder, trotz schweißnasser Pferde, trotz diverser körperlicher und psychischer Malaisen der von ihm und seinen Schülern gerittenen Pferde zweifelt niemand im Stall an den Qualitäten Kevins als Pferdemann ersten Ranges. So liegt es nahe, dass er „Schüler“ ausbildet z.B. ein älteres Fräulein, das auf ihrem Pferdchen Runde um Runde im Kreise galoppieren muss, um ihr (OT Kevin) „Selbstwertgefühl zu heben und sich gegenüber ihrem Gaul durchzusetzen“ - oder da ist der Teenager Lisa, verzogen, unbeherrscht und eingebildet, die von Kevin „die große Linie“ vorgegeben bekommt, um dann ihr Pferd regelmäßig schweißnass und sauer zu reiten. Dass dieses Pferd kürzlich Headshaking entwickelt hat, ist – so Kevin und seine Adepten - ebenso wie der Husten dieses Pferdes auf eine Heuallergie zurückzuführen.



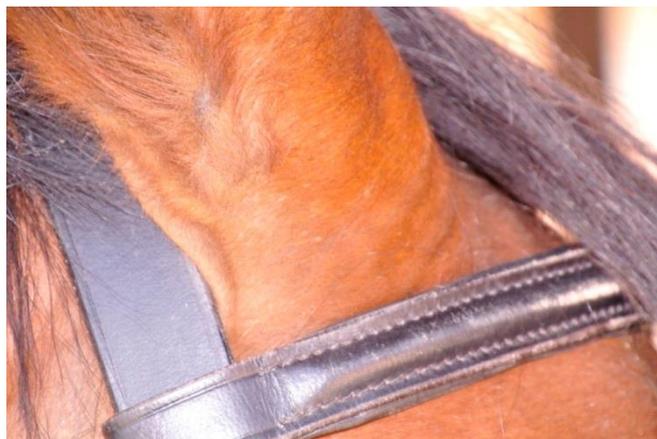
„Lisa liebt Pferde über Alles“

Und die Moral aus der Geschichte:

- **Schlechtes Reiten ist nicht nur eine Frage der sportlichen Qualität, sondern ist immer mit tierquälerischen Aspekten verbunden.**
- Schlechte Ausbilder geben ihr insuffizientes Wissen häufig an wenig Bedarft, aber auch an überehrgeizige Schüler weiter, und verbreiten dergestalt fast seuchenhaft und inzestuös fragwürdige Methoden mit tierquälerischer Qualität.
- Es ist verantwortungslos, Kinder und Jugendliche unbeaufsichtigt auf Pferde loszulassen – es fehlt ihnen regelmäßig am Gefühl für Dauer, Qualität und Intensität der Arbeit. Es ist für einen schon älteren Herren – wie es der Autor dieser Zeilen ist - immer wieder erstaunlich, wie grob Jugendliche – überwiegend aus dem „schwachen“ Geschlecht – zu Pferden sein können (z.B. beim Aufzäumen, „Anknallen“ des Nasenriemens oder Reißen am Führstrick oder Zügel), wenn ihnen reiterliche Etikette und Achtung vor der Würde des Pferdes nie beigebracht – fast möchte ich sagen „eingetrichtert“ – wurde.

3 „Dort, wo`s weh tut, tut`s am Wehsten!“ (Wilhelm Busch)

Vater Schultze hatte einen bescheidenen Lottogewinn gemacht, er kaufte seiner heranwachsenden Tochter über Internet ein Pferd, ein „Schnäppchen“ wie er meinte. Weder Vater noch Tochter hatten eine blasse Ahnung vom Reiten, von Pferden oder vom Zubehör. Da das Pferd billig – und der Gewinn begrenzt war, setzte man auf gebrauchte Ware – ein zu kleines Zaumzeug mit zu kurzem Stirnriemen, einen Sattel, der weder dem Pferd noch der Reiterin passte- dies alles auf einem Pferd der ungarischen Rasse Kisber, hoch im Blut stehend, zäh, ausdauernd, aber für Reitanfänger absolut ungeeignet.



Headshaking aus naheliegender Ursache

Wenige Wochen nach dem Ankauf wurde bei Gericht die Klage wegen der Mängelrüge eingebracht, das Pferd sei ein Headshaker, lasse sich nicht der Kaufvereinbarung entsprechend reiten und neige zum Durchgehen.

Drei Trainer waren ergebnislos verbraucht worden, an die Konsultation eines erfahrenen Tierarztes hatte man nicht einmal gedacht.



„Der Reiter formt das Pferd“

Der vom Gericht bestellte hippologische Sachverständige sorgte im Rahmen der Befundaufnahme beim Vorreiten zunächst für ordnungsgemäße Zäumung und Besattelung und ließ einen versierten Fremdreiter das Pferd vorreiten. Nach einigen Runden in der Bahn begann das Pferd zu kauen, der Schweif wurde ruhig getragen, der Rücken zeigte eine gewisse Elastizität und selbst leichte Anlehnung ohne Kopfschlagen war zu erreichen. Schwer zu sagen, wer nach diesen 20 Minuten Beritt erstaunter war, das Pferd oder seine Eigentümerin.

Und die Moral aus der Geschichte:

- **Nicht passende oder Schmerz verursachende Zäumung und Besattelung, schlechte Gebisse sowie Anpassungs- und Verschnallungsfehler haben tierquälerische Qualität.**
- Vor „hochtrabenden Diagnosen“ sollte eine gekonnte hippologische Bestandaufnahme stehen.
- Nicht jede Pferderasse eignet sich für Anfänger.
- Pferde sollen in einem Reit- und Fahrstil Dienst versehen, der ihrer Rasse und ihrer körperlichen Eignung entspricht.

Conclusio:

Das **Wohl von Pferden** im Sinne habend, pflegen „Tierschützer“ regelmäßig **„5 Freiheiten“** einzufordern:

- Frei von Hunger und Durst
- Frei von Schmerzen, Verletzungen und Krankheit
- Frei zu natürlichem Verhalten
- Frei von belastendem Stress
- Frei von Ungemach und psychischem Leid.

Dr. Alexandra Schedel-Stupperich, Professorin an der Polizeiakademie Niedersachsen (2002):

„Generell versteht man unter Tierquälerei **Erleben und Verhalten eines Menschen** in der Interaktion mit Tieren, bei welchen

- **aktiv** oder
- **passiv** Gewalt gegen Tiere ausgeübt wird.“

Es ist höchste Zeit, dass alle Verantwortungsträger in den einschlägigen hippologischen Verkehrskreisen mit Zivilcourage und Fingerspitzengefühl dazu übergehen, die tägliche Pferdequälerei in der Reitbahn, auf dem Turnierplatz und im Gelände, an der Deichsel, unter dem Sattel und im Stalle nicht mehr zu tolerieren.

Nicht Kasernenhof-Ton oder penetrante Besserwisserei verändert die Welt der Pferde zum Besseren, sondern der kluge, wissende, fühlende und sich in Selbstbeherrschung übende Pferdemensch.

Über den Wert - Preis, Wert und Wertermittlung

Preis

Ein Preis ist ein Geldbetrag, der unter Berücksichtigung individueller Einflüsse zufällig für ein bestimmtes Wirtschaftsgut verlangt, geboten oder bezahlt wird.

Wert

Von einem Wert spricht man bei einem statistisch repräsentativen Durchschnittspreis (Mittelwert) von mehreren konkreten Preisen.

Verkehrswert

- Flexibler Wertbegriff, der keinem konkreten Wert zugeordnet werden kann.
- Ergebnis einer Schätzung, ist ein Wert > kein Preis
- Im ABGB wird der Terminus „Preis“ gleichbedeutend mit „Wert“ angewandt, nicht jedoch in der Taxationslehre

Marktwert

- Ist der ordentliche gemeine Preis, den eine bestimmte Sache zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort hat.
- Kommt beim Kauf zwischen Privaten zu tragen (Privatverkaufswert)
- Der gemeine Wert
- wird durch den Preis bestimmt, der gewöhnlich im Geschäftsverkehr nach Beschaffenheit des „Wirtschaftsgutes“ bei einer Veräußerung zu erzielen wäre

Zeitwert

- Flexibler Wertbegriff, der keinem konkreten Wert zugeordnet werden kann.

- Beschreibt den Wert eines Objekts zu einem festgelegten Zeitpunkt
- Die Zeitkomponente wird bei der Wertermittlung berücksichtigt
- Bei Wirtschaftsgütern: der um die bisherigen Abschreibungen verminderte Anschaffungswert

Sachwert:

- Ist der von Wirtschaftsgütern verkörperte Gebrauchswert
- Ist unabhängig von Geldwertschwankungen
- Nur für Liegenschaften, Immobilien und im Sachwertverfahren

Ertragswert:

Der Wert von Rendite-Objekten wird durch Kapitalisierung der Nettoerträge, die mit diesen Objekten voraussichtlich erwirtschaftet werden, ermittelt.

- Ertragswertverfahren
- Vermietung und Verpachtung

Pferde

- Für die Wertermittlung von Pferden, die Erlöse erzielen
- Zuchtstuten, Deckhengste, Rennpferde

Vergleichswert

- Ableitung des Wertes aus tatsächlichen erzielten Verkäufen vergleichbarer Objekte
- Pferde: Rasse, Schlag, Geschlecht, Alter, Farbe, Pedigree, Ausbildungsstand nach objektivierbaren Daten

Wiederbeschaffungswert (Händlerverkaufswert)

- Darunter versteht man den Durchschnittspreis, der am redlichen inländischen Markt bei einer Wiederbeschaffung vom Geschädigten voraussichtlich zu zahlen sein wird.
- Objektiv - abstrakte Ermittlung des allgemeinen und gewöhnlichen Nutzens zum Zeitpunkt einer Beschädigung
- Durch Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung
- Kein Totalschaden bei Pferden

Lieberhaberwert – Affektionsinteresse

- Bezifferung eines immateriellen Schadens
- Bemessung durch das Gericht, nicht durch den SV
- Kein Vermögensschaden

Wertminderung

- Wertminderung durch planmäßigen oder außerplanmäßigen Wertverlust von Gütern durch Schäden oder Nutzungseinschränkung

Merkantiler Minderwert

- Schönheitsfehler oder Funktionsbeeinträchtigung
- Altersabhängige Wertminderung
- Ausbildungsdefizite
- **Gefühlsmäßige Abneigung beim Käuferpublikum**

Vergleichswertverfahren

Ersatzwertverfahren

Ertragswertverfahren

Voraussetzung zur Wertermittlung

- Hippologischer Sachverstand
- Marktkenntnis
- Der Begriff „Wert“ ist eine sehr schwammige Kategorie, wenn es um Pferde geht:
- Gemeinwert <> Verkehrswert <> Wiederbeschaffungswert <> Marktwert

Kriterien zur Wertermittlung

- Äußere Merkmale
- Qualität, Typ
- Das „Kunstfertige“: Leichttrittigkeit, gut an den Hilfen
- Zustand: Pflege, Verritten, Korrektur, Gesundheit
- Nachvollziehbare Abstammung

- Marktfrisch >> wie viele Vorbesitzer, Reiter
- Marktgängig > Nachfrage

- Moden

- Zeitströmungen

- Provenienz > lückenloser Besitzernachweis

➤ „Beschädigungen“

- Gesundheitlich
- Hippologisch
- Reiterlich

Beurteilung der Berufsfähigkeit einer Berufsreiterin

Stellungnahme zu einem orthopädischen Gutachten der XXX. (Dres. S. und W.) vom 4. Juli 201X (Untersuchung am 9. Juni 201X in M. am Institut für medizinische B.) sowie zur orthopädische Stellungnahme desselben Instituts und derselben Untersucher vom 17. Jänner 201X:

Die folgende Stellungnahme wird abgegeben aus **hippologischer, berufskundlicher und fachtierärztlicher Sicht**. Beim Vergleich der beiden Schriftsätze vom 4. Juni 201X und 17. Jänner 201X fällt zunächst auf, dass sich die Untersucher Dres. S. und W. in der orthopädischen Stellungnahme mit der Feststellung begnügen, dass sie die Befunde und deren Interpretation im GA Dris. F. vom 1. Juni 201X nicht nachvollziehen könnten, **ohne die dieser Behauptung zugrundeliegenden Befunde hinterfragen bzw. zu begründen**.

Untersuchung unter Einfluss von schmerzhemmenden Medikamenten

Anlässlich der Untersuchung durch die beiden o.g. Ärzte in M. am 9. Juni 201X, also nur acht Tage nach der Untersuchung durch den Linzer Facharzt Dr. F., präsentierten sich eine Reihe von **Befunden in einer ziemlich veränderten, abgeschwächten** Form. Den beiden Münchner Ärzten hätte z.B. bei kritischer Betrachtung auffallen müssen, dass das angeführte 40 minütige Sitzen im Rahmen der Anamneseerhebung (Seite 11 d. GA) „ohne jede Schmerzäußerung oder Ausweichbewegung“ vonstatten ging, **obwohl die Patientin zu diesem Zeitpunkt bereits eine mehrstündige Autofahrt hinter sich hatte**, die sie alleine und selber chauffierend absolviert hatte.

Als aber dann auch beim „Aus- und Ankleiden“ ein flüssiges Bewegungsmuster zu beobachten war und im weiteren Untersuchungsgang zu erwartende typische Schmerzzeichen ausblieben, **hätte spätestens zwingend und folgerichtig die Frage nach einer möglichen Schmerzmedikation an diesem Tage gestellt werden müssen. Dies ist jedoch unterblieben.**

Eine derartige Veränderung klinischer Befunde innerhalb von nur acht Tagen ist als ungewöhnlich anzusehen.

Vielmehr wurde die Untersuchung der unter starkem Schmerzmitteleinfluss stehenden Patientin (3 Tabl. Voltaren 50 mg innerhalb von 4 Stunden > nämlich

2 Tabl. vor Antritt der Fahrt und > 1 Tabl. bei der Ankunft in München, also die Tagesdosis von 150 mg Diclofenac) **unkritisch** fortgesetzt.

Dieser Umstand macht den gesamten Untersuchungsbefund und die daraus gezogenen Schlussfolgerung als Basis der Beurteilung einer Berufsfähigkeit bzw. Berufsunfähigkeit als Bereiterin unbrauchbar. Wäre die zu Untersuchende an diesem Tage nicht als Patientin, sondern als Reiterin bzw. Leistungssportlerin aufgetreten, **wäre sie schwer gedopt gewesen.**

Nun ist es aus fachlicher Sicht keineswegs so, dass die Patientin dies verschwiegen hätte, sie wurde vielmehr im ärztlichen Anamnesegegespräch zum Arzneimittelgebrauch nur allgemein befragt, **nicht aber zu konkreten Situation am 9. Juni 2011.** Die Frage nach einer Arzneimitteleinnahme hätte spätestens dann kommen müssen, als deutliche Zeichen von Reduktion der Schmerzen, die wenige Tage vorher anlässlich der Untersuchung durch Dr. F. deutlich positiv und evident waren, plötzlich wie „weggeweht“ erschienen.

Keine Beurteilung reitspezifischer Bewegungsmuster

Der zweite Umstand, der das orthopädische Gutachten für eine berufskundliche Einschätzung beschränkt brauchbar macht, besteht darin, dass lediglich eine Reihe von Einzeltätigkeiten, wie Heben und Tragen, Stehen, Gehen usw. (Seite 28 des GA) additiv untersucht wurden, **nicht jedoch die kumulative und simultane Abfolge dieser Tätigkeiten.** Kein Mensch verbringt sein Leben nur mit Stehen oder Gehen oder Heben und Tragen, **sondern vielmehr mit einer Summe ständig wechselnder, paralleler Bewegungsabläufe, deren „Übergänge“ meist das wirkliche Problem darstellen.**

In keiner Weise wurden jedoch, wie auf Seite 14 der orthopädischen Stellungnahme vom 17.Jänner 201X behauptet, die „ im Rahmen des Berufsbildes einer selbstständigen Pferdeausbildnerin angegebenen Teiltätigkeiten gewürdigt“, **vielmehr wurden nur Standardbewegungsabläufe aus dem täglich Leben untersucht, ohne auf die Berufsspezifität einzugehen!**

Berufsanforderung eines Bereiters (Berufsprofil)

Bereiter sind **Berufsreiter**, die die Unterweisung von Pferd und Pferdesport ausübenden Menschen zum Zwecke der Erreichung sportlicher Erfolge Dritter professionell betreiben. Ähnlich wie Angehörige anderer freier Berufe können sie sich ihr Klientel nicht beliebig und frei aussuchen, sondern sind an die Gesetze der freien Marktwirtschaft gebunden. Um am harten Markt des Reitsports als freier Bereiter bestehen zu können, ist es unabdingbar, mit eigenen oder selbst ausgebildeten, fremden Pferden **im Turniersport der höheren Klassen präsent zu sein**. Ein Bereiter mit Schwerpunkt im Dressursport ist von talentierten und förderungswürdigen, meist sehr teuren Pferden (meistim Eigentum Dritter) abhängig.

Ein Bereiter erbringt am Pferd folgende Leistungen:

- Einreiten der jungen Remonte;
- Zureiten der alten Remonte;
- Ausbildung und Förderung in Abhängigkeit von der geplanten Lebenskarriere eines Pferdes;
- Korrektur verrittener oder widersetzlicher Pferde.
- Vorstellung von ausgebildeten und geförderten Pferden auf Auktionen und pferdesportlichen Veranstaltungen.

Sämtliche oben angeführten Tätigkeiten beinhalten:

- Pflege und Wartung des Pferdes;
- Arbeit des Pferdes an der Longe und Doppellonge;
- Arbeit des Pferdes an der Hand;
- Beritt des Pferdes;
- Transport von Pferden zu geeigneten Ausbildungsplätzen.

Festzuhalten ist, dass die Rittigkeit der Pferde sowie Talent und Kooperation sehr individuell einzuordnen sind; manche Pferde haben unangenehme, harte, stoßende Bewegungen, andere ein widersetzliches Wesen oder nur begrenztes Lernvermögen.

Der Pferdeeigentümer möchte oder kann sich nun nicht mit den Eigenheiten seines Pferdes und dessen Tagesverfassung auseinandersetzen und **vergibt deshalb sein Pferd zum professionellen Beritt**, wobei – fast – regelmäßig hoher Leistungs- und Erwartungsdruck besteht.

Die Tätigkeit des professionellen Bereitters setzt die körperliche und psychische Möglichkeit **einer simultanen Gesamteinwirkung des Reiters** auf das Pferd voraus: jeden Fehler, den der Bereiter mit seinen Sinnen aus der Verbindung mit dem Pferdemaul, der Einwirkung des Sitzes und der Hilfengebung mit den Schenkeln in der Reaktion des Pferdes erkennt, muss er augenblicklich geistig umsetzen und durch blitzschnelles körperliches Reagieren der Korrektur zuführen (Simultanübersetzung der Reaktionen). **Jede kleinste körperliche und psychische Indisposition wird dabei vom sensiblen Pferd registriert und mündet in eine Umsetzung, die für die reiterlichen Ausbildungsregeln kontraproduktiv ist.**

Dem nicht mit Pferden sehr verbundenen Menschen sei hier zu bedenken gegeben: das riesige Tier „Pferd“ spürt auf seiner Haut das nahezu unwägbare Tier „Fliege“ und reagiert mit Muskelzuckungen, Abwehr und - manchmal – Panik.

So betrachtet ist die Arbeit bzw. der **Sport mit Pferden einzigartig** und unvergleichbar: Die Arbeit mit Pferden ist nämlich die Einzige, die als „Arbeitsgerät“ bzw. „Sportgerät“ ein unberechenbares, **von seinen Trieben geleitetes und seiner Kraft geprägtes Lebewesen zu „beherrschen“ hat.**

Zwei Lebewesen mit psychischem und physischem Eigenleben treffen aufeinander, das Pferd - von enormer Körperkraft und dem psychischem Urtrieb des Beutetieres, der Angst, geprägt - dem gegenüber der Mensch, schwach, aber (theoretisch) vernunftbegabt, dem es nur möglich ist, durch genaue Kenntnisse der Reitkunst trotz seiner körperlichen Schwäche das Pferd durch „feines Reiten“ zu beherrschen, auszubilden und zu fördern.

Diese **Grundvoraussetzungen**, um Pferde dem Menschen überhaupt „untertan“ machen zu können, werden am empfindlichsten durch zwei unerwünschte, dem traumatisierten Reiter innewohnende, Eigenschaften gestört:

1. Angst
2. Schmerzbehaftung.

Angst

Im psychotherapeutischen Ergänzungsgutachten Dris. B. F., **das zum Bestandteil dieses Gutachtens erhoben wird**, wird eindrucksvoll und nachvollziehbar dargestellt, dass Angst auf Grund der erlittenen traumatischen Insulte ein ständiger Begleiter der beruflichen Tätigkeit von Frau XX geworden ist. **Angst ist jedoch der ungeeignetste Begleiter bei einer an und für sich schon eo ipso gefährlichen Berufsausübung.** Die bisher erlittenen Unfälle der Patientin sind auf Grund ihres Ablaufes – schnell, nicht vorhersehbar und nicht vermeidbar, aber von hoher kinetischer Energie geprägt, als **Hochrasanztraumata** - mit untypischer Verwirklichung der typischen Tiergefahr - anzusprechen und bekanntermaßen geeignet, psychische Folgeschäden zu hinterlassen, die die für den Beritt von Pferden notwendige **physische und psychische Losgelassenheit** in eine ebensolche Verspannung führen, **die eine simultane Gesamteinwirkung – physisch, psychisch und geistig – unmöglich macht.** Der Ausbilder und Bereiter eines Pferdes muss gedanklich immer Sekundenbruchteile vor den psychischen und physischen Wahrnehmungen des Pferdes agieren, um sofort und korrekt reagieren zu können.

Im Lehrbuch „*Sportlehre – Lehren, Lernen und Trainieren im Pferdesport*“ (FN Verlag, Deutsche Reiterliche Vereinigung 1998) werden drei psychische Faktoren, die die Leistung von Menschen im Pferdesport – negativ - beeinflussen, herausgestellt:

1. Anspannung/Nervosität

2. Aggression/ Ärger

3. Selbstunsicherheit

Bei den benötigten, **eher feinmotorischen Bewegungen beim Dressurreiten** kommen **feinsten inneren und körperlichen Schwankungen des Reiters** große Bedeutung zu, weil Pferd und Ausbilder – bildlich gesprochen – gleichzeitig auf „Empfang und Sendung“ geschaltet sind.

Anspannung und Nervosität sind Geschwister der Angst, Aggression und Ärger enge Verwandte von Schmerz und der Verlust der Selbstsicherheit ist eine logische Folge von psychischen und körperlichen Versagensängsten und Behinderungen, eng gepaart mit der jederzeitigen, unvorhersehbaren und

unvermeidbaren Möglichkeit eines neuerlichen Hochrasanztraumas – einem Sturz vom Pferd (rettungsdienstlich als „Sturz aus großer Höhe“ immer eine Notarztindikation).

Schmerz

Die Untersucher des Instituts in M. führten mit großer Gründlichkeit Untersuchungen und Messungen durch, die für den „Normalmenschen“ mit vorhersehbaren und steuerbaren Bewegungsabläufen große Bedeutung haben mögen, ebenso wie die daraus abgeleiteten prozentuellen Einschränkungen.

Keine Untersuchungen wurden jedoch reit- und berufsspezifisch angestellt, was naturgemäß eine nicht nachvollziehbare Aussage zur Folge hat.

In der folgenden Bilddokumentation soll darauf eingegangen werden.

Die Abbildungen, die zur Veranschaulichung der Thematik verwendet wurden, entstammen folgenden Büchern:

Sally Swift: Reiten aus der Körpermitte, Band I und II, Verlag Müller-Rüschlikon

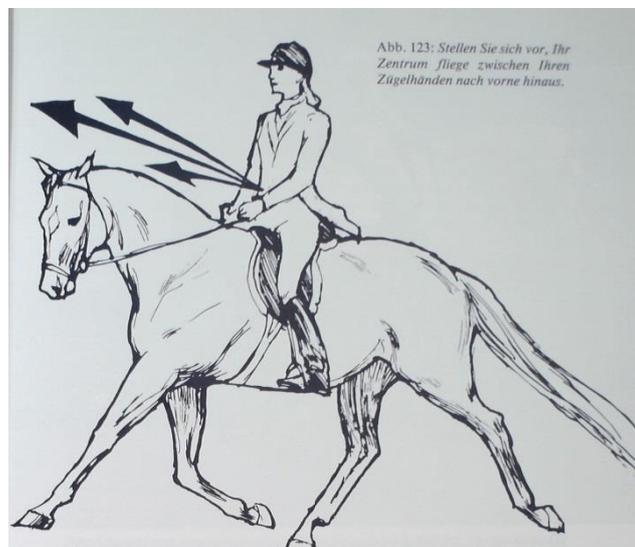
Ludwig Koch: Die Reitkunst im Bilde, Dokumenta Hippologica, Olms Presse

Marie – Luise von der Sode: Reiten nach Feldenkrais, Cadmos Verlag

Bürger/Zietschmann: Der Reiter formt das Pferd, M & H Schaper



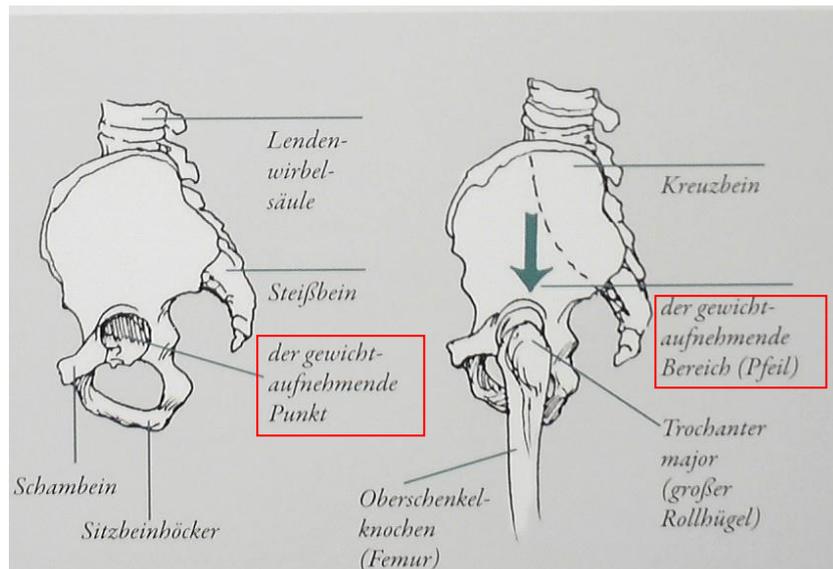
Idealerweise treffen die Kraftlinien des Pferdes und des Reiters im Schwerpunkt (weißer Punkt) aufeinander, der gute Reiter sitzt „im“ Pferd und nicht „auf“ dem Pferde. Dies setzt eine vollkommene Symmetrie und durchlässige Wirbelsäule beim Reiter voraus.



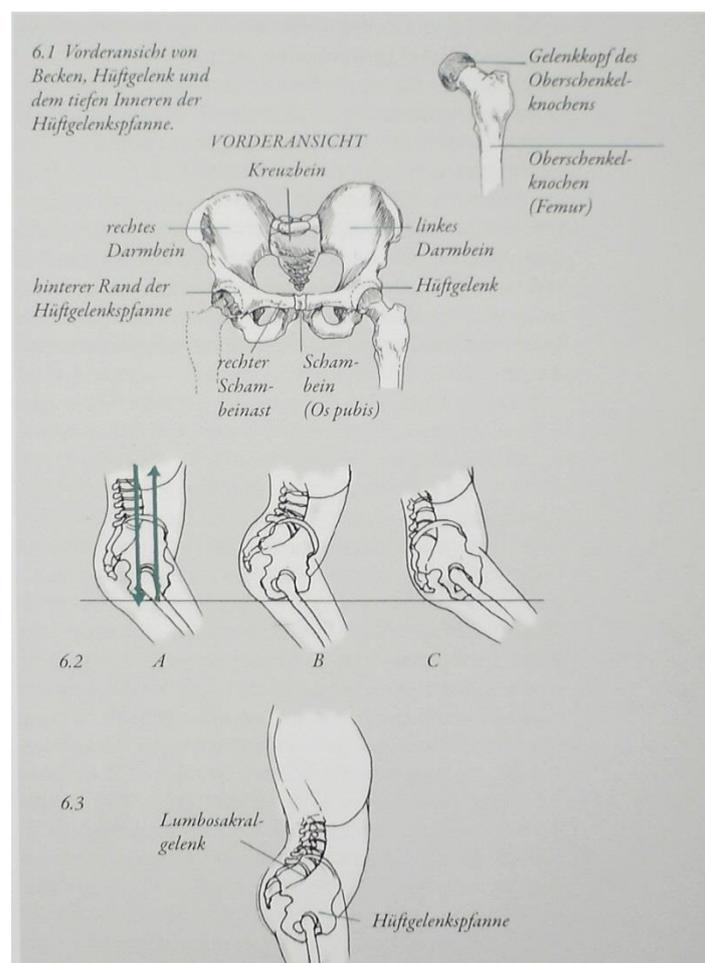
Die Dynamik der Vorwärtsbewegung kommt aus der „freien“ Lendenwirbelsäule des Reiters



Je nach Ausbildungsgrad und Gangart des Pferdes wird die Bewegung im Sattel „ausgesessen“, oder im „Leichtreiten“(Trab) oder „leichtem Sitz“ (Galopp) absolviert. Beim sogenannten Leichtreiten (im Trabe) treten hierbei Kräfteinwirkungen in Form von Stößen auf, die - beginnend von der Körpermitte über das Knie zum Sprunggelenk bodenwärts, über Leiste und Hüfte in die Wirbelsäule kopfwärts – wirken.

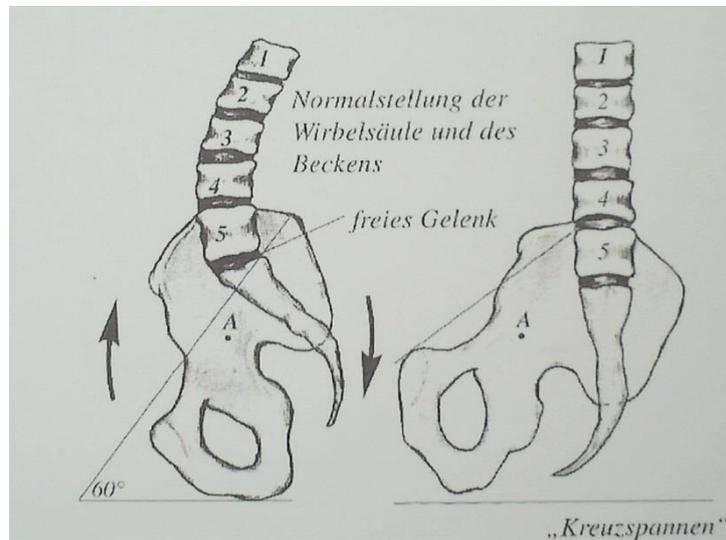


Die Hüfte mit ihren verschiedenen Anteilen ist hier der wesentliche „Gewicht aufnehmende“ Körperteil.

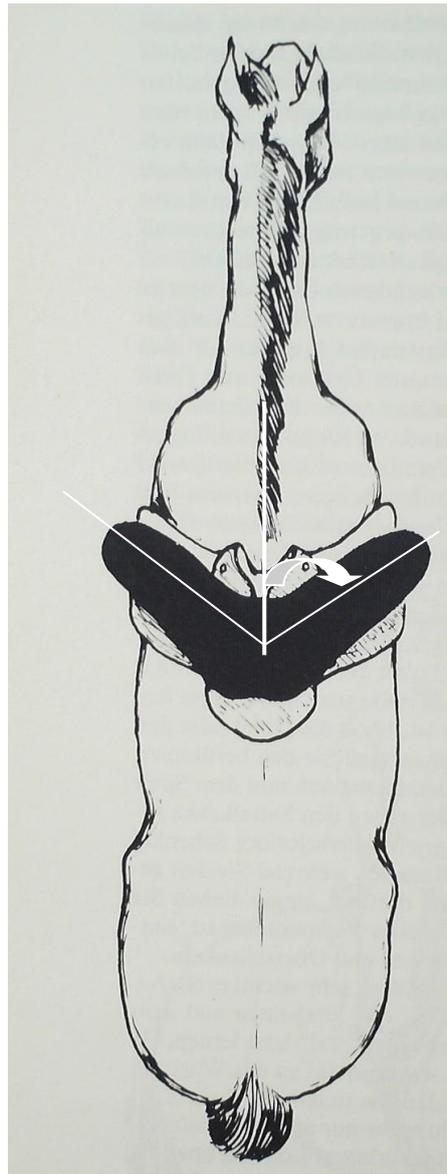


Bei jeder dieser Bewegungen, ob ausgesessen oder im leichten Sitz, kommt es zu einer Rotation im Becken und einer starken Belastung der Femurhülse. Bei

einseitigem Schmerz führt dies zur Schonhaltung und Asymmetrie des Reiters, bei beidseitigen Schmerzen wird die Bewegung im Becken überhaupt blockiert und das Pferd in der Vorwärtsbewegung gehemmt. **Das Fördern des Bewegungspotentials eines Pferdes ist wesentlich vom freien Becken und den geschmeidigen Hüften des Reiters abhängig.**

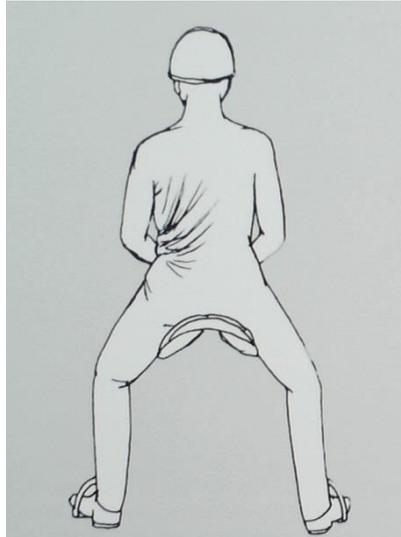


Detail zu obigen Ausführungen

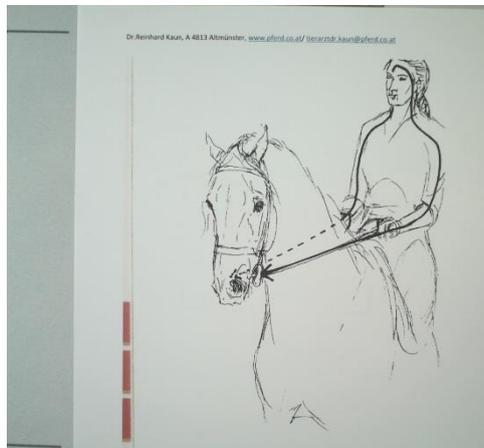


Bei nicht zu breiten
Pferden beträgt
die Abduktion ca.
55 Grad

Das Sitzen zu Pferde ist einem üblichen Sitzen z.B. auf einem Stuhl, nicht vergleichbar; der Reiter muss in einem leichten, unabhängigen Sitz zu Pferde sitzen, er darf nicht mit den Schenkeln „klammern“. Dabei kommt es, abhängig von der Bauchkurvatur des gerittenen Pferdes, zu einer erheblichen Abduktion, die sich besonders in den Hüftgelenken, aber auch in den Folgegelenken des Beines auswirkt. **Schmerzbehaftung in einem oder beiden Hüftgelenken macht diesen freien, unabhängigen und geschmeidigen Sitz unmöglich.**



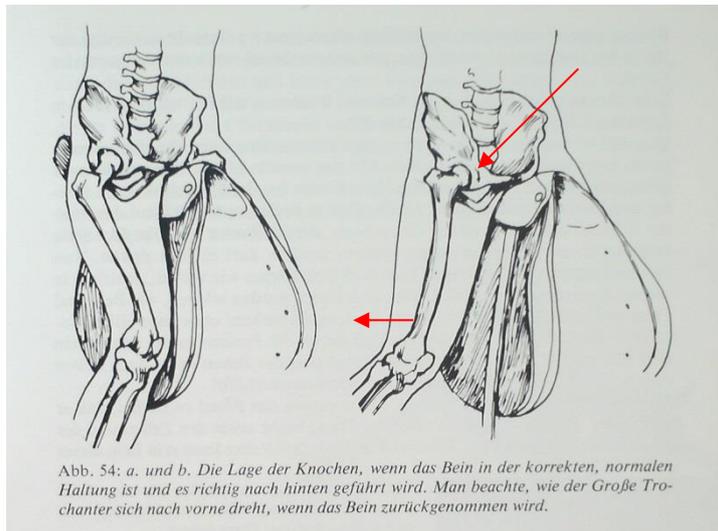
Der **asymmetrische** Sitz: die niedrige linke Schulter und die Falten der Kleidung lassen erkennen, dass der Reiter in der linken Hüfte einknickt. Dieser Effekt strahlt auf das Pferd durch, das in der Folge schief wird bzw. Galopphilfen des Reiters nicht mehr durchkommen.



Ist die Symmetrie im Becken und in der Hüfte gestört, kann sie auch in der Haltung der Arme nicht mehr aufrechterhalten werden, wodurch die Zügelhilfen einseitig und für das Pferd verwirrend werden. Verstärkend wirkt, dass sowohl Angst wie auch Schmerz beim Reiter ein unbewusstes Hochziehen der Schultern zur Folge hat, der Reiter „macht sich fest“.



Verwirrte Pferde – z.B. wenn sich der Reiter – wie oben erwähnt - festmacht - reagieren häufig mit Durchgehen: dies ist ein für den Reiter plötzliches und meist unvorhersehbares Ereignis, das seinen Körper starken Kräften aussetzt. Die gesamte Wirbelsäule, speziell aber HWS und Schultergürtel, werden in Mitleidenschaft gezogen, Hüften und Knie kommen in eine „Sonderstellung“. Durch den Schmerz, den der Reiter als mechanische, ungewollte Folge der starken Vorwärtsbewegung dem Pferde im Maul zufügt, schaukelt sich das Geschehen auf. Bei jungen Remonten oder Korrekturpferden sind solche „Attacken“ nicht ungewöhnlich und gehören zum – ungeliebten - Alltag des Berufsreiters.



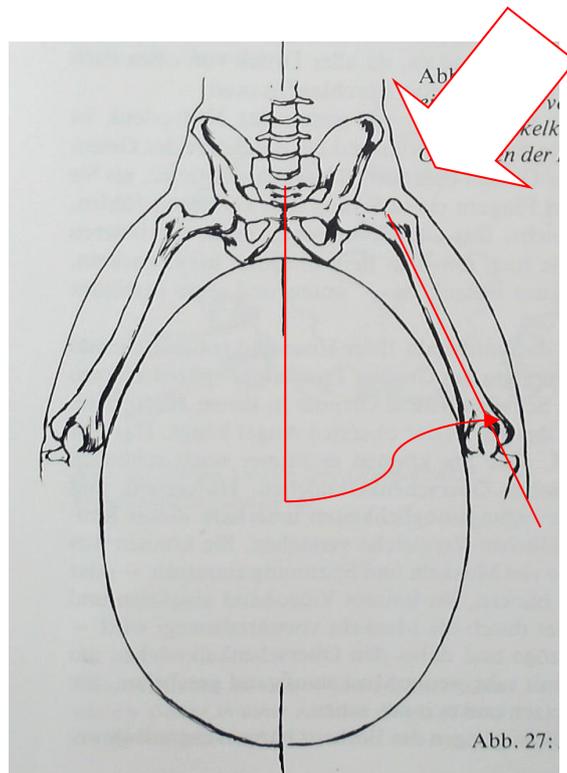
Manche reiterlichen Hilfen z.B. die Galoppilfe zum korrekten Angaloppieren, verlangen eine Verlagerung eines Beines - aus der Hüfte heraus - nach hinten. Weil dadurch sowohl der Femurkopf wie auch der Femurhals seine Position zum Becken verändern muss, ist diese Bewegung bei Schmerzbehaftung eines oder

beider Hüftgelenke nicht korrekt möglich. Da Pferde aber – **professionell - in allen Gangarten** korrekt geritten werden müssen und – außerdem – das korrekte Angaloppieren bei vielen Korrekturpferden der erklärte „Arbeitsauftrag“ ist, kann eine Einschränkung bei dieser Tätigkeit im Rahmen der Berufsausübung eines Bereitters nicht toleriert werden.

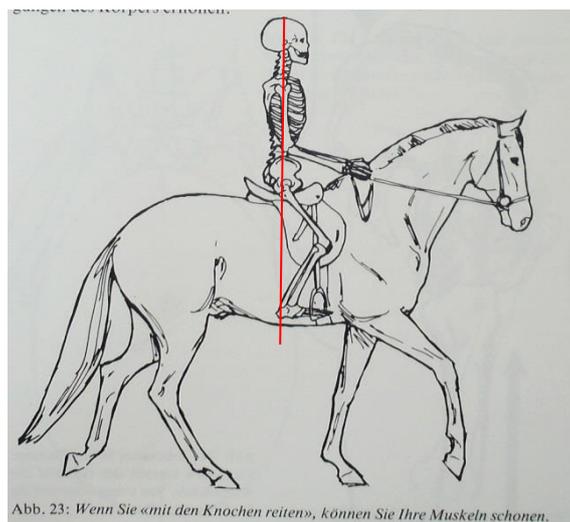
Die Patientin hat die Unmöglichkeit des Angaloppierens auf einer Seite – Linksgalopp - bei allen Untersuchungen thematisiert!



Es wird in obiger Abbildung deutlich dargestellt, welche Kräfte auf die Schenkelhäuse beim Verlagern des Beines zur Galoppilfe wirken. Wie bereits betont, ist das beidseitig korrekte Angaloppieren ein häufiges Thema bei zu korrigierenden Pferden. Festgehalten muss außerdem werden, dass die Leistungsklasse, in welcher die Patientin reitet und ausbildet, also Klasse „schwer International“, den häufigen Galoppwechsel auf der Diagonale bis hin zum sog. „Einser – Changement“ als Grundaufgabe vorsieht: dies bedeutet, dass der Reiter, um das Pferd zum „Umspringen“ zu bewegen, **nach jedem Galoppsprung** „umsitzen“ muss. Dass dies bei einem oder zwei schmerzenden Hüftgelenken und einer blockierten LWS zu einer tränentreibenden Unmöglichkeit wird, liegt nunmehr nachvollziehbar auf der Hand.

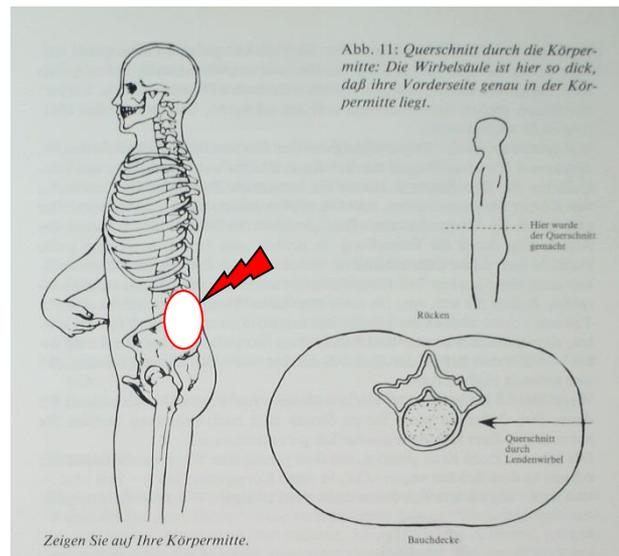


Diese Abbildung spiegelt wider, in welcher – dem normalen Sitzen nicht vergleichbaren – Position sich die Oberschenkelknochen beim Reiten befinden. Durch Fraktur vorgeschädigte Schenkelhalse sind diese besonders belastet.

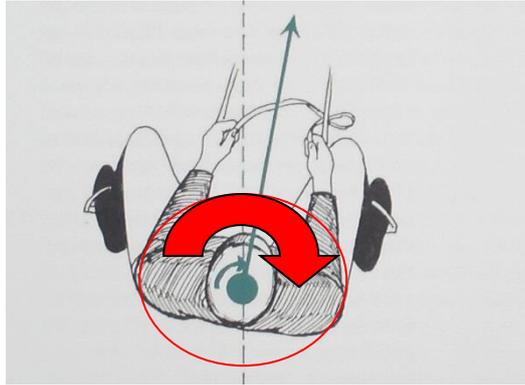


Ein Berufsreiter, der am Tag 4 bis 6 Pferde zu bearbeiten hat, ist – will er diesen Beruf lange ausüben - darauf angewiesen, seine Kräfte zu schonen; dies bedeutet, dass er mit einem Minimum an Muskelkraft seinen Verrichtungen

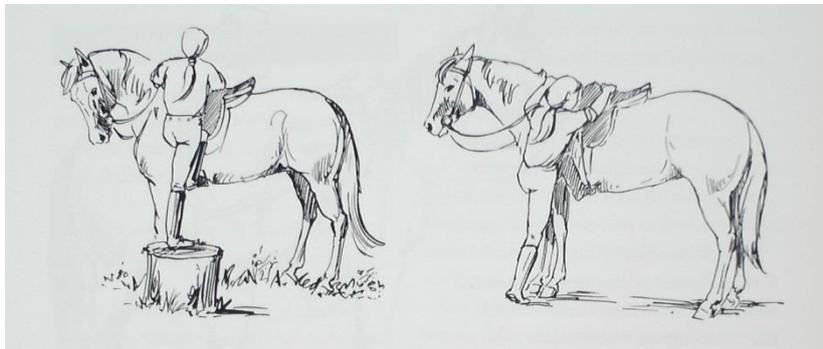
nachgeht. Er wird versuchen, so locker wie nur möglich in idealer Position – wie oben gezeigt – zu Pferde zu sitzen – er reitet also „mit den Knochen“. Diese Möglichkeit wird aber genommen, wenn zwei Kardinalgelenke des „Reitens“ – nämlich die Hüften und die Lendenwirbelsäule – Schmerzen bereiten. Als Folge davon ist die Belastbarkeit stark reduziert.



Zur optimalen Arbeit am Pferd wird von den maßgeblichen Reitlehren das „Reiten aus der Körpermitte“ gefordert; diese Möglichkeit jedoch fällt weg, wenn mit zunehmender Belastung die Lendenwirbelsäule zu schmerzen beginnt. Zur Erinnerung: Es bestand vorliegend ein Berstungsbruch des 2. LWK; in dessen Folge ist nun eine rechtskonvexe Skoliosierung der LWS im ehemaligen Frakturbereich vorhanden. Infolge der Deckplattenimpression besteht eine Wirbelkörperhöhenminderung von etwa 20 %.



Die Drehbewegung in der Längsachse der BWS und LWS, die speziell beim Reiten „Auf der Tour“, beim Tourenwechsel, bei Schlangenlinien und beim Umsitzen als freie Bewegung zur Verfügung stehen muss, ist bei oben angeführtem Befund mit Sicherheit nicht im erforderlichen Maße möglich.



Körperliche Probleme bestehen jedoch nicht nur beim Reiten, sondern bereits beim Aufsitzen und zwar unabhängig davon, ob dies mit Aufstieghilfe oder ohne eine solche versucht wird. Aufgesessen wird grundsätzlich auf der linken Seite des Pferdes, indem der Reiter mit dem linken Bein in den Steigbügel steigt und dann sein gesamtes Körpergewicht aus einer starken Winkelung im Knie- und Hüftgelenk langsam und behutsam auf das Pferd hievt, ohne diesem in den Rücken zu fallen. Der Reiter „schraubt“ sich nach links um 180 Grad vom Boden in eine Höhe von etwa 170 cm (oder mehr). Nicht alle Pferde stehen zum Aufsitzen ruhig und nicht immer hat der Bereiter eine Hilfskraft dabei, die das Pferd hält.

Der Akt des Aufsitzens ist – speziell beim jungen Pferd – auch für einen Reiter ohne jegliches körperliche Defizit immer ein kritischer Balanceakt, der auf Grund der mangelhaften Einwirkungsmöglichkeit mittels verwahrender Hilfen an und für sich schon mit Risiko behaftet ist.

Ist jemand mit der Materie des Bereiten nicht vertraut, könnte er annehmen, dass pro Pferd und Beritt einmal aufgesessen und einmal abgesehen wird – dies entspricht aber nicht der Realität; Korrekturen an Bezäumung und Besattelung oder andere reitdidaktische Gründe erfordern ein häufiges Auf- und Absitzen während nur einer Beritteinheit.

Es sei an dieser Stelle erinnert, dass für das linke Hüftgelenk der Patientin schon **bei freien Normalbewegung** eine Bewegungseinschränkung mit Coxalgie vom Institut attestiert wurde, woraus Einschränkungen für längeres Gehen und Stehen, Arbeiten auf **Leitern und Gerüsten (also schwankendem Untergrund, wie Steigbügel) und in Zwangshaltung** (Hufpflege, Bandagieren) resultieren.

Es wurde dabei aber – wie berufsspezifisch notwendig gewesen wäre – **nicht beurteilt**, wie sich diese Einschränkung auswirkt, wenn einseitig die Last des gesamten Körpergewichts auf einem schwankenden Untergrund (Steigbügel) befindlich mit ruhiger und gleichmäßiger Bewegung von „0“ auf eine Sitzhöhe (Sattel) von etwa 170 cm gehoben (geschraubt) werden muss.

Wie die Befundaufnahme ergeben hat, ist es der Patientin nicht möglich, ihren Arbeitsplatz, den Sattel, zu erreichen.



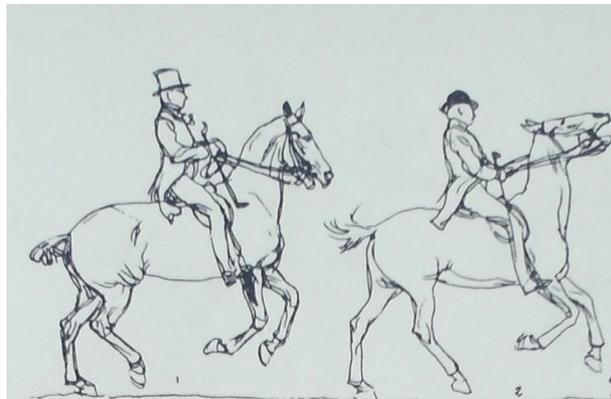
Für eine symmetrische Bearbeitung des Pferdes – speziell bei Ausbildung und Korrekturberitt im Dressursport – ist eine gleichgradige Bewegungs- und Belastungsmöglichkeit von Spielbein und Standbein unabdingbare Voraussetzung. **Ein Mensch, dessen Gang auf ebenem Boden nicht gleichmäßig ist, wird zu Pferde keine symmetrische Einwirkung haben können und in der Folge – kontraproduktiv - das Pferd „schief“ reiten.**



Bewegt sich ein Pferd geregelt in allen Grundgangarten, wie dies bei weit geförderten und gut ausgebildeten Pferden der Fall ist, kann der Reiter losgelassen im Schwerpunkt sitzen.



Ist das Pferd jedoch noch im **Remonten-Alter**, so wird der Beritt auch für den körperlich und psychisch absolut integren Reiter zur **Herausforderung**; bei an Körper und Seele Traumatisierten jedoch besteht Lebensgefahr, weil Angst und Schmerz die Losgelassenheit verdrängen und in Verkrampfung führen!



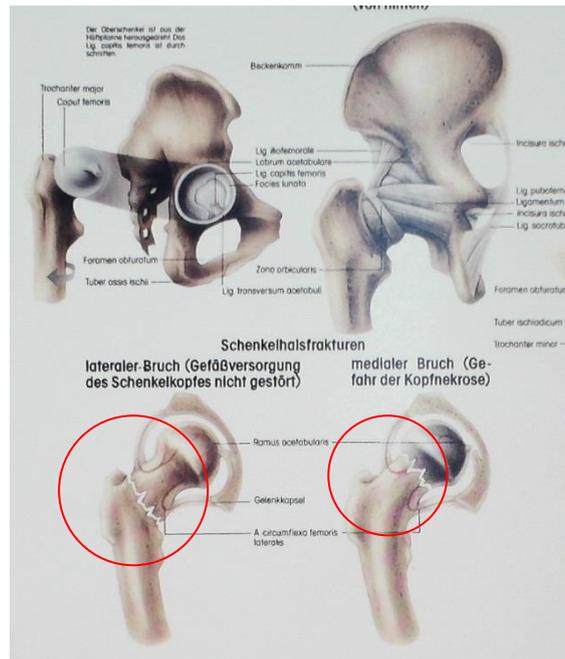
Nicht immer muss es aber so dramatisch wie weiter oben gezeigt, zugehen: auch Pferde, die **gegen die Hand** oder **über dem Gebiss** gehen, stellen für die Wirbelsäule und die Hüftgelenke des Reiters eine starke Belastung dar.



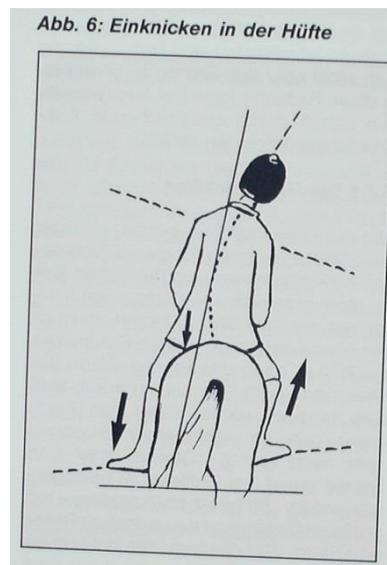
Nahezu „un-reitbar“ werden Pferde, wenn sie sich der Zügelhilfe und Gewichtshilfe entziehen und durchgehen. Dies stellt eine große Belastung für die Psyche des Reiters dar, ist aber **Tagesrealität im Leben eines freischaffenden Bereiters.**



Zur Arbeit eines Bereiters gehört auch die sogenannte „Bodenarbeit“, also Longieren und Arbeit am langen Zügel. Während beim Longieren der Longenführer im Kreismittelpunkt und sich – dem Tempo des Pferdes angepasst – **um die eigene Längsachse (Hüftgelenke) dreht**, geht er bei der Arbeit am langen Zügel- in Tuchföhlung mit dem Pferde- im Gleichschritt mit der Hinterhand des Pferdes. Beide Tätigkeiten erfordern gutes Stehvermögen, hohes Gleichgewichts- und Balancegefühl und Standfestigkeit des Ausbildners.



Unabhängig davon, an welcher Stelle die Schenkelhalsfraktur erfolgt ist, bleibt **eine für die Ausübung des Reitsportes extrem vorbelastete Situation vorhanden.**



Die Folge von Schmerzbehaftung ist in der Regel die **Einnahme einer entlastenden Schonhaltung**, die aber – wie bereits mehrfach betont und oben gezeigt – die korrekte symmetrische Arbeit zu Pferde unmöglich macht.

Betont sei an dieser Stelle, dass ein Bereiter, der sich vermehrt auf Unterricht vom Boden aus verlegt, seinen Schülern jederzeit „das Lernprogramm Vorreiten können muss“, das er unterrichtet.

Zur speziellen Situation der Patientin:

Die Lehrherren und Dienstgeber der Patientin in Deutschland und Österreich betreiben Dressurställe im Olympianiveau. Dies hatte zur Folge, dass sie in ihrer täglichen Arbeit Pferde vom Remontenstatus bis zur höchsten Klasse S zu bereiten hatte. Vielfach konnte sie diese Pferde, so wie auch ihr eigenes, auf hochrangigen Turnieren vorstellen. **Die Präsenz eines hauptberuflichen Bereiters auf Turnieren ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass seine Tätigkeit beachtet und geschätzt wird und dass er im „Geschäft“ bleibt und seinen „Marktwert“ hält bzw. steigert.**

Hatte der Sinnspruch „Aus den Augen aus dem Sinn“ schon immer Gültigkeit, so wurde er in unserer schnelllebigen Zeit geradezu zum Fluch. Es ist nachvollziehbar, dass die Patientin, als sie nicht mehr als Bereiterin tätig sein konnte, Aktivitäten setzen musste, um in der „Szene“, die ihr Klientel bildete, präsent zu bleiben.

Dazu gehört die Ausbildung in Reitdidaktik zur Reitlehrerin, dazu zählt aber auch das Veranstalten von Kursen und reiterlichen Fortbildungen für Reitschüler.

All dies ist als das Bemühen zu verstehen, im erlernten Beruf, wenn auch nur mehr innerhalb einer gewissen Variationsbreite, aktiv zu bleiben.

Wie so oft, kristallisiert sich aber ein Teufelskreis heraus: theoretischer Unterricht ohne den Lehrstoff in der Praxis vorzeigen zu können, führt in die fachliche Unglaubwürdigkeit.

Berufs- und Schutzkleidung eines Bereiters

Wie viele andere Berufsgruppen auch unterliegen Bereiter im Hinblick auf ihre körperliche Sicherheit gewissen Bekleidungs Vorschriften; dazu zählen: Reithelm, Reithose, Reitstiefel und – anlassbezogen – Rückenprotector.

In der orthopädischen Stellungnahme vom 17. Jänner 201X schreiben die Untersucher des Instituts, dass „ das Entkleiden selbstständig ohne Angabe von Schmerzen mit flüssigen Bewegungsmustern“ vollzogen wurde und dass „...Arme und Beine zielsicher...“ eingesetzt worden sind.

Bei der Untersuchung ist das meist mühsamere Ankleiden offenbar nicht mehr beurteilt worden.

Wäre dies nämlich geschehen und hätte man diese Prozedur tatsächlich wie auf der auf Seite 14 behaupteten „... **Würdigung der angegebenen Teiltätigkeiten im Rahmen des Berufsbildes** ...“ durchgeführt, so wäre auf die berufsspezifische Arbeitskleidung, nämlich Reithose und Reitstiefel, einzugehen gewesen.

Es ist prinzipiell vorauszusetzen, dass eine Institution, die ein Berufsfähigkeitsgutachten verfasst, eine intime Kenntnis sämtlicher berufsspezifischen Eigenheiten und Bewegungsabläufe besitzt.

Das **Anziehen der Reithose und der Reitstiefel** ist nämlich auch bei vollkommener körperlicher Integrität eine mühevoll Tätigkeit, weil der in der Regel aus Leder bestehende Unterteil der Reithose mühsam gegen die Körpermitte gezogen werden muss, was die jeweils ipsilaterale Hüfte belastet, weil eine starke Beugung nötig ist und die contralaterale, weil sie Standbein sein muss.

Noch mühsamer ist das Anziehen der Reitstiefel, die einzeln mit zwei Hilfswerkzeugen (Stiefelhaken) - jeweils auf einem Bein balancierend – über den Unterschenkel gezogen werden. Diese Tätigkeiten stellen Verrichtungen in Zwangshaltungen dar. Die Patientin ist diesem Problem dadurch begegnet, dass sie Reitstiefel mit Reißverschluss anfertigen hat lassen.

Im umgekehrten Vorgang wird der Reitstiefel mit einem „Stiefelzieher“ am Absatz fixiert und vom Bein gezogen.

Sowohl das Anziehen wie auch das Ausziehen der Reitstiefel belastet sowohl Hüftgelenke wie Lendenwirbelsäule.

Solange aber ein Bereiter beruflich im Sattel sitzt, gibt es keine Alternative.

Die mancherorts üblichen Jodhpurs werden von Seiten des einschlägigen Arbeitsschutzes als unzureichend angesehen.

Wenn auch die möglichen Winkel in Hüft- und Kniegelenken (erstere mit erheblichen Einschränkungen auf der linken Seite) überprüft worden sind, so geschah dies jeweils bei freier Bewegung **und nicht bei Belastung**.

Als Hilfsmittel, die das Institut im orthopädischen Gutachten vom 4.Juni 201X anführt, werden sogenannte **Pufferabsätze** angeregt. Diese werden in den Absatz des Schuhwerks eingearbeitet und wirken wie ein Stoßdämpfer beim Fersenauftritt. Diese Empfehlung mag eine gewisse Begründung im außerberuflichen Leben der Patientin haben, für ihr Berufsleben ist die Effektivität zu bezweifeln.

Für jede „reitende“ Tätigkeit können die Pufferabsätze keinen Effekt haben, weil die Sohle in der Mitte des Ballens im Steigbügel ruht und beim Reiten keine Fersenbelastung erfolgt.

Berufliche Tätigkeiten, die „am Boden“ absolviert werden müssen, finden zu 90 % in der Reithalle oder am Reitplatz statt, wo der **weiche** Belag (Sand, Lederschnitzel) den dämpfenden Einfluss der Pufferabsätze **aufhebt**.

Sieht man von den berufsspezifischen Tätigkeiten einer Bereiterin im Sattel oder am Boden ab, besteht der restliche zeitliche Berufsaufwand in Sitzen (Autofahren, Buchhaltung, Managementangelegenheiten), bei denen diese Empfehlung ohnehin ins Leere geht.

6.Zusammenfassendes Gutachten

Die Patientin war bis vor ihrem zweiten Unfall im Jahre 200x als Spitzensportlerin im Reitsport, Sparte Dressur, im Weltklasseniveau angesiedelt und beabsichtigte auf dieser Basis sowie auf der Grundlage vieler Ausbildungen an ersten Adressen des Dressursportes eine berufliche Karriere als selbstständige

professionelle Bereiterin einzuleiten, als ihre Pläne im Jahre 201x durch einen weiteren Unfall, dem nunmehr dritten, durchkreuzt wurden.

Im vorliegenden Gutachten war zu klären, ob die Patientin dem Berufsbild einer selbstständigen professionellen Bereiterin im Sinne des in Punkt 5 umrissenen Berufsprofils genügen und entsprechen kann, oder ob berufsbeschränkende Faktoren vorliegen, die dies unmöglich erscheinen lassen.

Zu beachten ist:

- einen Bereiter für Schritt und Trab, der keinen korrekten Galopp reiten kann, gibt es nicht;
- einen Bereiter, der nur unter größter Mühe oder gar nicht auf das Pferd kommt, gibt es nicht,
- einen Bereiter, der vor Angst verspannt zu Pferde sitzt, gibt es nicht (und darf es auch nicht geben!)

Vom professionellen Bereiter wird verlangt, dass er den Anforderungen des Berufsbildes in Theorie und Praxis entspricht, im Falle der Patientin ist dies speziell der Dressursport bis zur Klasse S international.

Zusammenfassend ist aus gutachterlicher Sicht festzustellen, dass die Patientin auf Grund ihrer körperlichen Möglichkeiten, verbunden mit den psychischen Einschränkungen derzeit nicht in der Lage ist, das Berufsbild einer professionellen Bereiterin auszufüllen. Prognostisch wird auf die ärztlichen Einschätzungen verwiesen.

Weder Ressourcen noch Defizite können in berufskundlicher Hinsicht prozentuell seriös angegeben werden, weil der Beruf einer Bereiterin im Sinne der Notwendigkeit einer „simultanen Gesamteinwirkung“ nicht in vernachlässigbare Teiltätigkeiten zerlegt werden kann.

(In Analogie würde niemand auf den Einfall kommen, einen Berufskraftfahrer, der auf Grund einer unfallbedingten Behinderung zwar Gas geben und die Kupplung bedienen, aber nicht bremsen kann, mit nur „30 % beruflich eingeschränkt“ zu qualifizieren.)

Privates Sachverständigengutachten mit Stellungnahme zu zwei von der StA W. in Auftrag gegebenen Gutachten zur RS XX BAZ 1003/17 z sowie einem Privatgutachten

Auftraggeber: XX (Vater des Opfers) über seine Rechtsvertretung RA Kanzlei XY Rae GMBH, 1010

Thema: Tödlicher Reitunfall von M. S. am 05.10.20xx.

In vorliegendem, fachlich aus forensisch – hippologischer Sicht zu beurteilendem Todesfall im Rahmen des Reitunterfangens „Ponyreiten“ waren bereits beschuldigt:

- XX., Vater des Opfers
- E. Z, Reitstall
- B. Z, Reitstall

Das Verfahren gegen den Vater wurde rechtskräftig mit 10.10.20xx eingestellt, das Verfahren gegen E. und B. Z. wurde mit Benachrichtigung durch die StA W. vom 26.04.20xx eingestellt.

Der Auftrag an den hier erstattenden SV :

- Sind aus den vorliegenden Gutachten und Unterlagen die Schlussfolgerungen abzuleiten, dass der Tod der M. S. kein schicksalhaftes Ereignis war.
- Vertiefende Unfallrekonstruktion

Der hier erstattende SV hatte keine direkten Kontakte zu dem oben angeführten Personenkreis gepflogen, hat das Pferd M, seine Ausrüstung und den Unfallort nicht persönlich einer Befundaufnahme unterzogen.

Die Gutachtensthematik fällt in die Nomenklatur:

11.01: Klinisch - forensische Veterinärmedizin

05.35: Reiten und Pferdesport im Allgemeinen- Forensische Hippologie

05.83: Sportunfälle: Reiten, Fahren, Unterricht, Umgang mit Pferden

05.84: Sportmanagement: Turnierwesen, Unterricht, Sicherheit

33.08: **Pferde: Forensische Hippologie, Haltung, Wertermittlung, Produkte, Zubehör, Zucht**

Hergang:

Am 05.10.20xx verunglückte die damals vierjährige Tochter des Auftraggebers im Rahmen einer Stunde mit sogenanntem „Ponyreiten“ (Reiten für Kleinkinder) tödlich. Der Auftraggeber, Vater des Opfers, hatte von der dafür Verantwortlichen im Reitstall E. Z., angeboten bekommen, seine Tochter auf dem Haflingerwallach „M“ im Rahmen von Ponyreiten zu führen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit entzog sich das Pferd der Kontrolle, ging durch, das Opfer verlor den Sitz und wurde in der Folge tödlich verletzt.

Befunderhebung:

- Beschuldigtenvernehmung vom 09.10.20xx Vater des Opfers
- Vernehmungsprotokoll der E. Z., Reitstall
- Vernehmungsprotokoll der B. Z., Reitstall
- Sachverständigengutachten Dr. R. S. (Ohne Datum und Seiten- bzw. Bildnummerierung)
- Sachverständigengutachten Mag. S. P.
- Privatgutachten Dr. L.
- Unfallakt v. 05.10.20xx und Transferbericht ärztlich vom 09.10.20xx (AKH W.)

Befunde:

Bei der gutachterlichen Beurteilung des vorliegenden Reitunfalles geht es primär um die Analyse eines dynamischen Vorgangs, bei welchem Materialüberprüfungen nur einen geringen Teil darstellen können, weil Materialschäden den drei oben erwähnten SV nicht (mehr) zur Beurteilung vorlagen oder nicht recherchiert wurden:

- Das Zaumzeug inklusive dem für die Beurteilung äußerst relevanten **Reitgebiss** war „verschwunden“ ; diese Behauptung wurde von keinem der drei SV hinterfragt.
- Die Angabe, dass sich der Sattel **vom Pferd „gelöst“ hatte**, wurde von den drei SV, ohne hinterfragt zu werden, zur Kenntnis genommen, wobei festzuhalten ist, **dass sich ein Sattel nicht ohne Materialbruch vom Pferd lösen kann.** Eine Recherche nach beschädigtem Material ist in den vorgelegten Gutachten nicht nachvollziehbar.

- Die gutachterliche Behandlung von **Sportunfällen** (hier „Pferdesport“) stellt mit „05.83“ eine eigene Nomenklatur dar, für welche die SV L. und S. keine Beeidung besitzen.
- Der **Gutachtensauftrag** der StA W. unter der angeführten GZ ist insuffizient und nur auf das „Material“ bezogen. Ein Unfall ereignet sich immer in einem zeitlichen Ablauf, der nur als dynamisches Geschehen z.B. mittels einer **Sequenzanalyse** rekonstruierbar ist.
- Ein SV, der im Ermittlungsverfahren nach einem tödlichen Unfall bei einem Kinde mit der Klärung von Sachverhalten beauftragt wird, muss einen **Defizit behafteten Gutachtens - Auftrag** erkennen und hat gemäß Punkt 2.5 der Standesregeln für SV den Auftragsumfang beim Auftraggeber abzuklären bzw. erweitern zu lassen. Da die StA keine **hippologische Fachkompetenz** besitzt, liegt dies im Pflichtbereich des beauftragten SV.
 - Durch Rückfrage wäre zu klären gewesen, ob eine Unfallrekonstruktion erfolgen sollte.
 - Durch Rückfrage wäre zu klären gewesen, wie das „Lösen“ des Sattels vom Pferde möglich war.
 - Durch Rückfrage wäre zu klären gewesen, ob es zur vorliegenden Ausrüstung des Pferdes eine sicherheitstechnische Alternative gegeben hätte.
 - Durch Rückfrage wäre zu klären gewesen, ob Stellung bezogen werden soll, wie es möglich ist, dass eine wenig erfahrene Person in der Zeitspanne von etwa einem Jahr bei gelegentlichen Pferde-Episoden soweit „geschult“ werden kann, dass sie im Notfall eine Grenzsituation mit „Pferd und Kleinkind“ beherrschen kann.
 - Zweifellos ist bei Unfallrekonstruktionen die Gefahr einer Re-Traumatisierung eines Beteiligten immer gegeben – jedoch weiß der erfahrene Gutachter auch aus der Psychotraumatologie, dass ein „Aufarbeiten“ auch befreiend wirken kann, weshalb – wie es bei einem tödlichen Verkehrs- oder Arbeitsunfall die Regel ist – eine Rekonstruktion am Unfallort mit den Unfallbeteiligten hätte stattfinden müssen, die von der StA aufzutragen gewesen wäre.
 - Diese Entscheidung einem Sachverständigen zu überlassen, der für (tödliche) Sportunfälle weder eingetragen oder – wie sich zeigt – erfahren ist, ist nicht zielführend. Auch der zweitbestellte SV hat diese Versäumnisse nicht nachgeholt.
- Der hier erstattende SV legt deshalb das Hauptaugenmerk auf die Unfallrekonstruktion und auf eine damals mögliche vorbeugende Unfallverhütung als Alternativmethode, sowie auf die Beurteilung der Eignung des Vaters des Opfers als Pferdeführer in vorliegender Situation.

Der hier erstattende SV pflegt in seiner gutachterlichen Arbeit üblicherweise streng zwischen „Befund – Analyse – Gutachten“ zu trennen – im vorliegenden Einzelfall wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen und zur straffen Konzentration auf das Wesentliche von dieser Gepflogenheit abgegangen und jeweils sofort an den „Befund“ ein „sachverständiger Kommentar“ eingefügt. Unnötige Wiederholungen werden tunlichst vermieden.

Beschuldigtenvernehmung XX, Vater des Opfers

Befund:

- ... meinte die Reitstallbesitzerin E., dass wir doch den M. nehmen sollten und gerne außerhalb eine Runde drehen könnten.
- R (Pfleger) hat den M gesattelt und aus dessen Box geführt.
- ...wobei ich die Zügel auf maximal 30-40 cm hielt.
- Als wir ca. auf Höhe des Reitstalls auf dem Feldweg waren, dürfte etwas das Pferd unruhig gemacht haben. Es äußerte sich durch Wiehern und unruhigem Gang.
- Ich entschied nun, dass ich umdrehe. Dabei hat sich M wieder beruhigt und war unauffällig während des Rückwegs.
- Das bestärkte mich in meiner Absicht, M (das Opfer) nicht vom Pferd runter zu nehmen, weil alles wieder in Ordnung schien.
- Das Pferd wurde aber wieder unruhig....
- ... dass das Pferd einmal **hochstieg** – wobei es eher nach einem **Hochreißen** aussah.
- Ich hielt nun das Pferd mit den Zügeln der einen Hand, mit der zweiten Hand versuchte ich M (das Opfer), die vom Sattel nach links rutschte, zu ergreifen.
- Ich glaube, sie auch gehalten zu haben. Doch machte das Pferd jetzt eine **Rechtsdrehung** und brachte mich beinahe zu Fall.
- Dabei musste ich M **loslassen** und ihr ausweichen...
- ...dabei **verlor ich auch den Griff am Zügel**, das Pferd rannte weg....
- **M hing noch immer** mit dem linken Bein im Bügel und wurde den gesamten Weg mitgetragen – linksseitig hängend.
- In weiterer Folge **löste sich der Sattel** am Feldweg. Das Pferd lief weiter...

Sachverständiger Kommentar:

- Zur Übergabe des Pferdes an den Vater des Opfers ist zu klären, ob dies im Rahmen der hauseigenen Veranstaltung „Ponyreiten“ geschah oder ob das Pferd als Mietpferd der Verantwortung des Vaters überlassen wurde. Wie der Vater des Opfers später mitteilte, geschah der Unfall im Rahmen des „Ponyreitens“.

- Sollte dies im Rahmen des „Ponyreitens“ geschehen sein, so erhebt sich folgende Frage:
 - **Warum war das Pferd nicht mit einem für solche Fälle üblichen und der Sicherheit dienenden Ausbindezügel ausgestattet, mit dem der Unfall möglicherweise hätte verhindert werden können?**
 - **Steigt ein mit Ausbindezügel versehenes Pferd, fällt es nach hinten, geht aber in den seltensten Fällen durch.**

- Ein unsicher wirkender Pferdeführer vermittelt dem Pferde das Gefühl der Unsicherheit („Wiehern“!), **der Ausbindezügel erlaubt dem Pferd, sein Maß an Anlehnung bei erhaltener Vorwärtsbewegung weitgehend selber zu bestimmen und am Gebiss zu kauen.**



1 (Foto Internet) Pony mit Ausbindezügel.

Ein Ausbindezügel, ein übliches Hilfsmittel zur Begrenzung der Kopffreiheit und des Vorwärtsdranges, erlaubt dem Pferdeführer, das Pferd besser zu kontrollieren, ohne ihm mit der Zügelhand „im Maul“ zu hängen. Ein plötzliches Kopfhochreißen vermeidet ein erfahrenes und ausgebundenes Pferd selber, weil es die Konsequenzen – Schmerz an der Lade – kennt.

- Die nächste Frage, die sich stellt: Warum wurde das Pferd unruhig. Aus der Erfahrung des hier erstattenden SV geschieht dies bei Pferden, die sich in gewohnter Umgebung bewegen, hauptsächlich aus drei Gründen:
 - Wenn ein Pferd **ohne Begleitpferd** von der Herde weggeführt wird.

- Wenn ein Pferd **rund um die bevorstehende Futterzeit** vom Stall weggeführt wird, wobei sich Punkt 1 und 2 potenzieren.
 - Wenn der **Pferdeführer mit den Zügeln eine zu starke Einwirkung auf die Lade** ausübt, das Pferd also „zu fest hält“.
- Keiner der bisher tätigen SV macht eine Aussage zum **Zustand und der Empfindlichkeit der „Lade“ von M** oder zur Art des beim Unfall in **Verwendung befindlichen Gebisses**. Es wird ohne weitere Recherche hingenommen, dass das Zaumzeug, also Reitzaum mit Gebiss und Reithalfter, **„verschwunden“ sind – wohin wohl?**
- Es wurde auch nicht durch Befragen überprüft, ob die **Zügel direkt in die Trensenringe eingeschnallt waren oder mittels Karabiner befestigt waren**, was für die Führung des Pferdes nicht unbedeutend ist, weil die zweite Variante geeignet ist, Druckschmerz auf den Unterkiefer auszuüben.



2 Zügel links mit Umschnallstück, Zügel rechts mit Karabiner: Der Karabiner drückt beim Führen gegen die sehr empfindliche Beinhaut des Unterkieferastes.

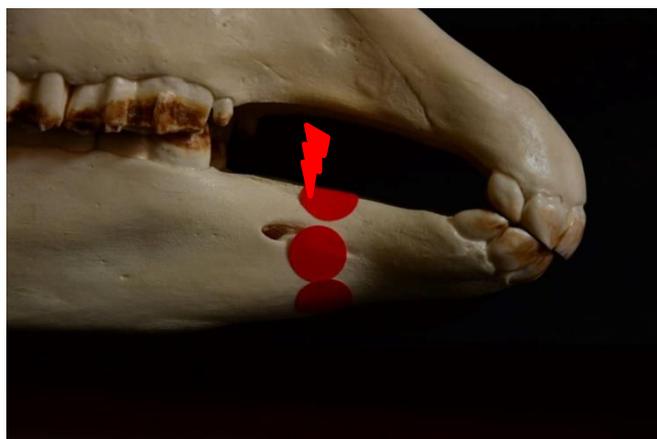
- Nicht mehr überprüfbar ist deshalb auch der Verdacht, der sich beim Betrachten des Fotos ergibt, das im GA SV S. (Seite 25) eingefügt ist und das Originalzaumzeug zeigen dürfte: **Der Stirriemen erscheint zu kurz**, wodurch es zu einem „Zwicken“ an der Haut am Grund der äußeren Ohrmuschel kommt - ein Vorgang, der schmerzhaft und lästig ist und mit unruhigem Kopf und Kopf-Hochreißen quittiert wird.



3 Eine feste und unruhige Zügelhand bereitet dem Pferde Ungemach im Maul. Es ist festzuhalten, dass sich der gesamte Druck, der ein Pferd unter Kontrolle halten soll, auf 2 x 1 cm² verdichtet. **Je unsicherer der Pferdeführer, desto fester und unangenehmer der Druck durch die Zügelhand.**

Aus praktischer Erfahrung ist abzuleiten, dass ein Pferdeführer, der auf Höhe von Hals oder linker Schulter des Pferdes geht und sich häufig nach dem „Reiter“ umwendet, mit unruhiger Zügelhand das Pferd im Maul stört bzw. durch die wiegende Bewegung ihm Schmerz zufügt – das Pferd wird unruhig – und versucht durch Kopf – Hochreißen sich der Widrigkeit zu entziehen und kann derart einen Kontrollverlust herbeiführen.

Locker eingehängte Ausbindezügel als Sicherheitsmaßnahme können dies sehr effektiv verhindern.



4 Im rot markierten Bereich der Gebisslag liegt die die hochsensible und schmerzempfindliche Beinhaut direkt unter Schleimhaut – durch Betasten lässt

sich diese Empfindlichkeit feststellen – dies haben alle bisher tätigen SV unterlassen.

Übertragen könnte man sagen, es wurde weder die Funktion noch die Empfindlichkeit der Lenkung überprüft, schon gar nicht die Erfahrung des Lenkers.

- Vorhersehbar wurde das Pferd nach dem Umdrehen am Rückweg schneller und ging vermutlich mehr gegen das Gebiss, was zu einem stärkeren Dagegenhalten durch den Pferdeführer führte, bis das Pferd schlussendlich den Kopf hochriss, vielleicht sogar ein wenig gestiegen ist, was beides als **deutliche Schmerzzeichen** zu werten sind.
- Dass sich beim Pferdeführer mangels Erfahrung und belastbarer Einschulung in dieser kritischen Situation mit >Pferd und Kleinkind< nun Nervosität einstellte, ist lebensnah nachvollziehbar: In der Folge misslangen die zeitgleich auszuführenden Griffe
 - Herunterheben des Kindes durch Umfassen mit dem rechten Arm
 - Festhalten des sich langsam der Kontrolle entziehenden Pferdes.

- Was nun in der Folge passierte, ist als Hochrasanz-Trauma einzustufen, wie aus dem Obduktionsbefund abzulesen ist:
 - Genickluxation bzw. –bruch mit Einblutung in die HWS
 - Nasenbeinbruch
 - Abschürfungen und Blutergüsse im Gesicht
 - Abschürfungen und Prellungen des Brustkorbs beiderseits
 - Abschürfungen mit Blutergüssen und Prellungen am Bauch
 - Quetschungen und Prellungen mit Abschürfungen und Blutergüssen am linken Sprunggelenk.
 -
- **Nachdem das Pferd mit dem seitlich hängenden Kinde entkommen war, gab es für den Pferdeführer keine Möglichkeit mehr einzugreifen.**

- An dieser Stelle erhebt sich natürlich auch die Frage, ob der Unfall mit einem Kleinpferd bis 105 cm Widerristhöhe (Shetlandpony siehe Abb. 6) mit gleicher Konsequenz ausgegangen wäre, als wie mit einem Haflinger als Reittier – „Ponyreiten“!! Die Antwort darauf müsste ein auf Reitunfälle spezialisierter Humanmediziner geben.

Beschuldigtenvernehmung E. Z., Reitstall

Befund:

- ...leider ist das Zaumzeug **verschwunden** und konnte deshalb nicht begutachtet werden.
- Wenn der SV S. von einem **Anfassriemen** spricht.....
- **Ich** habe mich für die Wahl des Haflingers M entschieden.....
- Zur **Größe des gewählten Pferdes** meine ich, dass dieses betreffende Pony charakterlich und wesensmäßig absolut richtig gewählt wurde.
- Ich verließ dann den Aufsteigeplatz und **ging in den Stall**. Deshalb habe ich das Verlassen des Geländes durch den Vater und seine Tochter auf M nicht gesehen.

Sachverständiger Kommentar:

- Der vom SV S. angeführte Riemen heißt auch „Angstriemen“ oder „Panikriemen“ - manchmal auch „Faulenzer“ - und ist keineswegs ein exotisches Utensil, sondern ein allgemein sehr gebräuchlicher - für Reiter mit unsicherem Sitz (Kinder, Behinderte, Anfänger)- **Behelf**. Dieser Riemen ist im Fachhandel erhältlich, (fast) jeder Sattel verfügt über zwei Fallringe (Abb.Seite 8 GA S.), um den Riemen einzuschnallen. Vorliegend wäre er beim Reiten vielleicht als Hilfe empfunden worden, wäre aber nach dem Durchgehen von M kaum Unfall verhindernd gewesen.
- Der Riemen ist flexibel, leicht zu halten und der ungeübte Reiter kann sich damit „in den Sattel ziehen“ – besser als dies durch Halten am Vorderziesel oder an der Schabracke möglich ist.
- Einem seitlichen Verrutschen des Reiters im Sattel ist ebenfalls besser entgegen zu wirken.



5 „Angstriemen“

- Die Auswahl des Haflingers M war eine Entscheidung der E. Z., kein Wunsch des Vaters oder des Opfers.
- Vom SV S. zur Größe des Pferdes befragt, gibt E. Z. eine ausweichende Antwort zum Charakter und Wesen.

Dazu ein Auszug aus der Homepage des Reitstalls:



6 Aus der HP des Reitstalls: Pferde für „Ponyreiten“

Dazu findet sich folgender Text:

Kinder ab 3 Jahren lernen hier - gemeinsam mit ihren Eltern - spielerisch den Umgang mit Pferden kennen.

[REDACTED]

Jede Einheit dauert 60 Minuten. Zu Beginn holen wir gemeinsam die Ponys aus der Box oder von der Koppel. Dann wird fleißig geputzt, Hufe ausgekratzt und aufgesattelt. Nun gehen wir reiten: entweder in die Halle oder bei Schönwetter durch den Wald, um die Koppeln herum auf unseren Ponyspielplatz. Wir machen Gleichgewichtsübungen, lassen Herztierchen mit uns

mitreiten, bewältigen Slaloms um Kegel und trauen uns manchmal sogar über Minisprünge hüpfen. Manchmal sitzen wir verkehrt am Pony, ganz Mutige dürfen auch ohne Sattel reiten. Am Ende der Stunde versorgen wir die braven Ponys, lassen sie manchmal Gras fressen und bringen sie dann nach Hause.

- Der **Haflinger M** wird als Pferd, das beim Ponyreiten Reitdienst versieht, nicht angeführt.
- Als Pferde werden für die meisten > Kleinkinderaktivitäten mit Pferden< **Shetland-Ponys** eingesetzt, die eine Widerristhöhe bis 105 cm aufweisen.
- Für ein Kleinkind, aber auch die Führungsperson ist die Größe des Pferdes sicherlich von psychologischer Bedeutung bzw. in einer Sturzsituation ist der Unterschied von etwa 50 cm in der Größe auch von physikalischer Bedeutung.
- Im Rettungsdienst wird ein Sturz vom Pferd bei einem Erwachsenen als „Sturz aus großer Höhe“ qualifiziert.
- Bleibt ein Reiter, nachdem er aus dem Sitz im Sattel geraten ist, in einem Steigbügel hängen, spielt die Größe des Pferdes eine wichtige Rolle dafür, mit welchem Körperteil der Reiter am Boden aufschlägt:
 - Mit der Kopf-Genick-Partie (bei Pferden bis 148 cm Widerristhöhe [Haflinger] oder darüber [Großpferde])
 - Mit der Schulter (bei Pferden bis 105 cm Widerristhöhe)



7 M mit dem Opfer im Sattel (vorne) im Größenvergleich zu einem anderen Pony der Ponyreitgruppe

- Wenn die Aktivität von „Pferdeführer – Kind – Pferd“ im Rahmen des Hausproduktes „Ponyreiten“ ausgeführt wurde, bestand zumindest nach Ansicht des hier erstattenden SV auch Aufsichtspflicht seitens der Veranstalter.

Beschuldigtenvernehmung B.Z.

Befund

- M hat einen **guten Ausbildungsstand** und es gab noch nie Auffälligkeiten in seinem Verhalten.
- Ich sah den Vater (des Opfers) nur **einmal** bei unserer Weihnachtsveranstaltung. Damals machte er mit seiner Tochter mit und führte ein Pony. Er ist **ca. ein Jahr Besucher** der Ponyreitgruppe.
- Niemand darf die Anlage mit einem Pferd verlassen, ohne konkrete Zustimmung einer autorisierten Person des Stalles.

Sachverständiger Kommentar:

- Der „gute Leumund“, den das Pferd M aus seinen bisherigen, vermutlich 16 Dienstjahren mitgebracht hat, spricht dafür, dass er zum Unfallzeitpunkt zwar ein solides Pferd war, aber durch den Pferdeführer keine Sicherheit bekommen hat.
- Spätestens beim ersten Auftreten seiner Unruhe wurde das ganze Unterfangen mangels Erfahrung des Pferdeführers – und aus Sorge um die Tochter -zu einer Zitterpartie.
- Die zur Aufsichtspflicht angehaltenen Personen hätten dies - bei Anwesenheit - erkennen müssen bzw. können, ebenso hätten sie das behauptete „unbefugte“ Verlassen des Reitstall-Areals zu verhindern gehabt.

SV Gutachten Dr. S.

Das GA Dr. S. weist keine Seiten – oder Bildnummerierung auf. Die vom hier erstattenden SV eingefügte jeweilige Bezeichnung der Seitenzahlen ergibt einen Umfang von 38 Seiten. Das GA ist nicht mit dem obligaten Rundsiegel autorisiert.

Befund

- Die Seiten 1- 21 sind für das Unfallgeschehen von keiner oder geringer Relevanz.
- Auf Befragen von E. Z.: “Die Ponyreitgruppen beschäftigen sich mit 3.5 -6 jährigen Kindern, welche **gemeinsam mit ihren Eltern und Frau Z.** Spiele – am Pferd sitzend – absolvieren.“ (Seite 22)

- „... und nur gelegentlich „Ausritte“ am Gelände des Reitstalls **unter Anleitung von Frau Z.** durchgeführt“ (Seite 22).
 - „Normalerweise würden die Sattelgurte nach 5 Minuten Führen nachgezogen, ob dies auch der Beschuldigte getan hat, kann sie nicht sagen...“ (Seite 22).
 - Auf Befragen des XX (Vater des Opfers): „Er gibt an, weder Reiter noch Pferdemann zu sein, auch habe er keine Ausbildung im Umgang mit Pferden“ (Seite 22).
 - „Ein spezielles Führtraining – wie ein Pferd zu führen sei – wäre nicht erfolgt“
 - „Es wurde nicht mehr nachgegurtet, weil der Sattel fest saß“ (Seite 26).
 - „Da die Steigbügelriemen zu lang waren, steckte Mia den Fuß in die Riemen und nicht in den Steigbügel.....(Seite 26).“
 - **„Wenige Meter nach dem Richten des Fußes stieg das Pferd hoch und blieb in den Bügelriemen stecken (sic!).....“ (Seite 26)**
 - **„Der Vater ergriff das bereits vom Pferd gefallene Kind mit der rechten Hand und versuchte das Pferd zu bremsen, das sich aber nach rechts wendete und das Kind gegen einen Pfosten in gut Knie-Hüfthöhe schleuderte, worauf der Vater das Pferd auslassen musste. Danach galoppierte das Pferd mit dem Kind davon und es löste sich der Sattel“ (Seite 26).**
-

Vom hier erstattenden SV wird darauf hingewiesen, dass diese Darstellungen nicht nachvollziehbar sind:

- Das Pferd blieb im Bügelriemen stecken?
 - Das Kind war vom Pferd gefallen?
 - Das Kind wurde gegen einen Pfosten geschleudert?
 - Der Sattel **löste** sich?
-

Sachverständiger Kommentar:

- Aus den Ausführungen geht hervor, dass üblicherweise E. Z. **„gemeinsam mit den Eltern oder unter ihrer persönlichen Anleitung“** der Aufsichtspflicht nachkommt – am Unfalltag war dies offensichtlich nicht der Fall.
- Was die hippologischen Fähigkeiten des Vaters des späteren Opfers anlangt, dürfte eine krasse Fehleinschätzung vorgelegen haben.
- Was die fehlerhafte Positionierung der Füße in den Steigbügelriemen anlangt, scheint der sonst Unbedarfte nachgemacht zu haben, was er irgendwann zuvor gesehen hat.
- Der SV S geht weder mit einem Wort darauf ein, **wie sich der Sattel lösen** konnte, noch recherchierte an beschädigten Teilen, wie dies möglich sein konnte. **Ein Sattel kann nur durch Beschädigung von Gurt oder Strupfen vom Pferde kommen.**

- „Ponyreiten“ ist ein hauseigenes Produkt zum Vergnügen von kleinen Kindern im Umgang mit Ponys und bei entsprechender Beaufsichtigung mit guten Lehrinhalten sicher pädagogisch wertvoll – **es ist jedoch kein Reitunterricht mit einem hippologisch – didaktischen Konzept, weil ein solches das Alter und die Konstitution der Kinder nicht zulässt.**
- **Umgang mit Pferden ist nie ein Spiel und immer Risiko behaftet.**



8 Foto von der HP des Niederösterreichischen Pferdesportverbandes zur Ausbildung einer Lehrkraft für Hippolini©: Das Pony ist mit Ausbindezügel versehen, trägt keinen Sattel, aber einen Gurt mit Haltegriffen. Zu beanstanden ist, dass die „Pferdeführerin“ keine Handschuhe trägt.

SV Gutachten Dr. L.

Das Privatgutachten des Juristen Dr. L. wurde im Auftrag von E. Z. erstattet. Dr. L. war 1976-2010 Präsident des LFV für Reiten und Fahren und ist Präsidiumsmitglied des Österreichischen Pferdesportverbandes, womit eine Nahebeziehung zu Mitgliedern des Österreichischen Pferdesportverbandes, aktiven Turnierreitern und Stallbetreibern gegeben ist.

Befund

- In der eingangs dargestellten Literaturübersicht befinden sich ausschließlich Bücher und Skripten über Reitlehre und Umgang mit Pferden, **jedoch keine Literatur über Reitunfälle oder Unfallrekonstruktion.**
- Die Darstellung des Unfallhergangs wird aus dem GA Dr. S. übernommen und weist deshalb auch die dort aufgezeigten Unklarheiten auf.
- „Denn M war absolut üblich ausgerüstet“ (Seite 3)
- „Dass sich der Sattel beim Rammen eines Pflocks „gelöst“ hat, **ist durchaus nachvollziehbar** und zeigt von einer massiven Kollision“ (Seite 3)
- „Es kann auf Grund der Befundgrundlagen daher mit höchster Wahrscheinlichkeit, **ja beinahe mit Sicherheit**, davon ausgegangen werden, dass der Sattel ordnungsgemäß angegurtet war“ (Seite 3 / 4)
- „....dass in der gesamten Literatur, die sich mit Reitausbildung beschäftigt, nirgends ein derartiger Halteriemen vorgeschrieben ...“ (Seite 5)
- „... wie dies beim Ponyreiten üblich ist.“ (Seite 7)
- „....schon an die 50 Reitstundenabsolviert hat“ (Seite 8)
- Führzügelklasse

Sachverständiger Kommentar:

- Die gegenständliche Form der Beschäftigung von Kleinkindern mit dem Pferd – genannt Ponyreiten – hat nichts mit Reitunterricht, Reitlehre, Reitausbildung usw. zu tun, weshalb diesbezügliche Literaturfunde spärlich ausfallen müssen.
- Eine Üblichkeit oder Norm für das „Ponyreiten“, das keinesfalls eine traditionelle Form der Beschäftigung von Kindern mit Pferden darstellt, gibt es nicht, vielmehr ist dies ein neues Modeprodukt, angeblich, um Kinder möglichst früh zum Pferd zu führen, in realiter jedoch um neue Märkte zu erschließen.
- In der Einschätzung des hier erstattenden SV kann sich deshalb diese Form der Aktivität auch im Falle von „Üblichkeiten“ aus fachlicher Sicht nicht über die Regeln der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht und der Aufsichtspflicht hinwegsetzen.

- Die unrichtige Einschätzung durch den SV wird schon dadurch evident, dass Ponyreiten mit „Reitstunden“ gleichgesetzt wird.
- Der Verweis auf die vom Österreichischen Pferdesportverband initiierten „Führzügelklassen“ ist insofern irreführend, als diese Veranstaltung unter Turnier- ähnlichem Ambiente **auf geschlossenem Felde und unter Aufsicht von Funktionären abgeführt werden.**

SV Gutachten Mag. S.P.

Mag. P. ist Reitinstruktor, Reittrainer und Reitlehrer jeweils mit staatlicher Prüfung, speziell für den Springsport. Zudem ist er aktiver Springreiter und bot immer wieder Pferde zum Verkauf im Internet an.

Befund:

- Auf **Nachfrage** (?) ist nur der **Sattel im Originalzustand** wie zum Unfallzeitpunkt (Seite 4).....
- Laut Frau E. Z. war sie **persönlich bei allen Einheiten der „Ponyreitgruppe“ anwesend, mit Ausnahme des Unfalltages** (Seite 6)
- „... und auch die Größe des Pferdes im gegenständlichen Fall nicht kausal mit dem [...]Unfallgeschehen verbunden ist“ (Seite 8)
- „... dass beim Führen eines Kindes auf einem Pferd immer eine Begleitperson anwesend ist ... „(Seite 9)
- Führzügelklasse
- „... wird für das Springreiten zweckmäßig“ (Seite 10)
- „Der gefertigte SV selbst führte das Pferd“ (Seite 11)
- „... sich eben deshalb kein Stallübermut aufgebaut hatte“ (Seite 12)
- „ ...dass im Rahmen eines Schulbetriebes...“ (Seite 15)
- „ Das Unfallrisiko wurde durch das Verlassen der Hofanlage geringfügig erhöht“(Seite 16)
-

Sachverständiger Kommentar:

- Der SV berichtet nach Überprüfung nichts darüber, wie sich der Sattel vom Pferd „lösen“ konnte. Es wird auch nicht berichtet, ob der Satteltgurt des Unfalltages bei der Befundaufnahme durch ihn vorgelegt und überprüft worden ist.
- Es wird festgehalten, dass eine **persönliche Anwesenheit** von E. Z. beim Ponyreiten der **Üblichkeit** entsprach.
- Die Größe des Pferdes war nicht unfallkausal, jedoch eng mit der Schwere der Verletzungen verknüpft (siehe dazu Kommentar zu E. Z.).

- Ein SV hat immer auf die **Besonderheiten des Einzelfalles** abzustellen, weshalb die Frage ist, ob beim verfahrensgegenständlichen Unfall **eine Begleitperson Hilfestellung hätte geben können**, bedeutsam ist: Dies ist aus Sicht des erstattenden SV klar zu bejahen und diese Hilfestellung hätte lebensrettend sein können.
- Zum Thema „Führzügelklasse“ wurde bereits beim Kommentar zu SV Dr. L. ausgeführt.
- Wenn der SV Mag. P. eine Einhängung von Steigbügeln für das „Springreiten“ als zweckmäßig erachtet, so ist dies keine zweckdienliche Einschätzung für die Besonderheit des vorliegenden Einzelfalles, der alleine gutachterlich zu bewerten ist.
- Der SV Mag. P. führte das Pferd M anlässlich seiner Befundaufnahme problemlos einige hundert Meter von ihm geführt werden konnte und schließt daraus auf Wesen und Eigenheiten des Pferdes. Eine solche Feststellung ist fachlich unhaltbar. Eine alte Weisheit von Kavalleristen besagt, dass man ein Pferd erst in der Gefechts- und Kampfsituation kennenlernt, und nicht im Alltagstrott auf dem Kasernenhof.
- Es ist fachlich unrichtig, anzunehmen, dass ein Offenstall geeignet ist, „Stallübermut“ (hippologisch korrekt: Stallmut) abzubauen. Ein großer Teil von Reitunfällen in Schulbetrieben **ereignet sich aus Stallmut mit Pferden aus Offenställen** – denn kritisch wird es in der Regel erst, wenn ein Pferd „warm“ (aufgewärmt) ist.
- Das vorliegend zu beurteilende „Ponyreiten“ hat nichts mit einem Schulbetrieb oder einer Reitschule zu tun, auch wenn es räumlich dort angesiedelt sein mag. **Ein Vergleich mit einem „Schulbetrieb“ ist deshalb nicht zielführend.**
- Dass die geringfügige Erhöhung des Unfallrisikos durch Verlassen der Hofanlage nur einer erfahrenen Person erkennbar gewesen wäre, heißt, dass der Pferdeführer (Vater des Opfers) sich dieser Risikoerhöhung weder bewusst war, noch dass sie für ihn rechtzeitig erkennbar war.
- In seiner Literaturübersicht bezieht sich der SV Mag. P. im fachlichen Teil überwiegend auf reittheoretische Werke, die jedoch für die vorliegende Fragestellung eines tödlichen Reitunfalles nicht relevant sind.

Erhebungen des hier erstattenden SV:

Über die Rechtsvertretung des Auftraggebers wurde ein an den Vater des Opfers gerichteter schriftlicher Fragenkatalog übermittelt.

Zu den Antworten der sachverständige Kommentar:

- Der Vater des Opfers, Herr XX, gibt an, dass er die „übliche Runde“ gehen sollte und auch gegangen ist, wodurch auch **Zweifel an der richtigen Annahme des Unfallortes** aufkommen. Da der SV Dr. S. den Vater des Opfers **nicht am Unfallort** ergänzend und informativ befragt hat, scheinen hier widersprüchliche Darstellungen zu existieren. Es wäre also zu überprüfen, ob tatsächlich ein „Verlassen des Geländes“ vorlag.
- Zum Sattel (schriftlich) befragt, gibt der Vater des Opfers an, **dass ihm E. Z. persönlich gezeigt hat, dass ein Riemen gerissen war. Der Sattel lag neben dem Kind**, der Vater glaubt nicht, dass es mit dem Fuß noch im Gurt oder Steigbügel steckte. Dazu teilte XX per Mail über seine Rechtsvertretung am 21.05.20xx ergänzend mit: **“Der Gurt, mit dem der Sattel befestigt war, war aus Stoff – ähnlich wie der Gürtel, dessen Bild (9 a) im Anhang übermittelt wird – aber breiter, dicker und beige. Die gerissene Stelle war komplett zerfranst.“**



9 a „Muster“



9 b Symbolfoto eines möglichen Sattelgurtes

- Keiner der drei SV geht mit einem Wort auf den Sattel bzw. einen **Defekt am Sattel** ein – es wäre primär zu eruieren gewesen, welcher Funktionsteil des Sattels oder Sattelgurtes beschädigt war. Dieser Teil wäre einer Funktions- und Materialprüfung zu unterziehen gewesen.
- In keinem der Gutachten wird auf die **Unmöglichkeit hingewiesen, dass sich ein Sattel von einem Pferd „lösen“ kann, ohne dass ein Materialdefekt auftritt.**

- Herr XX. hat eine Körpergröße von 173 cm. Das Opfer war etwa 100 cm groß und wog 17 kg. Der SV Dr. S. hat das Pferd M offenbar nicht vermessen, geht auf Seite 6 seines GA von einem Stockmaß von 150 cm aus, und beschreibt das verfahrensgegenständliche Pferd (Seite 4 GA) als „**großrahmigen und kräftigen**“ Typ.
- Wenn man nun die konkrete Situation in die Vorstellung ruft,
 - dass das oben beschriebene Pferd (mit einer anzunehmenden Körpermasse von etwa 450-480 kg unruhig und somit ungehorsam wird, und nicht mehr ruhig steht,
 - es in einem Abstand von etwa 30 -40 cm mit der linken Hand gehalten wird,
 - und zeitgleich soll ein 173 cm großer Mann mit geringer Pferdeerfahrung mit seinem rechten Arm aus einer Höhe von etwa 160 cm (Pferd + Sattel) eine 17 kg schwere Person herunterheben,

wird man erkennen, **dass dies nur schwer im „Ruhezustand“ oder theoretisch geübt werden kann.**

- Folgt man der vorliegenden Darstellung, so wurden die Pferde häufig gewechselt, sodass mit einer besonderen Vertrautheit zum Pferd M nicht gerechnet werden konnte, speziell in einer so noch nicht dagewesenen Ausnahme - Situation:
 - Kein zweites Pferd als Begleitung
 - Keine Aufsichtsperson
 - Unerfahrener Pferdeführer alleine mit einem vierjährigen Kinde im Sattel eines, sich der Kontrolle entziehenden Pferdes.

Gutachten des hier erstattenden SV

1. Aus sicherheitstechnischer Sicht ist das **Fehlen eines Ausbindezügels** beim Pferd M als schwerstes Versäumnis anzusehen.
2. Die **Fehleinschätzung der Fähigkeiten des Herrn XX als Pferdeführer** im Hinblick darauf, dass er ein ihm wenig vertrautes Pferd mit einem Kleinkind im Sattel ohne weitere Aufsicht, Begleitperson oder Begleitpferd führen sollte, ist im Hinblick auf die allgemeine Verkehrssicherungspflicht insoferne gravierend, als dies „Pferde-Professionals“ zu verantworten haben.
3. **Pferdeerfahrung** bedeutet, dass man über einen gewissen Zeitraum – in realiter ein Leben lang – den intensiven Umgang mit Pferden „leben“ muss, um Erfahrung zu sammeln. Jedes Pferd hat so wie jeder Mensch seine Eigenheiten. Während manche einen robusteren Umgang vertragen, reagieren andere auf zu großen psychischen oder physischen Druck mit Abwehr und Ungehorsam, dem der unerfahrene Mensch in der Regel falsch begegnet.
4. Die **Gutachten der drei bisher im Ermittlungsverfahren tätigen Sachverständigen** sind mit groben Mängeln behaftet und werden auch dem Gutachtensauftrag – nämlich eine Materialprüfung durchzuführen – über weite Strecken nicht gerecht.
5. Die wesentlichen Funktionsteile
 - a. Reitzaum
 - b. Reitgebiss
 - c. Reithalfter
 - d. Satteltgurtwaren nach Angabe der Befragten E. und B. Z. „verschwunden“ und konnten von den im bisherigen Ermittlungsverfahren tätigen Sachverständigen nicht geprüft werden. Die uneingeschränkte Aussage in deren Gutachten, dass keine Materialfehler nachweisbar waren, ist somit nicht richtig.

Es gelang der Rechtsvertretung von Herrn XX nicht, eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei der StA W. zu erreichen.

Der vorliegende Fall zeigt deutlich, dass einerseits die Beantragung eines Beweissicherungsverfahrens (Sicherung von Asservaten) von großer Bedeutung sein kann und dass auch auf dem Gebiet des Reitsports und der Pferdehaltung die richtige Auswahl von kompetenten Sachverständigen verfahrensentscheidend ist.

Schmerzfeststellung beim Pferd

BKA & Forensische Veterinärmedizin

Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun

Fachtierarzt für Pferdeheilkunde

Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin

Allgemein beeideter & gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung – Forensische Veterinärmedizin

Sachverständigenbüro für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften

BKA & Forensik Dr.Kaun www.pferd.co.at

1

Objektive Schmerzfeststellung

Die **objektive und nachvollziehbare Feststellung** von Schmerzbehaftung spielt beim Pferd speziell für die gutachterliche Aufarbeitung von Angriffen und Gewalt gegen das Tier eine große Rolle, aber auch bei aktiver Vorenthaltung.

- **Schmerz** ist die physische und psychische Sensation des Augenblicks (Momentaufnahme)
- **Qual** entsteht aus Schmerzen einer gewissen Intensität über einen längeren Zeitraum
- **Vermeidbar und unnötig** sind Schmerzen und Qualen, wenn ihre Zufügung keinem erkennbaren oder vernünftigen Sinn diene oder medikamentös beherrschbar wären.

BKA & Forensik Dr.Kaun www.pferd.co.at

2

Objektive Schmerzfeststellung

Schmerztafel für Pferde

Symptom	Punkte	Bewertung
HF	0-12	3 P (ü je 10 HS > 40 /min.
AF	0-10	1 P (ü je 2 A2 > 16/min
KT	0-5	1 P (ü je 0,2 Grad > 38,5 Grad C
Schwitzen	0-5	5 P = triefnasses Pferd
Schreien/Unruhe	0-5	5 P = heilig, unruhig/brochen
Entlastungshaltung	0-5	Bewegungsgesp./Wiederbeschmerz
Schmerzgeschrei	0-5	Ausgrenzschrei: blockiertes Ohrenspekt ab mgp (3) Schmerzen ab mgp (2) Schmerzen
Zähneknirschen/Teufelkauen	0/3-5	
Umdrehen z. erkrankte KT	0/3-5	
Ausleihen/Mirlegen/Wälzen	0/4-12	grosse Bedeutung

Auswertung		
4-9 Punkte	Geringgradige Schmerzen	0,05-0,1 ng/ml Adrenalin 0,30-6 ng/ml Noradrenalin
10-31 Punkte	Mittelgradige Schmerzen	0,1-0,9 ng/ml Adrenalin 0,5-1,4 ng/ml Noradrenalin
32-63 Punkte	Hochgradige Schmerzen	0,8-1,35 ng/ml Adrenalin 1,4-2,9 ng/ml Noradrenalin

Mithilfe der Wertung der einzelnen Parameter der Schmerztafel lässt sich eine mathematische Aussage über die augenblickliche Intensität der Schmerzbehaftung treffen.

Aus wiederholten Untersuchungen ist ableitbar, ob die Schmerzbehaftung als Qual einzustufen ist.

Spiegel beim gesunden Pferd
Adrenalin 0,05-1/-0,004 ng/ml
Noradrenalin 0,26 +/- 0,13 ng/ml

Objektive Schmerzfeststellung

Feststellungen durch einen Tierarzt

Herzfrequenz

Atemfrequenz

Innere Körpertemperatur

Schwitzen o nein o wenig o stark o sehr stark o triefnass

Unruhe/Scharren o nein o wenig o stark o sehr stark o pausenlos

Entlastungshaltung o nein o gelegentlich o anfallsweise
o wechselnd o pausenlos

Objektive Schmerzfeststellung

Auswertung: PAT - Werte

Herzfrequenz (Norm bis 40 /min):

Befund: 60 / min > 3 Punkte für je 10 HS über 40 = 6 P

Atemfrequenz (Norm bis 16/min):

Befund: 28 /min > 1 Punkt für je 2 AZ über 16 = 6 P

Innere Körpertemperatur (Norm bis 38.5 Grad C)

Befund: 39.5 Grad C > 1 Punkt für 0.2 Grad über 38.5 = 5 P

Summe aus den PAT – Werten: 17 Punkte

Objektive Schmerzfeststellung

Auswertung: klinische Erscheinungen

Befunde

Starkes Schwitzen	3 P
Wenig Unruhe	2 P
Anfallweise Entlastungshaltung	3 P
Schmerzgesicht deutlich	3 P
Zähneknirschen	3 P
Umdrehen n. Schmerzstelle	2 P
Gelegentliches Niederlegen /Aufstehen/ Wälzen	5 P
Summe aus klinischen Erscheinungen	21 P

Objektive Schmerzfeststellung

Summe aus PAT – Werten	17 P
Summe aus klinischen Erscheinungen	21 P
Summe total	38 Punkte

Interpretation:

	Auswertung	
4-9 Punkte	Geringgradige Schmerzen	0.05-0.1 ng/ml Adrenalin 0.3-0.6 ng/ml Noradrenalin
10-31 Punkte	Mittelgradige Schmerzen	0.1-0.9 ng/ml Adrenalin 0.5-1.4 ng/ml Noradrenalin
32-63 Punkte	Hochgradige Schmerzen	0.8-1.35 ng/ml Adrenalin 1.4-2.9 ng/ml Noradrenalin

Objektive Schmerzfeststellung

Konsequenzen

- **Geringgradige Schmerzen: notwendige Maßnahmen mit Tierarzt besprechen > ev. Meldung an ATA zur weiteren Kontrolle**
- **Mittel – bis hochgradige Schmerzen**
 - Foto – und Videodokumentation
 - Schriftlichen Befund von TA einfordern
 - Schmerztabelle vom TA unterschreiben lassen
 - Sofortkonzept zur Schmerzreduktion
 - Bei Verdacht auf Qualen (weil schon länger bestehend) > § 222 StGB
 - Beweissicherungsverfahren durch SV bei StA einleiten

Schmerzfeststellung bei geriffenen Pferden – nach Dr. Sue Dyson (Centre for Equine Studies, New Market)
--

De 24 – Punkte Test

Mimik

1. Ein Ohr oder beide Ohren sind zurückgedreht oder flach angelegt
➤ Länger als 5 sec oder wiederholt
2. Maul öffnet und schließt sich
➤ Länger als 10 sec oder wiederholt
3. Zunge wird gezeigt und/oder aus dem Maul heraus – und hereinbewegt
4. Gebiss wird auf einer Seite aus dem Maul gezogen
5. Augenlider geschlossen bzw. halb geschlossen
➤ Für 2 – 5 sec
6. Weiß im Auge sichtbar
7. Intensives Starren
➤ Länger als 5 sec

Gang, Durchlässigkeit

8. Wiederholtes Stolpern und Schleifen der Zehen
9. Geetzter Gang (mehr als 40 Trabtritte in 15 sec), Taktstörungen, wiederholte Tempoänderungen
10. Zu langsamer Trab (weniger als 35 Trabtritte in 15 sec), Passage artiger Trab
11. Im Galopp wiederholtes Umspringen, falsches Angaloppieren, Umspringen und /oder hinten, schiefes Galoppieren auf 3 Hufschlägen, Kreuzgalopp
12. Hinterbeine folgen nicht der Spur der Vorderbeine, sondern

- weichen nach links oder rechts ab
- 13. Spontaner Wechsel der Gangart
- 14. Plötzliche Richtungsänderung entgegen der Reitereinwirkung
- 15. Widerwillige Vorwärtsbewegung, spontanes Stehenbleiben
- 16. Steigen mit beiden Vorderbeinen
- 17. Buckeln oder nach hinten Ausschlagen mit einem oder beiden Hinterbeinen

Schmerz am Körper

- 18. Wiederholte Veränderung der Kopfposition (über und hinter dem Gebiss)
- 19. Verwerfen bzw. wiederholtes Verwerfen des Kopfes im Genick
- 20. Stirn – Nasenlinie hinter der Senkrechten trotz leichter Anlehnung
 - Für länger als 10 sec
- 21. Nasen-Stirnlinie mehr als 30 Grad vor der Senkrechten
 - Länger als 10 sec
- 22. Kopf wird hin- und hergeworfen oder gedreht, Kopfposition wird konstant vom Reiter korrigiert
- 23. Schweif eingeklemmt oder zu einer Seite gezogen
- 24. Schweifschlagen in großen Bewegungen während der Übergänge
 - Wiederholt Herauf/Herunter, von einer Seite zur anderen, kreisförmig.

Analyse:

- Innerhalb von 5 Minuten im Trab und im Galopp
- 8 oder mehr Punkte als Befund >
- **Schmerzen am Bewegungsapparat**

Die typische Tiergefahr und typische oder atypische Verwirklichung

In verschiedenen einschlägigen Medien ergehen sich Rechtskundige und andere Personen zur Zeit über das Urteil des OGH zur RS 2 Ob 70/16 g und zur Gefährlichkeit des Reitsports, die angeblich bei Weitem überschätzt wird. Ein Rechtsanwalt, der auch als Sachverständiger für die Nomenklatur „Reiten und Pferdesport im Allgemeinen“ eingetragen ist, gipfelt seine Ansicht in dem Satz: „Pferde sind jedenfalls keine gefährlichen Haustiere!“ Dieser verharmlosenden Tendenz von Pferden an sich und dem Pferdesport mit all seinen Facetten ist aus sachverständiger und hippologischer Sicht auf das Entschiedenste entgegenzuwirken. Zwar ist es richtig, dass das „Reiten an sich“ nicht die gefährlichste Variante des Pferdesports darstellt, denn der Großteil der schweren und tödlichen Unfälle ereignet sich im Umgang mit Pferden. Es sei deshalb auf die (auch) bei Pferden stets vorhandene Möglichkeit der typischen und atypischen Verwirklichung der Tiergefahr als Verhaltens- und Vorsichtsmaßstab hingewiesen. Jedem Tier ist also eine besondere Gefahr eigen, es gibt keine ungefährlichen Tiere - dazu gehören auch die im Beitrag zitierten Ziegen, Rinder und anderen Tiere. Die typische Tiergefahr verwirklicht sich atypisch auf der Basis des Umstandes, dass jedes Tier in seiner Art gefährlich sein kann, das Atypische liegt darin begründet, dass die Gefahr im Augenblick des Eintritts kaum oder nicht vorhersehbar und deshalb auch kaum oder nicht abwendbar ist.

Die Änderung in der bisherigen gerichtlichen Spruchpraxis liegt darin, dass der Verlauf der atypischen Realisierung einer typischen Tiergefahr nicht mehr generell als schicksalhaft, sondern im vorliegenden Einzelfall als haftungsbegründend beurteilt wird. Dies scheint so manchem – nicht nur Rechtsfremden – unverständlich zu sein, obwohl es einer tiefen Logik entspringt. Wie in den Publikationen korrekterweise angeführt ist, muss die Besonderheit jedes Einzelfalles von einem Sachverständigen fachlich eingeschätzt werden. Der Sachverständigenbeweis wird also bei Pferdesachen weiter an Bedeutung zunehmen, und es sei an dieser Stelle auch mit Nachdruck an den Beitrag über die Wichtigkeit der Beweissicherung nach einem Schadensereignis mit Pferden erinnert (siehe www.pferd.co.at > Downloads > Beweissicherungsverfahren).

Im Gegensatz zur atypischen Verwirklichung ist der Verlauf bei Eintritt der typischen Tiergefahr – meist – vorhersehbar und deshalb – meist – vermeidbar, weil das Verhaltensrepertoire z. B. eines Pferdes einer Person der einschlägigen Verkehrskreise vertraut sein muss. Und hier ist ein wunder Punkt, den die „Pferdeszene“ nur zu gerne totschweigt oder ignoriert: Ein großer Teil der schweren und tödlichen Unfälle ereignet sich mit pferdeerfahrenen Personen!

Bestellte Sachverständige sehen sich immer wieder mit denselben Verantwortungsmustern konfrontiert:

- Das haben wir immer schon so gemacht!
- Das haben wir noch nie so gemacht!

- Da habe ich mir nichts dabei gedacht!

Das vorhersehbare Verhaltensmuster der typischen Tiergefahr ist beim Pferd in hierarchischer Reihenfolge:

- Durchgehen (Flucht)
- Ausschlagen
- Beißen
- Steigen
- an die Wand drücken
- Herdentrieb mit Massenpanik

Dem Menschen als vernunftbegabtes Wesen ist es gegeben, das Pferd als „ein unberechenbares, von seinen Trieben und Instinkten gesteuertes Wesen“ dann zu kontrollieren, wenn sein Verhalten, Handeln und seine Sorgfalt „pferdegerecht“ ist. Pferdegerecht heißt zum Beispiel:

- bei Routineverrichtungen die Möglichkeit einer Gefahr einkalkulieren
- keinem Pferd je blind zu vertrauen
- stets pferdegerechte Kleidung (Handschuhe, Schuhe, Kopfbedeckung) zu tragen
- nie mehr als nur ein Pferd zu führen
- Bahn-, Hallen- und Ausreitregeln zu beachten
- ein Pferd nie am verhängten Zügel zu führen
- in kritischen Situationen im Zweifel abzusetzen
- Pferde nie unbeaufsichtigt zu lassen
- zu lernen, wie ein Pferd zu denken und wahrzunehmen!

Nicht jeder Unfall wird sich deshalb vermeiden lassen, jedoch werden sich unter sorgfältiger Bedachtnahme auf „Vorhersehbarkeit“ und „Vermeidbarkeit“ Haftungsansprüche reduzieren lassen. Tadelloses und gepflegtes Ausrüstungsmaterial ist für den sicheren Umgang mit Pferden eine Grundvoraussetzung, denn was in den Kommentaren verschwiegen wird, steht auf Seite 5 der Urteilsbegründung: „... Dass der Haltestrick gerissen sei und das Pferd dadurch auf den Feldweg habe laufen können, stelle einen nicht erwartbaren und nicht beherrschbaren Zufall dar ...“ Diese Ansicht könnte nur durch ein grundlegendes Sachverständigengutachten begründet sein, wenn das Haltematerial neuwertig, aber fehlerhaft war – dann jedoch wird es ein Fall für die Produkthaftung. Gutachten als Entscheidungsgrundlage sind aber zum Urteil 2 Ob 70/16 g von den Kommentatoren weder zitiert noch im OGH-Urteil nachvollziehbar.

Tierschutz im Pferdesport – Standortbestimmung

31 Merksätze für Reiter, Fahrer und Pferdeleute

Im Sommer des denkwürdigen Jahres 2020 publizierte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland die neuen Leitlinien zum Umgang und der Nutzung von Pferden unter dem Aspekt des Tierschutzes. Anders als in Österreich ist in **Deutschland im Artikel 20 a** des Grundgesetzes verankert:

Artikel 20 a: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

In Österreich ist im § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung festgehalten:

§ 2. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz....

um speziell im § 285 a ABGB zu regeln: **Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.**

Gesetzestexte und regelhafte Vorschriften bedürfen regelmäßig gewisser Erläuterungen und Präzisierungen, deren Stellenwert aber nicht immer ganz klar ist.

So definiert die wohl bekannteste „Auskunftei Wikipedia“

- Einen **Leitfaden** – aus dünnstem Material gewoben- als eine Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter.
- Eine **Richtschnur** – schon aus dickerem Material bestehend -als allgemeingültige Wertvorstellung, woran jemand sein Handeln und Verhalten ausrichtet.

- Eine **Leitlinie** wird als bestimmender Grundsatz und leitender Gesichtspunkt bzw. richtungweisender Anhaltspunkt für das Handeln definiert.

Im Selbstverständnis bezeichnen sich die neuen „Leitlinien“

- als **Orientierungshilfe** für die Auslegung der Tierschutzgesetze
- und als vorwegnehmendes **Sachverständigengutachten**, um Personen, Behörden und Gerichte bei Entscheidungen darüber zu unterstützen, ob die Nutzung von Pferden den Vorschriften der Gesetze entspricht.

Um die Beachtung der neuen Leitlinien kommen deshalb Sachverständige aus den Bereichen Hippologie, Pferdesport, Veterinärmedizin und Tierschutz nicht herum, weshalb im Folgenden 31 grundsätzliche Feststellungen zu rascher Übersicht aufgelistet sind, die als Ergänzung zu Studium von Gesetzen, Verordnungen und Regeln beachtet werden müssen.

Bemerkenswerte Passagen

- Unabhängig von deren Nutzung **muss das Wohlbefinden** der Pferde jederzeit oberste Priorität haben.
- Durch einen (Turnier-) Richter kann **jederzeit** auf Verdacht eine Verfassungsprüfung angeordnet werden (Durchführung Richter und Tierarzt gemeinsam).
- Ein Pferd ist nur dann in der Lage, seine angeborenen Anlagen voll zu entfalten, wenn seine **artgemäßen Lebensanforderungen** erfüllt werden und es sich mit seiner **Umwelt und dem Menschen** im Einklang befindet.
- Flucht ist die erste **Reaktion** des Pferdes vor Angst, Schreck oder Bedrohung; Scheuen, Wegspringen und Durchgehen sind dem **natürlichen Verhalten** zuzuordnen.
- Personen, die mit Pferden Umgang haben, **müssen** in der Lage sein, deren Befindlichkeit zu erkennen und zu beurteilen.
- In der Ausbildung und Nutzung von Pferden dürfen **nur solche Leistungen**, Verhaltens- und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die für Tierart, Rasse und Individuum von Natur aus angelegt sind.

- Es liegt in der Verantwortung des Menschen, **Eignung und Grenzen eines Pferdes** zu erkennen.
- **Vertrauen zum Menschen** ist Voraussetzung für das Pferd, Zeichen und Hilfen annehmen und verstehen zu können.
- Die **Führungsrolle** gegenüber dem Pferd kann nur durch Einfühlungsvermögen, Zuwendung, Wissen, Erfahrung, Konsequenz und Bestimmtheit erreicht werden.
- Der **Einsatz von Gewalt** in jeglicher Form beim Umgang mit Pferden ist abzulehnen.
- **Beim Trainer/Ausbilder sind Geduld, Selbstbeherrschung und Einfühlungsvermögen erforderlich.**
- **Strafe ist gänzlich ungeeignet**, um eine nicht erbrachte Leistung oder Verhalten zu verbessern.
- Ausbildungsziele durch **Zwang, Bestrafung oder Gewalt** zu erreichen, ist tierschutzwidrig.
- Die **Hilfengebung** muss für das Pferd **verständlich, ruhig und konsequent** erfolgen.
- Das Haltungsumfeld ist so zu gestalten, dass es dem einzelnen Pferd die **größtmögliche Entfaltung** seines artgemäßen Verhaltens ermöglicht.
- **Freispringen** ist für Fohlen und Jährlinge nicht entwicklungsgerecht und tierschutzrelevant.
- Der **Beginn der Ausbildung** muss sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Pferdes und seinem Leistungsvermögen orientieren.
- Die **Individuelle Zug- und Tragbelastung** ist zu berücksichtigen.
- Um eine angemessene Ausbildung von Pferden zu ermöglichen, **müssen** alle daran beteiligten Personen über die hierfür erforderlichen **Kenntnisse und Fähigkeiten** verfügen.
- **Vor jeder Nutzung** ist ein Pferd durch eingehende Inaugenscheinnahme auf seinen Gesundheitszustand zu prüfen.

- **Ergibt die Verfassungsprüfung** hinsichtlich Gesundheit oder Leistungsfähigkeit **Zweifel**, ist das Pferd vom Wettbewerb auszuschließen.
- Die Ausrüstung **muss** zweckdienlich, dem Pferde angepasst und in einwandfreiem Zustand sein.
- Die Zäumung muss **passend und richtig verschnallt** sein. Sie darf weder Atmung noch Maultätigkeit unterbinden.
- **Maßnahmen, die zur Hyperflexion führen, sind tierschutzwidrig.**
- Führmaschinen, Laufbänder o.Ä. dürfen nur nach sorgfältiger Eingewöhnung **und nur unter wirksamer Aufsicht** angewendet werden.
- Die von Pferden zu ziehenden Fahrzeuge müssen in **fahrtechnisch einwandfreiem** Zustand sein.
- Transportmittel und **Fahrweise** müssen den spezifischen Anforderungen der Pferde entsprechen.
- **Die Fixierung von Extremitäten (Fußfesseln) ist tierschutzwidrig.**
- Die Anwendung von Dopingmitteln an einem Pferd bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen **sowie im Training** ist tierschutzwidrig.
- Substanzen, die einen **leistungsmindernden Zustand verdecken** unterliegen im Wettkampf einem Verbot.
- Allen Personen, die mit Pferden umgehen, **muss die Gesamtproblematik** des Dopings bekannt sein.